



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

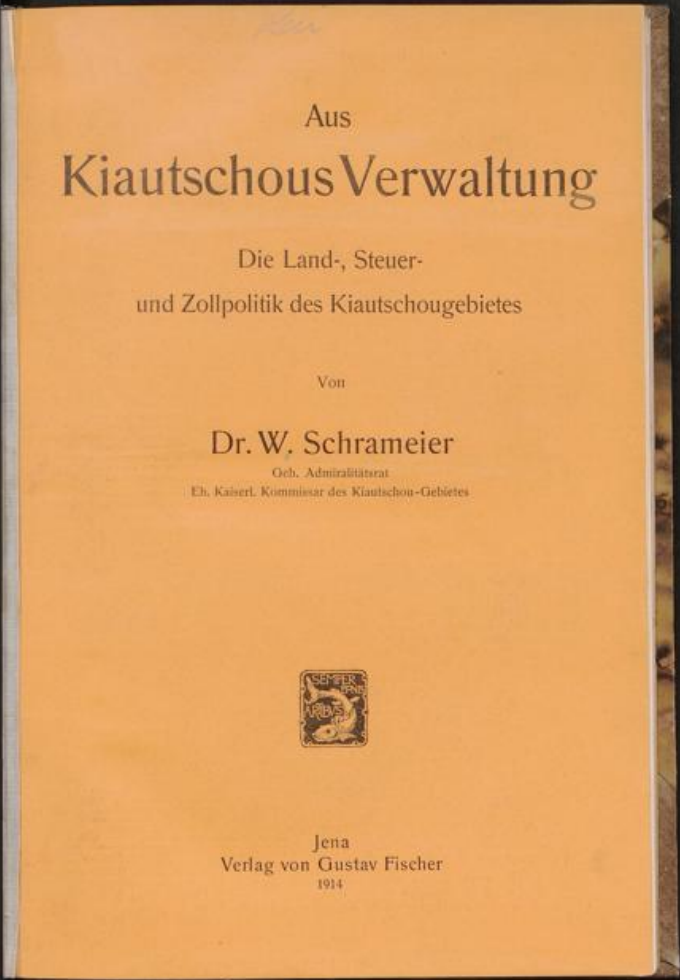
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

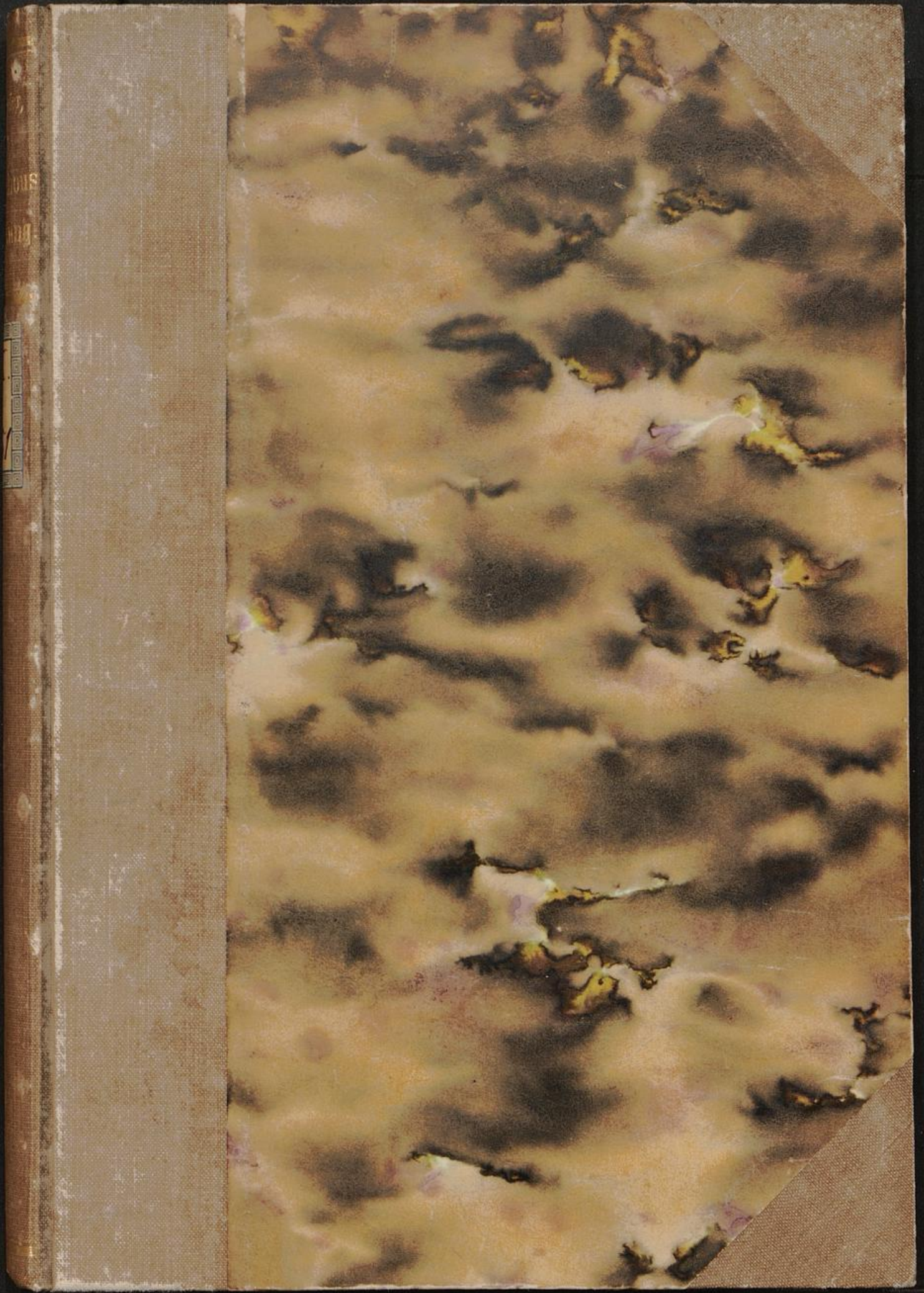
Aus Kiautschous Verwaltung

Schrämeyer, Wilhelm Ludwig

Jena, 1914

urn:nbn:de:gbv:46:1-10172





IX . c . 3857.

neu

Aus
Kiautschous Verwaltung

Die Land-, Steuer-
und Zollpolitik des Kiautschougebietes

Von

Dr. W. Schrameier

Geh. Admiraltätsrat
Eh. Kaiserl. Kommissar des Kiautschou-Gebietes



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1914

Von Geh. Admiraltätsrat Dr. **W. Schrameier**

ist ferner erschienen:

Die deutsche Bodenreform-Bewegung

(67 S.) 1912. Preis: 1 Mark.

Inhalt: 1. **Anfänge der Bewegung.** Henry George und die Vorläufer des Bundes. Irrtümer und Fehler. „Die reine Lehre“. Theorie und Praxis. Notwendige Beschränkung. Henrys Georges Bedeutung für die deutsche Bewegung. Das deutsche Programm. — 2. **Die Kiautschou-Landordnung.** — Einfluß der Landordnung auf die Bewegung. Koloniale Bodenreform. — 3. **Fortschritte der Bewegung in Deutschland.** Vom Enteignungsrecht. Landerwerb der Gemeinden. Hypothekenwesen. Hypotheken und Bauhandwerk. Kohlen und Kali. — 4. **Aufgaben der Bewegung.** Verwertung von öffentlichen Grundeigentum. Der Umschwung bestehender Rechtsbegriffe. Besteuerung des Bodenwertes. Abschätzung der Bodenwerte. Zuwachssteuer nur Mittel, nicht Ziel. — 5. **Ausdehnung der Bewegung.** Arbeit des Bundes Deutscher Bodenreformer. Literatur. Gegner der Bewegung.

Marine-Rundschau:

Was die deutsche Bodenreformbewegung anstrebt, wurde unter Dr. Schrameiers Mitwirkung bei der Begründung von Tsingtau praktisch ins Werk gesetzt. Er war daher gewiß sehr berufen, in der vorbezeichneten knappen Übersicht eine Darstellung desjenigen zu geben, was dieser Bewegung als Ziel vorschwebt und was sie bisher erreicht hat. Es erscheint ungemein erwünscht, daß Dr. Schrameiers kleine Schrift recht weite Verbreitung findet, denn die allgemeinere Kenntnis der Bestrebungen des Bundes der Bodenreformer dürfte viel dazu beitragen, daß die Phrase aus unserem politischen Leben verschwindet und praktische Arbeit an ihre Stelle tritt.

Königsberg. Hartung'sche Zeitung 8. Dezember 1913:

Die Arbeit gibt eine Darstellung der Entwicklung der deutschen Bodenreformbewegung, wie sie bisher wohl noch nicht vorhanden war, und ergänzt damit die vorhandene Bodenreformliteratur aufs beste. Das Buch wird den Freunden der Bodenreform sehr willkommen sein und dazu beitragen, Verständnis für die Eigenart der deutschen Bewegung zu verbreiten.

Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. Von **Adolf Damaschke**, Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer. Achte durchgesehene Auflage. 21.—25. Tausend. 1913. (XII, 414 S.)

Preis: 2 Mark 75 Pf., geb. 3 Mark 25 Pf.

Boden- und Hypothekenprobleme. Kritische Abhandlungen. Von **Ludwig Eschwege**. 1913.

Preis: 2 Mark 50 Pf., geb. 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Wie Rente entsteht. — 2. Das Recht der Priorität. — 3. Hypothekenrecht und Baumarkt. — 4. Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen. — 5. Banken für zweite Hypotheken. — 6. Hypothekenunrecht. — 7. Terrainaktien. — 8. Zur Naturgeschichte der Terraingesellschaften. — 9. Hausbesitz und Grundbesitz. — 10. Häuser als Kapitalsanlage. — 11. Kaufmann und Wertzuwachssteuer. — 12. Bauspekulation und Bankwelt. — 13. Terrainkrise und Wertzuwachssteuer. — 14. Ethisierung des Terraingeschäfts. — 15. Theorie und Praxis im Aktienwesen. Der Tag Nr. 127 vom 3. Juni 1913:

Der Verfasser der 15 Aufsätze, die in dem uns vorliegenden Bande vereinigt sind, ist Bodenreformer. Aber er besitzt die schätzbare Eigenschaft, nicht auf graue Theorien zu schwören, sondern die Praxis zur Grundlage seiner Weltanschauung zu machen. Eschwege kennt den Grundstücks- und Baumarkt, mit seinen Kulissen und Schiebern, ebenso genau wie das Börsen- und Bankgeschäft. Er hat sich, mit kräftiger Initiative und vollem Verständnis für Lebensbedingungen und Notwendigkeiten, aller Probleme angenommen und sie, an der Hand praktischer Fälle, bis in ihre letzten Schlupfwinkel durchforscht. Er ist bekannt dafür, daß er sich nicht scheut, scharfe Kritik zu üben, wo er Dinge sieht, die der Remedur bedürfen. So drehen sich die Abhandlungen meist um Vorgänge; und diese Beziehungen zum praktischen Leben fördern das Verständnis ungemein. Die Aktualität des Gegenstandes versteht sich aus den Erörterungen über die Prinzipienfragen des Grundbesitzes von selbst. Gerade jetzt findet eine Auseinandersetzung zwischen zwei Weltanschauungen im Bereich von Grund und Boden statt, für die man in dem Eschwegeschen Buch reiches informatives und die Erkenntnis förderndes Material findet.

Forschungen zur Bodenreform. Von **Karl Polenske**. I. Boden und Kapital im Recht — eine Grundlegung. II. Die Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Baugläubigerpfandrecht im römischen Recht. 1909.

Preis: 2 Mark 50 Pf.

III. Der Baugläubigerschutz im Mittelalter und in der Neuzeit. 1910.

Preis: 2 Mark 50 Pf.

Aus
Kiautschous Verwaltung

Die Land-, Steuer-
und Zollpolitik des Kiautschougebietes

Von

W. Schrameier
Dr. W. Schrameier

Geh. Admiraltätsrat
Eh. Kaiserl. Kommissar des Kiautschou-Gebietes



IX.c.3851

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1914

Fv.

Alle Rechte vorbehalten

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff) Rudolstadt

Vorwort.

Von den im vorliegenden Bande vereinigten Abhandlungen sind zwei bereits früher gedruckt. Die „Landpolitik im Kiautschougebiet“ erschien zuerst im „Jahrbuch der Bodenreform“ (Gustav Fischer, Jena), VII. Band 1911; die „Steuerpolitik im Kiautschougebiet“ ebenda, VIII. Band 1912. Mit Ausnahme des Nachtrages neueren Zahlenmaterials von Bedeutung habe ich an den Abhandlungen nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

Der Abschnitt über die „Zollpolitik“ ist hinzugefügt worden, weil in der letzten Zeit vielfach unrichtige Auffassungen über diesen Gegenstand in der Öffentlichkeit aufgetaucht sind.

Wie für die ersten Abschnitte habe ich auch für die Zollpolitik die geschichtliche Darstellung gewählt. In ihrer Gesamtheit sollen die Aufsätze ein Bild nicht nur des Gewordenen, sondern auch der Verhältnisse geben, die zu den geschilderten Maßregeln nötigten, und der Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren.

Berlin-Halensee, den 14. November 1913.

W. Schrameier.

Inhalt.

Erstes Kapitel.		Seite
Landpolitik		1— 72
I. Erwerb des Bodens seitens der Regierung		1— 13
II. Vergebung des Bodens		13— 55
A. Landübertragung in den Europäeransiedelungen an der chinesischen Küste		15— 20
B. Denkschrift über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Boden im Kiautschougebiete vom Sommer 1898		21— 24
C. Landordnung für Kiautschou		24— 46
1. Formen der Landvergebung		24— 32
2. Verkaufsbedingungen		32— 46
D. Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Landordnung		46— 49
E. Bebauungspflicht		49— 53
F. Bergwesen		54— 55
III. Verfahren bei Landverkäufen		55— 63
IV. Die Landordnung Kiautschous in ihrer Stellung zur Bodenreform		63— 72

Zweites Kapitel.

Steuerpolitik		73—152
I. Grundsätze der Besteuerung		73— 79
II. Steuerordnung für Kiautschou		79
A. Opium		81— 90
B. Grundsteuer		90—112
C. Schiffs- und Hafenabgaben		112—121
D. Gebühren für besondere Amtsgeschäfte		121
E. Hundesteuer		122
F. Jagdgebühren		122—123
G. Gewerbescheine		123—131
H. Konzessionsabgaben		131—134
III. Weitere Entwicklung des Steuerprogramms und Einnahmen aus Erwerbsbetrieben		134—142
IV. Einnahmen und Selbstbestimmung der Bürgerschaft		142—152

	Seite
Zollpolitik	153—245
I. Pekinger Zollübereinkunft von 1899	153—162
A. Zollrechtliche Stellung des Schutzgebietes auf Grund des Kiautschouvertrages und Denkschrift über die zu befolgende Zollpolitik vom Jahre 1898	153—162
1. Vergleich mit der Kolonie Hongkong. (Ähnlichkeit der äußeren Verhältnisse. Zolleschwierigkeiten in Hongkong. Verschiedenheit der Bedingungen.)	
2. Transitverzollung im Freihafen. (Gründe gegen eine Zollunion mit China im Jahre 1898. Gründe gegen fakultative Verzollung. Gründe gegen Errichtung eines deutschen Zollamts.)	
3. Zulassung des chinesischen Seezollamtes. (Wesen und Bedeutung des Seezollamtes. Beschränkung und Vermehrung der Befugnisse des Seezollamtes im Schutzgebiete.)	
4. Denkschrift über die Zollpolitik von 1898.	
B. Inhalt der Pekinger Übereinkunft und der zollamtlichen Bestimmungen von 1899	162—172
1. Anwendung des Zollltarifs für Dampferladungen. (Einfuhr-, Ausfuhr- und Küstenzoll.)	
2. Dschunkenzoll. (Auffassung der Gesandtschaft und des Gouvernements. Praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Übereinkunft. Einheitlicher Zollsatz für Dschunken. Zollfilialen für den Dschunkenverkehr im Schutzgebiete. Dschunkenverkehr und Freihafen. Zentralisierung des Dschunkenverkehrs.)	
3. Zoll auf Opium. (Gleiche Zollbehandlung für Schutzgebiet und China. Abweichung von dem Hongkonger Verfahren. Grundsätze der Opiumverzollung im Schutzgebiete.)	
C. Späterer Regelung vorbehaltene Punkte der Übereinkunft	172—184
1. Rechte der chinesischen Zollbehörden im Schutzgebiete. (Grundsätzliche Abmachungen. Entgegenkommendes Verhalten der deutschen Verwaltung. Geschäftsverkehr zwischen Zollamt und Publikum.)	
2. Zollfreiheit gewisser Handelsartikel. (Im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate. Eisenbahnmaterial.)	
3. Verzollung im Hinterlande. (Likinämter in Schantung. Transitpässe. Versuche einer Durchbrechung der Verzollungszentralisation im Kiautschougebiete.)	
4. Provisorischer Charakter der Pekinger Übereinkunft.	

D. Bedeutung der Pekingener Übereinkunft von 1899	184—193
1. Bedeutung für China. (Vergleich mit Weihaiwei und Port Arthur.)	
2. Bedeutung für das Kiautschougebiet. (Nachteile einer Verzollung an der Grenze des Gebietes für die Einfuhr zur See aus dem Hinterlande. Vereinigung der Vorzüge von Vertragshafen und Freihafen.)	
3. Stellung der Kaufmannschaft. (Aufnahme der Abmachungen im Kiautschougebiete. „Weg mit dem Zoll!“ Urteile der Presse. Englische Anerkennung in Hongkong und Schanghai. Verurteilende deutsche Zeitungsstimmen.)	
4. Bedeutung für Deutschland. (Zollrechtliche Stellung des Schutzgebietes zum Hinterlande. Meistbegünstigungsverträge. Vorzugstarif.)	
II. Zollregulative für den Eisenbahnverkehr und die Binnengewässerschifffahrt	193—203
A. Verzollung der Eisenbahngüter	194—199
1. Forderungen des Zollamts. (Zu weitgehende Forderungen. Schmuggel. Strafen für Schmuggel. Haftung der Eisenbahn. Unterschied des Verfahrens bei Schiffen und Eisenbahn.)	
2. Bestimmungen über die Bahnverzollung. (Abfertigung der Eisenbahngüter seitens des Zollamts. Kontrolltätigkeit der Bahnangestellten.)	
B. Übertragung der Zollbefugnisse für Binnengewässer auf Kiautschou	199—203
1. Einfuhr von Seidenkokons aus der Mandschurei. (Vergleich zwischen Tschifu und Kiautschou.)	
2. Zollzusatzvertrag von 1904. (Inhalt der Bestimmung. Postalische Erleichterungen.)	
III. Zusatzübereinkunft vom 1. Dezember 1905	203—245
A. Vorschläge zur Abänderung des bestehenden Systems	203—210
1. Anträge der Eisenbahngesellschaft. (Ablösung des Zolls durch eine Pauschalsumme. Wirkungen für den Handel. Vertragswidrigkeit.)	
2. Wünsche und Vorschläge der chinesischen Kaufmannschaft. (Klagen auswärtiger Vereinigungen. Eingabe der Tsingtauer chinesischen Kaufmannschaft. Verzollung der Importwaren. Schwierigkeit der Verzollung kleiner Artikel. Grenzkontrolle. Grenzschmuggel. Bedeutung des chinesischen Kaufmanns. Stapelverzollung.)	

- B. Verhandlungen mit Kaufmannschaft und Zollamt 210—218
1. Schreiben des Gouvernements an die Handelskammer. (Bedeutung Kiautschous für das Hinterland. Bedingungen einer Zollunion mit China.)
 2. Stellung der deutschen Kaufmannschaft zu den Vorschlägen. (Urteile der Presse. Eingabe der kaufmännischen Vereinigung an den Reichskanzler. Zustimmende Erklärungen der Handelskammern in Hamburg und Bremen und des Ostasiatischen Vereins.)
 3. Haltung des chinesischen Zollamts. (Schriftwechsel zwischen Gouvernement und Zollamt.)
- C. Voraussetzungen für die Schaffung eines beschränkten Freibezirks an Stelle des Freihafens 218—228
1. Zahlung einer jährlichen Entschädigung.
 2. Ablehnung von Zollstationen im Innern. (Thronbericht über Handelsplätze im Innern. Nachteile für Tsingtau aus einer Verzollung im Innern.)
 3. Verzollung von Fabrikaten. (Unterscheidung von Rohwaren, Halb- und Ganzfabrikaten. Grundsätzliche Zollberechtigung Chinas auf Rohwaren. Versuche einer Regelung. Praktische Vorschläge.)
 4. Kontrolle des Zollamts. (Deklarationspflicht des Kaufmanns. Verfahren bei Defraudationen.)
- D. Abschluß und Inhalt der Vereinbarungen 228—245
1. Abschluß der Verhandlungen. (Entwurf. Besprechungen in Peking.)
 2. Inhalt der Vereinbarungen. (Ergebnis der Pekinger Verhandlungen. Aufzählung der acht Artikel. Vergleich mit der Übereinkunft von 1899.)
 3. Zusammenfassende Verordnung vom 2. Dezember 1905. (Tsingtau als Freihafen. Tsingtau als Zollinland. Verzollung außerhalb des Freibezirks. Verzollung der Einfuhrwaren. Tarifzoll. Zollverfahren. Freibezirksgrenzen. Sortierschuppen und Fabriken im Freibeziirk. Ausschluß des Detailhandels. Opium und Waffen. Postpakete. Tankpetroleum. Dienstbetrieb des Zollamts.)
 4. Fabrikate des Schutzgebietes nach der Verordnung vom 27. April 1907. (Ursprüngliche Bestimmung. Auslegungsschwierigkeiten. Neue Verhandlungen in Peking. Verzollung nach Wahl des Fabrikanten. Verzollungsverfahren bei Fabrikaten unter Zollkontrolle.)
 5. Würdigung des Erreichten. (Anerkennender Artikel der „Londoner Times“. Wirtschaftspolitik Deutschlands in China.)

Erstes Kapitel.

Die Landpolitik im Kiautschougebiete.

I. Erwerb des Bodens seitens der Regierung.

Am Tage der Besetzung von Kiautschou, den 14. November 1897, erließ Admiral von Diederichs eine Bekanntmachung, die jede Besitzveränderung ohne seine ausdrückliche Erlaubnis verbot. Es hieß in dieser Proklamation: „Im besonderen ist zu jedem Besitzwechsel von Grundeigentum die Erlaubnis des Gouverneurs erforderlich.“ Als Erklärung wurde am 20. November der folgende Zusatz gemacht: „Wie in der vorstehenden Proklamation bereits gesagt ist, dürfen Landübertragungen in dem von den Deutschen besetzten Gebiete nur mit Genehmigung des Deutschen Gouverneurs vor sich gehen. Diese Genehmigung wird, sofern die Sache im übrigen ihre Richtigkeit hat, unentgeltlich erfolgen. Geschieht aber eine Landübertragung ohne dieselbe, so ist sie ungültig.“ Die Absicht war, zunächst möglichst schnell eine Art nominellen Rechtes auf gewisse Teile des okkupierten Gebietes zu bilden, das bei späteren Abtretungsverhandlungen als Druckmittel verwendet werden konnte. Da die Folgen der Besetzung sich damals noch nicht übersehen ließen und über die Form einer eventuellen Abtretung des Platzes nichts feststand, so lag der Gedanke nahe, eine politische Zwangslage für die chinesische Regierung durch die mit der militärischen Besetzung verbundene Schaffung privatrechtlicher Ansprüche für das Reich auf einen bestimmten für Stadt- und Hafenbau in Betracht kommenden Grundbesitz herbeizuführen. Die Anordnung des militärischen Befehlshabers auf fremdem Boden stellt sich demnach als Gewaltmaßregel dar, deren Wirkung zunächst rein politischer Natur war.

Schrameier, Aus Kiautschous Verwaltung.

Der ursprünglichen Absicht, unverzüglich auf Grund der militärischen Besetzung eine auf absehbare Zeit genügende Strecke Landes von den chinesischen Eigentümern zu kaufen, stellten sich verschiedene Bedenken praktischer Art entgegen. Abgesehen von der Schwierigkeit, in so kurzer Zeit das für den Kauf nötige, nicht unbedeutende Kapital von Reichs wegen flüssig zu machen, fehlte es an geschulten Kräften zur Durchführung der Aufgabe. Grundverhältnisse und Eigentumsrechte waren nicht bekannt. Erst allmählich wurde hauptsächlich durch die verdienstvolle Tätigkeit des damaligen Dolmetschers, jetzigen Legationsrates E. Krebs, ermittelt, daß amtliche Besitztitel allgemein fehlten, und daß die Dorfältesten die alleinige Autorität für die Eigentumsveränderungen waren; die amtlichen Steuerlisten boten nur geringen Anhalt für die Verteilung des Grundbesitzes unter den Gliedern bestimmter Familien.

Da somit ein sofortiger Kauf der Grundstücke nicht angängig war, so entschied der Admiral dahin, zunächst ein Vorkaufsrecht zu erwerben, weil hierdurch allein schon nichtdeutsche Bewerber und durch die weitere Bedingung der Überlassung des Landes zu ortsüblichen Preisen auch spätere Preissteigerungen seitens der Dorfbewohner ausgeschlossen wurden. Außer der politischen Bedeutung lag die Monopolisierung eines gewissen Grundbesitzes von Anfang an auch im fiskalischen Interesse einer etwa später entstehenden Kolonie. Indem die deutsche Regierung sich den Erwerb des Landes von den chinesischen Eigentümern sicherte, schaffte sie sich die Möglichkeit, aus dem Mehrwerte der Grundstücke bei etwaigem Verkaufe einen Teil der Kosten zu decken, die das Reich auf Kiautschou verwandt hatte und noch verwenden mußte; zugleich verhinderte sie, daß die Privatspekulation unmittelbar einsetzte und den Nutzen, der aus dem auf die Besetzung durch die deutsche Regierung, also auf die Tätigkeit des Deutschen Reiches ausschließlich zurückzuführenden Mehrwerte der Grundstücke entstehen mußte, für sich ausbeutete.

Zwei Aufgaben galt es hierbei zu lösen: einmal die Klärung der Bodenverhältnisse, Fragen des Eigentums, Flächenmaße usw., sodann die Auffindung praktischer, den rechtlichen Anschauungen der chinesischen Bevölkerung nicht widersprechender Mittel zum Erwerb des Vorkaufsrechtes. Ein klares Bild der bestehenden

Verhältnisse konnte nur gewonnen werden durch eingehende Besprechungen mit den Dorfältesten, den Ortsvorständen und den chinesischen Beamten der Nachbarschaft, ferner durch Einsicht in die chinesischen Steuerlisten. Nach chinesischem Rechte wird der Verkauf durch Übergabe des Kaufbriefes und der Titel an den Käufer abgeschlossen. Der neue Eigentümer ist gesetzlich verpflichtet, unter Vorlegung des Kaufbriefes die Übertragung dem Distriktsmagistrat für die Register anzumelden. Bei der Anmeldung wird ein bestimmter Prozentsatz des Kaufpreises als staatliche Abgabe erhoben, der Besitztitel gestempelt oder mit einem Affix versehen und der neue Besitzer als steuerpflichtig in die Steuerlisten eingetragen. Die Steuerlisten hätten demnach ein klares Bild der Eigentumsverhältnisse jedes Platzes ergeben sollen. Indes stellte sich heraus, daß eine behördliche Mitwirkung beim Übergang eines Grundstücks aus der einen Hand in die andere seit Jahrhunderten in diesem Teile Chinas nicht stattgefunden hatte. Obwohl seit dem Jahre 1736 das zeitweise außer Übung geratene Affix staatlich wieder eingeführt worden war, hatte sich der Widerwille der Bevölkerung mächtiger erwiesen als der Wille der Regierung. Ein neuer Versuch, die Anmeldegebühr zu erzwingen, wurde im Jahre 1900 unternommen. Der Gouverneur von Schantung, Yüan schy k'ai, erließ eine Verfügung, wonach unter Androhung schwerer Strafen die Eigentumsübertragungsabgabe entrichtet werden sollte. Die Durchführung der Maßregel scheiterte an dem geschlossenen Widerstande der Bevölkerung, die die Kosten der Umschreibung und die damit verbundenen Erpressungen scheute. Die in den Händen der Steuererheber befindlichen Steuerbücher gaben somit einen Anhalt für die tatsächlichen Besitzverhältnisse nur insoweit, als bei der patriarchalischen Lebensgestaltung der Bewohner ein Aufgeben der einmal im Besitze einer Familie befindlichen Äcker im Laufe der Jahrhunderte nur als Ausnahmefall eingetreten sein mochte. Es mußte deshalb mit einer gewissen Verworrenheit und Unklarheit der Besitzverhältnisse, sowie der daraus entspringenden Möglichkeit gerechnet werden, Grenzverschiebungen zwischen Kronland, d. h. Land, für das keine Steuer entrichtet wurde, und Privateigentum zuungunsten der kauflustigen deutschen Regierung herbeizuführen.

Glücklicherweise haben sich diese Befürchtungen nur in

1*

geringem Maße und nur in den ersten Zeiten der Ankäufe verwirklicht. Im allgemeinen sind fast durchweg richtige Angaben über die Eigentumsverhältnisse gemacht worden; für die in den Steuerbüchern namhaft gemachten Eigentümer traten, wo es nötig war, die von den Ältesten und der Gemeinde nachgewiesenen Abkömmlinge ein; selbst da, wo im ersten Augenblick Zweifel an der Richtigkeit einiger Angaben bestanden, z. B. über den Umfang des Kronlandes, mußte vielfach die Berechtigung der Auffassung zugegeben werden, daß auch das von der ganzen Gemeinde zu Triften oder zur Abholzung benutzte Land auf eine Abfindung Anspruch habe; und waren einmal die Größenverhältnisse ungenau, so lag gewöhnlich der Grund mehr in den unvollkommenen Werkzeugen der Vermessung als in der Absicht zu betrügen. Die relative Ehrlichkeit der chinesischen Bevölkerung, die die Verhandlungen über die Landübertragungen, so langwierig sie auch waren, und so große Mühe und Gewissenhaftigkeit sie auch erforderten, doch verhältnismäßig glatt verlaufen ließ, so daß gewaltsame Störungen, wie sie zur selben Zeit in dem benachbarten englischen Pachtgebiet Weihaiwei eintraten, vollkommen ausgeschlossen blieben, entsprach der offenen und sachlichen Haltung der mit der Führung dieser Verhandlungen betrauten deutschen Beamten.

Für die Schaffung eines Vorkaufsrechts wurde die Form eines Vertrages zwischen dem Admiral und den Grundeigentümern gewählt. Danach verpflichteten sich die Eigentümer, bis auf weiteres Land an niemanden anderes als an ihn und seine Nachfolger, worunter die deutsche Regierung verstanden werden sollte, zu verkaufen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung zahlte der Admiral in einmaliger Abfindung den doppelten Betrag der geringen jährlichen Grundsteuer. Für den späteren Ankauf wurde ein ortsüblicher Preis angenommen, der nach Anhören der Dorfältesten in jedem Falle festgesetzt werden sollte. Von diesem Preise sollte die als Abfindung gezahlte Vergütung in Abzug gebracht werden. Bis zu dem Momente des Ankaufs blieben die chinesischen Vertragschließenden Eigentümer des Landes. Es stand ihnen frei, ihre Felder weiter zu bestellen und die Früchte zu ernten, überhaupt ihr Land mit Ausnahme des Verkaufs zu verwerten, wie sie wollten. Die Schlußformel

des Vertrages, der mit jedem einzelnen Dorfe besonders abgeschlossen wurde, lautete:

„Wir, die Einwohner des Dorfes , bescheinigen unser Einverständnis mit dem obigen Vertrage und den Empfang der darin festgesetzten Vergütung durch unsere Namenszeichnung in die uns vorgelegte Namensliste.“

Wenn mit diesem Vertrage die Regierung an erster Stelle die Absicht verband, politisch und fiskalisch die Entwicklung der Verhältnisse in der Hand zu behalten, so leuchtet doch auch ein, daß nur so sich ein vorzeitiges Verdrängen des Bauern von seinem Acker durch den Eingriff von Spekulanten verhüten ließ. Ehe nicht von außen her neue Erwerbszweige eingeführt, für den genügsamen Landmann neue Erwerbsquellen eröffnet wurden, war dieser ausschließlich für seinen und seiner Familie Unterhalt auf die peinlichste Ausnutzung des ihm gehörenden Fleckchens Erde angewiesen; und wenn sein Land mit der Besitzergreifung zu Hafen- und Eisenbahnanlagen, zu Wohnungen und zu Fabriken, kurz zu einer modernen Entwicklung in europäischem Sinne verwandt werden sollte, so mußten zahlreiche neue, dem Landbewohner sich hieraus eröffnende Erwerbsquellen an die Stelle der früheren Erträge des Landes treten. Diese Quelle galt es zu erschließen, ehe der Bauer seinem alten Gewerbe entfremdet wurde. Und zwar sollte der Übergang sich allmählich und ohne besondere Nachteile und Härten für die einheimische Bevölkerung vollziehen, um diese arbeitsfähig und -willig zu erhalten.

Mit verständnisvoller Bereitwilligkeit kam die Landbevölkerung der Absicht der Regierung entgegen. Gegen Ende des Jahres 1897 waren die Verhandlungen mit Tausenden von Dorfbewohnern auf einer Fläche von nahezu einer deutschen Quadratmeile durchgeführt, womit die deutsche Regierung das ausschließliche Recht erworben hatte, in diesem Gebiete Land zu kaufen und dafür nur den Preis zu zahlen, der vor der Besitzergreifung üblich gewesen war. Die Gesamtkosten dieser Rechtserwerbung betragen wenig über 3000 Mk. Durch eine besondere Bekanntmachung des Admirals vom 8. Januar 1898 wurde verhütet, daß nachträglich, nach Ablauf einer bestimmten Frist, Leute sich meldeten mit vermeintlichen Ansprüchen auf das Land, für das das Vorkaufsrecht von Deutschland erworben worden war. Es hieß in der Proklamation: „Solche Personen, welche an dem mit den Dörfern ge-

troffenen Abkommen nicht teilgenommen haben und Ansprüche auf Land innerhalb der Grenzen der genannten Dörfer erheben sollten, weil sie behaupten, das Land entweder durch Erbgang zu besitzen oder es vor der von mir erlassenen Proklamation vom 14. November v. J. von Dorfbewohnern gekauft zu haben, werden hierdurch verständigt, daß ich ihre Landansprüche, soweit sie überhaupt begründet sind, nur dann anerkennen werde, wenn sie von ihnen innerhalb einer Frist von 45 Tagen von dem Datum dieser Bekanntmachung ab bei mir angemeldet werden.“ An Versuchen, Ansprüche nachträglich zu begründen, hat es nicht gefehlt; die Forderungen sind auf Grund der Bekanntmachung abgewiesen worden.

Unverweilt wurde hierauf mit dem Ankauf des Landes, soweit es für die ersten Ansiedlungszwecke erforderlich war, begonnen. Als Preis für einen großen chinesischen mou (Flächenmaß von 921 qm, der kleine oder Regierungs-mou beträgt 614 qm) waren von dem dort vor der Besetzung lebenden chinesischen General beim Erwerb von Grund und Boden für Lager-, Schießplätze, Befestigungen, Häuser usw. je nach dem Nutzungswerte des Ackers zwischen 25 und 75 Mk. gezahlt worden. Erhebungen in der Provinz ergaben, daß die Preise zwar niedrig, aber auch der schlechten Qualität des Bodens an der Meeresküste im Verhältnis zu dem fetteren Ackerlande im Innern angepaßt waren. Eine Einigung mit den Bauern und Ortsvorständen über das, was als ortsüblicher Preis für Grund und Boden angesehen werden konnte, führte zu keinem Ziele; infolgedessen wurde am 10. Februar 1898 eine weitere Bekanntmachung erlassen, in der die Grundsätze für den Ankauf festgelegt wurden. Sie lautete:

„Um mein Wohlwollen gegen die Landbevölkerung des von Deutschland okkupierten Gebietes zu beweisen, ist bisher der Preis für das für Regierungszwecke benötigte Land durch freie Vereinbarung zwischen den von mir hiermit beauftragten Beamten und den Landbesitzern festgelegt worden. Da die Landbesitzer von Tapautau und Tsingtau übertriebene Forderungen stellen und trotz mehrfacher Ermahnungen bei denselben beharren, sehe ich mich genötigt, ein anderes Verfahren einzuführen. Wie ich in Erfahrung gebracht habe, hat der chinesische General Tschang bei Landankäufen zu Regierungszwecken bezahlt: für

Land erster Klasse 37,50 \$, für Land zweiter Klasse 25,00 \$ und für Land dritter Klasse 12,50 \$ pro mou. Fortan wird auch bei Landankäufen für die deutsche Regierung derselbe Preis bezahlt werden. Ich werde das benötigte Land abmessen, einer der drei Klassen zuteilen und je nach Bedarf gegen Zahlung des festgesetzten Preises einziehen lassen. Diejenigen, die freiwillig ihr Land veräußern wollen, werden aufgefordert, sich im Tsingtauer Yamen einzufinden, und, nachdem sie ihr Eigentumsrecht nachgewiesen haben, gegen Unterzeichnung des Kaufvertrages den Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Die jetzt auf den Feldern befindliche Aussaat kann abgeerntet werden; gekauftes Land, das von der deutschen Regierung nicht sofort gebraucht wird, wird verpachtet werden.“

Diese Preise wurden in der Folge den Ankäufen zugrunde gelegt; und wenn auch im allgemeinen der Grundsatz aufrecht erhalten wurde, die Landbewohner in keiner Weise zu übervorteilen und sie eher reichlich abzufinden, als Grund zu gerechten Beschwerden zu geben, so ist doch als Regel über den Preis von 75 Mk. nur in wenigen Ausnahmefällen hinausgegangen, obgleich häufig die Abfindung z. B. für minderwertiges Forstland nicht den Minimalsatz von 25 Mk. erreichte. Mit dem zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung, der besseren Bodenbewirtschaftung und der in China vor sich gehenden Entwertung des Geldes wird eine Preissteigerung sich jedoch kaum vermeiden lassen; es ist festgestellt, daß bei Landübertragungen chinesischer Bauern jetzt das Drei- und Vierfache von dem gezahlt wird, was noch vor 10 Jahren üblich war, und es ist anzunehmen, daß die Grenze des Wertzuwachses rein bäuerischer Gewese, auch ohne Einfluß städtischer Einrichtungen und Bedürfnisse, noch nicht erreicht ist. Eine gewisse Genugtuung bereitet es, daß das Reich den größten Teil des Landes, dessen es für die städtische Entwicklung bedarf, alsbald und ohne Zaudern erstanden hat; die vorsichtige Anpassung an die gestiegenen Bodenpreise für weitere Käufe erscheint jetzt nur gerecht.

Wurde das Grundstück unmittelbar nach dem Kaufe gebraucht, so wurde die daraufstehende Frucht vergütet. Solange die Dörfer bestanden, wurde die Vorschrift, daß eine Pacht für das in Regie-

rungsbesitz übergegangene Land bezahlt werden sollte, nicht rigoros gehandhabt. Über die Absichten der Regierung gibt der Wortlaut einer Bekanntmachung vom 6. April 1898 an die Bewohner des alten, jetzt abgerissenen Dorfes Tapautau, die bei dem Verkauf ihres Landes Schwierigkeiten machten, Auskunft. „Die häufig von Euch gebrauchten Reden, heißt es dort, daß mit dem Verkauf des Landes der Verdienst für Euch wegfallt, entbehren der tatsächlichen Unterlage. Ich selbst wünsche, daß Ihr in der Arbeit bleibt. Obwohl ich genötigt bin, das Land zu kaufen, so will ich doch, solange es nicht für unsere Zwecke benutzt wird, es Euch zu einer niedrigen Pacht abtreten. Sobald das Land gebraucht wird, werden Häuser, Warenlager und andere Anlagen dort entstehen, bei denen Ihr als Handlanger oder Werkleute Beschäftigung finden und damit mehr Geld verdienen könnt als bisher als Bauern.“

War durch die völkerrechtliche Regelung der Rechtsstellung des Kiautschougebietes in dem Pekingervertrage vom 6. März 1898 der Grunderwerb politisch auch unnötig geworden, so war die infolge der politischen Absichten des Admirals von Diederichs geleistete Arbeit doch keineswegs hinfällig. Sie hat die feste Grundlage für alle weiteren Bestrebungen, die Besitzverhältnisse in einer dem Reiche und der Kolonie zugute kommenden Weise zu ordnen, geschaffen. Mit der Proklamierung des Kiautschougebietes zum Schutzgebiete trat die Notwendigkeit für das damit in die Erscheinung tretende Gouvernement von Kiautschou ein, dasjenige, was aus politischen und Finanzrücksichten vorbereitet war, wirtschaftlich für die Kolonie zu verwerten; in der endgültigen Regelung der Landfrage einen Weg einzuschlagen, der für die Kolonie selbst und ihre Bewohner wirtschaftlich die größten Vorteile verhielt.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1898 wurde das Kiautschougebiet zum Schutzgebiet erklärt. Damit gelangte das Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Juli 1887 und 15. März 1888, zur Anwendung. Nach § 21 dieses Gesetzes können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum, sowie die weiteren Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den sonstigen Bestimmungen geregelt werden.

Eine genaue Fassung erfolgte in der Kaiserlichen Verordnung vom 19. November 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, wonach die bisher offen gebliebene spezielle Regelung dem Reichskanzler und mit dessen Genehmigung dem Gouverneur überlassen wurde.

Damit war die Möglichkeit und der Weg zur Ordnung der Besitzverhältnisse am Boden im Kiautschougebiete in einer auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen Form gegeben, selbst auf die Gefahr hin, daß sie von den üblichen Rechtsgrundsätzen abwich.

An dem Prinzip der Monopolisierung des Landkaufes in den Händen des Gouvernements wurde festgehalten. In § 1 der „Landordnung von Kiautschou“, nämlich der „Verordnung, betr. den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete, vom 2. September 1898“, wurden die erforderlichen Bestimmungen erlassen, die in der neuen Fassung vom 5. Mai 1904 „Verordnung, betr. Landübertragungen unter der chinesischen Bevölkerung in dem deutschen Kiautschougebiete“, folgendermaßen lauten:

§ 1.

Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des deutschen Kiautschougebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebietes angepaßte Entschädigung käuflich erwerben. Für die Eigentumsverhältnisse ist das neu aufgestellte amtliche Steuerregister maßgebend.

§ 2.

Solange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist die Benutzung zu anderen als den bisherigen Zwecken ohne Genehmigung des Gouvernements nicht gestattet. Das gleiche gilt vom Verpachten, Vermieten und Verpfänden der Grundstücke.

§ 3.

Eigentum an Grundstücken, die durch das Gouvernement noch nicht angekauft sind, kann nur unter Chinesen, die im Schutzgebiete oder im Tsimo- oder Kiautschoukreise ihre Heimat haben, übertragen werden. Hierzu ist die Genehmigung des Gouvernements erforderlich. Zu diesem

Zwecke haben Veräußerer und Erwerber die Übertragung anzumelden und die Übertragungsurkunde in zwei Exemplaren einzureichen. Wird die Übertragung genehmigt, so wird die Übertragungsurkunde abgestempelt, ein Exemplar dem Erwerber ausgehändigt und eins beim Gouvernement aufbewahrt. Für die Abstempelung ist eine Gebühr von 50 Cents zu entrichten.

Durch die Erteilung der nach §§ 2 und 3 erforderlichen Genehmigung wird das in § 1 enthaltene Recht in keiner Weise berührt. Die Genehmigung ist beim Gouvernement nachzusuchen.

Durch diese Bestimmung („das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke käuflich erwerben“) hat sich das Gouvernement die bereits in der Bekanntmachung vom 10. Februar 1898 ausgesprochene Expropriationsbefugnis („ich werde das benötigte Land einziehen lassen“) vorbehalten, wenn bis jetzt auch die Form der Verkäufe seitens der Bevölkerung im allgemeinen die der freiwilligen Übertragung angenommen hat. Der Ankauf des Gouvernements vollzieht sich so, daß dem chinesischen Eigentümer, dem Urbesitzer des Landes, von dem zuständigen Beamten die Kaufabsicht mitgeteilt wird. Die Vermessung wird, ehemals unter Zugrundelegung der chinesischen, jetzt der neu aufgemachten Steuerlisten des Gouvernements, zur Feststellung des Besitzstandes im einzelnen vorgenommen. Dann wird der Preis unter Abschätzung des Bodens und Berücksichtigung sonstiger Umstände vereinbart, der Kaufbrief in schriftlicher Form, und zwar chinesisch, von dem zuständigen Beamten aufgesetzt und als einseitige Willenserklärung des Verkäufers, das Grundstück an den Käufer gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen zu wollen, vom Verkäufer in Gegenwart von Zeugen, unter denen sich stets der Dorfschulze und der Vermittler befinden, unterzeichnet. Der erste Kaufbrief aus dem Jahre 1897 hat in der Übersetzung folgenden Wortlaut, der für die weiteren Ankäufe maßgebend geworden ist:

„Wir, Wang usw. (folgen 44 Namen), die wir diese für ewige Zeiten gültige Verkaufsurkunde ausstellen, erklären hiermit, daß wir das uns gehörige, im Distrikte Tsimo, und zwar im Bezirke Wöng föng sche, östlich von Hsiauniwa gelegene Land, welches, wie unten angegeben, begrenzt

ist und von dem etwa 126 mou angebaut sind, freiwillig an Seine Exzellenz, den Deutschen Admiral, als Bevollmächtigten des Deutschen Reiches verkaufen für den Gesamtpreis von 2750 \$. Die Abtretung erfolgt mit der Zahlung. Der Kauf ist hiermit endgültig geworden. Nach dem Verkauf kann der Käufer das Land ganz nach Belieben benutzen, ohne daß der Verkäufer noch irgend etwas damit zu tun hat. Nur darf der Verkäufer die jetzt schon auf dem Felde befindliche Saat in gewohnter Weise abernten. Wird das betreffende Land von der deutschen Regierung noch vor erfolgter Ernte benutzt, so wird die Frucht dem Verkäufer nach dem Schätzwerte ersetzt. Will der Verkäufer das Land späterhin noch benutzen, so kann er es von der deutschen Regierung pachten. Hiermit bescheinigen wir den Empfang von 2750 \$ nach Abzug der bereits früher erhaltenen Vorkaufsvergütung von 15 \$. Zum Ausweis dessen errichten wir diese Urkunde.“

Die Form lehnt sich also an die in China gebräuchliche an. War öffentlichrechtlich das Kiautschougebiet auf 99 Jahre verpachtet worden, so hatte dieser Umstand nichts mit der privatrechtlichen Übertragung von Grundstücken zu tun. Für sie wurde die Form des Verkaufs und nicht die ebenfalls in China, besonders in Hafenplätzen übliche und gleichwertige Verpachtung auf ewige Zeiten gewählt. Es ist, wie gesagt, wohl vorgekommen, besonders im Anfange, daß die chinesischen Eigentümer sich weigerten, ihr Land auf das Gouvernement zu übertragen. In solchen Fällen wurde durch einseitige Verfügung des Gouverneurs der Erwerb des Landes angeordnet und den Eigentümern davon Mitteilung gemacht. Der Preis des Landes wurde auch ohne schriftliche Urkunde für die Eigentümer hinterlegt. Dadurch, daß die Betroffenen alsbald das hinterlegte Geld bedingungslos abhoben, gaben sie ihr Einverständnis mit dem gewünschten Rechtszustand stillschweigend zu erkennen. Die Urkunden wurden nach Empfang des Geldes anstandslos vollzogen; solche Fälle gehörten allerdings zu den Ausnahmen. Immerhin war der Ankauf des Landes von Tausenden von Bauern, die an ihrem ererbten Acker hingen, kein einfaches Geschäft und erforderte von den mit dem Ankauf betrauten Beamten eine Menge Arbeit, Geduld und Verständnis. Die Macht der Verhält-

nisse, die den Chinesen in kurzer Zeit den eindringenden deutschen Elementen gegenüber empfahl, das Feld zu räumen, hat im Laufe der Zeit zu der glatten Lösung der Aufgabe ebenso viel beigetragen wie sachliches und besonnenes Verhandeln. Die Landverkäufe haben sich natürlich über eine Reihe von Jahren hinaus erstreckt und werden der Natur der Sache nach niemals ganz zum Abschluß kommen.

Bei den Ankäufen der Regierung erhielt also die chinesische Bevölkerung den Preis, den das Land zur Zeit der Besitzergreifung hatte, bar und mit Abzug allein der Vorkaufsvergütung ausgezahlt. Sie profitierte zudem an der Schaffung neuer Werte, die durch Nutzbarmachung des Grund und Bodens für die Zwecke der Kolonisten: Privatbauten, Errichtung von Lager-, Handlungshäusern und ähnlichem, und die dadurch gebotene Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst erzeugt worden waren. Wäre jeder Kauflustige imstande gewesen, mit den chinesischen Grundbesitzern direkt über den Ankauf von Grund und Boden zu verhandeln und gezwungen, auf dessen Preisforderungen sich einzulassen, so wäre der Nutzen der Wertsteigerung des Landes infolge der Besetzung durch Deutschland in die Taschen der chinesischen Bauern geflossen, die zu dieser Wertsteigerung auch nicht das mindeste beigetragen hatten oder jemals beitragen werden.

Die Grundsätze des Erwerbs von Grund und Boden seitens der Regierung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Das Gouvernement hat sich die Vermittlung bei allen Landkäufen, soweit das Land zu anderen als zu rein landwirtschaftlichen Zwecken dient oder innerhalb des Stadtbauplanes liegt, vorbehalten.
- b) Der chinesische Bauer darf den Grund und Boden nur in derselben Weise weiter benutzen, wie zur Zeit der Besetzung des Gebietes durch Deutschland.
- c) Soll der chinesische, d. h. der in den Händen chinesischer Bauern befindliche Boden zu anderen als zu rein landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, so ist dazu die Genehmigung des Gouvernements erforderlich. Diese Genehmigung ist auch einzuholen bei Besitzübertragungen unter Chinesen. Übertragungen können jederzeit vor-

genommen werden. Das Aufsichtsrecht der Regierung ist formal und schließt keinerlei Erschwerungen oder Beschränkungen der Übertragung ein.

- d) Die Ankäufe der Regierung beschränken sich auf den Boden, der zur Gründung der Stadt, öffentlichen Anlagen, Fabriken, Missionsanstalten usw. erforderlich ist. Die für dieses Land von der Regierung an den chinesischen Urbesitzer gezahlten Preise entsprechen denjenigen, die zur Zeit der Besitzergreifung üblich waren. Für den Landerwerb der Regierung besteht ein Enteignungsrecht.
- e) Die Vermittlungsrolle bei Landkäufen legt der Regierung die Pflicht auf, für eine ständige Vermehrung ihres Besitzes rechtzeitig Sorge zu tragen, damit Härten dem chinesischen Verkäufer gegenüber nach Möglichkeit vermieden werden.

II. Vergebung des Bodens.

Weit wichtiger als der Landankauf war für eine ersprießliche Landpolitik des Gouvernements die Entscheidung über die Fragen: Wann und wie soll Land weiter vergeben werden? Hohe Ziele waren es, die hier einer weiterschauenden, allgemeinen Bodenpolitik der Regierung gesteckt wurden. Die Durchführung konnte zwar auf Schwierigkeiten aller Art stoßen, insofern es sich um etwas Neues, um bis dahin dem öffentlichen Bewußtsein noch kaum nahe gebrachte Forderungen handelte; immerhin war ein Versuch gerade durch die von Anfang an verlangte Großzügigkeit der Entwicklung und die ungehinderte Möglichkeit freier Entfaltung auf jungfräulichem Boden geboten. Erst in allerjüngster Zeit bricht sich in Deutschland der Gedanke wieder Bahn, daß Stadtgründung, Stadterweiterung und Ausgestaltung der Vororte nicht dem Zufall und privater Spekulation überlassen werden dürfen, sondern die eigentlichste Aufgabe öffentlicher Stellen bilden; eine Pflicht, die sich in ihr Gegenteil verkehrt, wenn wir sehen, daß vielfach gerade Städte und selbst der Staat die allerschlimmsten und wegen ihrer großen Machtmittel auch die gefährlichsten Bodenspekulanten sind. Mit dem Grunderwerb, das war allen, die an dem Aufbau der jungen Kolonie arbeiteten und die Verhältnisse überschauten, klar, war es allein

↓ nicht getan; wesentlicher als das Aufhäufen von Baugrund in den Händen der Regierung war, daß für die Vergebung des fiskalischen Landes solche Formen gefunden wurden, die der Allgemeinheit den aus der städtischen Entwicklung und den öffentlichen Aufwendungen entstandenen Gewinn für die Zukunft sicherten.

Es leuchtet ein, daß mit der Vergebung des Landes nicht eher begonnen werden konnte, als ein allgemeiner Bebauungsplan vorlag. Dieser aber hing nicht zum mindesten neben allgemeinen hygienischen Voraussetzungen von dem Platze der Hafenanlagen ab. Der erste Schritt der Landvergebung war der schwerwiegendste; jeder damals begangene Fehler würde sich auf Generationen hinaus gerächt haben. Alles beruhte daher auf den Bodenuntersuchungen für die Hafenanlage und auf der davon abhängigen Aufstellung eines Bebauungsplans. War man sich hierüber gewiß, so konnte je nach der Nachfrage von Zeit zu Zeit Land an die Interessenten vergeben werden. Begab sich das Gouvernement dieses Rechtes jedoch vorzeitig, so verlor es den Einfluß auf die Anlage der Stadt und die Entwicklung des Hafens und öffnete der Spekulation Tür und Tor.

Bei der Aufstellung des Stadtbauplanes war ferner zu berücksichtigen, daß die Einrichtungen nicht auf heute und morgen, sondern auf eine aller Voraussicht nach weite und bedeutende Zukunft hin getroffen werden mußten. Um einen festen Mittelpunkt sollte sich reichliches Vorland gruppieren, das später erst der Bebauung erschlossen werden konnte, aber weislich schon frühzeitig dem Bebauungsplan anzugliedern war; außerhalb dieses Ringes lag das Land, das auf absehbare Zeit für feste Bebauung nicht in Frage kam, doch auf irgendeine Weise für die vielseitigen städtischen Zwecke und die Unterbringung der zuströmenden Menge Verwendung zu finden hatte. Hatte das Gouvernement auf der einen Seite die Pflicht, im Hinblick auf das Drängen und Anstürmen der Kauflustigen, unter denen auch mehrere Angebote großer Firmen auf Ankauf mächtiger Komplexe sich befanden, die Vermessung mit allen Mitteln zu betreiben, um recht bald mit der definitiven Vergebung des Landes vorgehen zu können, so mußte es sich auf der anderen Seite auch stets bewußt bleiben, welche Gefahren für die ganze zukünftige

Entwicklung es durch ein vorzeitiges Vorgehen heraufbeschwören würde.

Die technischen Vorarbeiten wurden während der heißen Monate des Sommers 1898 durch die Bauleitung und besonders durch das Vermessungsdetachement so schnell gefördert, daß noch vor der Wiederkehr des Jahrestages der Besetzung die Eröffnung des Hafens und damit die Vergebung von Land an Interessenten in Aussicht genommen werden konnte. Wie sollte nun die Vergebung geregelt werden? Die Freiheit des Handelns war durch die Gesetzgebung verbürgt. Ein Anschluß an die durch ganz andere geschichtliche Entwicklungen beeinflussten Formen des Mutterlandes empfahl sich nicht. Sollte man an andere Vorbilder von Europäerniederlassungen und kolonialen Einrichtungen an der chinesischen Küste anknüpfen oder sollte man einen neuen Weg in dem neuen deutschen Gebiete einschlagen?

A. Landübertragung in den Europäeransiedlungen an der chinesischen Küste.

Die Verhältnisse in den Niederlassungen an der chinesischen Küste boten nur geringen Anhalt, da die rechtlichen Voraussetzungen grundverschieden waren. In Schanghai z. B., der größten und bedeutendsten dieser Niederlassungen, ist der Grund und Boden chinesisch. Als den Engländern, Amerikanern und Franzosen seinerzeit bestimmte Flächen eingeräumt wurden, hatte eine Gesamtübernahme des Landes seitens der betreffenden Regierungen nicht stattgefunden. Jeder Kauflustige war gezwungen, von den Chinesen Land zu erwerben; vielfach kehrte bereits in fremden Besitz übergegangenes Land wieder in chinesischen Besitz zurück. Mit Übergabe des Kaufbriefes, der, soweit Chinesen beteiligt waren, von den chinesischen Behörden abgestempelt wurde, schied der Vorbesitzer aus jeder rechtlichen Beziehung zu dem Grundstücke; die Zahlung der chinesischen Grundsteuer an die chinesischen Behörden fiel dem jeweiligen Eigentümer zu. Etwa 8500 Parzellen sind von den Konsulatsbehörden Schanghais eingetragen. Die Größe der der Grundsteuer unterliegenden Flächen allein in der internationalen Niederlassung beträgt 17358 mou. Die Steuer wird von dem geschätzten Werte von 20 Millionen £ erhoben.

In anderen Hafenplätzen, z. B. Kanton, Hankou, Tientsin, war mit der Überlassung eines zu Fremdenansiedlungen geeigneten Areals die Gesamtübernahme des Grund und Bodens aus chinesischen in fremde Hände vereinbart worden. Die Tatsachen nötigten die fremden Regierungen, selbst einzugreifen. Der Grund und Boden wurde dem chinesischen Eigentümer durch Vermittlung der chinesischen Behörden abgekauft, um dann in gleichen Parzellen mit einem Gewinn wieder an fremde Interessenten abgegeben zu werden. China behielt sich die Zahlung eines jährlichen Mietzinses, der nach Höhe der von dem chinesischen Besitzer zu zahlenden Grundsteuer bemessen wurde, seitens der Ansiedler vor. Die englische Regierung wählte in diesen Niederlassungen für die Wiedergabe des Landes an die Interessenten die Form des Mietsvertrages auf 99 Jahre. Durch das Zwischentreten der englischen Regierung zwischen chinesischen Staat und fremde Landmieter in den Landsachen der Niederlassung wurde deren Kontrolle dem englischen Konsul übertragen. Während also in Schanghai, wenigstens in der internationalen Niederlassung, jeder Besitzwechsel unter Fremden die Mitwirkung der chinesischen Behörden nötig machte, vollzog sich auf der englischen Niederlassung in Hankou oder Tientsin der Besitzwechsel unter der alleinigen Kontrolle des englischen Konsuls. Der Landmieter hatte mit der chinesischen Behörde nichts zu tun; denn auch die Abführung des Mietzinses an die chinesische Regierung für den gesamten Grund und Boden erfolgte durch den englischen Konsul, der die Mittel hierfür den Steuern der Landmieter entnahm.

Das Kiautschougebiet unterschied sich von den Fremdenniederlassungen insofern, als China in Artikel III des Kiautschouvertrages, um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, darauf verzichtet hatte, während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte auszuüben, und die Ausübung dieser an Deutschland abtrat. Das Kiautschougebiet stand damit trotz der aus Opportunitätsrücksichten gewählten Form der Pachtung China gegenüber rechtlich auf demselben Boden wie die englische Kolonie Hongkong. Eine Betrachtung der Art, wie England bei der Besitzergreifung Hongkongs mit der Vergebung von Grund und Boden vorgegangen war, ergab, daß dort die erste Entwicklung der Land-

frage sich in ähnlichen Bahnen bewegt hatte, wie im Kiautschougebiete. Die englische Regierung hatte die im Jahre 1841 besetzte und durch den Frieden von Nanking im Jahre 1843 abgetretene Insel von Hongkong als Kronland in Eigentum genommen, wobei die Verhältnisse dort insoweit im Vergleich zu Kiautschou einfacher lagen, als das Land als Ödland angesehen wurde und eine Abfindung chinesischer Grundbesitzer sich erübrigte. Die Verwertung dieses übernommenen Eigentums als fortdauernder Einnahmequelle der Kolonie führte zu dem Entschlusse, einzelne Blöcke an Bieter in öffentlicher Versteigerung zu einem jährlichen Pachtzins zu vergeben. Die erste Versteigerung fand bereits im Juni 1841 statt und brachte die Übertragung von 33 Blöcken zuwege, bei der der angesetzte Minimalpreis von 10 £ Pachtzins sich auf einen Durchschnittspreis von 71 £ erhöhte.

Die Übertragungsbedingungen waren nicht genau ausgesprochen. Dr. Eitel nimmt in seiner lehrreichen Geschichte Hongkongs an, daß es sich um eine jährliche Pacht handelte unter Vorauszahlung einer einmaligen Jahrespacht und Hinterlegung von 500 \$ als Sicherheit dafür, daß der Erwerber innerhalb von 6 Monaten mindestens 1000 \$ für eine Bebauung des Grundstücks aufwenden werde. Diese 500 \$ sind niemals eingefordert worden. Lange Zeit hielt sich der Käufer für berechtigt, gegen einmalige Zahlung des Kaufgebotes oder eines ganz nominellen Pachtzinses den Besitz des Landes anzutreten. Diese in der Kolonie selbst vertretene Auffassung wurde durch die heimische Regierung nicht bestätigt. Nachdem die schlimmsten Mißbräuche eingerissen waren und, wie einer der ersten und hervorragendsten Bürger es ausdrückte, Strohänner in Land spekuliert und den Wert des Bodens zum Schaden derjenigen, welche im guten Glauben Land erwarben, in die Höhe getrieben hatten, wurde als Bedingung für den Landerwerb von der heimischen Regierung festgesetzt, daß nur so viel Land von Zeit zu Zeit ausgebaut werden sollte, als für den Bau fester Häuser erforderlich war, und daß alle Landübertragungen, welche vor dem Abschluß des Nankingvertrages (August 1843) stattgefunden hatten, als nichtig erklärt wurden. Von dem Zeitpunkte an sollte auch die Grundsteuer in Kraft treten. Ferner sollten alle bestehenden Kaufverträge einer

Prüfung unterworfen werden und weiterer Bestätigung unterliegen; schließlich sollte alles Land in öffentlicher Auktion zu einem Mindestpreis, der der jährlichen Grundsteuer entsprach, vergeben werden.

Ein Komitee wurde mit der Durchführung dieser Forderungen in der englischen Besetzung betraut. Dieses bestätigte die bereits erworbenen Grundrechte, allerdings zur größten Beschwerde des Handelsstandes nur als Pacht für 75 Jahre. Mit der Errichtung von Grundbüchern wurde zu gleicher Zeit begonnen, um eine Auskunftsstelle über die Besitzveränderungen, Hypotheken usw. zu schaffen. Daß auf die Dauer ein System, wonach die jährlich zu zahlende Grundsteuer als Erwerbspreis in öffentlicher Versteigerung festgesetzt wurde, Unzufriedenheit erregen mußte, ist erklärlich. In den ersten Jahren reicher Verdienste, wo Spekulation, gegenseitiges Überbieten und im Gefolge davon Preistreibereien aller Art im Schwange waren, stieg die auf dem Wege der Versteigerung ermittelte Grundsteuer auf einen Betrag, der im Verhältnis zu den künstlich aufwärtsgetriebenen Grundwerten stand. So wenig drückend die Festlegung dieser Grundsteuer als einmaligen Erwerbspreises auf den öffentlichen Versteigerungen in Augenblicken großen Überflusses erschien, so lähmend und unerträglich wirkte ihre Fortdauer in Jahren ruhiger Entwicklung oder gar geschäftlichen Niedergangs. Eine Modifikation dieses Systems wurde bereits im Jahre 1849 von den Käufern angestrebt, und im Laufe der Zeit sind auch einige Änderungen, die vor allem eine höhere Stetigkeit in den Einnahmen der Kolonie trotz des Fortbestandes kolossaler Spekulationen in Land bewirken sollten, in dieser ersten Einrichtung eingetreten.

Aufschluß über das augenblickliche Verfahren bei der Landvergebung läßt sich den amtlichen Anzeigen entnehmen. Ein Mindestpreis wird angesetzt, zu dem das Grundstück zur Versteigerung gebracht wird; dem höchsten Bieter wird das Grundstück zugeschlagen. Der Ersteher übernimmt die Verpflichtung der Zahlung einer einmaligen Auktionsgebühr, ferner einer jährlichen Pacht von 3 % des Mindestpreises, also des Grundstückswertes, für die Dauer der Pachtung, im allgemeinen 75 Jahre, schließlich der Bebauung des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist (2 Jahre) und der Aufwendung einer bestimmten Mindestbausumme, die der Gegend, in der das Grundstück liegt,

sich anpaßt. Nach 75 Jahren steht es dem Ersteher frei, die „lease“ für die von dem Gouvernement nach Belieben festgesetzte jährliche Pachtsumme auf weitere 75 Jahre zu erneuern. Falls der Ersteher den übernommenen Verpflichtungen in irgendeiner Form oder zu irgendeiner Zeit nicht entspricht, verfällt das Land dem Fiskus. Im Falle eines Wiederverkaufs zu einer höheren Summe als der ursprünglich gebotenen verbleibt der Überschuß dem Fiskus.

So wenig zufriedenstellend die Entwicklung der Bodenverhältnisse Hongkongs vor sich gegangen war und zur Nachahmung reizte, so scharfen Widerspruch forderten die offensichtlichen Mißstände in den meisten offenen Hafenplätzen an der chinesischen Küste heraus. Kurze Zeit vor der Besetzung Kiautschous waren auf Grund des Friedensschlusses zwischen Japan und China (1895) mehrere neue Handelsplätze in China den Fremden geöffnet worden. Noch ehe die Niederlassungen ausgelegt wurden, befand sich ein großer Teil des Landes in den Händen einzelner Spekulanten. Ein neueres Beispiel bietet Puk'ou, der Endpunkt der Tientsin-Puk'ou-Bahn am Yangtse. Chinesischen Zeitungsnachrichten zufolge war alles Land, das zu Werften, Speichern, Anlegeplätzen Verwendung finden konnte, sofort nach Beginn der Arbeiten 1909 von einem chinesischen Konsortium unter Mithilfe der höchsten Provinzialbeamten zu Spekulationszwecken aufgekauft worden.

Wie geringes Interesse die vielfach in Europa lebenden reichen Grundbesitzer den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenbringen, soweit dieses nicht mit ihrem eigenen Vorteil in Einklang steht, war und ist der fortdauernde Gegenstand öffentlicher Klagen in Schanghai, dessen ganzes Wachstum häufig genug unter dem Drucke der Rentenbezieher leidet. Was Interessenwirtschaft heißt, konnte man in dieser „Musterverwaltung“ kennen lernen! Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Straßenbahn in Schanghai schrieb der dort erscheinende „Ostasiatische Lloyd“ (Jahrgang 1902 S. 711):

„Alle Versuche, in den Mietsverhältnissen Wandel zu schaffen, sind an der traurigen Tatsache gescheitert, daß nicht sowohl die wirklichen Bewohner Schanghai über die öffentlichen Angelegenheiten entscheiden, als vielmehr die Leute, die vor Jahrzehnten, als Schanghai noch eine ver-

hältnismäßig kleine Niederlassung war, den Grund und Boden zu außerordentlich billigen Preisen aufgekauft haben und ihn jetzt in der rücksichtslosesten Weise ausbeuten, um möglichst hohe Zinsen meist nicht in Schanghai, sondern in der Heimat verzehren zu können.“

In demselben Jahre rief die Zeitung im Hinblick auf den Widerstand der Grundbesitzer gegen die Überbrückung des Yangkingpang und die Schaffung eines neuen Verkehrsweges aus der überfüllten Niederlassung nach den Vororten aus:

„Wann wird die Bevölkerung Schanghai endlich die Macht jener Gruppen von Landbesitzern brechen, die der freien Entwicklung Schanghai alle nur denkbaren Hindernisse in den Weg legen, um zum Vorteil des eigenen Geldbeutels der Menschheit kaum erschwingliche Abgaben in Gestalt von Hausmieten aufzubürden, die schon längst jedes Maß überschreiten!“

Fast resigniert klingt dagegen ein Bericht der Zeitung (1910 Nr. 44) über eine Protestversammlung gegen die hohen Abgaben, die von mehreren tausend chinesischen Mietern von Läden und Wohnungen in der internationalen Niederlassung besucht war:

„Es wurde eine Reihe von Reden gehalten, in denen mit Recht auf die Schädigung hingewiesen wurde, die der Handel Schanghai durch die allgemeine Verteuerung aller Lebensverhältnisse infolge der unverhältnismäßig hohen Mieten erfährt... Wir wünschen diesen Bestrebungen allen Erfolg, wenn wir uns zunächst auch von den getanen Schritten kaum einen sofortigen Erfolg versprechen. Bei der Begründung der internationalen Niederlassung ist eine rechtzeitig vorbauende Bodenpolitik unterlassen worden, wie sie z. B. in Tsingtau durchgeführt worden ist, und diese Unterlassung rächt sich durch die allgemeine Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und damit der Unkosten, mit denen jeder geschäftliche Betrieb in Schanghai arbeiten muß, auf Schritt und Tritt.“

Daß die deutsche Zeitung in diesen Klagen nicht allein steht, beweist z. B. der „North China Herald“ (28. Januar 1910).

B. Denkschrift über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Boden im Kiautschougebiete vom Sommer 1898.

Solche Erfahrungen waren es, die den mit den Landsachen im Kiautschougebiete betrauten Kommissar Anfang April 1898 zu einer ausführlichen Denkschrift über Land- und Steuerwesen veranlaßten. Sie wurde dem Gouverneur im Juli 1898 vorgelegt. In dieser Denkschrift wird ausgeführt, daß durch das schnelle und entschiedene Vorgehen der Regierung bei der Besitzergreifung die einseitige, ungerechtfertigte Begünstigung des chinesischen Besitzers, ohne ihn zu benachteiligen, verhütet und die Möglichkeit gegeben war, die Gemeinde an der durch ihre eigene Tätigkeit geschaffenen Wertsteigerung des Grund und Bodens von Anfang an teilnehmen zu lassen. Das Vorgehen der Regierung zur Zeit der Okkupation müsse als ein Akt weitblickender Gerechtigkeit bezeichnet werden, den sie nicht dadurch aufheben sollte, daß sie das Land nunmehr nach Einführung geordneter Verhältnisse Konsortien zur Ausbeutung und Ausschlachtung überließe und sich, resp. die Gemeinde — beider Interessen fallen in dem zentralistisch verwalteten Schutzgebiete zusammen — damit der Früchte ihres anfänglichen Vorgehens beraube. Es heißt dann weiter:

„Zur Wahrung des Wertes von Grund und Boden wird es nötig sein, nach Eröffnung des Gebietes für Ansiedlungszwecke nur so viel Land in gewissen Zwischenräumen zum öffentlichen Verkauf zu stellen, als der Bedarf erfordert. Bei gewissen Firmen oder Anstalten, die mit guter Begründung Strecken außerhalb des zum Verkauf gestellten Stadtgebietes zu gemeinnützigen Vorkehrungen erwerben wollen, ließe sich eine Ausnahme machen. Im Anfang sollte man bei aller Hochhaltung der aufgestellten Grundsätze eher etwas liberal als zu engherzig auch in Landüberweisungen verfahren. Im allgemeinen wird bei Anfangsverkäufen in der Weise vorgegangen werden, daß die Regierung von Zeit zu Zeit öffentliche Landverkäufe ausschreibt, für die sie ein Mindestgebot festsetzt. Den Meistbietenden wird das Land zugeschlagen. Der Benutzungszweck ist der Regierung vorher mitzuteilen, die sich eine gewisse Freiheit bei der Zuweisung

der Grundstücke vorbehalten. Von allen späteren Verkäufen ist der Regierung, bevor der Verkauf abgeschlossen ist, Mitteilung zu machen. Der Verkäufer hat den Kaufpreis, der ihm geboten und zu dem er das Grundstück loszuschlagen gewillt ist, mit Abzug des Wertes etwaiger auf demselben errichteter Gebäude, der Regierung mitzuteilen. Die Regierung behält sich unter allen Umständen das Vorkaufsrecht zu dem ihr angegebenen Preise vor. Macht sie davon keinen Gebrauch, so erhebt sie nach Abzug aller Beträge, die als Barauslagen gegen die Preissteigerung geltend gemacht werden können und als solche anerkannt werden, $33\frac{1}{3}\%$ des erhöhten Preises. Sie behält sich einen Einfluß auf die Bauverpflichtung gemäß dem ursprünglich eingereichten und genehmigten Plane vor und wird nach 25 Jahren solche Grundstücke, die in feste Hände gelangt sind, nach Abschätzung des Wertes entweder selbst erwerben oder sich an der Wertsteigerung des Landes mit $33\frac{1}{3}\%$ beteiligen.

Der Grund für diese Maßregel liegt darin, daß die bei den ersten Verkäufen gebotenen Preise keine Normalpreise sind, wie sie dem wirklichen Werte des Grund und Bodens entsprechen werden. Durch die hier gemachten Vorschläge behält sich die Regierung einen Anteil an der späteren Wertsteigerung vor, ohne die Privattätigkeit lahmzulegen. In Honkong wird der Landwucher dadurch eingeschränkt, daß jeder Kauflustige beim Erwerb einer Parzelle sich verpflichten muß, innerhalb einer gewissen Zeit eine gewisse dem Preise des Grundstücks angepaßte Summe zur Verbesserung, d. h. Bebauung desselben, aufzuwenden. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so verfällt das Land der Regierung.

Dieses Verfahren hier einzuführen, erscheint unzweckmäßig. Hongkong ist jetzt ein fertiger Platz. Jeder Kaufmann weiß, eines wie großen Terrains er zur Unterbringung seines Geschäftes auf eine lange Reihe von Jahren hinaus bedarf. Für diesen Hafen fehlt es im Anfange an aller Berechnung; die Entwicklung hängt zum großen Teil von äußeren Ursachen ab, deren Eintreffen zwar gehofft wird, sich aber nicht voraussagen läßt. Es ist deshalb zu ver-

muten, daß größere Firmen sich im Anfange hier einen Landkomplex selbst unter gewissen Opfern zu sichern trachten werden, auf dem sie vorläufig kleine Gebäude errichten, deren Ausbau sie der Zukunft im Bedürfnisfalle überlassen. Sie der Möglichkeit zu berauben, ein größeres Stück Land sofort zu erwerben, auf dem sich bis jetzt noch nicht übersehbare Ausbauten der vorerst nötigen Räume später vornehmen lassen, würde ebensowohl dem Interesse der Firmen als der Regierung, die die baldige Niederlassung von Geschäften, wenn auch zunächst in geringem Umfange, und den Landverkauf wünscht, widersprechen. Ein Zwang, jetzt schon bestimmte Bebauungspläne eines Grundstücks, dessen volle Ausnutzung erst für später vorgesehen ist, einzureichen, würde von Kaufleuten als Belästigung empfunden werden. Auf Einreichung eines allgemeinen Planes, der im Laufe der Jahre zur Ausführung kommen wird, muß die Regierung allerdings bestehen. Ein Mittel, den Landwucher auf der einen Seite zu hindern, auf der anderen Seite die Anfangsentwicklung nicht zu stören, liegt in der Einführung der Grundsteuer.“

Es konnte nicht fehlen, daß, obwohl die Grundsätze der Denkschrift in den Hauptzügen Billigung fanden, Einzelheiten um so mehr bemängelt wurden. So wurde darauf hingewiesen, daß die ersten Käufer ein großes Risiko eingingen und deshalb auf einen größeren Verdienst in Zukunft Anspruch hätten. Während einige sich gegen die Wertzuwachssteuer überhaupt wandten, fanden andere die vorgeschlagene Höhe derselben den Verhältnissen nicht angemessen und befürworteten eine Erniedrigung des Satzes. Demgegenüber heißt es in einem Zusatze zur Denkschrift des Kommissars vom August 1898:

„Welches Risiko läuft z. B. das Zollamt, das hier seine Häuser baut? der Privatmann, der sich eine Sommervilla zulegt? der Wirt, der durch Errichtung eines Hotels einem Bedürfnis entgegenkommt? Jeder Geschäftsmann, der sich an einem neuen Platz niederläßt, läuft, wenn man so will, ein Risiko. Demgegenüber steht jedoch hier die liberale Landzuweisung, die liberale Forderung der Ausübung der Bauverpflichtung seitens des Gouvernements. Steigt der Wert des Grund und Bodens im Laufe der Jahre nicht, so

partizipiert das Gouvernement auch nicht; steigt der Wert des Grund und Bodens jedoch und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die allein dem durch die Tätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlaßten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muß das Gouvernement oder die Gesamtheit ihren Anteil an der Wertsteigerung wahren. Eine gerechte Verteilung würde die sein, daß beiden die Hälfte des Reingewinns zugute käme; als reines Geschenk des Gouvernements an Private ist es aufzufassen, daß ersteres sich mit einem Drittel begnügt und zwei Drittel Privaten überläßt. Noch unter diesen Satz zu gehen, liegt nicht im Interesse der Gesamtheit. Darin, daß den Privaten zwei Drittel des Reingewinns überlassen wird, ist keine Erschwerung, sondern eher eine Förderung der Privattätigkeit zu erblicken.

Ebensowenig, wie wir wollen, daß dem chinesischen Besitzer der Nutzen an der durch die Tätigkeit des Gouvernements ausschließlich bewirkten Wertsteigerung des Landes zufällt, sollen wir dulden, daß der erste Käufer, der das Land zu einem Spottpreise erwirbt, später allein aus der Wertsteigerung Nutzen zieht. In dem vorgeschlagenen Mittel (der Zuwachssteuer) ist ein Ausgleich getroffen, der gerechteste und am wenigsten drückende, der gedacht werden kann.“

C. Landordnung für Kiautschou.

Nach den Vorschlägen dieser Denkschrift wurde die Landordnung für Kiautschou ausgearbeitet und am 2. September 1898, dem Tage der Hafeneröffnung, als Verordnung erlassen.

I. Formen der Landvergebung.

Für die Vergabung von Land wurde unterschieden, ob die Grundstücke innerhalb oder außerhalb des allgemeinen Stadtbebauungsplans lagen. Das vom Gouvernement für die städtische Bebauung freigegebene Gebiet ist natürlich Abänderungen unterworfen, die mit dem Anwachsen der bebauten Flächen zusammenhängen.

a) Für außerhalb des auf Grund des allgemeinen Bebauungsplanes zum Verkauf gestellten Gebietes

gelegene Grundstücke besteht die Bestimmung (§ 4 der Verordnung):

„daß zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen Land an jedem Platze des Gebietes ohne weiteres kauf- oder pachtweise zur Verfügung gestellt werden kann. Das Gouvernement behält sich die besonderen Vereinbarungen und Bedingungen für jeden Fall vor. Für solche Grundstücke können auch die Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.“

Laut dieser Bestimmung ist z. B. der Schantung-Eisenbahngesellschaft das für den Bahnbau nötige Terrain zu einer Pauschalsumme abgabefrei überwiesen; Land an die deutschen Missionsgesellschaften gegen Übernahme gewisser Verpflichtungen für die Kulturarbeit unter der chinesischen Bevölkerung kosten- und abgabefrei überlassen; Land für Ziegeleibetriebe, für Molkereien, Gärtnereien, Fabriken u. a. unter Bedingungen, die vor allem die Heranziehung und Nutzbarmachung aller dieser Anlagen für die Wohlfahrt der Kolonie bezweckten, zur Verfügung gestellt worden. Wer eine Fabrik im Herzen der Stadt errichten will, wird für das Land selbstverständlich die ortsüblichen Preise zahlen müssen; die Vergünstigung trifft nur auf außerhalb des mit der zunehmenden Bebauung sich ausdehnenden Stadtplanes zu. Sollte das wirtschaftliche Aufblühen der Kolonie gefördert werden, so galt es Kapital und Intelligenz mit allen Mitteln heranzuziehen und ihnen das weiteste Entgegenkommen von Anfang an zu beweisen.

In Fällen, wo das Land ganz ohne Zahlung oder gegen eine nur nominelle Kaufsumme hergegeben wurde, wurde die Bedingung aufgestellt, daß der Zweck des Landes nicht geändert werden dürfe. Das trifft z. B. Missionsanstalten, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Friedhöfe usw. Wird die Bestimmung des Grundstücks geändert, so tritt das Gouvernement wieder in den Besitz ein. Ein Verkauf oder eine Vergebung an irgendeinen anderen als den im Vertrage Vorgesehenen ist nicht gestattet. Der gemeinnützige Zweck ist damit dauernd gewahrt, und es liegt keinerlei Härte oder Beschränkung vor. Die Rechte des Fiskus werden in das Grundbuch eingetragen.

b) Eine große Schwierigkeit machte zunächst die Unterbringung der scharenweise herbeiströmenden ungelern-

ten chinesischen Arbeiter. Sofort nach der Abtretung des Territoriums im März 1898 setzten die öffentlichen Arbeiten zur Entwicklung des neuen Gebietes ein. Tausende und aber Tausende von Kulis fanden bei dem Bau der Kanalisation, des Hafens, der Eisenbahn, der Regierungsgebäude, der Privatwohnungen, der Anpflanzungen und Aufforstungen Beschäftigung. Zunächst suchte ein Teil dieser Leute Unterschlupf in den benachbarten chinesischen Ortschaften, ein Teil, besonders Händler und Unternehmer, errichteten provisorische Baracken und Hütten. Bei der plötzlichen Invasion und dem völlig ungenügenden Aufsichtspersonal erwies sich ein hygienischer Zwang als physisch unmöglich. In kurzer Zeit entstanden unhaltbare Zustände; Epidemien traten auf, besonders der Hungertyphus, und forderten unter Chinesen und Europäern manche Opfer.

Die Verhältnisse waren zu unentwickelt, als daß sich Unternehmer gefunden hätten, die das Risiko der Errichtung von Massenquartieren auf sich genommen hätten; einzelne private Anerbietungen wurden gemacht, sie waren aber mit der Forderung von Vergünstigungen verknüpft, die den Grundsätzen der Landordnung widerstrebten und auf die sich das Gouvernement, das an kommende Generationen zu denken hatte, trotz der Notlage unter keinen Umständen einlassen konnte. Ein lehrreiches Beispiel für die Schwierigkeiten und Gefahren, die die Unterbringung chinesischer Kulis innerhalb einer europäischen Ansiedlung mit sich brachte, bot die englische Kolonie Hongkong. Einige Jahre vorher (1894) hatte der Ausbruch der Pest in Südchina Schrecken verbreitet. Hongkong hatte damals bewiesen und beweist heute noch, daß das Verbot einer Überfüllung von Kulihäusern praktisch undurchführbar und die europäische Kontrolle chinesischer Anspruchslosigkeit gegenüber so gut wie machtlos ist. Ein Verkauf oder eine langfristige Verpachtung von Bauland zu Preisen, die eine Besetzung mit kleinen, einfachen und weiträumigen Chinesenhäusern ausschlossen und den Bau fester, ständiger und enger Mietswohnungen verlangten, mußte die Wirkung haben, daß die Ansammlung von Krankheitsstoffen eher gefördert als gehindert wurde. Der Hongkonger Regierung blieb in der Zeit großer Gefahr nichts übrig, als ganze Stadtviertel aufzukaufen und niederzulegen, um der Seuche womöglich Herr zu werden. Noch heute ist die Ausrottung der Pest nicht gelungen.

Die Erfahrungen der englischen Kolonie mahnten zu besonderer Vorsicht. Indem den Arbeitsunternehmern die ordentliche Unterbringung der von ihnen beschäftigten Arbeiter zur Pflicht gemacht wurde, wurden ihnen zugleich größere Flächen zur Errichtung billiger Kulihäuser aus Backstein und Lehm hergegeben, bei denen von einer europäischen Bauart abgesehen und das weitläufigere chinesische Bausystem unter Beachtung gewisser sanitärer Forderungen verlangt ist. Es wurde eine geringe jährliche Pacht, entsprechend der üblichen 6^o/_oigen Verzinsung des Einstandspreises von etwa 70 Pfg. für den qm, vereinbart und die Bedingung aufgestellt, daß der Boden zu jeder Zeit, falls eine Epidemie dort ausbrechen oder der Gesundheitszustand der Kolonie den Abbruch der Häuser wünschenswert machen würde, in den Besitz des Gouvernements mit allem, was darauf entstanden sei, zurückfallen sollte. Die Zahlung der Pacht liegt dem jeweiligen Hausbesitzer ob.

Auf diese Weise entstanden an der östlichen und später an der westlichen Peripherie des Stadtgeländes auf fiskalischem, für die städtische Bebauung angekauftem, aber nicht sofort benutzbarem Boden die chinesischen Gemeinwesen Taitungtschen und Taihsitschen. Die für Taitungtschen am 10. November 1899 erlassene, am 26. Juli 1901 neuredigierte Bekanntmachung gehört wohl zu den ältesten Versuchen, das Erbbaurecht auf deutschem Boden zu verwirklichen. Sie lautet:

1. Die zu bebauende Fläche des gepachteten Grundstücks beträgt höchstens $\frac{3}{4}$.
2. Zwischen Gebäuden, die nicht unmittelbar aneinanderstoßen, muß ein Raum von mindestens 3 m Breite freibleiben.
3. Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eine Bodenfläche von mindestens 4 qm und eine Höhe von 2,5 m haben.
4. Der Fußboden in bewohnten Räumen muß mindestens 15 cm über dem angrenzenden Niveau der Straße oder des Hofes liegen.
5. In dem zur Wohnung gehörigen Hofe ist ein Abort und ein Kasten für Abfälle aufzustellen; alle Unratstoffe sind täglich auf Kosten des Eigentümers fortzuschaffen, eben-



so sind Hof und angrenzende Straße auf Kosten des Hauseigentümers rein zu halten.

6. Die Pacht von 20 Cents für 100 qm ist monatlich vom Hauseigentümer am 5. im voraus zu entrichten.
7. Das Gouvernement behält sich das Recht vor, die provisorischen Bauten in der bei Taitungtschen gewählten Bauart nach fünf Jahren oder bei heftigen Epidemien oder bei außergewöhnlichem Schmutze ohne Entschädigung zu entfernen. Von diesem Rechte wird das Gouvernement nur dann Gebrauch machen, wenn der Gesundheitszustand es verlangt.

Es waren also ganz besondere Umstände, die zu einer Anwendung des in England üblichen Systems, das als Erbbaurecht im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt ist, führten. Die Aufnahme dieses Systems in der englischen Kolonie Hongkong war nicht nur aus der Absicht hervorgegangen, der sozialschädlichen Neigung der Terrainspekulanten entgegenzutreten, sondern auch insofern, als das Erbbaurecht auf Zeit bestellt ist, der Kolonie die durch Steigerung des Bodenwertes zu erhoffende Zuwachsrente zu sichern, schließlich der Kolonie die Möglichkeit zu wahren, nicht mit großen Summen Land zurückkaufen oder expropriieren zu müssen, falls sie im Laufe der Zeit für ihre eigenen Zwecke Land bedurfte.

Nun ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei den im allgemeinen langbemessenen Pachtfristen genügender Spielraum für die wildesten Land- und besonders Häuserspekulationen belassen ist; daß zwar dadurch, daß die Grundstücke nach einer gewissen Reihe von Jahren wieder an die Regierung zurückfallen, die Zuwachsrente der Kolonie gesichert bleibt, aber um den Preis billiger und schlechter Bauten, die einer gedeihlichen Fortentwicklung des städtischen Gemeinwesens vielfach nicht förderlich sind, und die Tatsache, daß die Übernahme und Niederlegung des verpesteten Chinesenviertels der englischen Kolonie mehrere Millionen Dollars gekostet hat, beweist, daß, falls innerhalb der Pachtperiode ein fiskalisches Expropriationsbedürfnis entsteht, die Entschädigungsansprüche der Pächter an Höhe kaum hinter den Expropriationsansprüchen der Käufer zurückbleiben.

Wenn also dieses System für die chinesischen Arbeiterviertel im Kiautschougebiete teilweise verwandt wurde, so geschah es, um den provisorischen Charakter der Kuliwohnungen zu betonen und neben der Erhaltung des Landes im Interesse einer späteren Stadtentwicklung ein Mittel zur Erzwingung einer gewissen Sauberkeit und Ordnung in der Hand zu behalten. Die chinesische Bevölkerung überzeugte sich von dem Ernst und dem Wohlwollen der Regierung und ging gutwillig auf ihre Absichten ein. Sie fühlt sich jetzt bei der durch die gewählte Rechtsform ermöglichten, aus Gesundheitsrücksichten verlangten weiträumigen Bebauung durchaus wohl. Sehr bald entstanden festere, auch äußerlich von einem gewissen Wohlstand zeugende Gebäude. Die größere der beiden Gemeinden, Taitungtschen, hat eine eigene Schule, ein eigenes Hospital unter seinen Einrichtungen, und zwischen den auf Erbbaugrund unter den genannten Bedingungen aufgeführten Häusern befinden sich mit Genehmigung des Gouvernements mehrere gewerbliche Anlagen, z. B. in jüngster Zeit eine Baumwollweberei. Die auf Erbbaugrund angesiedelte Bevölkerung ist nach der Volkszählung vom Juli 1913 auf 11 200 Personen gewachsen. Die fünf ursprünglich festgelegten Jahre sind längst verstrichen, aber der Vertrag läuft, wie von Anfang an beabsichtigt und verkündet war, stillschweigend weiter, da die Bewohner allen billigen Ansprüchen an die Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung genügen. Der bei seiner Neuheit nicht ohne Bedenken und Widerspruch unternommene Versuch der Erschließung öffentlichen Baubodens für private Bebauung auf Zeit und gegen Zins hat sich zu einer Musteranlage großen Stils entwickelt. Sie wird jetzt aus den Erfolgen heraus als sachlich gebotene Form bezeichnet werden müssen, unter bestimmten Voraussetzungen den ganzen Zukunftswert und die künftige Bestimmung über das Areal späteren Generationen zu überlassen, ohne damit der Gegenwart ihr Recht zu entziehen.

Im Laufe der Entwicklung stellte sich heraus, daß eine gleichmäßige Abgabe auf den Boden für alles unter Erbbaurecht vergebene Land sich nicht rechtfertigen ließ; einzelne Straßenzüge in der Nähe des Marktes erzielten höhere Mietswerte als andere, die von Händlern und Geschäften weniger bevorzugt

wurden. Ende 1908 wurde deshalb eine Schätzung des Grund und Bodens vorgenommen und die Abgabe danach abgestuft, ohne daß an diesen Ausgleich eine Erhöhung der Gesamteinnahmen der Plätze geknüpft worden wäre. Die Regierung hat sich aber der zunehmenden Bedeutung dieser Ortschaften entsprechend eine Erhöhung des Pachtzinses im Verhältnis zu der Wertsteigerung des Bodens vorbehalten. Die Bestimmungen der am 1. September 1908 erlassenen Verordnung, betreffend Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen, lauten:

§ 2.

In den Hafensplätzen sowie in den Marktflecken Taitungtschen und Taihsitschen wird eine Hausabgabe für chinesische Wohnungen eingeführt. Diese beträgt jährlich \$ 2, 4 oder 6 für den Abteil (tschien). Für die Einreihung in eine dieser Klassen ist die Lage und Größe der Wohnung, der Umstand, daß das Haus vermietet wird oder nicht, und der Umfang des darin betriebenen Geschäftes maßgebend.

Die Einschätzung erfolgt durch einen Beamten (Bezirksamtman) unter Mitwirkung der (chinesischen) Ortsvorsteher. Einsprüche werden endgültig entschieden vom Gouverneur.

Zahlungspflichtig für die Abgabe ist der Hauseigentümer; bei Nachweis von Dürftigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Abgabe vom Gouverneur ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Abgabe wird vierteljährlich im voraus erhoben; sie kann auf ein Jahr im voraus bezahlt werden.

Eine gerechte Bodenpolitik verlangt, daß die Abgaben sich nach dem Nutzen richten, der durch öffentliche Einrichtungen, Zunahme der Bevölkerung, Aufwendungen der Gesamtheit usw. erzeugt wird. Es ist eine bekannte Erscheinung — man braucht nur auf England zu verweisen, — daß bei langfristigen Verpachtungen dieser Nutzen vielfach nicht dem Bodenbesitzer, sondern ausschließlich dem Hauseigentümer für die Zeit der Erbbauvergebung zufällt. Die durch die Anwendung des Erbbaurechtes im Kiautschougebiete ausgedrückte Absicht, praktische Wohnungsfürsorge zu treiben und zu dem Zweck Land billig zur Verfügung zu stellen, läßt sich mit einer angemessenen Heran-

ziehung des einzelnen zu den Bedürfnissen der Gesamtheit durchaus vereinen. Um das Publikum eher an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen, ist trotz der Möglichkeit einer Steigerung des Bodenzinses vorläufig unter Anwendung der Bestimmung, wonach Ermäßigung oder Erlaß der Hausabgabe dem Gouverneur zusteht, von einer Erhöhung der Jahresabgabe für die ohne Zweifel an Wert gestiegenen Grundstücke abgesehen.

Die Vorteile des Erbbaurechtes für die Gesamtheit stehen in Wechselwirkung zu der Beweglichkeit des Verfügungsrechtes, das die Gesamtheit ausübt (Zinsquote und Zeitdauer). Bei den einfachen, nur geringe Summen beanspruchenden Behausungen der chinesischen Bevölkerung ließen sich weitgehende Bedingungen stellen. Erheischt es das Wohl der Kolonie, wie seinerzeit es in Hongkong der Fall war, die Häuser der Vorstädte als Krankheitsherd niederzulegen, so können, da eine Entschädigung für die nichterfüllte Pachtzeit wegfällt, die Unkosten selbst dann nur gering sein, wenn das Gouvernement aus Billigkeitsrücksichten sich zu einer Entschädigung für die Niederlegung der Wohnungen an die Inhaber verstehen sollte. Sobald dagegen das System den Charakter des jederzeit kündbaren Provisoriums, wie es nur in seltenen Fällen volkswirtschaftlich durchführbar ist, verliert und den eines länger befristeten Provisoriums annimmt, verliert es im Verhältnis zur Zeitdauer auch seine Vorzüge. Zu ihrer Wahrung müssen dann andere Mittel einsetzen.

c) Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß das Gouvernement Verpachtungen des in seinem Besitz befindlichen Grund und Bodens zu gärtnerischen Anlagen, Lagerplätzen, Versuchsfeldern usw. jederzeit unter Beachtung der allgemein üblichen Rechtsformen und der besonderen Wünsche und Absichten der Interessenten vornimmt. Feste Normen über Zeitdauer, Pachthöhe, Umfang des Gebietes sind hierfür nicht aufgestellt; nach Möglichkeit sucht die Verwaltung alle an sie gerichteten Gesuche zu befriedigen und in jedem Falle eine das Gesamtwohl mit den individuellen Bedürfnissen in Einklang bringende Lösung zu erreichen. Über eine mäßige Verzinsung des billig erstandenen Bodens geht sie nicht hinaus; in den meisten Fällen bleibt sie sogar dahinter zurück. Die Pachtbedingungen sind so gefaßt, daß die endgültige Verwertung des Landes in keiner Weise beeinträchtigt wird.

d) Die wichtigste Form der Landvergebung seitens des Gouvernements ist der Verkauf. Sie ist für den Teil des Gebietes, der für die städtische Bebauung in Frage kam, allgemein durchgeführt.

Dieses Gebiet zerfällt in einen europäischen Teil, d. h. einen Teil, wo Chinesen zwar Land erwerben und bebauen, aber nicht wohnen dürfen, es sei denn als Diener oder Angestellte der europäischen Insassen, und einen Teil, der allen, Chinesen und Nichtchinesen, gleichmäßig zum Bewohnen freigegeben ist. Die Scheidung ist ebensowohl im Interesse der Annehmlichkeit sowohl für Chinesen als auch Nichtchinesen, wie mit Rücksicht darauf erfolgt, daß an anderen Plätzen der Küste, besonders Hongkong und Schanghai, der Übelstand zutage getreten ist, daß mit der Erstarkung des Chinesenelementes eine Beschränkung und Verdrängung der Europäer Hand in Hand ging. In Hongkong hat man sich deshalb im Jahre 1904 entschlossen, nach dem Vorbilde von Tsingtau ebenfalls ein besonderes Europäerreservat zu gründen. Aus einer Augenblicksstimmung heraus hat das Gouvernement von Kiautschou die Vorteile, die es besaß, im Jahre 1912 aus der Hand gegeben und auf ein Europäerviertel in Tsingtau verzichtet. Die Bauvorschriften sind für diesen Teil etwas eingehender, aber im übrigen führen die für den Erwerb von Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes, einerlei ob es sich um Chinesen oder Nichtchinesen handelt, aufgestellten Bedingungen gleichmäßig und folgerichtig den in der oben genannten Denkschrift aufgestellten Grundsatz durch, daß die Wertvergrößerung des Grund und Bodens, soweit sie nicht auf eigenen Arbeiten des Grundbesitzers beruht, sondern bedingt ist durch den Aufschwung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, nicht dem einzelnen als unverdienter Gewinn in den Schoß fällt, sondern, da sie das Produkt der Zusammenarbeit aller ist, auch allen zugute kommt.

II. Verkaufsbedingungen.

Ihren Ausdruck finden diese Grundsätze in der Landordnung vom 2. September 1898, die mit Ausnahme der §§ 1 und 4, welche bereits besprochen sind, hier in ihrem ursprünglichen Wortlaut angeführt werden mag. (Vgl. dazu die Verordnung vom 30. März

1903, betr. die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiete, und die Verordnung vom 31. Dezember 1903, betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiete.)

§ 2.

In allen anderen als den unter 1 genannten Fällen können Grundstücke nur auf den vom Gouvernement angesetzten öffentlichen Verkäufen erstmalig erstanden werden. Eigentum an einem Grundstück wird nach erfolgtem Zuschlag durch das Gouvernement bei dem Verkauf durch die Eintragung in das Grundbuch erworben.

§ 3.

Öffentliche Landverkäufe werden von dem Gouvernement von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfnis, angesetzt und mindestens 14 Tage vor dem Verkaufstermine bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung wird außer dem Termin die genaue Bezeichnung des Grundstücks nach dem Bebauungsplan und der von dem Gouvernement geforderte Mindestpreis der einzelnen Grundstücke enthalten sein. Der Zuschlag an einen Käufer erfolgt, wo nicht besondere Umstände ein Abweichen hiervon bedingen, gegen Meistgebot.

Zum Bieten werden solche Personen zugelassen, die ein Gesuch um Überlassung eines Stück Landes mindestens 8 Tage vor der Veröffentlichung des Verkaufstermins dem Gouvernement eingereicht haben; dem Gesuch ist ein allgemeiner Benutzungsplan beizufügen und der Zweck, zu dem das Grundstück erworben werden soll, anzugeben (s. Bekanntmachung vom 14. 6. 1900).

Der Benutzungsplan unterliegt der Genehmigung des Gouvernements; für die Ausführung des Benutzungsplans wird für die Grundstücke, die innerhalb zwei Jahren vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung an erworben werden, eine Frist von drei Jahren von heute ab gewährt, die auf besonderem Antrag und unter besonderen Umständen auf fünf Jahre verlängert werden kann; nach Ablauf der oben genannten zwei Jahre wird eine andere Fristbestimmung über die Ausführung des Benutzungsplanes in Kraft treten.

Erhebliche, von dem Gouvernement nicht vorher gebilligte Abweichungen von dem einmal genehmigten Benutzungsplane, sowie Nichtausführung desselben innerhalb der vereinbarten Frist, haben den Verlust desselben an das Gouvernement zur Folge. In diesem Falle wird dem eingetragenen Eigentümer die Hälfte des von dem ersten Eigentümer gezahlten Kaufpreises zurückgezahlt. Die Beschränkung ist in Abteilung II des Grundbuches einzutragen (aufgehoben durch Verordnung vom 30. 3. 1903 § 2 und Verordnung vom 31. 12. 1903).

Die in Absatz 2 erwähnte Frist verringert sich bei dem ersten Verkauf auf eine Woche, von dem Verkaufstermin rückwärts gerechnet.

§ 5.

Personen, die bereits vor dem Tage des Erlasses dieser Verordnung Land vom Gouvernement gepachtet und dort mit schriftlicher Genehmigung des Gouvernements feste Gebäude haben, können in besonderen Fällen nach Zahlung des vom Gouvernement festgesetzten Wertes der Grundstücke unter Aussetzung des Meistgebotsverfahrens diese käuflich erwerben.

§ 6.

Die Käufer verpflichten sich, bei einer Wiederveräußerung der von ihnen erstandenen Grundstücke $33\frac{1}{3}\%$ des dabei erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszukehren. Diese Verpflichtung wird als dauernde Beschränkung des Eigentums in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen (s. Verordnung vom 30. 3. 1903 § 6).

Zu dem Zwecke haben die Eigentümer vor jeder Wiederveräußerung den Kaufpreis, zu dem sie das Grundstück zu verkaufen gewillt sind, dem Gouvernement zu melden. Bei Berechnung des Reingewinns wird der Wert aller vom Käufer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstücke vorgenommenen Verbesserungen nebst Zinsen von 6% von dem bei dem Weiterverkaufe erzielten Preise abgezogen. Diese Angaben können der Prüfung einer Kommission, welche aus zwei Beamten und zwei anderen hier ansässigen Personen besteht, unterworfen werden. Der Befund der Kommission wird der endgültigen Berechnung des Reingewinns

zugrunde gelegt (siehe Verordnung vom 30. 3. 1903 §§ 12 und 13).

Das Gouvernement behält sich das Vorkaufsrecht zu dem von den Eigentümern gemeldeten Verkaufspreise vor (s. Verordnung vom 30. 3. 1903 § 5).

§ 7.

Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Auflage einer besonderen einmaligen Abgabe vor, welche den in § 6 bestimmten Gewinnanteil nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zwecke von der in § 6 bezeichneten Kommission zu schätzen.

Dasselbe Verfahren kann nach je weiteren 25 Jahren wiederholt werden (s. Verordnung vom 30. 3. 1903 § 5).

§ 8.

Die Eigentümer von Grundstücken sind zur Entrichtung einer Grundsteuer verpflichtet, welche 6% vom Werte des Grundstücks beträgt. Als Wert des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach dieser Zeit wird der Wert in gewissen Zwischenräumen durch Abschätzung festgelegt werden (s. Verordnung vom 30. 3. 1903 § 6).

Die Verordnung trägt ein volkswirtschaftliches Gepräge. Man muß im Auge behalten, daß die Wertsteigerung des ursprünglich als Ackerland verwandten, daher fast wertlosen Gebietes erst mit der Besetzung durch die deutsche Regierung einsetzte und durch die allmähliche Umwandlung der Gersten- und Weizenfelder zu einer europäischen Großstadt mehr und mehr hervortreten mußte. Die Entwicklung des Bodens ist also das Ergebnis der Tätigkeit nicht des Einzelnen, sondern der Gesamtheit, in diesem Falle der Aktion des Reiches; den plötzlich in Tsingtau hervortretenden neuen Verhältnissen galt es darum eine neue Rechtsordnung anzupassen. Nur einen Teil dieses der Tätigkeit der Gesamtheit entspringenden Nutzens beansprucht die Gemeinde. Nur wenn der Wert des Grund und Bodens steigt, und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt

hat, wird ein Anteil an der Wertsteigerung gewahrt. Darin, daß der Anteil des Gouvernements auf $\frac{1}{3}$, der der Privaten auf $\frac{2}{3}$ des Gewinnes bemessen ist, liegt eine besondere Förderung individueller Arbeit. Keinen Anteil hat die Gesamtheit an den ausschließlich durch die Privattätigkeit hervorgegerufenen Meliorationen, wobei Bau- und andere Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Unterscheidung des Wertzuwachses in einen solchen, der durch Kapitalaufwand für Verbesserungen am Grundstücke selbst entsteht und deshalb von der Steuer befreit bleibt, und einen solchen, der durch allgemeine Umstände herbeigeführt ist, beruht auf der rechtlichen Trennung des nackten Bodens von den mit ihm fest verbundenen Sachen.

a) Es ist schon frühzeitig darauf hingewiesen worden, und zwar mit Recht, daß es an gewissen objektiven Maßstäben für die Festsetzung der Wertsteigerung der Grundstücke fehle, und daß deshalb in der Praxis Schwierigkeiten eintreten könnten. Die Verordnung sagt darüber, daß die Angaben des Verkäufers der Prüfung einer Kommission unterliegen können, die aus zwei Beamten und zwei anderen ansässigen Bürgern besteht. Der Befund der Kommission soll der Berechnung des Reingewinns zugrunde gelegt werden. Im Anfange gab es schlechthin kein anderes Mittel zur Bestimmung des Wertzuwachses und der davon fälligen Steuer. Auch die Grundsteuer wurde anfänglich nur von dem an das Gouvernement gezahlten Kaufpreise für unbebautes Land erhoben. In diesen Preisen herrschte natürlich eine große Verschiedenheit, die erst im Laufe der Zeit sich praktisch ausgeglichen hat. Indes wird sich niemals vermeiden lassen, daß bei öffentlichen Verkäufen, je nachdem Mitbieter für ein bestimmtes Grundstück sich einfinden oder nicht, die von dem Gouvernement geforderten Mindestpreise beibehalten oder überschritten werden. Gern zahlt der Unternehmer für ein Stück Land, das seinen Zwecken besonders dienlich erscheint, Mitbietern gegenüber eine einmalige größere Kaufsumme; aber es würde ungerecht sein, im Gegensatze zu anderen billigeren Erwerben an der gleichen Stelle sein Grundstück fortdauernd mit einer hohen Steuer zu belasten. Deshalb ist eine Neueinschätzung nach festen Prinzipien von Zeit zu Zeit erforderlich, die den Wert, den das Land für die Allgemeinheit hat, bestimmt.

Diese Werte sollten — und diese Forderung ist oft und frühzeitig erhoben worden — auch der Berechnung der Wertsteigerung zugrunde gelegt werden, an der das Gouvernement mit einem Drittel teilnimmt. Die Angaben über Meliorationen fielen damit weg, auch der Zinsabzug könnte fallen. Die Wertzuwachssteuer würde, worauf es von Anfang an abgesehen war, nur den unverbesserten Boden treffen, und damit würden sich etwa folgende einfache Grundsätze ergeben:

1. Bei Grundstücken, die bei dem Erwerb und der Veräußerung unbebaut sind, gilt als Gewinn der Unterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem höheren Verkaufspreise.

2. Bei bebauten Grundstücken gilt der Unterschied zwischen den Grundsteuerwerten zur Zeit des Erwerbs und der Veräußerung.

3. Bei Grundstücken, die bei dem Erwerb bebaut waren und bei der Veräußerung unbebaut sind, gilt der Unterschied zwischen dem Grundsteuerwerte zur Zeit des Erwerbs und dem höheren Verkaufspreise.

4. Bei Grundstücken, die bei dem Erwerb unbebaut waren und bei der Veräußerung bebaut sind, gilt der Unterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem höheren Grundsteuerwerte zur Zeit der Veräußerung.

Bis jetzt harrt dieser Punkt der Regelung. Im übrigen war die Landordnung so angelegt, daß sie den mannigfachen wirtschaftlichen Interessen durch die weise Ausgestaltung verschiedener Formen für die verschiedenen Bedürfnisse gerecht wird. Sie verhindert den Bodenwucher; sie schafft eine regelmäßige Einnahmequelle nicht nur durch die von Zeit zu Zeit stattfindenden Verkäufe, sondern auch durch die Grundsteuer; sie hält die Bodenpreise niedrig; sie ist ein Mittel, die Rente der Kolonie selbst zugute kommen zu lassen. Vor allem förderte und belebte sie die Bautätigkeit, indem sie durch den Abzug von 6% Zinsen auf die Verbesserungen am Boden von der Wertzuwachssteuer eine direkte Prämie auf die energische und ausgiebige Bodenentwicklung setzte.

Obwohl die Verordnung im Laufe der Zeit durch die fortschreitende Gesetzgebung des Gouvernements und die wachsenden

Bedürfnisse der Kolonie Abänderungen erfahren hat, ist doch an dem Grundgedanken stets festgehalten worden. In seiner Etatsrede vom 31. Januar 1899 faßte der Staatssekretär des Marineamts von Tirpitz das Wesen der Landordnung folgendermaßen zusammen:

„Die Marineverwaltung hat in bezug auf die Steuern sich die größte Zurückhaltung auferlegt. Wie die Herren indes aus der Denkschrift entnehmen werden, ist auf der anderen Seite von der Marineverwaltung die Möglichkeit, gewisse Einnahmen in Zukunft zu erzielen, nicht außer Augen gelassen worden. Die Landpolitik, die wir hier verfolgt haben, dürfte den Beweis dafür abgeben. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß bei der von uns verfolgten Landpolitik keineswegs das finanzielle Interesse in den Vordergrund geschoben worden ist, sondern daß das in zweiter Linie gestanden hat. Die Steuer auf den Grund und Boden ist die einzige wesentliche Steuer, die den Europäer trifft. Meine Herren, wir haben bei der Verwaltung des Landes von dem englischen Verfahren der Verpachtung, dem sog. lease, abgesehen; wir haben eine Art Verkauf eingerichtet, bei welchem dem Reiche ein Anteil an dem steigenden Werte des Grund und Bodens gesichert ist. Wir haben mit diesem Verkaufsmodus dem eingewurzelten Gefühle des deutschen Volkes Rechnung getragen, das gerne auf eigener Scholle sitzen will.“

b) Erprobt wurde diese Verordnung zum ersten Male bei den öffentlichen Landverkäufen, die am 3. Oktober 1898 und den folgenden Tagen stattfanden. In der Bekanntmachung vom 22. September 1898 waren fünf verschiedene Lagen zum Verkaufe ausgesetzt. Innerhalb dieser Lagen sollten, soweit ein Bedürfnis vorlag, einzelne Blöcke versteigert werden. Die Bekanntmachung gibt ein Bild der späteren Bebauung:

„Der Kai ist zur Anlage von europäischen Handelshäusern, Hotels; die erste Parallelstraße zur Anlage von europäischen Geschäften; die Gegend nördlich der zweiten Parallelstraße zur Anlage villenartiger Wohnungen; die Gegend westlich des Brückenlagers zur Anlage von Lagern und Schuppen; die Gegend bei Tapautau zur Chinesenstadt; der Platz nörd-

lich des Strandlagers zur Anlage von Fabriken, industriellen Unternehmungen u. dgl. bestimmt.“

Die Minimalpreise für 1000 qm sollten sein:

- a) am Kai 250,00 \$; Eckplätze 275,00 \$;
- b) in der ersten Parallelstraße 200,00 \$; Eckplätze 220,00 \$;
- c) in und nördlich der zweiten Parallelstraße 125,00 \$;
- d) westlich vom Brückenlager 150,00 \$;
- e) Chinesenstadt bei Tapautau 175,00 \$; Eckplätze 190,00 \$.

In einer Korrespondenz des „Ostasiatischen Lloyd“ vom 19. September 1898 wurde auf den Stadtbebauungsplan näher eingegangen:

„Es besteht die Absicht, die Stadt zuerst an der Südseite nach der sog. Tsingtaureede hin anzulegen. Die Vergrößerung ist so gedacht, daß sie sich von dort quer über den Rücken der vorspringenden Landzunge nach der inneren Hafenseite auf natürlichem Wege weiterzieht, um dort mit großen Schuppen und Lagerhäusern, Docks, Schiffswerften usw., wenn diese Anlagen nach der Einrichtung des Hafens in einigen Jahren einmal geschaffen werden können, zu enden. Die Chinesenstadt ist westlich von der Europäerstadt vorgesehen und so geplant, daß die dort hausenden Handwerker und Arbeiter ohne große Mühe das Feld ihrer Tätigkeit, den Hafen und die Europäerstadt, erreichen können, letztere aber in keiner Weise durch die Nachbarschaft belästigt zu werden braucht. Die Pläne erscheinen durchaus praktisch und mit weiser Voraussicht auf Jahrzehnte hinaus entworfen zu sein. Selbst in der Chinesenstadt sind die Straßenanlagen von einer Ausdehnung abgesteckt, daß der Gefahr der Bildung von Krankheitsherden durch Mangel an Luft und Licht nach Kräften vorgebeugt ist.“

Über die ersten Landversteigerungen äußert sich eine andere Korrespondenz desselben Blattes in seiner Nummer vom 31. Oktober 1898:

„Der 3. Oktober und mit ihm der erste Tag des Landverkaufs war gekommen. Auf dem Platze war der gesamte Handelsstand Tsingtaus vertreten; aber auch Tschifu, Schanghai und Hongkong hatten Käufer entsandt, von den Chinesen ganz zu schweigen. Es war aber auch ein herrliches Ge-

lände, das zum Verkauf stand. Von dem Gouvernementshügel im Norden reicht es in sanfter Neigung südlich bis ans Meer, so im Winter gegen die scharfen Nord- und Nordostwinde vollständig geschützt, und im Sommer dem kühlen Südwinde von der See her ungehinderten Zutritt gewährend. Der an Ort und Stelle ausliegende Plan gab ein klares Bild der zukünftigen Stadt. Hart am Südabhang des Gouvernementshügels liegt das Regierungsgebäude. Von ihm zieht sich fast genau in der Nord-Süd-Richtung eine breite Straße bis zum Meere hinab, welcher sich seitlich Parallelstraßen anreihen. Ein Blick auf das Protokoll zeigte, daß die erzielten Preise wohl im Verhältnis zu dem Gelände standen. Die vom Gouvernement angegebene Taxe wurde weit überschritten. Das Ergebnis der ersten Tage entsprach, ja übertraf alle Erwartungen; der Quadratmeter hatte durchschnittlich 1—2 \$ gebracht. Es war aber trotzdem auch kleineren Geschäftsleuten gelungen, passende Stücke nicht viel teurer als die Taxe zu erwerben. Einige Tage darauf entbrannte der Kampf bei weitem heißer. Zum Verkauf stand das unmittelbar am Meer gelegene und noch in dasselbe hineinreichende niedrige Gelände, welches östlich vom Brückenlager, nördlich vom chinesischen Exerzierplatz begrenzt wird. Hier sind im Bebauungsplane Speicher, Anlegestellen u. dgl. vorgesehen. Naturgemäß traten nur große Firmen in Konkurrenz; es wurden Preise erzielt, die teilweise 2 \$ für den Quadratmeter überschritten. Am letzten Tage kam ein Teil des sog. Villenviertels oberhalb der Geschäftsstadt zur Versteigerung. Obwohl hier das Ergebnis hinter dem der beiden anderen Tage zurückblieb, so wurden immerhin noch 1,50 \$ für den Quadratmeter gezahlt. Alle drei Tage haben dem Gouvernement eine Einnahme von rund 100 000 \$ gebracht. Man kann diese Behörden zu dem Ergebnis nur beglückwünschen. Trotz aller beschränkenden Bestimmungen, welche notwendig waren, um Landspekulationen im Keime zu ersticken, hat es an soliden Käufern nicht gefehlt, welche ohne Zögern bereit waren, auch über die vielleicht anfänglich beabsichtigten Preise hinauszugehen, und damit in der ausreichendsten Weise bekundeten, daß gerade der Handelsstand eine gesunde Entwicklung der Kolonie nicht bezweifelt.“

Der Artikel geht dann des weiteren ein auf die Vorwürfe, die dem Gouvernement gemacht wurden, und die auch heute noch eines gewissen Interesses nicht entbehren:

„Es wird geltend gemacht, die Regierung hätte die Chinesen nicht im Geschäftsviertel mitbieten lassen dürfen. Wo steht denn etwas davon geschrieben? Wenn das Gouvernement aus Gründen der Gesundheit und guten Sitte die Chinesen nicht in der Europäerstadt wohnen lassen will, so ist damit doch noch lange nicht gesagt, daß die Chinesen in derselben nicht auch Grundbesitz erlangen und Etablissements anlegen dürfen. Das hieße denn doch sich ins eigene Fleisch schneiden. Wieder andere behaupten, die Regierung hätte nur Leute mitbieten lassen sollen, welche auch wirklich Land kaufen wollen und nicht bloß beabsichtigen, anderen die Preise zu verderben. Wie denkt man sich eigentlich das? Das Gouvernement kann doch nicht jedem ins Herz sehen, ob er wirklich kaufen will oder nicht; und von jedem Käufer sofort die Erlegung des vollen Kaufpreises verlangen, würde kleinere Leute nicht nur von einem Kaufe abgehalten, sondern auch das Gouvernement gezwungen haben, sich auf Gnade oder Ungnade dem Großkapital auszuliefern. Zugegeben muß allerdings werden, daß die Nichtbeachtung der beiden vorstehenden Raisonsnements ungemein störend auf eine etwaige Ringbildung eingewirkt hat. Ob das ein Schade ist oder nicht, mag sich jeder selbst beantworten. Auch der dritte Vorwurf, den man vielfach hört, soll nicht übergangen werden: die unerwartet hohen Preise stellen die Rentabilität eines jeden Geschäfts in Frage und schrecken den Käufer ab. Sollte wirklich ein etwas höherer Kaufpreis die ganze Rentabilität in Frage stellen? Kaufleute können im allgemeinen gut rechnen, und die Bieter haben auch in diesem Falle sicher gewußt, bis zu welcher Grenze sie gehen konnten, und daß sie nur dem Gouvernement zuliebe über diese hinausgegangen sind, ist wohl schwerlich anzunehmen. Ganz hinfällig aber ist die Annahme, daß hohe Preise, notabene durch freien Verkauf erzielt, die Käufer abschrecken. Im soliden Handel sind gute und zweckentsprechende Waren gefragt, daher gefragte Waren wohl auch gut und zweckentsprechend. Das Bekanntwerden

der Tatsache, daß im freien Verkauf hohe Preise für Grund und Boden erzielt sind, kann demnach nur eine wirksame Reklame für die Kolonie sein. Auch der vorsichtige Geschäftsmann wird sich sagen, es sind hohe Preise erzielt worden, aussichtslos scheint die Sache nicht zu sein.“

Wie der Verkaufsmodus, so wurde die ganze Landregelung in der ersten Zeit der Gegenstand schwerer und heftiger Angriffe. Vor allem wurde bemängelt, daß das Land nicht freihändig gegen eine bestimmte Taxe vergeben, sondern öffentlich zur Auktion gestellt wurde. Indes hatte sich gerade dieses Verfahren in der englischen Kolonie Hongkong als zweckentsprechend erwiesen. Nur in öffentlicher Versteigerung wurden die höheren Werte des Landes erkannt. Am meisten aber wurde die Form der Erhebung der Wertzuwachssteuer angegriffen. Weit über das Ziel hinauszuschießen, so meinte man, schienen die im fiskalischen Interesse gegebenen Vorschriften der §§ 6 und 7, wonach der Auktionskäufer sich bei der Wiederveräußerung des Landes zur Abgabe eines Drittels des Reingewinns an die Regierung zu verpflichten hat. Man hielt es für unzweifelhaft, daß mit diesen Bestimmungen eine Unsicherheit und eine Kompliziertheit in die Landverhältnisse der Kolonie gebracht werde, die auf den zuziehenden Ansiedler abschreckend wirken müsse. Ja, es würden — das war der schwerste Vorwurf! — mit ihnen geradezu neue Rechtsformen für das Eigentum an Land in der Kolonie geschaffen! Dieser Kritik gegenüber wurden in einer besonderen Denkschrift (Ende 1899) noch einmal die Gründe der Landpolitik für das Schutzgebiet, wie sie sich unter Zugrundelegung der praktischen Verhältnisse an der chinesischen Küste in Übereinstimmung mit den Absichten des Marineamtes entwickelt hatte, niedergelegt. Die Regelung der Landfrage sollte die Verhütung schädlicher Landspekulationen zum Endzweck haben; als Mittel sollten von Zeit zu Zeit je nach Bedarf stattfindende Auktionen dienen unter Ansetzung eines Mindestpreises und Beteiligung des Gouvernements an den steigenden Preisdifferenzen. Die Landordnung entsprach diesen allgemeinen Gesichtspunkten in folgender Weise:

- a) Alles Land wird öffentlich feilgeboten. Nur an solche wird Land abgegeben, die ein wirkliches und wirtschaftliches Interesse an seiner Benutzung haben. Der Käufer ist also

verpflichtet, auf seinem Lande zu bauen. Wozu der Käufer das Land benutzen will, hat er vor dem Kaufe in allgemeinen Zügen anzugeben. Das Gouvernement ist so in der Lage, vor dem Kaufe Kauflustige darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Absichten dem allgemeinen Bebauungsplan anpassen und Anlagen, die nicht darauf Rücksicht genommen haben, verlegen. Jeder, der Land bedarf, hat zu jeder Zeit Gelegenheit, soweit er sich in den Rahmen des Bebauungsplanes fügt, dieses vom Gouvernement zu Preisen, die auch vor ihm schon bezahlt sind, zu erwerben. Die Innehaltung des Bebauungsplanes ist durch Straßenanlagen, Abfuhr, Wasserversorgung, Beleuchtung u. dgl. bedingt. Da genügend Land vorhanden ist und das Gouvernement keinerlei Zurückhaltung zwecks Preistreiberei üben wird, so ist jeder in der Lage, Land zu billigen Preisen und genügend für seine Bedürfnisse zu erwerben. Mitbieter werden infolgedessen nur in Ausnahmefällen erscheinen; im allgemeinen wird das Land zur Taxe an den Antragsteller übergehen, da ja jeder, der Neigung haben sollte mitzubieten, wenigstens in den ersten Jahren sich ein ähnliches Stück unter gleich günstigen Bedingungen erwerben kann.

- b) Gewisse Stadtteile werden im Laufe der Zeit eine erhöhte Bedeutung gewinnen und deshalb im Werte steigen. Die Wertsteigerung wird bedingt vornehmlich durch öffentliche Anlagen, Hafenaufbau, Parks usw. Soweit die Wertsteigerung auf die Gesamtentwicklung dieses Platzes sich zurückführen läßt, wahrt das Gouvernement sich einen Anteil am Reingewinn. Sollte der Bodenwucher verhütet werden, so war diese oder eine ähnliche Maßregel durchaus nötig. Die Versteigerung, die Bedingung sofort zu bauen, und die Besteuerung allein reichen nicht hin, Spekulationen zu unterbinden und die Gesamtheit vor solchen Schäden zu bewahren, die sich z. B. in der französischen Niederlassung zu Kanton und an anderen Plätzen herausgestellt haben. Die Landfrage ist eine der schwierigsten an der chinesischen Küste, wo immer Europäer sich niedergelassen haben. Schanghai leidet unter dem Landwucher, der schwindelhafte Preise zutage fördert; aber auch für Hongkong hat Dr. Eitel in seinem Buche „Europe in

China“ trotz aller Beschränkungen, die dort getroffen sind, oftmals Gelegenheit, über die „Land Gambling Mania“ zu klagen. Diese Erfahrungen sind es gewesen, die in Tsingtau benutzt worden sind. Der Verkäufer eines Grundstücks ist gehalten, den ihm beim Verkauf gebotenen Preis dem Gouvernement zu melden. Ist das Gouvernement der Überzeugung, daß der ihm angegebene Preis weit hinter dem wirklichen Werte zurückbleibt, so kann es selbst als Käufer auftreten. Es handelt in dem Falle ähnlich wie das chinesische Seezollamt, das bei offenbar falschen Wertdeklarationen in der Lage ist, die Ware zu dem angegebenen Preise selbst zu übernehmen. Auf diesen Fall bezieht sich das Vorkaufsrecht, das das Gouvernement sich vorbehalten hat; es wird praktisch ebenso selten in Kraft treten wie beim Zollamt; der Vorbehalt war nötig, um unrichtige Angaben nach Kräften zu verhüten.

- c) An der Wertsteigerung bei Wiederverkäufen nimmt das Gouvernement mit einem Drittel teil. Diejenigen Besitzer, die Land gekauft haben, ohne es wieder zu veräußern, würden den ersteren gegenüber einen Vorteil haben. Als Ausgleich dieses Vorteils ist die Auflage in § 7 der Verordnung anzusehen, deren Erhebung im Laufe von je 25 Jahren sich das Gouvernement vorbehalten hat. Bei der vielfach an der chinesischen Küste hervorgetretenen Neigung einzelner Gesellschaften und Kapitalisten, den verfügbaren Grund und Boden aufzukaufen und die Rente in Europa zu verzehren, will das Gouvernement sich ein Mittel wahren, die Ansammlung von Land in der toten Hand, deren Verzinsung der Kolonie selbst nicht zugute kommt, zu hindern. Und zwar trifft diese Bestimmung für alle Grundstücke zu, einerlei, ob sie bereits wieder verkauft sind oder nicht, solange die Bedingung zutrifft, daß sie innerhalb 25 Jahren den Eigentümer nicht gewechselt haben.

Gerade diese Einrichtung ist darauf angelegt, die Bodenpreise niedrig zu halten, da niemand ein Interesse daran hat, Preiserhöhungen künstlich hervorzurufen, um die Gemeinde daraus Nutzen ziehen zu lassen. Im allgemeinen wird trotz des Mittels der Vergebung in öffentlicher Auktion bei der Bereitwilligkeit, mit der das Land

jederzeit auf Antrag vergeben wird, der sich herausbildende höchste Wert eine Grenze nicht überschreiten, die die Gewinnbeteiligung des Gouvernements illusorisch machen wird. Gerade um dieses Ziel, niedrige Mieten und damit Erleichterung der Lebensführung zu erreichen, ist die Gewinnbeteiligung des Gouvernements in dieser Form eingeführt worden. Das Gouvernement fährt besser, wenn möglichst viele Plätze vergeben werden und vermöge der Billigkeit der Lebensführung möglichst viele Unternehmer sich hier ansiedeln, die ihr Kapital in Geschäften anlegen und hier verzehren, als wenn durch eine Steigerung der Grundpreise der kleine Mann abgehalten wird, Land selbst käuflich zu erwerben und die Pacht als Tribut von denen, die im Schutzgebiete leben und arbeiten, an die Kapitalisten ins Ausland abfließt und dem Umsatze am Platze entzogen wird.

„Das ist der Endzweck der Verordnung“, schloß die Denkschrift. „Die Mittel sind, obwohl sie auf einem eingehenden Studium der Verhältnisse an der chinesischen Küste beruhen, zum Teil neu und deshalb Mißverständnissen und Mißdeutungen ausgesetzt. Bis jetzt haben sie ihr Ziel erreicht. Daß sie den Unwillen aller derer erregen mußten, die gehofft hatten, hier ein neues Dorado für wilde Landspekulationen zu schaffen, war vorauszusehen.“

Die Entwicklung hat übrigens der Ansicht, daß die Einreichung eines allgemeinen Benutzungsplanes beim Kaufe genügen würde, recht gegeben. Allmählich haben sich gewisse Normalpreise herausgebildet, und eine gewisse Stetigkeit ist eingetreten, die die Gewinnbeteiligung beeinträchtigt zugunsten einer dem Individuum ebenso wie der Gesamtentwicklung zugute kommenden Einheitlichkeit der Bodenwerte. Das war das soziale Ziel, das bei der Abfassung der Landordnung vorschwebte und zum Ausdruck gebracht wurde. Sollte auf der einen Seite verhütet werden, daß der zufällig zuerst Kommende da ernte, wo er nicht gesät hatte, und die Arbeit der Gesamtheit ausbeute zu eigenem Vorteil ohne alle Mühe für ihn selbst, so stand als höheres Ziel vor Augen, die Bodenfrage überhaupt im Interesse eines gesunden wirtschaftlichen Gedeihens von zufälligen Schwankungen möglichst un-

abhängig zu machen und die jeweiligen Preise dem Werte des von der Gesamtheit Geleisteten nach Kräften anzupassen.

D. Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Landordnung.

Im Anschluß an die Landordnung erschien am gleichen Tage wie sie, dem 2. September 1898, die Grundbuchordnung. Sie blieb in Kraft, bis sie durch die „Kaiserliche Verordnung über die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902“ auf Grund des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches überflüssig wurde. In § 28 dieser Kaiserlichen Verordnung unter 6 wird als aufgehoben bezeichnet die Verordnung, betreffend Regelung des Grunderwerbs von Kiautschou, vom 2. September 1898. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß hiermit nicht die Verordnung, betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete, sondern lediglich die an dem gleichen Tage erlassene Verordnung ohne Benennung, welche die Rechtsverhältnisse an den im Grundbuche eingetragenen Grundstücken regelte, gemeint war. Indessen verlangte die Kaiserliche Verordnung in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers die Anpassung einiger dem neuen Liegenschaftsrechte widersprechender Bestimmungen auch der Landordnung, womit zweckmäßig unter Aufrechterhaltung der grundlegenden Bestimmungen eine Revision des Textes, soweit er Unklarheiten enthielt, und eine Ergänzung der Stellen, die Lücken aufwiesen, verbunden wurde. Die „Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechte an Grundstücken“, entstand unter dem Druck, daß das neue Liegenschaftsrecht am 1. April 1903 in Kraft treten mußte, und wurde am 30. März 1903 erlassen. In Artikel 1 erklärt sie auf das bestimmteste: Die Verordnung, betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete, vom 2. September 1898 bleibt bestehen, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen abgeändert wird.

Als unhaltbar gegenüber dem neuen Liegenschaftsrechte erwiesen sich vor allem die Vorschriften der alten Landordnung über die Eintragung der Besitzveränderungsabgaben. Laut § 6 dieser Verordnung wird die Verpflichtung der Auskehrung eines Teiles des Zuwachswertes als dauernde Beschränkung des Eigentums in Abteilung II des Grundbuches ein-

getragen. Diese Eintragung konnte unbedenklich geschehen, solange das Liegenschaftsrecht dem freien Verordnungsrechte des Gouvernements anheimgegeben war. Der Charakter der Besitzveränderungsabgabe ließ sich als fortdauernde, durch Veräußerung mit Gewinn bedingte Leistung aus den Grundstücken bezeichnen, die ihrer Höhe nach schwankt. Sie war eine durch Privatrechtsmittel auf Grund des Kaufvertrages vom Käufer übernommene Last. Für Preußen war dieses unfixierte Laudemium als Grundstücksbelastung am 14. September 1811 abgeschafft (§§ 815, 816 ALR I, 18; Ges. v. 2. 3. 1850 § 37); indes war dasjenige, was damals in Preußen als kulturschädlich gelten mußte, für die Kolonie als wirksamstes Mittel, die Kultur zu fördern und den Staat am Gewinne der aufblühenden Kolonie zu beteiligen, erkannt worden, dessen Beibehaltung unerläßlich erschien. Als einfachster Weg, sie nach Einführung des BGB. als eine dingliche Last der Grundstücke aufrecht zu erhalten, bot sich ihre Erklärung zu einer öffentlichen Abgabe, welche durch Gouvernementsverordnung unbedenklich vorgenommen werden konnte. Dasselbe traf zu für die in § 7 der Verordnung geforderte Wertsteigerungsabgabe nach 25 Jahren, die sichtlich dieselbe rechtliche Natur hatte, wie die Besitzveränderungsabgabe des § 6. Bei den Verkäufen hatte sich das Gouvernement, um falsche Deklarierungen in bezug auf den Verkaufspreis nach Kräften zu verhindern, das Vorkaufsrecht gesichert. Nun wirkt das Vorkaufsrecht nur für den nächsten Verkauf, wenn es nicht für alle Verkäufe ausdrücklich bestellt wird. Eine derartige Bestimmung war deshalb erforderlich und die Eintragung dieser Kaufbedingung wesentlich für ihre Wirksamkeit.

Die neue Verordnung erhielt aus diesem Grunde folgende Fassung:

Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiete.

§ 1.

Die Verordnung, betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete, vom 2. September 1898 bleibt bestehen, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen abgeändert wird.

§ 5.

Das in Ziff. 6 Abs. 3 der Landerwerbsverordnung erwähnte Vorkaufsrecht umfaßt alle Verkaufsfälle (§ 1097 BGB.). Der Ersteher hat das Vorkaufsrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen. Dies ist in die Kaufbedingungen aufzunehmen.

Vor der Auflassung muß dem Grundbuchrichter durch eine Bescheinigung des Landamtes nachgewiesen werden, daß der Fiskus sein Vorkaufsrecht nicht ausüben will.

§ 6.

Die in Ziff. 6 der Landerwerbsordnung gedachte Pflicht zur Auskehrung eines Reingewinns an den Fiskus und die nach Ziff. 7 dieser Verordnung zu entrichtende Abgabe sind öffentliche Lasten des Grundstücks. Das Grundstück haftet dafür auch ohne Eintragung in das Grundbuch.

Das gleiche gilt von der Grundsteuer.

§ 7.

Der Fiskus des Schutzgebietes Kiautschou wird in allen durch die Verordnung, betreffend den Landerwerb, vom 2. September 1898 geregelten Angelegenheiten durch das Kaiserliche Landamt vertreten.

Bei Verkäufen von Grundstücken im Schutzgebiete durch den Fiskus ist auch der das Landamt verwaltende Beamte für die Beurkundung des im § 313 BGB. bezeichneten Vertrages, sowie für die nach § 873 Abs. 2 BGB. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig (Art. 142 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

Soweit der das Landamt verwaltende Beamte durch die Vornahme der Beurkundung an der Vertretung des Fiskus verhindert ist, wird der Fiskus durch den Zivilkommissar vertreten, welcher berechtigt ist, andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 8.

Der Ersteher eines Grundstücks in der Landversteigerung hat binnen zwei Monaten vom Tage des Zuschlags seine Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch zu beantragen.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht gilt als auflösende Bedingung für den durch den Zuschlag zustande gekommenen Kaufvertrag. Dies ist in die Kaufbedingungen aufzunehmen.

E. Bebauungspflicht.

Während diese Veränderungen der alten Verordnung, wie sie durch das BGB. bedingt wurden, lediglich formaler Natur waren und die Materie unberührt ließen, gab es einen Punkt, der in der Durchführung auf gewichtige Bedenken stieß. Nach § 3 hatten erhebliche, von dem Gouvernement nicht vorher gebilligte Abweichungen von dem einmal genehmigten Benutzungsplan sowie Nichtausführung desselben innerhalb der vereinbarten Frist den Verlust des Eigentums an das Gouvernement zur Folge. In diesem Falle sollte dem Eigentümer die Hälfte des von dem ersten Eigentümer gezahlten Kaufpreises zurückgezahlt werden. Die Beschränkung war in Abteilung II des Grundbuches einzutragen. Der Umstand, daß die Bebauungsfrist als Beschränkung eingetragen werden sollte, ließ nur die Interpretation zu, daß der Fiskus ein durch nicht richtige oder rechtzeitige Bebauung suspensiv bedingtes Wiederkaufsrecht für den halben ursprünglichen Kaufpreis hatte. Wie aber, wenn der Spekulant durch gutgläubige Freunde eine Hypothek auf das Grundstück eintragen ließ? In diesem Falle hatte der Fiskus ein mit einer Scheinhypothek, die beim Rückfall an den Fiskus unberührt blieb, belastetes Grundstück an der Hand, das er höchstens durch künstliche Manipulationen wieder zu einem Verkehrswerte bringen konnte.

Etwas anderes kam hinzu. Mit dem 31. Dezember war der Zeitpunkt eingetreten, wo die Bebauungspflicht für die im Jahre 1898 bei der ersten Versteigerung erstandenen Grundstücke ablief. Folgerichtig hätte damals das Gouvernement diese Grundstücke zurückerwerben und dafür den halben Kaufpreis ersetzen sollen. Nach gründlicher Prüfung der Sachlage mußte das Gouvernement zugeben, daß in den wenigen Fällen, die überhaupt vorlagen, von Spekulationsabsicht keine Rede war; vielmehr hatte der Erwerber in gutem Glauben gehandelt, als er bei der ersten allgemeinen Versteigerung ein ihm passendes Grundstück erstand in der Absicht, dieses, sobald die Verkehrsverhältnisse es zuließen, mit Geschäftshäusern zu besetzen. Mangel an Baugeslegenheit

und die unverhältnismäßige Höhe der Baupreise hatten die Absicht nicht zur Ausführung kommen lassen. Abgesehen davon, daß das Gouvernement nur schwer das Rückkaufsgeld zur damaligen Zeit hätte beschaffen können, wäre es eine unter den bestehenden Umständen nicht zu rechtfertigende Härte für den Eigentümer gewesen, sein Grundstück zu verlieren. Es zeigte sich also, daß diese Vorschrift der alten Landordnung nicht zweckmäßig war und sowohl für das Publikum als das Gouvernement eine unliebsame Zwangslage mit sich brachte. So fragte es sich, wie sie sich beseitigen ließ, ohne die an und für sich gesunde Absicht der ersten Verordnung aufzuheben. Das Radikalste wäre prekaristische Hergabe des Landes und Auflassung seitens des Fiskus erst nach erfolgter Bebauung gewesen. Indes war nicht daran zu denken, da häufig für die Bebauung gerade Hypotheken aufgenommen werden, die eine vorherige Eigentumseintragung nötig machen. Man verfiel auf das Mittel der Konventionalstrafe, die vertraglich an die Versäumung der Bebauungsfrist bei der Veräußerung durch den Fiskus geknüpft wurde. Diese sollte als Sicherungshypothek gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen werden. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß jemand, der ein unbebautes Grundstück kauft, sich vorsehen und der Eigentümer selbst durch baldige Bebauung danach trachten werde, die Sicherungshypothek zur Löschung zu bringen. Die Verordnung vom 30. März 1903 erhielt dementsprechend folgenden Wortlaut:

§ 2.

Die Frist zur Ausführung des Benutzungsplanes wird bei der Versteigerung in den Kaufbedingungen bestimmt.

Der in Ziff. 3 Abs. 4 der Landerwerbsverordnung als Folge der Abweichung vom Benutzungsplane oder seiner Nichtausführung gesetzte Verlust des Eigentums an den Fiskus des Schutzgebietes gegen Rückzahlung der Hälfte des Erwerbspreises tritt für die nach dem 1. April 1903 von dem Fiskus veräußerten Grundstücke nicht mehr ein.

§ 3.

Die Ersteher haben sich zur Sicherung für Ausführung des Benutzungsplanes einer Vertragsstrafe zu unterwerfen,

deren Höhe in den Kaufbedingungen festzusetzen ist. Sie wird nur in Ausnahmefällen auf einen höheren Betrag als das Fünffache des Erwerbspreises bestimmt werden.

§ 4.

Der Ersteher hat für die Vertragsstrafe eine Sicherungshypothek zur ersten Stelle eintragen zu lassen. Die Löschung dieser Hypothek kann nach Ausführung des Benutzungsplanes verlangt werden. Nach teilweiser Ausführung des Benutzungsplanes können Teillöschungen bewilligt werden. Die Kosten für Eintragung und Löschung der Sicherungshypothek bleiben außer Ansatz.

Indes diese Lösung der Schwierigkeiten war erst recht nicht frei von Bedenken. Einmal wurde die Härte der alten Landordnung nur für das Gouvernement beseitigt, insofern es nicht mehr plötzlich eine hohe Kommission bar auszuzahlen hatte, nicht aber für den Käufer, für den unter Umständen die Vertragsstrafe von der gleichen Härte sein konnte wie der Verlust der halben Kaufsumme beim Rückfall an das Gouvernement. Das Hauptziel dieses Teils der Landordnung aber, nämlich bloße Spekulation in Grundstücken zu hindern und die Bebauung zu fördern, wurde nicht so gut erreicht wie beim Rückfall. Denn mit der Zahlung einer Vertragsstrafe hörte jeder Druck auf den Grundbesitzer zur Bebauung auf, und er konnte dann mit dem unbebauten Grundstück spekulieren, wie er wollte. Ferner brachte das Vertragsstrafverfahren eine große Grundbucharbeit und lästigen Formalismus mit sich. Die Bemessung der Vertragsstrafe war schwierig und nicht frei von Willkür. Bei dem Vertragsstrafverfahren wurde es dem Käufer ebenso wie bei dem Rückfallverfahren schwer, eine Hypothek auf sein Grundstück aufzunehmen und vielleicht dadurch überhaupt erst die zum Bau nötigen Barmittel zu erlangen.

Aus diesen Gründen begegnete die Verordnung alsbald großem Widerstand in der Bevölkerung. Obwohl anfänglich die Konventionalstrafe auf nur 50% des Kaufpreises angesetzt wurde und die Grundbesitzer dadurch gegen die alte Landordnung insofern besser gestellt waren, als sie zunächst eine Baufristverlängerung von 2—3 Jahren hatten und dann, wenn sie nicht bauten, ihr

Grundstück für die anderthalbfache Bausumme behielten, anstatt Grundstück und halben Kaufpreis zu verlieren, so war damit auf die Dauer doch nicht viel erreicht, weil die oben aufgeführten Nachteile der neuen Verordnung für alle Zeit anhafteten. Es wurde deshalb in Beratung über die Möglichkeit getreten, sowohl einen ständigen Druck auf die Grundbesitzer auszuüben, als auch die Geltendmachung des Rechtes des Gouvernements nicht als zu hart erscheinen zu lassen. Der Weg fand sich in einer Erhöhung der Grundwertsteuer auf einen mit den Jahren immer mehr vorschreitenden Betrag. Die Vorteile dieser Anordnung für den Grundbuchverkehr ergaben sich von selbst; die oben geschilderten Nachteile fielen weg bis auf den zweiten, Hinderung der Spekulation, der nicht völlig beseitigt, aber doch bedeutend gemildert wurde. Am 31. Dezember 1903 wurden unter lebhafter Zustimmung der Grundbesitzer die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 30. März desselben Jahres durch die folgenden ersetzt:

§ 3.

Bei Abweichung von dem genehmigten Benutzungsplane oder seiner Nichtausführung innerhalb der gesetzten Frist erhöht sich die Grundsteuer auf jährlich 9% des jeweiligen Steuerwertes. Ist nach Ablauf einer weiteren dreijährigen Frist die Bebauung nicht ausgeführt, so erhöht sich die Grundsteuer auf 12% und so nach je weiteren drei Jahren fortschreitend um 3% bis zur Höhe von 24%.

§ 4.

Nach nachträglicher Ausführung der vorgesehenen Bebauung ermäßigt sich die Grundsteuer wieder auf den allgemein festgesetzten Betrag von 6%.

Bis zum 31. Dezember 1906 sollte diese Erhöhung der Grundsteuer nicht eintreten.

Da im übrigen während der Verhandlungen mit den Grundbesitzern sowohl Käufer zurückhaltend gewesen waren als auch das Gouvernement gezögert hatte, Verkaufstermine anzusetzen, so hatten die kurz hintereinander folgenden Verordnungen keine schädliche Wirkung für den Eigentumserwerb an Grundstücken gehabt. Konnte ein Moment der Unsicherheit durch die Unge-

wißheit der Gestaltung der Steuer bei unbebauten Grundstücken in einzelnen Fällen nach wie vor gegeben sein, so war eine derartige leise Erschwerung nun einmal mit dem Grundsatz einer staatlichen Einwirkung auf den Grundstücksverkehr und einer planmäßigen Bekämpfung der Bodenspekulation verbunden und mußte gegenüber den Vorzügen jenes Grundsatzes als das kleinere Übel in den Kauf genommen werden.

Neben der Bebauungspflicht verdienen die Bauvorschriften Erwähnung. Nur mit einem gewissen Widerstreben ging man an die Festlegung einer allgemein gültigen Bauordnung; in ihrer ersten Form vom 1. Oktober 1898 war sie mehr ein Regulativ für die Baubehörde als eine öffentliche Norm. Gerade auf dem Gebiete der Bauerrichtung wollte man nicht einseitig vorgehen und der Entwicklung in bezug auf die künstlerische und zweckmäßige Ausgestaltung der Wohn- und Geschäftshäuser weiter vorgreifen, als die Einrichtung der Stadt und die öffentliche Gesundheit verlangten. Zusammen mit der Land- und Steuerordnung wurde deshalb ein Bauregulativ verfaßt, das nicht veröffentlicht wurde. Bestimmte Gebiete sollten nur landhausmäßig, höchstens zu $\frac{3}{10}$, bei Eckgrundstücken $\frac{4}{10}$ der Gesamtbaufäche bebaut werden. In anderen Stadtteilen wurden bis zu 18 Meter hohe Miets- und Geschäftshäuser von nicht mehr als drei Geschossen zugelassen. Hier sind in der Regel $\frac{6}{10}$ der Fläche bebaubar. Der Bauwuch beträgt 3 Meter, bei Anlage von Fenstern 4 Meter von der Nachbargrenze. In der Europäerstadt entsprechen die Anforderungen an Baumaterial und Ausführung im großen und ganzen den heimischen Bestimmungen. In der Chinesenstadt sind trotz strenger Vorkehrungen für die Feuersicherheit Erleichterungen und Anpassungen an die chinesische Bauweise gestattet. Die Mindestfläche für dauernd bewohnten Raum in der Chinesenstadt wurde auf 5 Quadratmeter und die geringste Geschosshöhe auf 2,7 Meter festgesetzt; die bebaubare Fläche beträgt $\frac{3}{4}$ der Grundfläche, der Bauwuch 3 Meter.

Später wurde das Verlangen nach einer umfassenden und ins einzelne ausgearbeiteten Bauordnung laut; weitgehende Erhebungen wurden angestellt; die Ausarbeitung war so gründlich, daß der gesunde Sinn der Bürger sich gegen die Beschränkungen sträubte. Die ursprünglichen Leitsätze wurden dann mit kleinen praktischen Abänderungen als Bauordnung veröffentlicht.

F. Bergwesen.

Hier mag noch bemerkt werden, daß nach einer Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Bergwesen im Kiautschougebiete, vom 16. Mai 1903 im deutschen Schutzgebiete die in § 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen sind.

Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschließlich dem Fiskus des Schutzgebietes zu.

Es lassen sich also, wenn wir die vorstehenden Ausführungen zusammenfassen, für die Hergabe von Land seitens der Regierung folgende Formen unterscheiden:

- a) Zur Anlage gemeinnütziger oder den allgemeinen Interessen dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen stellt das Gouvernement an Stellen außerhalb des Stadtbebauungsplanes Land ohne weiteres aus seinem Besitze zur Verfügung. Die Bedingungen werden in jedem Falle besonders vereinbart. Der Zweck von Land, das gemeinnützigen Interessen dient, darf nicht einseitig geändert werden.
- b) Zur Unterbringung der chinesischen Arbeiterbevölkerung gibt das Gouvernement fiskalisches Land gegen eine jährliche Pacht unter der Bedingung her, darauf chinesische Gebäude in Erbbau zu errichten. Die Pacht wird von dem jeweiligen Hauseigentümer getragen. Die Pachtzeit ist auf fünf Jahre berechnet, läuft aber, falls keine Kündigung eintritt, weiter. Wird der Vertrag gekündigt oder treten ansteckende Krankheiten auf, die eine Entfernung des Stadtviertels aus Gesundheitsrücksichten verlangen, so gehen die Bauten in den Besitz des Gouvernements über.
- c) Verpachtungen von Land zu Lagerplätzen, Gärten u. a. nimmt das Gouvernement jederzeit unter den allgemein üblichen Formen vor.
- d) In allen anderen Fällen wird das Land verkauft.

Die Verkaufsbedingungen sind die folgenden:

- a) Die öffentliche Versteigerung zu vollem Eigentum mit dem Rechte der Wiederveräußerung. Eigentum wird erworben durch Eintragung in das Grundbuch.
- b) Die Grundsteuer von 6 % des Verkaufswertes nach Abzug aller Verbesserungen. Die Grundsteuer ist also eine Steuer auf den Wert des nackten Bodens in Höhe der jeweils möglichen Rente, insofern als der Verkaufswert als der kapitalisierte Betrag der möglichen Rente anzusehen ist. Alle drei Jahre können Neueinschätzungen erfolgen, auf Grund deren die Grundsteuer neu aufgestellt wird.
- c) Die direkte und indirekte Wertzuwachssteuer von $33\frac{1}{3}$ %, die entweder bei dem Eigentumswechsel (Verkauf, Erbgang usw.) oder, falls die Grundstücke den Eigentümer nicht wechseln, nach 25 Jahren erhoben werden soll.
- d) Das Vorkaufsrecht des Fiskus bei allen Verkäufen von Land. Hiermit wird die Absicht verfolgt, die Parteien an der Abgabe eines zu niedrigen Preises durch die Gefahr, daß der Fiskus zu diesem Preise das Land zu erwerben bereit und in der Lage ist, zu hindern.
- e) Die Bebauungspflicht mit progressiver Steuererhöhung bei Nichtausführung.

III. Verfahren bei Landübertragungen.

Die Übertragung von Land, das noch nicht vom Fiskus erworben ist, unter Chinesen erfolgt nach der bereits S. 9 zitierten Verordnung vom 5. Mai 1904, betreffend Landübertragungen unter der chinesischen Bevölkerung. Da nach § 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ein Grundbuchblatt nur für Grundstücke, die entweder der Fiskus oder ein Dritter vom Fiskus erworben hat, anzulegen war, so war für das Grundeigentum der chinesischen Landbevölkerung kein modernes Grundbuch vorgesehen. § 3 der Verordnung vom 5. Mai 1904 bestimmte, daß jede Übertragung von Grundeigentum unter Chinesen, soweit sie überhaupt zulässig war, der Genehmigung des Gouvernements bedurfte. Diese Genehmigung setzt eine Prüfung des Rechtsgeschäfts voraus, die sich auf

Feststellung des Käufers und Verkäufers, auf Vernehmung des die Tradition repräsentierenden Dorfschulzen über den Umfang und die Lage des Grundstücks und auf Vergleichung der Steuerlisten erstrecken wird. Nach Klarlegung des Tatbestandes wird die Umschreibung vorgenommen, für die als ständiger Belag das zweite Exemplar der Übertragungsurkunde bei dem Register verwahrt wird.

Verschieden von heimischen Rechtsverhältnissen vollzieht sich der Erwerb von Grundstücken, die dem Fiskus gehören. Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1903 lauten:

§ 9.

Bis auf weiteres können für Grundstücke, die der Fiskus an Chinesen verkauft hat, Grundbuchblätter ohne besondere Beschränkungen oder Bedingungen angelegt werden.

§ 10.

Das Grundbuch ist für das gesamte Schutzgebiet anzulegen.

§ 11.

Das Reichsgesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom $\frac{24. \text{März } 1897}{20. \text{Mai } 1898}$ (RGBl. 1897 S. 97 und 1898 S. 713), findet auf Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§ 12.

Wer zur Bestellung einer Sicherheit verpflichtet ist, und welche Werte als Sicherheiten geeignet sind, bestimmt das Vollstreckungsgericht nach freiem Ermessen.

Bei der Umrechnung von Geldbeträgen in Dollarwährung ist der Kurs des Dollars bei der Gouvernementskasse am Tage vor dem Versteigerungstermine maßgebend.

Die in § 6 dieser Verordnung genannten öffentlichen Lasten sind wie die in § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, erwähnten Lasten zu behandeln.

Vor dem Versteigerungstermine hat das Landamt dem Vollstreckungsgerichte den Wert mitzuteilen, welchen es dem Grundstücke beimißt. Das Gericht hat bei Ermittlung dieses Wertes auf Ersuchen des Landamts mitzuwirken.

Der Richter hat bei Feststellung der Kaufbedingungen darauf hinzuweisen, daß ein Drittel des Unterschiedes zwischen diesem Wert und dem ihn übersteigenden Gebot an den Fiskus bar zu zahlen ist.

Gegebenenfalls ist das geringste Gebot so zu bestimmen, daß es die Gewinnauskehrungspflicht mit umfaßt.

§ 13.

Die Zwangsverwaltung eines Grundstücks findet nicht statt.

§ 14.

In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, hat das Gericht den Wert der Grundstücke nach freiem Ermessen nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 15.

Geldbeträge, die der Berechtigte nicht im Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses abhebt, werden ihm durch Boten oder durch die Post übersandt, sofern er nicht in einer Urkunde, die durch eine siegelführende Behörde beglaubigt ist, andere Bestimmungen trifft.

Für jeden Erwerb gilt die in § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 enthaltene, für alle Schutzgebiete gültige Vorschrift, daß es des gemeinschaftlichen Erscheinens der Parteien und der gemeinschaftlichen Abgabe der zur Auflassung nötigen Erklärungen vor der Grundbuchbehörde nicht bedarf. Es genügt, wenn beide Teile in irgendeiner Form getrennt ihre Erklärungen abgeben. Derjenige, der Land vom Fiskus zu erwerben wünscht, stellt unter Überreichung eines allgemeinen Benutzungsplanes einen dahingehenden Antrag bei dem in Landsachen zuständigen Landamt (§ 7 der Verordnung vom 30. März 1903). Im übrigen ist das Verfahren vor dem Landamt durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1912 neu geregelt. Die öffentliche Bekanntmachung über die abzuhaltende Versteigerung soll dem Termin 14 Tage vorausgehen und in einer deutschen und chinesischen Zeitung erscheinen. Sie enthält die Bezeichnung des Grundstücks, die Lage, den Flächeninhalt, den Mindestpreis, den Benutzungsplan, die Bauungsfrist und die Anmeldefrist für Mitbieter. Mitbieter sollen bis spätestens 48 Stunden vor dem

Versteigerungstermin beim Landamt sich mündlich oder schriftlich melden. Als Sicherheit ist eine Anzahlung von 50 Dollars zu leisten, die auf den Kaufpreis angerechnet und im Fall des Zuschlags an einen anderen Mitbieter zurückgezahlt wird; sie verfällt, wenn durch Verschulden des Auftraggebers der Termin nicht abgehalten oder der Zuschlag nicht erteilt werden kann. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung trägt der Ersteher des Grundstücks. Nur durch zehn teilbare Gebote werden bei der Versteigerung zugelassen. Für die auf Grund des § 313 sowie § 873 Abs. 2 BGB. erforderlichen Beurkundungen ist das Landamt zuständig, dagegen nicht für den Fall des Verlustes des Eigentums und die Herbeiführung der Bindung der Beteiligten vor der Löschung.

Als Grundbuchbehörde fungiert das Gericht. Erst durch die Eintragung in das Grundbuch wird Eigentum erworben. Die Frage, wann Grundbuchblätter anzulegen sind, ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1902 ein für allemal geregelt. Nach § 17 erfolgt die Anlegung des Grundbuchblattes für ein Grundstück entweder für den Fiskus auf den Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für denjenigen, welcher das Grundstück von dem Fiskus erworben hat. Bei der Anlegung ist zur Legitimation des Fiskus als Eigentümers dem Grundbuchamte gegenüber die schriftliche Erklärung des Gouverneurs, daß der Fiskus das Eigentum erworben hat, erforderlich und ausreichend. Zur Verfügung über ein dem Fiskus gehöriges Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist, bedarf es der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblattes nicht. Von einer Eintragung der durch den Fiskus gekauften, nicht weiter veräußerten Grundstücke ist dementsprechend abgesehen.

Zahlungsbedingung ist für den Ersteher sofortige Erfüllung insofern, als der öffentliche Mindestpreis unmittelbar nach den Zuschlägen, das Mehrgebot innerhalb drei Tagen zu zahlen ist. Wird der Mindestpreis nicht sofort gezahlt, so wird sogleich ein neuer Versteigerungstermin angesetzt und abgehalten unter Ausschluß des ersten Meistbietenden. Zu dem Kaufpreis treten die Vermessungsgebühren und die Kosten des Versteigerungstermins.

Bei dem Übergange des Grundeigentums vom Privateigentümer an einen Erwerber erwächst eine von den heimischen Grundsätzen abweichende Formalität nur aus dem dem Fiskus zustehenden Vorkaufsrecht. Vor der Entgegennahme der Auf-

lassungserklärung hat der Grundbuchrichter von den Parteien den Nachweis zu verlangen, daß der Fiskus auf Ausübung seines Vorkaufsrechtes verzichtet. Veräußerer und Erwerber haben auf dem Landamte ihre Einigung über die Eigentumsübertragung zu Protokoll zu erklären, worauf das Landamt die Entscheidung des Fiskus verkündet. Der Nachweis über den Verzicht wird in der Bescheinigung des Landamtes erbracht. Von dem Vorkaufsrechte, dessen ökonomischer Zweck ist festzustellen, ob ein Wertzuwachs am Boden stattgefunden hat und ein Reingewinn erzielt ist, ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

Mit einiger Vorsicht ist die Eintragung von Chinesen in das Grundbuch in der Verordnung vom 30. März 1903 (§ 9) behandelt. Der allgemeinen Übung entsprechend, den als Gegenpartei oder als Mitschuldigen eines Europäers auftretenden Chinesen unter deutsches Recht zu stellen (siehe Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899 § 1), ist die Eintragung verordnet worden. Der einschränkende Zusatz „bis auf weiteres“ ist nicht zum wenigsten durch den Umstand begründet, daß den deutschen Richtern als Regel die Kenntnis der chinesischen Sprache abgeht. Selbst bei dem durchgängig in Anwendung kommenden Mittel der Stellung von Bürgschaften sind, da der Richter mangels eigener Prüfung auf guten Glauben angewiesen ist, Mißverständnisse oder falsche Erklärungen nicht ganz ausgeschlossen. Es ist deshalb zum Ausdruck gebracht worden, daß die Berechtigung der Chinesen zur Eintragung nicht für alle Zeiten gültig zu sein braucht. Ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Auflassung entstehen für den Grundbuchrichter bei dem Erwerb kraft Erbgangs unter den Chinesen. Im allgemeinen wird in einem solchen Falle zur Ernennung von Bevollmächtigten geschritten, die dem Grundbuchrichter über den Tod des Vertretenen Erklärungen abgeben.

Als öffentlichrechtliche Lasten des Grundeigentums werden in der vor dem Landamt abzuschließenden Urkunde formularmäßig aufgeführt:

- a) die Bebauungspflicht,
- b) die Pflicht zur Auskehrung eines Reingewinns,
- c) die ihr gleichstehende Pflicht der Entrichtung einer Abgabe nach Verlauf von je 25 Jahren,
- d) die Grundsteuer.

Betreffs privatrechtlicher Lasten wird bemerkt, daß der Fiskus sich das Vorkaufsrecht an den Grundstücken für alle Verkaufsfälle vorbehält, und daß dieses Recht in das Grundbuch einzutragen ist. Schließlich enthält das Formular den Vermerk, daß der Fiskus des Schutzgebietes keine Verpflichtung übernimmt für alsbaldige Herstellung der das Grundstück berührenden, im Bebauungsplane vorgesehenen Straßen, des Anschlusses der Kanalisation und der Wasserleitung. Die Ausführung dieser Arbeiten muß sich nach dem Bedürfnisse und den vorhandenen Mitteln richten. Als Regel wird nur baureifes, d. h. durch das Gouvernement aufgeschlossenes Gelände, in der Stadt verkauft.

Die Anlegung eines Grundbuches nach heimischem Muster ermöglichte die hypothekarische Beleihung der im Grundbuche eingetragenen Grundstücke. Geld war anfangs knapp und wurde zu einem verhältnismäßig hohen Zinsfuße, der besonders bei chinesischen Grundstücken fast exorbitant zu nennen war, hergegeben. Hauptsächlich im Hinblick auf die dadurch hervorgerufenen Mißstände wurden mit der im Schutzgebiete vertretenen Deutsch-Asiatischen Bank Verhandlungen über die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen auf den Inhaber gepflogen. Die Genehmigung wurde vom Reichskanzler am 24. Januar 1910 erteilt; wegen des kurzen Bestehens läßt sich ein Urteil über die Wirkung noch nicht fällen.

Gemäß dieser Urkunde errichtet die Deutsch-Asiatische Bank eine Abteilung in Tsingtau, die die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken zur Aufgabe hat. Die Hypothekenabteilung führt gesonderte Korrespondenz und hat gesonderte Buchführung (§ 1); sie unterliegt der Aufsicht des Reichskanzlers (§ 2).

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein (§ 4). Die Bank darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum vierfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals ausgeben (§ 5).

Die Beleihung ist auf bebaute Grundstücke und Bauplätze beschränkt, die in das Grundbuch eingetragen sind.

Die Beleihung ist nur zur ersten Stelle zulässig und darf im allgemeinen die Hälfte des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen (§ 8). Der bei der Beleihung angenommene Wert darf über den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert keinesfalls hinausgehen (§ 9). Der Zinsfuß der hypothekarischen Darlehen soll den Zinsfuß der Hypothekendarlehen nicht um mehr als $2\frac{1}{2}\%$ übersteigen (§ 12). Bei der Hypothekendarlehenbankabteilung wird ein Pfandhalter bestellt; Stellvertreter des Pfandhalters bestehen an denjenigen Orten, an welchen Hypothekendarlehen ausgegeben werden, die als Unterlage für die Pfanddarlehen dienen sollen (§ 17).

In Verbindung damit wurde durch Verordnung vom 15. Oktober 1910 ein Schätzungsamt in Tsingtau errichtet, dessen Mitglieder durch die Bürgerschaftsvertreter des Gouvernementsrats alljährlich bestellt werden.

Die Ausgabe der Pfanddarlehen soll im wesentlichen in Deutschland erfolgen. Die Absicht geht nach Angabe der amtlichen Denkschrift an erster Stelle dahin, flüssige Kapitalien unter den günstigeren Bedingungen des heimischen Geldmarktes aufzunehmen und sie produktiver Verwendung im Schutzgebiete unter gleichzeitiger Ermäßigung des hohen Zinsfußes für Hypothekendarlehen zuzuführen.

Die Verkäufe von Land zeigten eine stets steigende Tendenz, während in den Ankäufen allmählich ein Stillstand eintrat. Ein gewisser Abschluß war Anfang 1905 sichtbar. Damals waren im ganzen für Landankäufe 527 000 \$, also rund eine Million Mark ausgegeben. Diese Summe schließt die nicht geringen Beträge für den Erwerb und die Entfernung der im näheren Stadtgebiete gelegenen alten chinesischen Ortschaften Ober- und Unter-Tsingtau, Tapautau, Hsiauniwa, Yangtschiatsun (teilweise), Mönngtschiakou, Hsiaupautau, Huitschüen, Haipo, Sautschutan ein.

Einkommen waren bis zu demselben Zeitpunkte für Landverkäufe 595 000 \$. Die Gewinnauskehrungen betragen 4615 \$; an Pachtgeldern wurden 45 000 \$ vereinnahmt. Die Größe des als Eigentum des Reiches festgestellten Grundbesitzes betrug Anfang 1905 im ganzen 2288 ha (Ende 1909 waren es 2345,5 ha); hiervon waren 72 ha an Private verkauft und 148 ha der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft überwiesen. Die Werte der Grund-

stücke im eigentlichen Stadtgebiete entsprachen den durch die Veranlagungskommission zur Grundsteuer festgesetzten. Sie richteten sich nach der Lage und schwanken zwischen 1,69 \$ und 0,83 \$ für den Quadratmeter. Das Wachsen der Grundsteuer und der Pachten für Land geht aus der folgenden, den jährlichen Denkschriften entnommenen Tabelle hervor:

	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Grundsteuer	22 710	31 371	52 765	62 956	63 961	79 212
Mieten, Pachten	5 870	21 910	31 049	23 305	19 676	34 113

	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Grundsteuer	87 498	139 935	117 591	112 861	121 017
Mieten, Pachten	60 910	83 013	91 686	75 877	59 401

Wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß in der für Land-erwerb verausgabten Million Mark die Preise für das zu öffentlichen Anlagen benutzte Land, Straßen, Hafenkais, Parks, Forstgründe, Kasernen, Wasserleitung, öffentliche Bauten usw. eingeschlossen, dem Reiche hierfür also keine besonderen Auslagen erwachsen sind, so bedarf es keiner weiteren Hervorhebung des fiskalischen Nutzens, den die Landpolitik dem Gouvernement gebracht hat.

Ein Maßstab läßt sich gewinnen durch einen Vergleich. Während der chinesischen Revolution war die Stadt Hankou am Yangtse zerstört worden. Für den Wiederaufbau wurde mit einem amerikanischen Geldsyndikat verhandelt. Zum Ankauf von Land allein für Straßen und einen öffentlichen Platz wurden 8,3 Mill. Dollars veranschlagt.

Die Landordnung erleichterte ferner und ermöglichte zum Teil den Staatsbetrieb verschiedener wirtschaftlicher Unternehmungen, besonders in solchen Fällen, wo die Verwendung ausgedehnter Bodenflächen in Frage kam, also vornehmlich beim Kaje-, Werft- und Forstwesen.

Für das Jahr 1913 waren die Einnahmen aus Landverkäufen auf 250 000 Mk., aus Grundsteuern auf 200 000 Mk., Pachten 38 000 Mk., Kajebetrieb 900 000 Mk., Erträgenissen der Forstwirtschaft 60 000 Mk. veranschlagt. Den hohen Einnahmen aus Werft- und Dockbetrieb stehen natürlich entsprechende Ausgaben gegenüber.

Über die Zunahme der Bevölkerung gibt die im Juli 1913 erfolgte Volkszählung Aufschluß. In der neugegründeten Stadt, umfassend die Europäerstadt Tsingtau, die chinesische Geschäftsstadt Tapautau und die beiden in Erbbau vergebenen Vorstädte Taitungchen und Taihsitschen, wohnten 60484 Personen, darunter 1855 Deutsche, 61 Russen, 51 Engländer, 156 Japaner und 53312 Chinesen. Vor 3 Jahren betrug die Bevölkerung 40264 Personen; sie hat also eine Zunahme von 50% erfahren. Die Einwohnerzahl des ganzen Schutzgebietes zählte 191984 Köpfe, was gegen die Zählung von 1910 eine Zunahme von 15% bedeutet.

Längst haben sich der ursprünglich angelegte Bebauungsplan und das weitläufige Straßennetz, die wegen ihrer Großzügigkeit manchen öffentlichen Tadel erfuhren, als zu klein erwiesen; die ursprünglich auseinanderliegenden Stadtteile sind zusammengewachsen und nahezu alle im Stadtgebiete ausgelegten Grundstücke verkauft.

Der Gesamtwert des über Tsingtau geleiteten Handels betrug im Jahre 1912 fast 180 Mill. Mk., 41 Mill. mehr als im Jahre 1911; 727 Schiffe mit 1,14 Mill. Netto Reg.-To. liefen den Hafen an; die Schantung-Eisenbahngesellschaft konnte eine Dividende von $7\frac{1}{2}\%$ verteilen und 70000 Mk. an die Schutzgebietverwaltung abführen; der Bau einer weiteren Bahn vom Schutzgebiete aus nach dem Süden der Provinz Schantung ist gesichert und in allernächster Zeit zu erwarten.

Die anfänglich ausgesprochene Befürchtung, daß durch die Landordnung Ansiedler ferngehalten werden würden, hat sich also in keiner Weise verwirklicht: es dürfte wenige Plätze an der chinesischen Küste geben, die ein derartig schnelles Wachstum in den Entwicklungsjahren aufzuweisen haben. Wenn irgend etwas, so spricht gerade dieser Umstand für die Gesundheit der im Kiautschougebiete getroffenen Einrichtungen.

IV. Die Landordnung Kiautschous in ihrer Stellung zur Bodenreform.

Man hat die Landordnung von Kiautschou ihrer eigenartigen sozialen Bedeutung halber vielfach mit den Lehren der Bodenreformer, besonders deren geistreichsten Vertreters, Henry George, in Zusammenhang gebracht. Es ist in der Tat ein merk-

würdiges Zusammentreffen, daß kurze Zeit, nachdem der rastlose Vorkämpfer einer vernünftigen Bodenpolitik in Amerika die Augen geschlossen hatte, im neuen deutschen Besitztum an der chinesischen Küste eine Arbeit einsetzte, die zum ersten Male eine großzügige praktische Lösung der Fragen versuchte, die seine Lebensaufgabe ausgemacht hatten, und daß der Geburtstag des hervorragenden Mannes, der in der Geschichte der Beziehungen Deutschlands zu China so bedeutsame 2. September, auch der Geburtstag der Landordnung für Kiautschou wurde. Poultney Bigelow war es, der als Vertreter der Vereinigten Staaten auf dem 7. internationalen Geographenkongreß zu Berlin am 3. Oktober 1899, genau ein Jahr nach den ersten Landverkäufen in der Kolonie, auf die Bedeutung dieses Vorgehens hinwies:

„Kiautschou, so führte er aus, verdient in ganz besonders hohem Maße die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise. Hier sind zum ersten Male die Grundsätze Henry Georges, d. h. also der Bodenreform, in die Praxis übersetzt. Und zwar sind diese viel bekämpften Lehren unter dem Schutze, unter der Autorität des Deutschen Reiches ins Leben eingeführt. Das hat eine Bedeutung, deren Tragweite noch gar nicht zu übersehen ist. In der ganzen Welt, in Amerika, in Australien, in England und wo immer man den Lehren Henry Georges Verständnis entgegenbringt, sieht man mit größter Spannung auf die Entwicklung dieser Kolonie.“

Besonders der rührige Vorsitzende des Bundes Deutscher Bodenreformer, Adolf Damaschke, machte unablässig auf das Vorbildliche der Einrichtungen im Kiautschougebiete durch Wort und Schrift aufmerksam. Die Petition des Bundes an den Reichstag: „Zur Landfrage in den Kolonien“ aus dem Jahre 1899 stellte Kiautschou in Gegensatz zu den Landkonzessionen der übrigen Kolonien; die Streitschrift: „Kamerun oder Kiautschou“ aus dem Jahre 1900 brachte die im Schutzgebiete verfolgten Grundsätze zum ersten Male in die weite Öffentlichkeit und verkündete: „Wo man immer eine Kenntnis hat von der Bedeutung der Grund- und Bodenfrage für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung, gilt die Landordnung von Kiautschou als eine Tat ersten Ranges.“ Das bekannte Werk Damaschkes: „Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen

Not“ widmete der Landordnung von Kiautschou einen besonderen Abschnitt. Es heißt dort (2. Aufl., S. 331; heute liegt die 8. Aufl. vor):

„Kein Bodenreformer wird ein bloßes Kopieren für möglich oder nötig halten. Das Wesen ist es, worauf es ankommt. Das Wesentliche hat in dem Programm der Bodenreformer die Formulierung erhalten: Der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, muß unter ein Recht gestellt werden, das seinen Gebrauch zu Wohnstätten befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerungen, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht. Eine geniale Übertragung dieses alten Grundsatzes in die moderne Praxis hat in unseren Tagen stattgefunden. Es handelt sich dabei um unser ostasiatisches Pachtgebiet Kiautschou. Trotzdem es sich bei der Bodenreformpraxis hier um ein sozialpolitisches Vorgehen handelt, dessen Folgen noch gar nicht abzusehen sind, ist doch seine Geschichte, ja selbst seine Tatsache auch in volkswirtschaftlich gebildeten Kreisen auffällig wenig bekannt.“

Besonders erwähnenswert ist die Behandlung der Landordnung von Kiautschou auf dem ersten deutschen Kolonialkongreß zu Berlin im Jahre 1902. In der Sitzung vom 10. Oktober führte Chr. von Bornhaupt in einem gehaltvollen Vortrage über das Grundeigentum in den Kolonien aus:

„Gewissermaßen als Gegensatz zu den für die afrikanischen Gebiete erlassenen Verordnungen wird stets auf die Bodengesetzgebung für Kiautschou verwiesen — und das insofern mit einem gewissen Recht, als uns hier ein grundsätzlich geregeltes Bodensystem entgentritt. Von einem solchen kann hinsichtlich der afrikanischen Gebiete bisher noch nicht die Rede sein. In Kiautschou ist ein Bodensystem zur praktischen Geltung gelangt, das dem Wesen nach unter anderem auch den Lehren Henry Georges entspricht, wie er sie in seinem Werke „Fortschritt und Armut“ dargelegt hat. Der Gedanke, daß der Staat einen gerechten Anspruch auf die Zuwachsrente habe, der Gedanke der Aneignung dieser Rente durch Besteuerung ohne

Schrameier, Aus Kiautschous Verwaltung.

5

Einziehung des Bodens ist hier in die Tat umgesetzt, und es erklärt sich hieraus der lebhafteste Beifall, mit dem die Partei der Bodenreformer, aber nicht diese allein, diesen gesetzgeberischen Akt begrüßt hat. Ob das für Kiautschou gewählte System in allen Stücken sich als zweckmäßig bewähren wird, ob sich nicht Abänderungen nach der einen oder anderen Richtung als notwendig herausstellen werden, wird die Erfahrung lehren; das läßt sich aber schon jetzt sagen, daß das in seiner Art einzig ausgearbeitete System den ganz besonderen Verhältnissen, wie sie in Kiautschou bestehen, überaus glücklich angepaßt ist, und daß auch die Hoffnung auf für den Staat günstige finanzielle Resultate berechtigt erscheint.“

Anschließend an diesen Vorgang erhielt die Resolution XII des Kongresses die folgende Fassung: „Der deutsche Kongress 1902 begrüßt die rasche und kräftige Entwicklung des deutschen Kiautschougebietes in China, insbesondere die glückliche Lösung der Landfrage, sowie die Berücksichtigung der Interessen der deutschen Industrie in demselben und in seinem Hinterlande auf das freudigste und spricht dem Herrn Reichskanzler für die Förderung derselben seinen wärmsten Dank aus.“

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Lehren der Bodenreformer, insbesondere dem System Henry Georges und der Landordnung von Kiautschou hat nicht vorgelegen. Sooft auch diese hinterher als die erste praktische Anwendung der Lehren dieses Reformators angesehen und bezeichnet worden ist, so entschieden muß betont werden, daß sie direkt nicht von ihm beeinflußt worden ist. Den einzigen Einfluß übten, wie oben ausgeführt, die praktischen Erfahrungen aus, die in den den Fremden zugänglichen Plätzen an der chinesischen Küste gesammelt worden waren, und die das Problem einer Änderung der Rechtsverhältnisse am Boden nahelegten.

Indes die Aufstellung und die Erörterung eines Problems heißt noch nicht die Lösung. Hätte das Gouvernement das Vorkaufsrecht, das es von den chinesischen Eigentümern erworben hatte, nach Abschluß des endgültigen Kiautschouvertrages an irgendeinen privaten Rechtsnachfolger gegen eine größere Abfindung — es sind teilweise für die damaligen Zeiten recht anständige Summen geboten worden, die allerdings jetzt im Lichte

der Erfahrung äußerst mäßig erscheinen — übertragen, oder verwendete es seinen Besitz dazu, um selbst als Spekulant aufzutreten, mit den Verkäufen zurückzuhalten und so die Preise zu treiben, so würde es ja sicherlich einen Nutzen aus dem Grund und Boden gezogen haben, der der Gesamtheit einmal zugute gekommen wäre oder auch andauernd zugute käme. Für den Laien lag es nahe, auf Hongkong zurückzugreifen und die dort befolgte Methode auf das Schutzgebiet zu übertragen; und selbst nach der Inkraftsetzung der Landordnung, die meilenweit über das englische System hinausschritt, hat es nicht an Einwirkungen gefehlt, das sog. „lease-System“ (Erbleihe) an die Stelle der Landordnung zu setzen.

Der Landordnung von Kiautschou war es vorbehalten, eine bis dahin noch nicht durchgeführte Lösung der Bodenfrage vom sozialen Standpunkte aus anzubahnen. Selbst angenommen, die Forderung, daß der Mehrwert des Bodens, soweit er durch die Arbeit der Gesamtheit erzeugt wird, die „Zuwachsrente“, das natürliche Eigentum der Gesamtheit bleiben müsse, hätte als Unterlage gedient, so hätte diese Doktrin an und für sich doch für die praktische Gestaltung des Projekts im neuen deutschen Schutzgebiete nicht den mindesten Anhalt geboten. Henry George und seinen Anhängern bleibt das Verdienst, auf das Berechtigte der Forderung aufmerksam gemacht und auf ihre Verwirklichung hingearbeitet zu haben; für die praktische Durchführung jedoch haben sie keinerlei allgemein gültige Anleitung gegeben. Diese ist natürlich den verschiedenen Verhältnissen individuell anzupassen und wird eine andere Form in Neuseelands Viehtriften, Amerikas Weizenfluren oder in dem überladenen Organismus einer modernen Großstadt annehmen. Nicht darin bestand die Lösung des sozialen Problems in Kiautschou, daß das Reich den Grund und Boden erwarb und als Vermittler zwischen chinesischen Verkäufern und kauflustigen Kolonisten auftrat, sondern daß es für die Verwertung und Verwaltung des Grund und Bodens solche Grundsätze aufstellte, die eine steigende Beteiligung an der durch seine eigene Arbeit veranlaßten Werterhöhung des Grund und Bodens zum Besten der Kolonie und unter direkter Erleichterung und Förderung des Grunderwerbs seitens baulustiger Privater dem Reiche sicherten.

In dem weitgehenden Ankauf von Land seitens einer Behörde braucht an und für sich kein gesunder, der Allgemeinheit zugute kommender Kern zu liegen. Viele Städte haben das Experiment in neuer Zeit gemacht; die Folge war, daß in weitem Umkreise um die Städte es überhaupt kein billiges Terrain mehr gibt, daß die Bodenspekulation, der die Stadtverwaltung zuvorkommen wollte, nicht nur nicht ausgeschaltet wurde, sondern sogar auf den Schultern der Stadt emporwuchs, jedenfalls durch die Städte einen weiteren Impuls erfuhr. Fundamental verkehrt bleibt, daß in den wenigsten Fällen zugleich mit dem Ankauf des Landes auch Mittel zur Verwertung des Grundbesitzes im Interesse und zum bleibenden Nutzen der Gesamtheit ins Auge gefaßt wurden. Eine solche Vervollständigung der Bodenpolitik ist dasjenige, das den Bodenankauf erst rechtfertigt.

Hieran aber fehlt es vielfach, und daher die Klage der Städte über die Unfruchtbarkeit ihres Beginnens. Es fehlt an den durchgreifenden Aktionen, durch die der Zweck der ganzen Landankäufe, der doch darin besteht, dauernden Vorteil der Gemeinde zu sichern, erreicht wird. Man begnügt sich mit kleinen Mitteln, z. B. der Unterstützung privater Erwerbs- oder gemeinnütziger Baugesellschaften, der Begrenzung der zu fordernden Mietspreise und ähnlichen Maßregeln, durch die besten Falles nur ein beschränkter Teil des öffentlichen Grund und Bodens nutzbar gemacht werden kann.

Noch ist in Deutschland die Frage nicht in einwandfreier Weise gelöst, welche Rechtsformen eine soziale Verwendung des öffentlichen Grundeigentums gewähren. Selbstverständlich liegen die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und Städten verschieden. Was an der einen Stelle am Platz ist, braucht es deshalb an der anderen noch nicht zu sein. Wo immer aber das Ziel der Gemeinde oder des Landes nur darauf gerichtet ist, öffentliches Land der Privatspekulation zu entziehen und dem Fiskus auf ewige Zeiten nicht die Substanz des Bodens, sondern den ihm zukommenden Anteil an dem Mehrwert des Bodens zu erhalten, da bietet sich ungesucht die Form, deren man sich im Kiautschougebiete und in neuerer Zeit auch in anderen Kolonien und Ländern bedient. Denn nicht laut genug kann betont werden: der Boden in der öffentlichen Hand ist nicht Selbstzweck, sondern zur Siedlung da. Diese

Form besteht darin, daß der Boden dem Kaufwilligen gegen Entrichtung einer ewigen, unablöslichen, dem ortsüblichen Zinsfuß gleichkommenden Rente (Steuer) übertragen wird; der steigende Bodenwert ist von Zeit zu Zeit neu zu ermitteln.

Bei dem in Kiautschou angewandten System bestehen Härten nur für den Spekulanten, nicht für den gutwilligen Unternehmer. Er erhält Land, so viel und wann und wo er will, zu Preisen, die als Normalpreise anzusehen sind; das Gouvernement übt keinerlei Zurückhaltung aus, soweit sie nicht durch den Bebauungsplan gefordert ist. Gerade die Bereitwilligkeit des Gouvernements, zu jeder Zeit und überall Land herzugeben und — wie der Staatssekretär von Tirpitz Anfang 1899 besonders hervorhob — fördernd auf die Bebauung und die Verwertung des Landes einzuwirken, ist das notwendige Korrelat der an den Erwerber gestellten Bedingungen. Es sollte nicht außer Augen gelassen werden, daß in dem kleinen Kiautschougebiete andere Bedingungen bestehen für den eingeborenen Chinesen, der auf ererbter Scholle sitzt und seinen Acker bestellt wie vordem; andere für den Fabrikanten, der ein Unternehmen gründet, das erst im Laufe der Zeit größeren Nutzen abzuwerfen bestimmt ist; andere für die chinesische Arbeiterbevölkerung, die an Ordnung und hygienische Grundsätze zu gewöhnen ist; und wieder andere für den Ansiedler, der in dem Weichbilde der Stadt allen Luxus und Komfort genießt, welche eine moderne Stadt gewähren kann.

Die Bedeutung der Landordnung liegt in der Anpassung und Anpassungsfähigkeit an die verschiedenartigen Bedürfnisse eines komplizierten Völkergemisches, wie es in dem Schutzgebiete Kiautschou besteht; in der Förderung aller Bestrebungen, die auf die Entwicklung des Gebietes gerichtet sind; in der Sicherung der Gesamtheit vor der spekulativen Ausbeutung einzelner; in der Heranziehung des Individuums je nach den Vorteilen, die ihm aus der nicht von ihm geleisteten Arbeit erwachsen, zu den Lasten der Gemeinde; in der Abhängigkeit der privaten Lasten von den öffentlichen Leistungen. Theorien, wie „single tax“, „Wegsteuerung der Grundrente“ eines Henry George, „Wegpachtung der Grundrente“ eines Flürsheim, „Erhöhung der Grundsteuer so weit, daß alles Einkommen aus dem Boden in

die Staatskasse fließt“, der Land Restauration League in Schottland, die „progressive Steuer des unverbesserten Bodens“ Neuseelands, und wie sie alle, verschieden nach Ländern und Völkern und Menschen, in Anerkennung der allgemeinen Wahrheit der Grundsätze der Bodenreform lauten mögen, haben bei der Landordnung von Kiautschou nicht mitgesprochen. Keine Theorie, kein grüner Tisch hat bei der Schaffung der Einrichtungen unserer Kolonie Pate gestanden; sie sind der Niederschlag praktischer Erfahrungen, die an Ort und Stelle gewonnen wurden, und aus der lebendigen Anschauung und der Kenntnis aller Verhältnisse an der chinesischen Küste geboren. Die Landordnung soll praktischen Bedürfnissen dienen und verwendet dazu praktische, d. h. den Umständen angepaßte, einfache Mittel; sie stützt sich auf die eingehende und langjährige Beobachtung der Schäden, welche ihren Grund hatten in der Überantwortung der Existenzgrundlage einer ganzen Bevölkerung an die private Spekulation in den Nachbarplätzen der chinesischen Küste.

Das Problem, vor das die Verwaltung gestellt war, läßt sich dahin präzisieren: Heranziehung von deutschem Kapital und deutscher Arbeit auf eine unwirtliche Scholle im Kampfe mit der Konkurrenz mächtiger Völker. Bei jeder Kolonisationsarbeit beruht die Möglichkeit der Erfolge in erster Linie auf billigem Boden für Stadt und Land. Nun dienen aber alle Leistungen von Gemeinde und Reich im allgemeinen dazu, den Wert des Bodens zu steigern und, sobald er ausgenutzt wird durch das Dazwischentreten privater Begehrlichkeit, auf eine Höhe zu bringen, die die Daseinsbedingungen schwächt und die Konkurrenzfähigkeit schmälert.

Somit läßt sich die Aufgabe aller Kolonisation dahin zusammenfassen, den Boden, der aller menschlichen Arbeit unentbehrlich ist wie Luft und Licht, gegen selbstsüchtige Ausnutzung und Zurückhaltung zu schützen, ohne damit der freien individuellen Betätigung hemmende Schranken aufzuerlegen. Dem entsprechend formulierte Admiral von Tirpitz seine Absicht dahin, er werde die Bodenpolitik Kiautschous allein von dem Standpunkt aus betreiben, daß es auch Minderbemittelten möglich sein würde, Grund und Boden zu eigener Niederlassung zu erwerben. Jede ungesunde Spekulation mit dem Boden solle ausgeschaltet werden; das finanzielle Interesse in der Landpolitik stehe im Vergleich zu diesen Zielen erst an zweiter Stelle.

Diese Weitsichtigkeit hat sich bewährt. Daß die Kolonie auf der einmal geschaffenen Grundlage über alle Erwartung sich entwickelt und der billige Boden Ansiedler heranzog und täglich heranzieht, läßt sich nicht wegdisputieren. Wenn der in Schanghai erscheinende „Ostasiatische Lloyd“ bekennen muß, daß bei der Begründung Schanghais eine rechtzeitig vorbauende Bodenpolitik unterlassen worden sei, wie sie in Tsingtau durchgeführt wurde, und daß diese Unterlassung sich auf Schritt und Tritt durch die allgemeine Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und damit der Unkosten räche, mit denen jeder geschäftliche Betrieb in Schanghai arbeiten müsse, so entspricht diese Klage über verpaßte Gelegenheiten nur den Anstrengungen, die an anderen Stellen Ostasiens neuerdings in der Übernahme des Kiautschousystems bei Neugründungen sich beobachten lassen.

„Wie im Kiautschougebiete, bleibt das Eigentum an Grund und Boden dem Staate“, so berichten die „Petermannschen Mitteilungen“, Oktober 1912, über den Ausbau des koreanischen Kriegshafens Chinhai, „und es scheint, daß die japanischen Marinebehörden sich dabei vornehmlich die im Kiautschougebiete gemachten Erfahrungen zunutze machen und die Entwicklung dieses Platzes zum Vorbilde nehmen.“

Nun ist oft geltend gemacht worden, daß die Leistungen der jungen Kolonie Kiautschou, wo die Widerstände gering waren und der Gesetzgebungsapparat einfach, für die andersgestalteten Einrichtungen der Heimat nicht zum Vergleich herangezogen werden dürften, Einrichtungen, in deren starrgefügten Organismus jeder Eingriff manchmal unentwirrbar scheinende Verwicklungen bringe. Man muß sich bewußt bleiben, daß die dem Reichsmarine-, nicht dem Kolonialamte unterstellte Verwaltung in der Aufstellung der Landordnung von Kiautschou nicht als politische oder militärische Behörde handelte, sondern daß sie damit nur eine der Aufgaben erfüllte, wie sie jederzeit an unsere staatlichen oder städtischen Verbände herantreten. Was ist denn in Kiautschou vor sich gegangen? Eine ländliche Bevölkerung wurde genötigt, Platz zu machen und einen geringen Teil ihres Grund und Bodens herzugeben, weil ein Hafen gebaut, die eine oder andere Fabrik errichtet, eine Stadt gegründet wurde, kurz, an Stelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Handel und Industrie einsetzten. Alles dieses ereignet

sich genau in derselben Weise tagtäglich in jeder Kolonie, in jedem Industriplatze der Heimat, in jeder Stadt, in der auch nur ein Tropfen modern wirtschaftlichen Lebens pulsiert. In unserer rastlos vorwärtsstrebenden Zeit gibt es allenthalben Neuentwicklungen, die zu einem Bruche mit den geschichtlichen Widerständen, den Fesseln jahrhundertelanger Gewöhnung und Unterlassung direkt auffordern. Macht man sich klar, wie es bei der mit Schwierigkeiten aller Art verbundenen Heranziehung von Handel und Industrie an die allen wirtschaftlichen Lebens baren Gestade Schantungs ohne weiteres einleuchten mußte, daß die Tendenz unseres Steuerwesens sich für eine moderne Entwicklung nicht rechtfertigen läßt, weil es die Arbeit im Handel und Gewerbe belastet, so ergibt sich als natürliche Folgerung, an Stelle der Arbeit, die mit allen Mitteln zu fördern ist, die Bodenrente, das arbeitslose Einkommen, wie es sich in den Bodenwerten darstellt, den Bedürfnissen der Gesamtheit dienstbar zu machen und der Zukunft ungeschmälert zu erhalten.

Für die Bestrebungen der Bodenreformer kann die Bedeutung der Landordnung von Kiautschou um so höher eingeschätzt werden, weil sie in keinem direkten Zusammenhang mit ihnen steht. Gerade weil sie unabhängig von aller äußeren Einwirkung entstanden ist, gerade weil sie einzig den wirtschaftlichen Bedürfnissen unseres chinesischen Schutzgebietes hat entgegenkommen wollen und auf den am Platze gesammelten Erfahrungen sich aufbaut, gerade aus diesem Grunde gilt sie als ein bedeutsamer Beweis nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Durchführbarkeit der im Prinzip mit ihr übereinstimmenden Lehre der Bodenreformer, daß Grund und Boden kein Ausbeutungsobjekt der Spekulationsgelüste des einzelnen bilden darf, und daß die Allgemeinheit ein Recht direkten Anteils hat an dem Nutzen, der bei einer Steigerung der Werte des Grundeigentums zurückzuführen ist auf die Tätigkeit der Gesamtheit.

Zweites Kapitel.

Die Steuerpolitik im Kiautschougebiete.

Die Darstellung der Landpolitik im Kiautschougebiete verlangt als notwendige Ergänzung eine Erklärung seiner Steuerpolitik.

I. Grundsätze der Besteuerung.

Soziale Bodenpolitik findet ihren Ausdruck in einer Steuer auf den Boden. Die richtige Besteuerung des wirklich arbeitslosen Einkommens oder, was dasselbe bedeutet, der Bodenwerte ist der Kern aller sozialen Bodenreform; sie umschließt neben der direkten steuerlichen Entlastung des Arbeitsinkommens die allmähliche Herstellung eines gleichen Anrechtes aller auf den nationalen Boden und, durch Ausschaltung der Privatspekulation, Verbilligung des Landes und der Lebensführung. In der Forderung einer Verlegung der Steuer auf das Monopoleigentum am Boden in stets steigendem Grade gipfelt demnach der Inhalt aller Bodenreform.

Für die Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Schutzgebietes Kiautschou und deren Folgen für den Haushaltsetat kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Durch Allerhöchste Order vom 27. April 1898 wurde das Kiautschougebiet unter deutschen Schutz gestellt und zum Schutzgebiete erklärt. Am 25. Juli 1900 wurde das Schutzgebietsgesetz erlassen, durch dessen § 1 dem Kaiser die staatsrechtliche Hoheitsgewalt in vollem Umfange zuerkannt und mit einigen besonders vorgesehenen Ausnahmen die kaiserliche Verordnung an Stelle der Gesetzesform eingeführt wurde. Die Geldwirtschaft in den Schutzgebieten regelt das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, demgemäß die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches den Etat feststellen. Um die

Bürgerschaft des Schutzgebietes Kiautschou an der Gestaltung des Etats zu beteiligen, wurde am 14. März 1907 ein Gouvernementsrat eingesetzt, dem (§ 6) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsetat zur Beratung vorzulegen sind. Bis zum Jahre 1907 fand also eine Beteiligung der Bürgerschaft an der Verteilung der Ausgaben des Gebietes nicht statt; die grundlegende Verordnung über das Steuerwesen ist ohne ihre Mitwirkung entstanden.

Die Festlegung der Grundsätze für die Erzielung von Einnahmen war eine der ersten und wesentlichen Aufgaben der Verwaltung. Als Anfang 1898 sich die Notwendigkeit ergab, in einer Denkschrift über Land- und Steuerwesen der Steuerpolitik gewisse Linien zu ziehen, lagen keine Werte vor, die steuerlich hätten erfaßt werden können. Das Gebiet war dem Verkehre noch nicht geöffnet; nennenswerten Handel gab es nicht; außer wenigen chinesischen Kaufleuten, die den spärlichen Dschunkenverkehr zwischen Kiautschou und einigen südchinesischen Häfen vermittelten, hatten in dem Dorfe Tsingtau selbst sich nur einige deutsche Händler zur Versorgung der deutschen Besatzung und der Kriegsschiffe mit den täglichen Gebrauchsgegenständen niedergelassen. Über die Zukunft des Platzes ließen sich sichere Berechnungen nicht anstellen: neben einem in seiner damaligen Verfassung für Handelszwecke vollkommen unzulänglichen Hafen besaß das Schutzgebiet nichts, kein Flußdelta, keine ins Innere führende Wasserstraße, keine zentrale Lage für den Warenumschlag, keine nutzbaren Bodenschätze, keine wertvollen Naturprodukte, keine Industrieerzeugnisse, keine intelligente Bevölkerung, die eine Entwicklung im großen Stile hätten voraussehen lassen.

Nur der Wortlaut des zwischen Deutschland und China im März 1898 abgeschlossenen Vertrages konnte als Wegweiser dienen. Danach hatte China in scharfsichtiger Erfassung der Schwierigkeiten des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Umwandlungsprozesses, den dieses Jahrhundert über das Riesereich gebracht hat, durch Abtretung des Kiautschougebietes sich die deutsche Mitwirkung bei seinem inneren Ausbau zu sichern getrachtet. Als Grundlage des Pachtvertrages diente der Wunsch, die Handelsbeziehungen beider Staaten miteinander weiter zu entwickeln, wobei China während der Pachtdauer auf seine Hoheits-

rechte zugunsten Deutschlands verzichtete und Deutschland ausdrücklich die Verpflichtung zur Anlage eines modernen Handelshafens sowie zur Erschließung des Hinterlandes durch deutsches Kapital und deutsche Arbeit übernahm. Indem also China Deutschland damit betraute, eine deutsche Bahn und zu beiden Seiten derselben unter deutscher Verwaltung Bergbau zu betreiben, ließ es zum ersten Mal in seiner Geschichte Ausländer bei der Arbeit im Innern zu. Der Verwaltung des Schutzgebietes erwuchs somit die Aufgabe, die Einrichtungen des inneren und äußeren Ausbaues derart zu treffen, daß sie in Beziehung standen zu der gewollten Erschließung Chinas, daß sie hinausleiteten über die engen Grenzen des Platzes mitten in China hinein.

Der wirtschaftliche Aufschwung des Gebietes hing von der Privatinitiative ab; der Verwaltung kam es zu, die Richtung zu weisen und, was wertvoller ist, vorausschauend und vorbeugend Hemmnissen der Entwicklung zu wehren. Eine kluge Steuerpolitik spielte dabei eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Rolle. Der Natur der Sache nach konnte es sich bei einem Steuerentwurf zu einer Zeit, wo jeder Maßstab zur Beurteilung des künftigen Wachstums fehlte, nur um Forderungen handeln, Forderungen, die ein einmal für Recht erkanntes Prinzip in die Wirklichkeit umsetzten. Ihm lagen nicht etwa spekulative Erwägungen, sondern eine aus dem realen Leben geschöpfte Erkenntnis zugrunde. So ergab sich als Ziel, die Arbeit in Handel und Gewerbe, die der jungen Kolonie erst zugeführt werden sollte, nach Kräften von Steuern frei zu halten, dagegen die Bodenrente, das direkte Resultat des Vorgehens des Deutschen Reiches im Kiautschougebiete, den Bedürfnissen der Gesamtheit dienstbar zu machen und der Zukunft als wichtigste Steuerquelle zu sichern.

Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse der chinesischen Nachbarschaft brachten es mit sich, daß verschiedene Einnahmemöglichkeiten in Betracht gezogen werden mußten. In der **Denkschrift** des Kommissars, die dem Gouverneur im Juli 1898 vorgelegt wurde, heißt es:

„Für die Einführung einer Steuerordnung in unser Gebiet sollten folgende Grundsätze maßgebend sein:

a) Die Steuern dürfen im Anfang nicht die Höhe der Auflagen in den Städten an der chinesischen Küste, mit denen das Freihafengebiet an erster Stelle zu rivalisieren berufen sein wird, erreichen.

Sie müssen so elastisch sein, daß sie ohne Aufgabe der ursprünglich aufgestellten Grundsätze sich mit dem Wachsen der Steuerkraft leicht jedem Bedarf anpassen lassen; sie sollten, soweit es ohne Gefährdung der im Mutterlande als richtig und zulässig erkannten Normen geschehen kann, sich in den Rahmen der Steuererhebung, die sich hier an der chinesischen Küste in Fremdenvierteln unter ähnlichen Verhältnissen bewährt hat, einfügen.

b) Die Eintreibung der Steuer soll möglichst einfach ohne großen Beamten- und Arbeitsapparat sich vornehmen lassen.

c) Die Auflagen müssen in gerechter Weise auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten je nach dem Nutzen, den sie aus der Entwicklung des Ganzen ziehen, verteilt werden.

d) Es ist notwendig, daß für eine Reihe von Jahren die Steuerordnung festgelegt wird, d. h. bei der Eröffnung des Hafens müßte bekannt gemacht werden, daß gewisse Steuern erhoben werden, die sich auf eine Reihe von Jahren nicht erhöhen oder vermindern. Steuerschwankungen sollten in den ersten Jahren nicht vorkommen, so daß jeder Geschäftsmann in der Lage ist, einen genauen Überschlag seiner Unkosten in den ersten Jahren seines Hierseins zu machen.

Als Mittel, die Ansammlung von Grund und Boden in einer Hand zu Spekulationszwecken zu verhindern, ist die Einführung einer Grundsteuer anzusehen. Die Regierung ist entschlossen, im Laufe der nächsten Jahre allen Grund und Boden, soweit er zu Bebauungszwecken erforderlich sein wird, zu erwerben. Für den noch nicht erworbenen Boden unseres Pachtgebietes bleibt die alte chinesische Grundsteuer, soweit die Nutzung des Grund und Bodens dieselbe bleibt wie früher, in Kraft, nämlich 48 große Käsche von 921 qm. Die Steuer wird dorfweise nach den Steuerlisten aufgebracht.

An Europäer und Chinesen, die Land zum Hausbau oder zu Speichern oder zu sonstigen wirtschaftlichen Zwecken zu

erwerben wünschen, wird die Regierung Land verkaufen. Von jedem verkauften Grundstück wird sie 6 v. H. des Schätzwertes als Grundsteuer erheben, und zwar in der Weise, daß in den ersten 3 Jahren der Kaufpreis, den der Käufer der Regierung gezahlt hat, zugrunde gelegt wird, in den folgenden Jahren, am besten im 3jährigen Turnus, eine Abschätzung des Grund und Bodens, die auf den Verkäufen und Anmeldungen zum Grundbuch beruht, vorgenommen und danach die Steuer berechnet wird. Weniger als 6 v. H. zu erheben, erscheint in einem Lande, wo dieser Betrag eine niedrige Verzinsungsquote darstellt, und im Hinblick auf den gewollten Zweck nicht ratsam. In Hongkong besteht neben der Grundsteuer in Form einer jährlichen Abgabe auf den Verkaufspreis eine Mietssteuer, und zwar beträgt diese 13 v. Hundert des Mietswerts; an Stelle dieser kombinierten Abgabe soll im deutschen Gebiete eine reine Grundsteuer von 6. v. H. des Schätzwertes treten. Die internationale Fremdenniederlassung in Schanghai hat ebenfalls in Anlehnung an das englische System als allgemeine Steuer die Mietssteuer, die 8 bis 10 v. H. beträgt. Neben diese tritt in Schanghai noch eine geringe Grundsteuer von 0,4 v. H. des Grundwertes.

Diese Grundsteuer erfüllt in ihrer primitiven Form die Bedingungen, die als allgemeine Grundsätze für die Steuererhebung festgelegt worden sind; sie ist bei weitem niedriger als die Mietssteuer in unseren Nachbarstädten; sie bedarf keines großen Beitreibearrates, da sie sich aus den Grundbüchern ersehen und ohne Schwierigkeit zurzeit nach dem Kaufpreise, später nach den Schätzungen, für die die fortschreitenden Verkäufe und die dafür bezahlten Summen maßgebend sind, feststellen und erheben läßt. Ihre Verteilung ist gerecht; mit der Entwicklung des Gebietes werden die Einkünfte aus dieser Steuer in gleicher Weise zunehmen. Straßen, öffentliche Plätze, öffentliche Gebäude, vielleicht auch milde Stiftungen, wie Kirchen, Schulen, Hospitäler usw. können von der Steuer befreit bleiben.

Um eine gesundheitsstörende Bebauung und Ausnutzung des vorhandenen Bodens zu verhüten, bedarf es zugleich

mit der Käuferlaubnis des Erlasses einer Bauordnung, die vor allem verhindert, daß über 2 bis 3 Stockwerke hoch gebaut wird und, um den villenartigen Charakter der europäischen Niederlassung zu wahren, bestimmt, daß von jedem erworbenen Baugrund höchstens 55 v. H., für das Chinesenviertel höchstens 75 v. H. mit Bauten besetzt werden dürfen.

Die innere Notwendigkeit gerade dieser Steuer für unser Gebiet liegt in der Verhütung der Spekulation. Kein Kaufmann, der für sein Kapital 6 v. H. Zinsen erzielen kann, wird anders als aus notwendigen Geschäftsrücksichten dieses Kapital bei den für Landverkäufe auch sonst noch hier einzuführenden Beschränkungen in Land festlegen, wenn er eine Verzinsung seines Besitzes mit 6 v. H. vornehmen muß. Weniger als 6 v. H. (d. h. die jeweilige Höhe des Zinsfußes) darf die Steuer jedoch nicht betragen, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll; ob sie höher berechnet werden soll, läßt sich erst im Laufe der Jahre ermesen. Vorläufig erscheint es wünschenswert, gegenüber den hohen Steuersätzen Hongkongs und Schanghais bei dem immerhin niedrigen Satze von 6 v. H. zu beharren.“

Die Denkschrift geht dann auf sonstige Steuerarten ein, bespricht ihre Vorzüge und Nachteile und warnt vornehmlich vor einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer oder Kopfsteuer der chinesischen Einwohnerschaft. Für besondere Amtsgeschäfte greift sie auf den Gebührentarif der Konsulate zurück.

„Unabhängig von diesem Steuer- und Gebührenwesen ist der Entgelt für öffentliche Leistungen zu regeln. Hierbei werden in Betracht kommen: Friedhof- und Beerdigungswesen, Krankenhaus, Benutzung von Steinbrüchen, Schlachthäuser und Viehdepots, Märkte und Marktstände, öffentliche Waschanstalten, Benutzung der Werften und Anlagebrücken, Abfuhranlagen, Tätigkeit der Bauverwaltung im Interesse Privater.“ „Es ist in Erwägung zu ziehen, durch Prägung einer Scheidemünze auf eigene Rechnung des Gouvernements eine Einnahmequelle zu schaffen. Empfohlen wird, einen allgemeinen Steuerplan, der sich im Rahmen dieser Steuerveranlagung hält, vorerst auf 3 Jahre festzulegen. Ein allgemeiner Etat läßt sich nicht feststellen

solange die Ausgaben nicht bekannt sind, die durch die Einnahmen gedeckt werden müssen. Welche Ergebnisse der obige Steuerplan haben wird, läßt sich nicht übersehen; so viel ist sicher, daß die Unkosten auf eine Reihe von Jahren nicht gedeckt werden können. Der Steuerplan vereinigt Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung mit dem Vorzuge, daß er, soweit dieses möglich ist, keine besondere Last für irgendeine Einwohnerklasse bildet.“

II. Steuerordnung für Kiautschou.

Die Folge dieser Denkschrift war die **Verordnung**, betreffend die **Erhebung von Steuern und Abgaben** in dem deutschen Kiautschougebiete vom 2. September 1898. Sie erschien am gleichen Tage mit der Verordnung, betreffend die Eröffnung des Kiautschougebietes als Freihafen, ferner mit der Landordnung von Kiautschou und der Grundbuchordnung.

§ 1.

Opium unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die den von der chinesischen Regierung erhobenen tarifmäßigen Einfuhrabgaben entspricht. Das chinesische Zollamt in Tsingtau wird diese Steuer von dem in dem deutschen Gebiete verbrauchten Opium erheben und an das Gouvernement abführen.

§ 2.

Soweit der Grund und Boden des Gebietes noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, bleibt die frühere chinesische Grundsteuer für Grundstücke, deren Nutzung die gleiche wie früher geblieben ist, in Kraft, nämlich 32 große Käsch für einen mou von 240 kung (614 qm). Die Steuer wird dorfweise nach den amtlichen chinesischen Grundsteuerlisten aufgebracht. Das Gouvernement kann die Steuer teilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen.

§ 3.

Von den durch das Gouvernement verkauften Grundstücken wird eine Grundsteuer erhoben, welche 6 % vom Wert des Grundstücks beträgt. Als Wert des

Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach Ablauf dieser Frist wird der Wert in gewissen, später zu bestimmenden Zwischenräumen von einer Kommission abgeschätzt und festgesetzt werden.

Über die teilweise Umänderung der Grundsteuer in eine Mietssteuer wird nach Ablauf dieser Frist das Gouvernement unter Berücksichtigung der Verhältnisse weitere Bestimmungen treffen.

Das Gouvernement behält sich das Recht vor, für solche Grundstücke, die zur Anlage gemeinnütziger oder den allgemeinen Interessen dienender Anstalten verwendet sind, die Steuer teilweise oder ganz zu erlassen. Ein vollkommener Steuererlaß wird nur auf fünf Jahre gewährt und kann auf Antrag auf weitere fünf Jahre erneuert werden.

§ 4.

Jedes den Hafen einlaufende Handelsschiff zahlt eine Leuchtfeuer- und Hafenabgabe von $2\frac{1}{2}$ cts. per Tonne. Ausgenommen sind solche registrierten Fahrzeuge, welche dem Lokalverkehr dienen.

§ 5.

Für besondere Amtsgeschäfte kommt der Gebührentarif für Konsulate vom 1. Juli 1879 mit Wegfall von No. 30b (Expedition des Schiffs) in Anwendung. Die Beschränkung des Tarifs ist dieselbe, soweit nicht besondere Ausnahmen verordnet sind, wie für die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate.

§ 6.

Für Hunde ist eine Steuer von jährlich 10 Dollars zu entrichten. Ausgenommen sind chinesische Wachthunde in den Dörfern außerhalb des Garnisongebietes. Die der Polizei angemeldeten Hunde sind durch eine Marke kenntlich zu machen. Bei Zurückgabe der Marke innerhalb 3 Monaten wird die Hälfte der Steuer vergütet.

§ 7.

Zur Ausübung der Jagd in dem deutschen Kiautschougebiete ist die Lösung eines Jagdscheins erforderlich.

Die Gebühren für den ein Jahr gültigen Jagdschein betragen 10 Dollars. Bei Zurückgabe des Scheins innerhalb 3 Monaten wird die Hälfte der Steuer vergütet.

§ 8.

Besondere Gewerbescheine werden ausgegeben für Fahrzeuge, die dem Lokalverkehr dienen, Wagen, Tragstühle, Theater, Apotheken, Handlungen mit Spirituosen, Opiumhäuser, Gasthäuser, Pensionen, Hotels, Pfandhäuser, Auktionatoren, Auswanderungsagenten, Auswanderungsschiffe.

Die Festsetzung der Höhe und des Anfangszeitpunktes der Ausgabe dieser Scheine richtet sich nach dem Bedürfnis und bleibt der Bestimmung des Gouvernements überlassen.

§ 9.

Über die Niederlage von Pulver, Explosivstoffen, Petroleum usw. und die dafür zu entrichtende Gebühr werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die einzelnen Positionen der Steuerordnung sind im Laufe der Zeit einer Abänderung unterzogen worden; das Steuersystem selbst ist jedoch unverändert geblieben.

A. Opium.

Mit der Zunahme des Opiumrauchens stellte sich allmählich das Bedürfnis heraus, den vom chinesischen Zollamte nach § 1 der Verordnung erhobenen Zoll von einer Gewerbegebühr für die Opiumdivans, die das deutsche Gouvernment eintrieb, zu trennen. Die Höhe der vom Zollamt erhobenen Abgabe richtete sich nach dem chinesischen Zolltarif; nur so ließ sich ein Grenzschmuggel zwischen deutschem Gebiete und China nutzlos machen und vereiteln. In der Opiumverordnung vom 11. März 1902 wurde demnach bestimmt, daß alles Opium bei der Einfuhr zur Kenntnis des Zollamtes zu bringen sei; diesem fiel die Verzollung in gleicher Weise für das Hinterland wie für das Schutzgebiet zu. Generell wurde die Materie geregelt in der umfassenden Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete von Kiautschou, vom 2. Dezember 1905, Absatz V, §§ 15—17; die Opiumverordnung vom 11. März 1902 erhielt eine neue Fassung am 16. Februar 1912. Zuerst betrug der Einfuhrzoll 110 Haikuan-Taels (1 Zoll-Tael = etwa 2,70 M.) für den Picul (60,5 kg) fremden Opiums

Schrameier, Aus Kiautschous Verwaltung.

und 60 H.-T. für den Picul chinesischen Opiums. Der Satz für einheimisches Opium erhöhte sich laut Bekanntmachung vom 21. August 1906 auf 115 H.-T. für den Picul unter Wegfall der bisher neben dem Zoll noch erhobenen sonstigen Abgaben (Likin, Loti usw.); vom 9. Mai 1911 ab betrug der Zoll auf fremdes Opium 350 und auf einheimisches Opium 230 H.-T. für den Picul.

Der Verkauf der Importeure an die Besitzer der Opiumschenken geschah mittels Anweisung auf das Zollager. Wegen der Mühe, die die Überwachung der Ernte und der Menge des vereinzelt im Paischaho-Tale angepflanzten Opiums verursachte, wurde dieser Anbau im Schutzgebiete untersagt.

Außergewöhnliche Sorgfalt verlangte die Kontrolle des Opiumverbrauchs im Schutzgebiete selbst, die einigermaßen zufriedenstellend erst ausgeführt werden konnte, nachdem ein besonderer Opiumkontrolleur vom Gouvernement ernannt war. Mit Recht ließ sich darauf hinweisen, daß die vollständige Unterdrückung des Opiumgenusses im Schutzgebiete, so viele Nachteile mit dem ungehinderten Verbrauch auch verbunden sein mochten, so lange keine Aussicht auf Erfolg hatte, als in China selbst geraucht wurde. Erst von der inneren Kräftigung der Nation oder auch von der Ersetzung des teureren indischen Opiums durch die wertlosere heimische Ware war, wie seitens des Gouvernements geltend gemacht wurde, eine Reaktion zu erwarten, die ja tatsächlich im Laufe der Jahre eingetreten ist. Sich jedoch aus ethischen Gründen gegen China zu richten und den Opiumverbrauch in der kleinen deutschen Enklave anders zu behandeln als dieses Reich, würde als unerträglicher Eingriff des Gouvernements in die Freiheit des Individuums erschienen sein und sich als Kampf gegen Windmühlen erwiesen haben. Daß eine derartige Zumutung an das Gouvernement gestellt wurde, mag als Beispiel der politischen Unreife vermerkt werden, die in der Form von „beachtenswerten Anregungen“ in den Gang der kolonialen Regierung einzugreifen pflegte.

Die Schwierigkeit für das Gouvernement lag darin begründet, daß der Opiumkonsum nicht auf öffentliche Schenken beschränkt werden konnte, sondern daß jedem einzelnen freigestellt war, Opium in seinem eigenen Hause zu rauchen. Er bedurfte dazu nur eines Scheines und zahlte die Abgabe, der jede einzelne Opiumlampe im Gebiete unterliegt. Eine Kontrolle der

Privatwohnungen ist selbstverständlich mit Mißständen verbunden, und es ist begreiflich, daß die Behörden davor zurückschreckten, sie in vexatorischer Weise auszuüben. Gerade aus den besseren und den wohlhabenderen Kreisen, Schanghai-, Ningpo- und Kanton-Chinesen, setzten sich die Einzelraucher zusammen, an deren unbelästigtem Zuzuge dem Gouvernement von Anfang an mehr lag als an den Einkünften aus Opium. Hätte es eine Möglichkeit gegeben, Opium im Schutzgebiete unter amtlicher Aufsicht an einer einzigen Stelle zu präparieren, das dem Geschmack der verschiedenen Raucher entsprochen hätte, so wäre die unter allen Umständen widerwärtige Kontrolle der Einzelraucher überflüssig gewesen. Indes alle bereits seit dem Jahre 1898 angestellten Versuche, das Opiumkochen und den Verkauf von fertigem Opium in einer Hand zu vereinigen, waren fehlgeschlagen und mußten fehlschlagen, so lange weder der Verbrauch von Opium noch der Verdienst an der Zubereitung annähernd geschätzt werden konnten. Sollte Opium überhaupt auf gesetzlichem Wege zubereitet werden, so blieb nichts übrig, als in Ermangelung eines einzelnen Unternehmers das Recht der Opiumpräparierung allgemein freizugeben. Dieses geschah durch die Steuerverordnung vom 24. März 1900. Wer wollte, konnte Opium in den konzessionierten Divans genießen und dort roh oder gekocht und präpariert kaufen.

Bald traten die Nachteile zutage. Die zugewanderten chinesischen Kaufleute und Handwerker, von denen jeder je nach seinem Herkunftsorte an eine besondere Opiummischung gewöhnt war, verschmähten das von der Bevölkerung Schantung in den Opiumdivans genossene minderwertige Kraut. Selbsttätig das nötige Quantum für ihren geringen Privatgebrauch herzustellen, war ihnen zu lästig; da nun die Einfuhr von präpariertem Opium aus anderen Plätzen verboten ist, so waren sie auf geschmuggelte Ware angewiesen, die in Kleiderkisten und Handgepäck versteckt ihren Weg über See in das Schutzgebiet fand. Das Zollamt erklärte sich gegen diesen Schmuggel machtlos. Endlich im Jahre 1902 gelang es, einen Unternehmer zu finden. Ihm wurde die Konzession erteilt, vom Zollager entnommenes, unter amtlicher Aufsicht präpariertes und in Blechdosen verpacktes Opium bei ständiger Kontrolle der Geschäftsbücher und Lagerbestände freihändig zu verkaufen. Die Mischung wurde der in Schanghai üblichen nachgebildet; der Preis des im

Schutzgebiete hergestellten Fabrikats durfte nicht teurer sein als die gleichen Sorten in China. Damit fiel die Veranlassung zum Schmuggel; außerdem hatte die Einrichtung das Gute, daß sie die Kontrolle über den Konsum der Einzelraucher vereinfachte. Folgerichtig wurde nun den Opiumschenken, denen die Zubereitung dem verschiedenen Geschmache ihrer Kunden zuliebe nach wie vor gestattet wurde, der Verkauf außerhalb des Hauses untersagt. Zu dem ersten Unternehmer fand sich einige Zeit später ein zweiter, dem das Kochen unter gleichen Bedingungen gestattet wurde.

Die Erteilung des Erlaubnisscheines zum Halten einer Opiumschenke wurde von einer allgemeinen jährlichen Abgabe abhängig gemacht, deren Höhe sich nach der Zahl der vorhandenen Lampen richtete; bis zu 10 Lampen betrug die Gebühr 10,00, bis zu 20 Lampen 20,00 und bis zu 10 weiteren Lampen immer 10,00 Dollars (1 Dollar = etwa 2 M.) mehr. Außerdem war für jede Lampe im Schutzgebiete am ersten eines jeden Monats eine Sondergebühr von 0,50 Dollar zu zahlen. Diese traf Schenken und Einzelraucher gleichmäßig. Der vierteljährlich im voraus zu lösende Erlaubnisschein zum Einzelrauchen berechnete nur diejenige Person, auf deren Namen er ausgestellt war. Jedes Verleihen des Erlaubnisscheines, der Opiumlampe und der Rauchgeräte war untersagt. Opiumschenken wurden durch ein besonderes Schild kenntlich gemacht; die Berechtigung war an mehrere Bedingungen geknüpft, auf deren Nichtinhaltung schwere Strafen standen.

Nur dadurch, daß das Gouvernement die chinesische Seezollbehörde von Anfang an weitsichtig in seinem Gebiete zugelassen hatte, war es in der Lage, eine Kontrolle über die Ein- und Ausfuhr von Opium zur Verhütung des Schmuggels auszuüben; seit der Begrenzung des Freibezirkes im Jahre 1905 gestaltete sich diese Kontrolle noch einfacher als zuvor. Die Beschränkung des Zolls auf den kleinen Freibeizirk machte natürlich auch die Unterscheidung zwischen solchem Opium, das für das Schutzgebiet, und solchem, das für das Hinterland bestimmt war, unmöglich. Die anfangs erforderliche besondere Zollerhebung für das Gouvernement fiel damit fort; die Erträgnisse aus dem Opium wurden in die jährliche Pauschalsumme eingerechnet und machten einen Bestandteil des vierteljährlich

vertraglich von China an das Gouvernement abzuführenden Fünftels der Gesamteinnahmen des Einfuhrzolls aus dem Kiautschou-Zollamte aus. Ohne Zweifel hätte sich die Überwachung des Opiumkonsums im Schutzgebiete noch müheloser gestalten lassen, wenn das Opiumkochen für das ganze Territorium sowohl für die Schenken als auch die Einzelraucher an einer einzigen Stelle von einem oder ein paar privilegierten Unternehmern vorgenommen und die Raucher gezwungen worden wären, sich eines durch die Verpackung kenntlich gemachten Monopolopiums ausschließlich zu bedienen. Das Gouvernement glaubte jedoch, den Wünschen der Bevölkerung, die Wert auf die Beibehaltung verschiedener Marken legte, wie sie nach besonderen Rezepten in den Divans hergestellt wurden, Rechnung tragen zu müssen.

Nicht als Einnahmequelle ist das Opium in der Kolonie betrachtet worden; vielmehr diene die Erhebung der Opiumgebühren ausschließlich dazu, ein zurzeit unabwendbares Übel nach Kräften zu kontrollieren, um Ausschreitungen bei seiner Verwendung und Mißbräuche, die sich aus dem Schmuggel der kostbaren Ware für den legitimen Handel ergeben haben würden, abzuwenden. Die Politik des Gouvernements richtete sich daher von vornherein mehr auf eine systematische Bekämpfung des Opiumlasters als auf seine Förderung im Interesse einer finanziellen Ausbeutung. Daher klingt die Schätzung des chinesischen Zollamtes vom Jahre 1906 durchaus wahrscheinlich, daß die Zahl der Raucher im Schutzgebiete etwa 5 v. H. der chinesischen Einwohnerschaft, dagegen in der chinesischen Provinz Schantung ein Drittel der erwachsenen männlichen Bevölkerung ausmache.

Infolge dieser Politik sind die Einnahmen aus dieser Quelle gering geblieben; betragen sie noch 1903 mit 33000 M. 7,5 v. H. der Gesamteinnahmen, so sanken sie bereits im Jahre 1905 mit 36000 M. auf 3 v. H., im Jahre 1906 auf 1 v. H. herab. Zurzeit ist der Prozentsatz fast verschwindend; ein Nachlassen oder endliches Aufhören wird also von der Bürgerschaft kaum empfunden werden. Vorwürfe sind dem Gouvernement anfänglich wegen dieser Politik durch Hinweise auf andere Länder nicht erspart geblieben. Ist es doch bekannt, daß die Einnahmen Indiens, wo die Erzeugung des bengalischen Opiums ein Regierungsmonopol ist, noch im Jahre 1906 mit 6,3 v. H. (nämlich 93,6 Mill. M. von 1462 Mill. M.), die Hongkongs mit 29 v. H. (nämlich 4 Mill. M.

von 14 Mill. M.), diejenigen der Straits Settlements mit 53,3 v. H. (12 Mill. M. von 22,5 Mill. M.), schließlich die der portugiesischen Besetzung Macao mit 25,7 v. H. (660 000 M. von 2,6 Mill. M.) vom Opium abhängig waren.

Ein Nachahmen dieser Vorbilder hätte die Vergebung des Opiummonopols an ein Syndikat bedingt. Schon früh verfiel man in der englischen Kolonie Hongkong auf das Mittel, für den Verkauf von Opium in Mengen unter einer Kiste ein solches Monopol zu erteilen. Zum ersten Mal wurde es im Jahre 1844 öffentlich ausgeschrieben; im Jahre 1847 wurde es durch eine Gewerbesteuer (Licence) auf Opiumhäuser ersetzt, jedoch im Jahre 1858 wieder eingeführt und an einen chinesischen Unternehmer vergeben, der für das Privileg jährlich 33 000 Dollars entrichtete. Die Einkünfte der Kolonie blieben im allgemeinen weit hinter den Einnahmen zurück, welche der Opiumfarmer aus dem Monopol zog, das absichtlich durch Ringbildungen unter den chinesischen Bewerbern möglichst niedergedrückt wurde. Die hohen Forderungen, die die englische Regierung an die Monopolinhaber stellte, reizten auf der anderen Seite zum Schmuggel nach China hin und machten im Innern der Kolonie selbst ein Heer von Häschern und Spitzeln nötig, denen das Recht zusteht, verdächtige Personen ohne weiteren Haftbefehl zu ergreifen, jedes verdächtige Haus und Schiff ohne weiteres zu untersuchen, Türen einzubrechen und mit Gewalt in verschlossene Räume zu dringen. So heißt es in der Hongkonger Verordnung vom Jahre 1891. Lange Zeit ist der Verkauf des Opiummonopols in Hongkong geblieben, was es von Anfang an war, nämlich, wie Dr. Eitel in seiner Geschichte Hongkongs es ausspricht, eine Quelle skrupelloser Gesetzesumgehungen, absichtlicher Vorenthaltung einer gerechten Steuer und störender Eingriffe in den Handel und die Freiheit des Hafens. Wenn irgendwo, so hat sich in der englischen Kolonie Hongkong gezeigt, daß die Monopolverleihung eines notwendigen Genußmittels an Private der Bereicherung einzelner dient zum Nachteil des Ganzen und zur direkten Schädigung des öffentlichen Wohles. Die chinesische Zollstatistik rechnete bis zum Jahre 1887, d. h. bis zur Umstellung Hongkongs mit Zollstationen, als Durchschnittsmenge des geschmuggelten Opiums jährlich 30 v. H. (etwa 20 000 Picul), von da an etwa 10 v. H. des eingeführten Opiums.

Was aber mehr noch als diese Nachteile für eine gesunde Handelsentwicklung im Kiautschougebiete von einer Verfolgung der in englischen Kolonien eingeschlagenen Richtung abhielt, war die Erkenntnis, daß mit seiner zunehmenden Erstarkung das chinesische Volk sich von dem ihm gewaltsam aufgezwungenen Mittel befreien würde, es sich also für das Schutzgebiet kaum lohnte, gegen Chinas Absichten speziell englische Interessen zu fördern. Wie immer man die englisch-chinesischen Verwicklungen erklärt, Tatsache bleibt, daß der erste Zusammenstoß beider Mächte die unmittelbare Folge der Vernichtung von 20000 Kisten Opium im Jahre 1839 durch den chinesischen Kommissar in Kanton war. Für die Finanzen Indiens war der Absatz des Opiums eine Frage von der höchsten Bedeutung; England ruhte daher nicht, bis es im Jahre 1858 nach einem weiteren Kriege den Opiumhandel durch den China aufgedrängten Zolltarif legalisiert hatte. Um der chinesischen Regierung Geschmack an dem Handel beizubringen, stimmte England in der Tschifukonvention von 1876 der Erhöhung des Zolls auf 110 Taels zu. Die durchschnittliche Jahreseinfuhr stieg von 56000 Picul im Jahre 1863 auf 72000 Picul in den Jahren 1881/90. Das war der Höhepunkt; von da ab sank der Verbrauch in China allmählich, aber regelmäßig, auf 58700 Picul in den Jahren 1891/1901, auf 48300 Picul im Jahre 1908 und auf 35358 Picul im Jahre 1910.

Unmerklich hatte China mit dem Anpflanzen von Mohn im eigenen Lande begonnen, einmal, um sich von dem Tribut an Indien freizumachen, dann aber auch, um ein Mittel zu gewinnen, des Übels überhaupt Herr zu werden. Trotzdem China angehalten wurde, auf sein eigenes Produkt eine hohe Abgabe, zuletzt in gleicher Höhe mit dem Zoll auf indisches Opium zu legen, ließ sich der indische Handel doch auf die Dauer nicht retten. England sah die Zeit gekommen, laut in den Ruf derer einzustimmen, die aus Gründen öffentlicher Moral gegen das „Opiumlaster“ ankämpfen, und mit China in Verhandlungen sich einzulassen, damit zur Vermeidung größerer Krisen das indische Geschäft wenigstens nicht plötzlich, sondern allmählich zum Stillstand gelange.

Eine der bedeutendsten Regierungshandlungen der verstorbenen Kaiserin-Regentin, wodurch sie zeigte, in welcher erstaun-

lichem Maße sie sich auf die chinesische Volksseele verstand, war das Edikt vom 20. September 1906, das die vollständige Beseitigung des Genusses von indischem und einheimischem Opium innerhalb 10 Jahren befahl. Mit Begeisterung griff das Volk, das seit den Boxerunruhen in der Selbsterneuerung die einzige Hilfe gegen die Fremdenübermacht zu erblicken sich gewöhnte, die Idee auf. Amerika, das als einziges Land in seinem Vertrage mit China von 1880 seinen Bürgern den Handel und den Transport von Opium untersagt hat, ließ seine moralische Unterstützung. Durch den chinesischen Gesandten ließ es erklären, daß es für moralischen Mut unter allen asiatischen Völkern den Preis China zuerkennen würde, wenn es ihm gelänge, im Kampf gegen den eingebürgerten Hang Sieger zu bleiben.

Am 1. Januar 1908 schloß England mit China ein Abkommen, wonach die Einfuhr von indischem Opium im Jahre 1917 aufhören solle, falls China innerhalb drei Jahren sich fähig zeige, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Amerika verstand durch Einberufung einer internationalen Opiumkommission in Schanghai Anfang 1909, an der auch Deutschland sich beteiligte, diese Abmachungen zu unterstreichen. Nach Ablauf der Versuchsfrist folgte das Opiumübereinkommen vom 8. Mai 1911, dessen wichtigste Bestimmung die ist, daß die britische Regierung sich bereit erklärte, der Einfuhr von indischem Opium nach China Einhalt zu gebieten, falls in weniger als sieben Jahren nachgewiesen werden könnte, daß nirgends in China mehr Opium angebaut wird. Indisches Opium solle in keiner Provinz mehr Eingang finden, die den klaren Nachweis der Unterdrückung des Anbaues und der Einfuhr von einheimischem Opium zu führen vermöge. Die mit England getroffenen Abmachungen zu allgemeiner Gültigkeit zu erheben, war die Absicht der Haager Zusammenkunft, die im Dezember 1911 stattfand.

Bei dieser Sachlage konnte Deutschland unabhängig von anderen Mächten den letzten Schritt wagen, der in einer informellen Verpflichtung vom Jahre 1908 angedeutet war. Übereinstimmend mit der Haltung, die es von Anfang an im Kiautschougebiete eingenommen hatte, hatte es 1908 sich beeilt, die Erklärung abzugeben, in demselben Maße, wie die chinesische Regierung in der benachbarten Provinz Schantung vorgehe, seinerseits den Konsum im deutschen Gebiete einzuschränken. Am 12. Mai

1911 führte der Gouverneur im Gouvernementsrate unter allgemeiner Zustimmung aus: Nachdem die chinesische Regierung ernstliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Opiumgenusses getroffen habe, scheine es angebracht, diese Bestrebungen durch weitere Einschränkungen des Opiumrauchens im Schutzgebiete zu unterstützen, und zwar zunächst durch Aufheben der Opiumschenken. Es folgte die Bekanntmachung von demselben Tage über die Schließung der Opiumschenken mit Ablauf des Jahres 1911. Am 29. August des Jahres endlich wurde die Einfuhr von fremdem Opium nicht-indischen Ursprungs vom 1. Januar 1912 ab für das Schutzgebiet verboten. Vorausgegangen war durch die Verordnung vom 19. Februar 1909 das Verbot der Herstellung und Einfuhr von Opium-Surrogaten, nämlich Morphinum, Morphinumadeln und ähnlichen Geräten zum Gebrauch von Morphinum mit Ausnahme für Arzneizwecke. Die gleichen Bedingungen trafen seit dem 4. Mai 1911 auf Cocain zu. Den geänderten Verhältnissen entsprach die neue Fassung der Opiumverordnung vom 16. Februar 1912, die nur Einzelraucher, keine Schenken berücksichtigt.

Nach der Schließung der Rauchschenken erscheint das vollständige Aufhören auch der indischen Einfuhr als reine Formsache. Der Gebührenfortfall vollzieht sich ohne die geringste Störung für das Budget der Kolonie. Dagegen sah sich die Londoner „Times“ in einem Leitartikel vom 10. Mai 1911 genötigt, auf die Beeinflussung des indischen und kolonialen Staats Haushaltes durch das Opiumübereinkommen hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verschiebung des englischen Etats und seine Ordnung durch neue Steuern unvermeidlich sein werde. Dieselbe Times hatte allerdings schon in einem Leitartikel vom 3. September 1842, also vor 70 Jahren, als England mit China den sogenannten Opiumkrieg führte, die Gefahren gekennzeichnet, die eine Einstellung der Erträge des Opiumhandels in das indische Budget mit sich bringen werde. Seit der chinesischen Revolution hat der Kampf um das Opium sowohl seitens der chinesischen Behörden, die das Übel mit Stumpf und Stiel auszurotten bemüht sind, als auch Englands, das auf seinen Schein pochend das Pfund Fleisch verlangt, sehr erbitterte Formen angenommen. Voraussichtlich wird das Spiel bald aus sein.

Jedenfalls ist der Verlauf der Opiumfrage eine Recht-

fertigung der im Schutzgebiete Kiautschou von Anfang an selbst gegen manche Widersprüche verfolgten Steuerpolitik gewesen.

B. Grundsteuer.

Wohl die ergiebigste aller Steuern ist die Grundsteuer. Die Steuerverordnung trifft eine Unterscheidung zwischen der chinesischen Grundsteuer (§ 2) für die Grundstücke, deren Nutzung die gleiche geblieben ist wie vor Einnahme des Gebietes, und der Grundsteuer (§ 3) für die durch das Gouvernement erstmalig verkauften Grundstücke.

1. Ländliche Grundsteuer.

Bei der Festsetzung und Erhebung der chinesischen Grundsteuer läßt sich ein längerer Entwicklungsgang erkennen, der Zeugnis davon ablegt, mit welcher Schonung die Interessen und Rechte der Eingeborenen gewahrt wurden. Die erste Verordnung vom 20. April 1898 erklärte, daß das Gouvernement die gleichen Beträge wie unter chinesischer Herrschaft gemäß den alten Steuerlisten einziehen werde. Diese Bestimmung ging in die Steuerordnung vom 2. September 1898 über. Indes mußte die Erhebung der Steuer so lange unterbleiben, bis durch Abschluß des Grenzvertrages im Oktober 1898 das zum Pachtgebiete gehörige Land bekannt geworden war. Während die Grundsteuerlisten für die nächste Umgebung Tsingtaus, ungefähr ein Viertel des kolonialen Besitzes, in der Zeit vom 15. Dezember 1897 bis zum 15. Januar 1898 angefertigt waren, konnte ihre Vervollständigung für das ganze Gebiet erst im Jahre 1899 vorgenommen werden.

Große Mühe verursachte es, die Steuerlisten von den Beamten in den benachbarten Tsimo- und Kiautschou-Distrikten zu erhalten. Vielfach waren die Namen der Steuerpflichtigen nicht bekannt; dazu verlangte die Neuaufstellung und Abgrenzung der Steuerbezirke auf Grund der Grenzregulierung umfassende und zeitraubende Arbeit. In einigen Fällen hatte der Besitzer von Land außerhalb des Schutzgebietes seinen Wohnsitz, während das Land und die Steuererhebung im Schutzgebiete sich befand; in anderen Fällen lag das Land im Schutzgebiete, dagegen erfolgte die Steuererhebung außerhalb. Auf die Mitarbeit der

chinesischen Beamten der Nachbargebiete zu verzichten, empfahl sich nicht, weil sie damals, abgesehen von den unkontrollierbaren Steuererhebern, allein imstande waren, einen Überblick über die Besitzverhältnisse des Schutzgebietes zu verschaffen und bei dem Eintreiben der Steuer von den außerhalb des Gebietes wohnenden Eigentümern Hilfe zu leisten. Bei gegenseitigem guten Willen wurde die Arbeit schließlich zur Zufriedenheit erledigt, und das Gouvernement gelangte in den Besitz der amtlich revidierten Steuerlisten. Mit der Einziehung der Steuer wurde am 1. Januar 1900 begonnen. Sie brachte unter Zugrundelegung des alten Steuersatzes von 64 kleinen Käschen für einen Regierungsmou von 614 qm bei einer Solleinnahme von 4499 Taels (1 Kiautschou-Tael = etwa 2,50 Mk.) einen Eingang von 4193 Taels für das erste Jahr oder rund 7000 Dollars. Infolge der fortschreitenden Landankäufe seitens des Gouvernements sank die chinesische Grundsteuer im Jahre 1903 auf 6000 Dollars.

Ein Vergleich der amtlichen Listen mit den Büchern der Steuererheber ergab zwar im großen und ganzen Übereinstimmung, gleichzeitig aber auch die Unzuverlässigkeit beider, da als Eigentümer des Bodens fast durchweg Personen aufgeführt wurden, die längst nicht mehr lebten. So wurde eine Neuaufstellung der Steuerlisten Bedürfnis, womit praktisch sich eine allgemeine Grundsteuerreform für das Landgebiet verbinden ließ. Wäre jedoch mit dieser Regelung sofort begonnen worden, so hätte sie leicht Mißtrauen hervorgerufen, was die Regierung unter allen Umständen zu vermeiden wünschte. Teils die politischen Verhältnisse, die Wirren in den Jahren 1899 und 1900 und die Aufstände im benachbarten Tsimo, veranlaßt durch eine Verfügung des Gouverneurs Yüanschyk'ai wegen Erhebung der Landübertragungsabgaben im Jahre 1901, teils Mangel an geschulten Beamten verzögerten die Ausführung. Mitte 1903 wurden die Vorarbeiten durch den damaligen Bezirksamtmann von Litsun, den Dolmetscher Dr. Michelsen, begonnen und mit großem Aufwand von Fleiß und Verständnis bis zum Sommer 1904 beendet.

Der größte Fehler des chinesischen Systems bestand darin, daß gesetzlich die Anmeldung von Eigentumsübertragungen bei der Behörde und die Umschreibung der Grundsteuer auf den

Erwerber nicht erzwungen werden konnte. Ersetzt wurde die durch das Gesetz (Ta tsching lü-li III, II, 6) ursprünglich vorgeschriebene amtlich gestempelte Eigentumsurkunde durch die Tatsache der erfolgten Steuerzahlung; Pierre Hoang (Notions Techniques sur la propriété en Chine pag. 20) bemerkt: „d'après la loi, les anciens titres sans les quittances d'impôt des dernières années ne suffisent pas à prouver en justice le droit de revendication, tandis que les mêmes quittances sans les titres prouvent le droit in re.“ Gewohnheitsmäßig trieb der Steuererheber in den meisten Fällen die Steuer nicht von demjenigen ein, der in den alten Steuerlisten als Grundeigentümer aufgeführt war, sondern von dem neuen Erwerber. Bei dem häufigeren Besitzwechsel infolge des durch die Regierungsbauten und sonstigen Anlagen im Schutzgebiete hervorgerufenen Geldüberflusses lag die Gefahr endloser Verwirrungen nahe.

Dazu kam, daß mit dem allmählichen Silberrückgang eine gewaltige Entwertung des Geldes eingesetzt hatte. Der Tael, der früher 2000 große Käschen und mehr galt, sank teilweise auf 900 bis 950 große Kupferkäschen und tiefer; die Entrichtung der Steuer nach dem jeweiligen Tageskurse hatte eine erhebliche Verminderung des Steuerbetrages im Gefolge. Auf chinesischem Boden hatte man verschiedene Mittel in Anwendung gebracht, um Verluste an Einkünften zu vermeiden. Dort galt noch immer das Edikt des Kaisers Kanghsi vom Jahre 1712, wodurch bestimmt wurde, daß die Grundsteuer für ewige Zeiten sich auf gleicher Höhe halten sollte; auch heute noch figuriert dieses Edikt in amtlichen Berichten als die nie verletzte Magna Charta der Freiheit des chinesischen Volkes von weiteren Grundsteuern. Es wird neuerdings bezweifelt, daß die Überlieferung von der nicht erhöhbaren Grundsteuer sich aufrecht erhalten lasse. Die jetzige Grundsteuer geht auf die Regierung des Kaisers Teh-tung (780—804) zurück, der das sogenannte „Zweisteuersystem“ einfuhrte. Als Bemessungsgrundlage für die Steuer wurde der Bestand des im Jahre 779 urbaren Landes genommen. Entsprechend den zwei Jahresernten im nördlichen China wurde die Steuer in zwei Raten, nämlich im Sommer und Herbst, erhoben. In den Jahren 1570—1581 wurde die Steuerreform unter der Ming-Dynastie

weitergeführt. Die Familien wurden in drei Klassen eingeteilt und in die „Gelben Listen“ eingetragen. Zur unteren Klasse wurden veranlagt Familien mit erwachsenen Männern ohne Grundbesitz, zur mittleren Familien mit Grundbesitz und einer Anzahl erwachsener Männer, die obere Klasse bildeten Familien mit großem Grundbesitz, geschieden wieder nach der geringeren oder größeren Männerzahl. Von neuen Einschätzungen hört man in den nächsten Jahren nichts; es ist deshalb anzunehmen, daß Grund- und Familiensteuer nach festen Sätzen erhoben wurden. Als dann der Kaiser Kanghsi eine Volkszählung ausschrieb, begegnete er einem großen Widerstand seitens der Beamten, die eine neue Veranlagung der Familiensteuer argwöhnten. Zur Beruhigung erschien das Edikt von 1712, in der die Grundsteuer mit keinem Wort erwähnt wird; es hat vermutlich nur mit der Familiensteuer zu tun, deren Höhe unveränderlich bleiben sollte.

Aber nachdem einmal die Auffassung von der unveränderlichen Grundsteuer des Kaisers Kanghsi aufgekommen war, haftet sie fest im Gedächtnis der Chinesen. Selbst ein so feingebildeter und hochgelehrter Staatsmann wie Tschangtschytung bediente sich dieses Hinweises, um damit den Steuerreformvorschlag Sir Robert Harts vom Jahre 1904 zu Fall zu bringen. Indes hatte man mittlerweile eine Form gefunden, das Gesetz zu wahren und gleichzeitig zu umgehen. Entweder erhob man neben der gesetzlichen Taxe eine Gebühr für „mindere Feinheit und Einschmelzen des Silbers“ sowie eine Erhebungsgebühr und rechnete dann den so ermittelten Gesamtbetrag aus dem „Schatzamttael“ in den „Tael lokaler Währung“ um, oder man fixierte den Tael zum früheren Kurse. So bestimmte Yüanschyk'ai ausdrücklich, daß der Tael zu 4800 kleinen Käschen zu rechnen sei, während der tatsächliche Wechselkurs nur etwa 2000 kleine Käschen betrug.

Sollte nun ein Ausfall im Schutzgebiete verhütet und die Bevölkerung auch in dieser Beziehung mit der des chinesischen Hinterlandes gleichgestellt werden, wie in den ersten Proklamationen des Gouvernements hervorgehoben war, so war die Adaptionierung des Zwangskurses im Schutzgebiete nicht abzuweisen. Das Mittel empfahl sich um so mehr, als bei der bestehenden Erhebungsart die Silberentwertung dem Grundeigentümer selbst nicht zugute kam. Die Steuererheber trieben nach chinesischem System zwischen 70 und 150 Käschen ein, von denen 32, also

die Hälfte oder ein Viertel des Betrages an das Gouvernement abgeführt wurde. Wurde auch ein Teil der Einkünfte zu Gemeindezwecken verwandt, so fand doch der größte Teil des Überschusses seinen Weg in die Taschen der Erheber. Der geschädigte Teil war unter allen Umständen die Regierung. Um derartige Bereicherungen einzelner unmöglich zu machen, empfahl sich die Abschaffung der Klasse der Steuererheber überhaupt und die Übertragung ihrer Funktionen an die Stammes- oder Dorfältesten, was bei den patriarchalischen Verhältnissen der Bauernbevölkerung keine Schwierigkeiten machte.

Unter Aufhebung des Artikels 2 der Steuerordnung vom 2. September 1898 wurde deshalb in der Verordnung vom 5. Mai 1904 die Erhebung der chinesischen Grundsteuer in dem deutschen Kiautschougebiete nach den vorstehenden Gesichtspunkten folgendermaßen geregelt.

§ 1.

Soweit der Grund und Boden des Gebietes noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, ist für einen mou Ackerland von 240 kung (schui mou, 614 qm) der chinesischen Grundsteuer entsprechend 200 kl. Käsč jährliche Grundsteuer zu zahlen.

§ 2.

Die Steuer wird nach dem neu aufgestellten Steuerregister aufgebracht. Ackerland, das nicht zum Steuerregister angemeldet ist, unterliegt der Einziehung.

Jeder Eigentümerwechsel ist bei dem Gouvernement (chinesischer Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) anzumelden, damit das Register berichtigt wird und der neue Eigentümer einen neuen Steuerzettel an Stelle des alten erhält, der eingezogen wird. Nichtanmeldung zieht eine Geldstrafe bis zur halben Werthöhe des Grundstücks nach sich, dessen Eigentümer gewechselt hat. An Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe.

§ 3.

Die Grundsteuer wird halbjährlich von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört, nach Käsčwährung erhoben und an das Gouver-

nement nach einem jedesmal vorher bei Ausgabe der Steuerzettel festzusetzenden Kurse in mexikanischen Dollars abgeführt.

Die Ortsältesten haben das Recht, außer der Grundsteuer eine Gebühr von 5 % der Grundsteuer von den steuerpflichtigen Grundeigentümern für sich als Entschädigung für die Mühewaltung und etwaige Kursverluste zu erheben.

§ 4.

Grundeigentümer, die mit Zahlung der Grundsteuer in Verzug geraten, können in eine Geldstrafe bis zur zehnfachen Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und nicht unter einem Dollar genommen werden. Im Nichtvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe.

§ 5.

Das Gouvernement kann die Grundsteuer teilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen.

Damit war der Weg einer Anpassung der Grundsteuer an die tatsächlichen Verhältnisse beschritten. Die Durchführung stieß auf keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten; da die Gerechtigkeit der Neuordnung dem Bauer einleuchtete, ihm auch aus der Registrierung eine gewisse Sicherheit seines Besitzes erwuchs, so fügte er sich im allgemeinen willig. Die fortschreitende Käschentwertung machte sich jedoch bei den Steuerabschlüssen des Gouvernements immer fühlbarer. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1908 eine abermalige Anpassung der ländlichen Grundsteuer vorgenommen, die sich ohne weiteres durch die zunehmende Wohlhabenheit der chinesischen Landbewohner rechtfertigte. In der Verordnung vom 27. Mai 1908 wurden die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 5. Mai 1904 durch die Bestimmungen abgeändert:

§ 1.

Die jährliche chinesische Grundsteuer wird von 200 kl. Käschen auf 350 kl. Käschen für den mou Ackerland erhöht.

§ 2.

Die Einziehung erfolgt jährlich am Schlusse der Ernte, zum ersten Male im Herbst 1908 für das Rechnungsjahr 1. April 1908 bis 31. März 1909 von den Ortsältesten des

Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört, und ist in Käschwährung oder nach dem Tageskurse in mexikanischen Dollars an das Gouvernement abzuführen.

In den Steuerlisten war das Berg- und Gemeindeland, soweit es öffentlichen Zwecken als Triften oder Forstendiente, nicht angegeben. Es war auch nicht zu erwarten, daß die Steuerbücher sofort bei der Anlage auf vollkommene Genauigkeit Anspruch erheben konnten, — das Gouvernement selbst rechnete nur mit einer Angabe von 70 % des Besitzes — wohl aber, daß die angedrohten Strafen und noch mehr die sich aus der Steuerregelung ergebenden Vorteile allmählich zu genaueren Angaben führen würden. Auffällig war, daß der tatsächlich im neuen Register nachgewiesene Bodenbestand höher war als der in den chinesischen Listen, somit augenscheinlich das neue Register einen Anspruch auf höhere Zuverlässigkeit hatte. Berechnete man die Gesamtgröße des damals noch nicht vom Fiskus erworbenen Landes mit 570 000 Regierungsmou, so ergab die jährlich einkommende Grundsteuer von 15 Millionen gr. Käsch ein Verhältnis des steuerpflichtigen (126 000 mou) zum steuerfreien Lande (444 000 mou) wie 1 : 3 $\frac{1}{2}$. Da nun die Steuer nur vom bebauten Acker entrichtet wurde, so ließ sich auch hieraus folgern, daß die angegebenen Größen der Wirklichkeit wenigstens nahe kamen, um so mehr, als z. B. für die Provinz Schantung das Verhältnis des steuerpflichtigen zum steuerfreien Land auf 1 : 6, für die Provinz Hupei auf 1 : 7 berechnet ist. Jedenfalls war in der Neuerung ein Mittel gegeben, ohne großen durch die Einnahme nicht gerechtfertigten Apparat und ohne kleinliche Belästigung der Bevölkerung im Laufe der Zeit zu einem geordneten Landregisterwesen des ländlichen Grundbesitzes zu gelangen. Die chinesische Grundsteuer stieg infolge der Verordnung vom Jahre 1904 auf 15 000 Dollars.

Allmählich konnten die Zügel straffer angezogen werden. Eine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1909 rief der Bevölkerung die Drohung wegen nicht angemeldeten Landes ins Gedächtnis. Sie führte aus, scheinbar sei diese Bestimmung bei der chinesischen Bevölkerung in Vergessenheit geraten. Denn in zahlreichen Fällen sei die Anmeldung von bestelltem Lande, sei es nun Acker-, Obst- oder Gemüseland oder auf den Bergen

urbar gemachtes Land, unterblieben. Ein neuer Termin für die Anmeldung wurde zum 1. April 1910 gesetzt, bis zu dem die Meldung bei Strafe der Einziehung zu erfolgen habe; ferner angeordnet, daß des weiteren alles Land, welches späterhin noch urbar gemacht werden sollte, vor der Urbarmachung anzumelden sei. Die Regelung geht von der rechtlichen Voraussetzung aus, daß aller Grund und Boden als Eigentum der Gesamtheit angesehen werde, erst durch die Entrichtung der Steuer erhält der einzelne das Recht auf Benutzung.

Der weitere Ausbau der Verwaltung ergab die Möglichkeit, eine genauere Unterscheidung des Nutzungswertes des Bodens zu machen und die Steuerbeträge danach einzurichten. Auf umfangreiche Erhebungen gründet sich die Verordnung vom 20. September 1913, mit der die langwierige Arbeit einer gerechten Erfassung des Bodens zu einem gewissen Abschluß gebracht worden ist. Sie lautet:

Für die Erhebung der chinesischen Grundsteuern wird das Land in drei Klassen eingeteilt. Zur Klasse I gehören Hausgrundstücke, Obst- und Gemüsegärten und Tennen, zur Klasse II gutes Ackerland und zur Klasse III Ackerland in den Bergen und in Sandgegenden. Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch das Gouvernement.

Die Grundsteuer für einen chinesischen mou von 921 qm beträgt

in Klasse I	35 Cents
in Klasse II	25 Cents
in Klasse III	15 Cents.

Nicht durch 5 teilbare Beträge sind nach oben abzurunden, so daß sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

In Kraft trat die Verordnung am 26. September 1913. So geringfügig nun auch die Beträge waren, um die es sich handelte, so rechtfertigte sich die aufgewandte Mühe doch durch den Einfluß, den die Regierung auf die chinesische Landbevölkerung erhielt, und das Vertrauen, das sie sich durch die einwandfreie Durchführung der Bestimmungen erwarb. Die Bevölkerung lernte eine unparteiische Verwaltung kennen. Dazu brachte die Grundsteuerordnung manche praktischen Vorteile gegenüber dem früheren Verfahren. Neu war hierbei die frei-

willige Steueranmeldung, die Fixierung des Kurses, die Abschaffung amtlicher Steuereintreiber und die Sammlung und Erhaltung korrekter Besitzurkunden. Genau dieselben Neuerungen fanden sich in der großen Denkschrift des damaligen Generalzolldirektors Sir Robert Hart über „Missing funds, ways and means“ an die chinesische Regierung, die großes Aufsehen erregte. Die Übereinstimmung zwischen den beiden Projekten war um so auffallender, als ihre Veröffentlichung fast zu gleicher Zeit erfolgte, und der Plan im Schutzgebiete in demselben Augenblicke verwirklicht und in allen Punkten durchgeführt war, als Sir Robert Hart ihn der chinesischen Regierung vorschlug. Daß beide Projekte unabhängig voneinander entstanden und das Licht erblickten, kann als Beweis dafür aufgefaßt werden, daß es sich bei dieser Reform um eine natürliche und daher notwendige Entwicklung handelte, der China ebenso zu steuern wird und muß, wie es das deutsche Kiautschougebiet getan hat. Selbstverständlich lagen in dem kleinen Schutzgebiete die Verhältnisse wesentlich einfacher und einer Abänderung günstiger als in dem unermesslichen Reiche.

Und doch zeigen schon die Zahlen für das deutsche Gebiet, welche ungeheuren Summen sich gewinnen lassen, wenn die Anwendung der dort befolgten Grundsätze auf ganz China gemacht wird. Sir Robert Hart machte sich anheischig, die jährlichen Einkünfte des Reiches, die sich auf etwa 80 Mill. Taels belaufen, auf 400 Mill. Taels zu erhöhen und dabei noch die Lage des steuerpflichtigen Volkes zu erleichtern. Er berechnete, daß, wenn jeder mou Landes nur der 18 Provinzen des eigentlichen China im Durchschnitt ein Zehntel Tael (also etwa 200 kl. Käschen, d. h. ungefähr 25 Pf.) Steuer tragen würde, dies eine Jahreseinnahme von 800 Mill. ergeben müsse. Nimmt man die Hälfte des Landes als steuerfähig an — der chinesische Staatsmann Lihungtschang hatte ein Drittel zugrunde gelegt, also ein Verhältnis, das im Kiautschougebiet sich zunächst als annähernd richtig ergeben hat —, so kann man mit einer Einnahme von 400 Mill. rechnen. Aus der Verfügung Yüanschyk'ais für Schantung ist ersichtlich, daß der tatsächlich erhobene Steuerbetrag mehr als das Doppelte von 200 Käschen beträgt; daraus läßt sich ermessen, welche Beträge bei der gegenwärtigen Methode der Steuererhebung dem Staate jährlich verloren gehen,

von der ungerechten Behandlung der Bevölkerung ganz abgesehen.

Seinen Plan hat Sir Robert Hart bis ins einzelne ausgearbeitet. Wo bei allgemeiner Übereinstimmung Abweichungen in den beiden Projekten vorkamen, scheint der Vorzug der praktischen Durchführbarkeit auf Seiten des Gouvernements zu liegen. Statt der von Sir Robert Hart verlangten festen Register finden sich im Schutzgebiete Formulare, auf denen genaue Angaben über Größe, Lage und Art des Landes jedes einzelnen Grundbesitzers, und zwar von ihm selbst, behufs Berechnung der Steuer gemacht wurden. Diese Formulare sind dreiteilig; zwei dienen als Aktenexemplare, das dritte verbleibt im Besitz des Eigentümers und dient nach amtlicher Abstempelung als Besitztitel. Die Aktenexemplare werden zu besonderen Registern vereinigt; die Eintragung in feste Register ist auf diese Weise vermieden und somit das Verfahren vereinfacht. Die Stelle der von Sir Robert Hart geforderten Bekanntmachung vertritt im Schutzgebiete der § 2 der Verordnung, der in extenso chinesisch auf den Steuerzetteln abgedruckt ist: „Ackerland, das nicht zum Steuerregister angemeldet ist, unterliegt der Einziehung.“ Leider fehlt im Projekt Sir Robert Harts eine wichtige Bestimmung, ohne die die ganze amtliche Landregistrierung in China ein toter Buchstabe war und bleiben muß, nämlich die Strafbestimmung bei Zuwiderhandlungen. Sir Robert Harts Projekt fand nicht die Zustimmung der chinesischen Regierung; somit ist das deutsche Kiautschougebiet wohl der einzige Platz in China, wo einigermaßen korrekte Registrierung ländlichen Grundbesitzes angestrebt und der Verwirklichung nahegeführt ist.

In jüngster Zeit ist die Frage der Grundsteuer in China einen Schritt weiter gekommen. Auf Veranlassung der Regierung haben sich die Kammern für Landwirtschaft in Schantung mit dieser Frage beschäftigt und sind zu der Ansicht gelangt, daß die bestehenden Zustände auf die Dauer unhaltbar sind. Namentlich ist das Amt zur Urbarmachung von Ödländereien vielfach auf Grundstücke gestoßen, die schon über 100 Jahre bestellt sind, deren Eigentümer oft gewechselt haben und bei denen sich nicht feststellen läßt, wer sich eigentlich das Land angeeignet hatte. Steuern hatten die Besitzer angeblich nie bezahlt, weil das Land

Bergland oder Wüste sei. Man nimmt an, daß nicht viel weniger als die Hälfte aller Ländereien, die steuerpflichtig wären, bisher der Regierung unterschlagen worden sind. Wenn nun die landwirtschaftlichen Kammern der Provinz selbst eingesehen haben, daß es so, wie bisher, nicht mehr weitergeht, dann erwächst der Regierung in der Bevölkerung eine brauchbare Stütze, die sie zur Neuordnung des Grundsteuerwesens gut verwenden kann. Nur schlägt das in Aussicht genommene Mittel, Errichtung eines Grundbuchamtes, weit über das erreichbare Ziel hinaus. Will man nicht auf Sir Robert Harts Vorschläge zurückgreifen, so liefern die Erfahrungen im Kiautschougebiete den einzigen Anhaltspunkt zu einer Änderung verrotteter Zustände auf dem Wege einer allmählichen praktischen und nutzbringenden Reform.

Unendlich viele neue Aufgaben treten an die Republik heran, die sie neue Einnahmequellen zu erschließen nötigen. Mit der Ausmessung des Landes allein ist es nicht getan. Die allgemeine Wirtschaftsentwicklung wird eine Erhöhung der Bodenrente zur Folge haben; den gestiegenen Geldbedarf durch die intensivere Erfassung der Grundrente zu decken, ist einfach eine Frage der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit. China wird der Pflicht nicht ausweichen können, das System der Grundsteuer zu reformieren. Grundsteuerreform sollte am Anfange aller Reformen im neuen Reiche stehen! Als ein kleiner Schritt zu besseren Zuständen kann die Tatsache hingestellt werden, daß nach der Revolution wenigstens in einer Provinz, Tschehkiang, mit einer Landregistrierung angefangen ist. An durchgreifenden Maßregeln fehlt es bisher jedoch.

2. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen.

Wie erwähnt, war der Ertrag der chinesischen Grundsteuer des Landgebietes von 12855 M. im Jahre 1901 auf 35824 M. im Jahre 1904 gestiegen. Es lag nahe, einen Teil dieser Einnahmen der chinesischen Bevölkerung selbst zuzuwenden, um ihr die Vorteile der neuen Steuerregelung möglichst sichtbar vor Augen zu führen. Infolgedessen wurde in den Etat für 1906 die Bestimmung aufgenommen, daß 50 % dieser Einnahmen, jedoch nicht über 10000 M., jährlich für gemeinnützige Ein-

richtungen in den chinesischen Ortschaften verwendet werden sollten; der Rest wurde als Beitrag zu den Unkosten der allgemeinen Verwaltung angesehen. Der Gedanke fiel auf fruchtbaren Boden. Nach Bereitstellung der Mittel eiferten die Ortschaften, denen die nötige europäische Aufsicht gestellt wurde, allgemeine, langvernachlässigte Verbesserungen vorzunehmen. Wege- und Brückenbauten wurden begonnen und durch zweckmäßige Deicharbeiten große Überschwemmungsgebiete der Kultur zurückgewonnen. Besondere Genugtuung empfand die Bevölkerung über die Einrichtung und Unterhaltung von Dorfschulen. Von vielen Seiten liefen Anträge auf die Bereitstellung weiterer Mittel für diese Zwecke ein. Die Landbevölkerung erklärte sich bereit, sich für bestimmte, tatsächlich ihr zugute kommende Verbesserungen außergewöhnliche Lasten auferlegen zu lassen.

Als gemeinnützige Zwecke kamen nach der Aufzählung in der Gouvernementsratssitzung vom 25. Mai 1908 in Erwägung: Bau und Unterhaltung von Landwegen, Brücken, Fähren und Brunnen, Einrichtung von Schulen, ferner Straßenbeleuchtung und -reinigung, Beschaffung von Feuerlöschgeräten, die im Landbezirke fehlten, Errichtung von Hospitälern und öffentlichen Friedhöfen; schließlich waren die Ahnenhallen und Tempel vor dem Verfall zu schützen. Außer einer auf den Grund und Boden gelegten Abgabe kamen nach den unter der Landbevölkerung gemachten Erfahrungen noch in Betracht: Wäge-, Lager- und Marktgebühren. Eingehende Schätzungen ergaben einen Bedarf von zunächst etwa 30 000 M. jährlich mit Einschluß der bereits bewilligten 10 000 M. Diese Summe wurde in den Etat für 1909 mit der Bestimmung eingestellt, daß, falls mehr einkomme, die Summe dem Reservefonds zufleße; falls die Einnahme aber geringer sei als veranschlagt, nur der geringere Betrag verwendet werden dürfe. Die Verordnung, betreffend Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen, wurde am 1. September 1908 erlassen und trat am 1. Oktober des Jahres in Kraft. Sie wurde zunächst auf bestimmte Hafen- und Marktplätze beschränkt und umfaßte neben einer Haus- und Platzabgabe Wägegebühren für öffentliche Wagen, Standgebühren für Marktplätze und eine Gebühr für Viehverkäufe auf dem Marktplatze in Litsun. Zugleich mit der Einführung von Abgaben konnten die Wünsche der Bevölkerung nach Aufstellung von öffentlichen ge-

eichten Wagen und nach Ausstellung von Quittungen über Abschlüsse von Viehverkäufen erfüllt werden. Keine dieser Gebühren brachte der chinesischen Bevölkerung etwas Ungewohntes; in Form und Inhalt waren sie vielmehr chinesischen Ursprungs. Nur die Verwendung der Gebühren für die eigenen Zwecke der chinesischen Bevölkerung war neu; die vom Gouvernement angestrebte Selbstverwaltung der Chinesen unter Ausschaltung eines wuchtigen deutschen Beamtenapparates erfuhr durch diese Mittel kräftige Förderung. Absichtlich war die Verordnung etwas elastisch gehalten, so daß eine räumliche Ausdehnung den Bedürfnissen gemäß jederzeit vorgenommen werden kann. So vielversprechend auch der Anfang ist, so bleibt es doch nur ein Anfang; indes darf man erwarten, daß die weitere Entwicklung sich in den einmal eingeschlagenen Bahnen vollziehen wird.

3. Städtische Grundsteuer.

Unverändert geblieben ist die 6%ige Grundsteuer der Steuerordnung für alle vom Fiskus verkauften und nach dem eingereichten Benutzungsplane verwandten Grundstücke. Die Höhe der Grundsteuer entspricht der Höhe des ortsüblichen Zinsfußes. Im Gegensatz zu den ländlichen Grundstücken sind diese Grundstücke katastriert. Überall da, wo infolge der fortschreitenden Entwicklung die rein landwirtschaftliche Benutzung des Bodens übergang in städtische und industrielle Betriebe, war mit einer gewaltigen Wertsteigerung zu rechnen. Um diese Grundrente zu ermitteln und den Wertzuwachs zu erfassen, dazu bedurfte man des Katasters. Auf das Landgebiet diese Einrichtung zu übertragen, hätte trotz des in höheren Grundstückspreisen sich äußernden Wohlstandes der Bevölkerung Geldvergeuden geheißen; Boden und Früchte stehen so niedrig im Preise, daß eine Verzinsung des umständlichen und kostspieligen Verfahrens selbst zu dem niedrigsten Zinssatz nicht zu erwarten ist. Auch der Gedanke an eine erhöhte Eigentumssicherheit begegnet Bedenken. Ebensowohl läßt sich behaupten, daß bei den einfachen Besitzverhältnissen der öffentliche Glaube des Grundbuchs Betrugereien Tür und Tor öffnen und Beunruhigungen, ja vielleicht Unruhen unter den für ein Grundbuch noch nicht reifen Bauern heraufbeschwören wird. Die Vorteile eines Grund-

buchs für eine ländliche Bevölkerung sind nicht ohne weiteres ersichtlich. Nur im Stadtgebiet und für die Grundstücke, die das Gouvernement auf Grund der Landordnung vom 2. September 1898 erstmalig erwirbt, tritt an die Stelle des Landregisters des Agrarbezirkes das städtische Grundbuch.

Anfänglich wurde die 6%ige Grundsteuer von dem Kaufpreise erhoben; vom 1. Januar 1902 an war die Abschätzung des Wertes der Grundstücke behufs einer Grundsteuerveranlagung in Aussicht genommen. Zwei Gesichtspunkte wurden für die Neueinschätzung maßgebend:

1. eine gerechtere Verteilung der Grundsteuer durch einen Ausgleich der Werte ähnlich gelegener Grundstücke,

2. Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsteuer-Einkünfte behufs Vermeidung einer Schädigung der Einnahmen des Schutzgebietes.

Hieraus ergab sich:

1. die Schaffung gewisser Bezirke durch Einteilung des Stadtplanes nach den Wertgrößen der Grundstücke,

2. die Beachtung eines festen Grundsatzes, der die erhöhten Bodenpreise der letzten Jahre in Rechnung zog und für die verschiedenen Bezirke gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden konnte.

Diese Leitsätze wurden von der Steuerkommission anerkannt und danach die Unterlagen gesammelt, die zu der Bekanntmachung vom 7. März 1902 über die Neueinschätzung des Landes führten. Im ganzen wurden 6 Bezirke ähnlich gelegener Grundstücke gebildet. Für jeden Bezirk wurde der Wert eines Quadratmeters Landes in der Weise ermittelt, daß man von allen im Jahre 1901 vorgekommenen Landverkäufen die Preise (und zwar bei Landversteigerungen des Gouvernements die Durchschnittspreise zwischen dem angesetzten Mindestpreise und dem erzielten Meistgebote, bei Weiterverkäufen durch Private die wirklich für das Grundstück ohne Gebäude und Verbesserungen bezahlten Preise) zusammenzählte und aus diesem Gesamtpreis und der Gesamtzahl der dafür verkauften Quadratmeter den Durchschnittswert berechnete. So ergaben sich folgende Werte zur Besteuerung des Quadratmeters in den einzelnen Bezirken:

Bez. I: 1,69 Dollars; Bez. II: 1,32; Bez. III: 0,83; Bez. IV: 1,01; Bez. V: 0,69; Bez. VI: 0,45 Dollars. Für die wenigen außerhalb der 6 Bezirke gelegenen steuerpflichtigen Grundstücke wurde der Wert im einzelnen abgeschätzt.

Bis zum 1. Januar 1905 war eine abermalige Neueinschätzung nicht beabsichtigt; für alle nach dem 31. Dezember 1901 bis zu diesem Termin veräußerten Grundstücke galt daher als Wert des Grundstückes der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach Ablauf der Steuerperiode trat durch die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1904 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1906 ein mit der selbstverständlichen Bestimmung, daß für die während des Zeitraumes vom 1. Januar 1902 bis zum 31. Dezember 1904 verkauften Grundstücke der durch die Neueinschätzung vom 3. März 1902 gefundene Wert bei der Steuerberechnung angenommen wurde, während für die nach dem 1. Januar 1905 veräußerten Grundstücke als Wert des Grundstückes der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis galt. Spätere Abschätzungen sind in derselben glatten und den übersichtlichen Verhältnissen entsprechend einfachen Weise erfolgt. Wenn man beachtet, daß der Endzweck der mit der Steuerordnung ein Ganzes bildenden Landordnung die Niedrighaltung der Bodenpreise war, auf die das Gouvernement durch uneingeschränkte Hergabe von Land zu Bebauungszwecken einen Einfluß ausübte, so ist es verständlich, daß die Neueinschätzung weniger die Absicht verfolgte, höhere Steuerwerte als vielmehr einen gerechten Ausgleich der durch die öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken bewirkten Preisverschiedenheiten zu erzielen. Demgemäß war die Steigerung der Grundsteuer infolge der Neueinschätzung unbedeutend.

Die Frage der Neueinschätzung war bei den Etatsberatungen im Jahre 1913 der Gegenstand scharfer Auseinandersetzungen. Für seine Forderung machte das Gouvernement geltend, daß die Grundsteuerverordnung als integrierenden Teil das Erfassen des Wertzuwachses verlange. Ein Wertzuwachs sei in der letzten Zeit unstreitig eingetreten. Dabei konnte es sich auf den Wunsch eines Teiles der Bürgerschaft berufen, der hinsichtlich der Besteuerung schon unter dem Einflusse des Wertzuwachses steht, sich dadurch älteren, davon noch nicht erfaßten Grundbesitzern gegenüber benachteiligt fühlt und deshalb eine neue Einschätzung

fordert, die ausgleichend die ihm unbequemen Unterschiede beseitigen soll. Wie die „Tsingtauer Neuesten Nachrichten“ am 31. Juli melden, ist der größere Teil der Bürger mit einer neuen Einschätzung, wie sie die Landordnung vorschreibt, an und für sich einverstanden; nur hält er den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet. Ein Wertzuwachs sei augenblicklich wohl vorhanden, aber die ganze Entwicklung sei noch nicht abgeschlossen und die Lage noch nicht zu übersehen.

Nun liegt es im Wesen der Landordnung, daß sie durch die neue Einschätzung doch nur die mit der Entwicklung eintretenden steuerlichen Ungerechtigkeiten auszugleichen sich bemüht; sie rechnet mit der steuerlichen Erfassung des Wertzuwachses: will die Verwaltung konsequent sein, so muß sie die notwendigen Folgerungen ziehen, unbekümmert darum, wie die zukünftige Entwicklung sich gestaltet. Stellen sich neue Härten und Ungerechtigkeiten heraus, so steht nichts im Wege, auch diese jederzeit durch eine abermalige Einschätzung zu beseitigen.

Zu den Verhandlungen hat auch die Handelskammer von Tsingtau Stellung genommen. Sie stimmt der Auffassung zu, daß die neue Einschätzung verfrüht sei, „da von keiner Seite irgendwelche Erfahrung vorliegt, den heutigen Mehrwert einzuschätzen, und auch vorläufig noch gar nicht abzusehen ist, ob die gegenwärtige Entwicklung der Kolonie anhalten wird.“ Die ablehnende Haltung gegen die Forderung des Gouvernements begründet sie damit, daß die Entwicklung einiger großen Terrains, wie z. B. am Großen Hafen, in den letzten Jahren einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen habe, da hier viele Leute „in weiser Voraussicht der weiteren Entwicklung“ sich rechtzeitig größere Grundstücke gesichert hätten. Auch auf diese Grundstücke beabsichtige das Gouvernement die neue Einschätzung auszudehnen. Offenbar gehen diese Ausführungen an dem Kern der Sache vorbei; sie erscheinen so widerspruchsvoll in sich selbst, daß sie kaum auf die Beachtung Anspruch erheben können, die man sonst wohl Kundgebungen einer derartigen Körperschaft entgegenzubringen pflegt.

Von dem Rechte, die Steuer für solche Grundstücke, die zur Anlage gemeinnütziger oder den allgemeinen Interessen dienender Anstalten verwendet sind, ganz oder teilweise zu erlassen, ist ein weitgehender Gebrauch gemacht worden. Fast sämtliche

Grundstücke der deutschen Missionen sind steuerfrei; die Schantung-Eisenbahn zahlt für das Terrain, das dem Bahnbetriebe dient, keine Grundsteuer, und auch der chinesischen Regierung ist sie für Grundstücke, auf denen öffentliche Zollgebäude errichtet sind, erlassen. Der Ausfall an Einnahmen, der dem Schutzgebiete hierdurch entsteht, ist bei den ausgedehnten und wertvollen Territorien, um die es sich handelt, nicht gering. So gerechtfertigt er jedoch bei den in öffentlichem Interesse wirkenden Missionsgesellschaften, dem Zollamt und der Bahngesellschaft, die in anderer Weise direkt zu den Einnahmen des Gouvernements beitragen, erschien, so wenig begründet wurde der Anspruch einzelner Hotel- und Schankbesitzer auf Steuerfreiheit angesehen, die ihre Institute ebenfalls als gemeinnützige Anstalten bezeichneten.

Daß die Grundsätze dieses Steuermodus der weitesten Ausdehnung fähig sind, dafür bietet ein eklatantes Beispiel das englische Protektorat von Nord-Nigeria. Der erste Satz der Landordnung von Kiautschou vom September 1898 schließt mit den Worten: „Vor jeder Eigentumsübertragung unter den Dorfbewohnern ist die Genehmigung des Gouvernements einzuholen; jede Eigentumsübertragung oder Verpachtung an andere als Bewohner desselben Dorfes oder Mitglieder derselben Familie ist untersagt.“ Ganz ähnlich lautet der Fundamentalsatz der ersten Landverordnung von Nord-Nigeria aus dem Jahre 1900: „Jedem anderen als einem Eingeborenen des Protektorates ist es untersagt, direkt oder indirekt einen Anteil oder ein Recht an Grundstücken innerhalb Nord-Nigerias von einem Eingeborenen ohne schriftliche Genehmigung des Kommissars zu erwerben.“ In beiden amtlichen Kundgebungen ist der Zweck der gleiche, nämlich nach dem Prinzip, wonach der Boden als nationaler Besitz betrachtet wird, Fremden die Möglichkeit zu nehmen, größere Ländereien von den ahnungslosen Eingeborenen sich zuzulegen und durch Landspekulationen der freien Entwicklung Hindernisse zu bereiten. Hier ist nicht die Stelle zu verfolgen, in welcher genialer Weise der Grundgedanke der Basierung der direkten Steuer allein auf den Boden in diesem Protektorate, zuletzt durch die Land-Charter von 1911, durchgeführt ist; auf alle Fälle wirft das Vorgehen der englischen Regierung, 12 Jahre nach Kiautschou, die Spielereien mancher Kolonialtheoretiker, die aus dem

hauptsächlich städtischen Charakter des Kiautschougebietes für Siedlungs- und Pflanzungskolonien den Schluß ziehen, daß in ihnen der freien Erwerbstätigkeit in bezug auf die Nutzung des Bodens die weiteste Freiheit gelassen werden müsse, über den Haufen.

4. Verhältnis der Grundsteuer zur Mietssteuer.

Die Umwandlung der Grundsteuer in eine Mietssteuer ist bis jetzt nicht erfolgt. Daß diese Möglichkeit überhaupt in der Steuerordnung berührt wurde, beruht auf einem Entgegenkommen des Gouvernements an die öffentliche Meinung, die eine unerträgliche Last in der 6%igen Grundsteuer gegenüber der an anderen Plätzen an der chinesischen Küste, hauptsächlich Hongkong und Schanghai, eingeführten Mietssteuer erblickte. Jahrelang ist das Gouvernement mit den heftigsten Vorwürfen wegen der einseitigen Verlegung der Steuer auf den Grund und Boden bedacht worden. Erreichten allerdings jemals die Bodenpreise im Schutzgebiet die schwindelhafte Höhe anderer Plätze, so würde die relativ hohe Grundsteuer des Schutzgebietes sich wohl kaum halten lassen; nun war aber gerade ihr Zweck, wie stets betont worden ist, im Verein mit den anderen Vorkehrungen gegen die spekulative Ausbeutung des Grund und Bodens auf eine Verbilligung der Bodenpreise hinzuwirken.

Daß die in der ersten dem Gouverneur vorgelegten Denkschrift angestellten Berechnungen über die geringere Belastung des Bürgers durch die 6%ige Grundsteuer gegenüber der Mietssteuer von 13 v. H. in Hongkong nebst einem jährlichen Erbpachtzins von 3 v. H. des Mindestpreises (entsprechend etwa einer 3%igen Grundsteuer) oder 10 v. H. Mietssteuer nebst einer $\frac{1}{2}$ %igen Grundsteuer in Schanghai der Wirklichkeit sehr nahe kamen, geht aus einer im April 1906 gemachten Zusammenstellung hervor. Die Beispiele dieser Zusammenstellung sind nach Gutdünken allein mit Rücksicht darauf, daß die Häuser verschiedenen Stadtbezirken angehören, gewählt worden; außerdem boten sie den besonderen Vorteil, daß die Angaben über die Mieten genau nachgeprüft werden konnten. Von einem Vergleich der Zahlen mit Schanghai ist abgesehen, da die Bodenpreise an beiden Plätzen überhaupt nicht vergleichbar sind. In Hongkong tritt zu der Mietssteuer noch die erwähnte jährliche Abgabe von 3 v. H. (s. Tabelle Anlage A).

Selbst wenn zugegeben wird, daß die Mieten anfänglich infolge teureren Bauens, starker Belastung der Häuser mit Hypotheken und Mangels an Wohnungsgelegenheiten bei einem rapiden Wachstum der Bevölkerung über das Normale hinausgingen, so geben die angeführten Zahlen doch einen Maßstab dafür, daß eine Beibehaltung der Grundsteuer weniger im fiskalischen Interesse der Regierung lag, als die Nutzbarmachung der Mietssteuer. Weit mehr hatte das Gouvernement das öffentliche Wohl im Auge, als es der Versuchung und dem allgemeinen Drängen im Anfang der Entwicklung nach Einführung dessen, was die Nachbarstädte Schönes aufwiesen, nicht nachgab, sondern der Anbahnung einer ruhigen Überlegung unter der Bürgerschaft nicht vorgriff.

Die Grundsteuer bewegt sich in einer gewissen Stetigkeit; dagegen ist jede Mietssteuer Schwankungen unterworfen und erhöht sich im allgemeinen mit dem Mangel an Mietshäusern und eintretender Wohnungsnot. Eine idealere Steuer, soweit eine Steuer überhaupt ideal genannt werden kann, als vom Bodenwerte ist überhaupt nicht denkbar; verglichen damit hat die Mietssteuer geradezu verderbliche Wirkung. Sie fällt allein dem Mieter, auf den der Grundeigentümer sie abwälzt, zur Last; sie wirkt als Strafe für den Geschäftsmann, der seine Angestellten in gesunden, menschenwürdigen Behausungen unterbringt; als Strafe für den Ladenbesitzer, der im geräumigen Lokal seine Kunden abfertigt; als Strafe für den Verheirateten, der einer großen Wohnung bedarf; als Strafe für den Junggesellen, der ein gutes, gemütliches Heim dem Leben außer dem Hause vorzieht.

Praktisch wurde dem Gedanken der teilweisen Ersetzung der Grundsteuer durch eine Mietssteuer in der Gouvernementsratssitzung vom 22. Juni 1908 nähergetreten. Es lag eine Resolution des Reichstages vor, worin der Reichskanzler ersucht wurde, in Erwägung zu ziehen, durch angemessene Besteuerung die Bewohner des Schutzgebietes zur teilweisen Tragung der Kosten heranzuziehen. Man hatte berechnet, daß die Einnahmen aus direkten Steuern sich leicht um 100 000 M. vermehren ließen, falls man die in den Kreisen der Bürgerschaft selbst vielfach verlangte Mietssteuer nach dem Muster von Hongkong und Schanghai einführte. Im Hinblick auf die damalige schlechte Geschäftslage an der ganzen chinesischen Küste wurde jedoch

in Aussicht genommen, einen Aufschub des Steuerprojekts zu erhalten.

Mittlerweile war der Bürgerschaft Gelegenheit geboten, sich mit dem Projekt ausgiebig zu beschäftigen und ihre Ansicht über den Vorteil einer Mietssteuer gegenüber der bestehenden Grundsteuer nach den bis dahin gemachten Erfahrungen zu modifizieren. Als die Frage der Steuererhöhung in der Gouvernementsratssitzung vom 8. Juli 1910 abermals auf der Tagesordnung stand, wurde die folgende Erklärung seitens der Bürgerschaftsvertreter abgegeben:

Die Nachricht, daß die Mietssteuer schon in diesem Jahre eingeführt werden solle, drücke wie ein Alp auf die Bevölkerung. Die allgemeine Steigerung der Einnahmen und die wahrscheinliche Erhöhung der Zolleinnahmen habe die Bürgerschaft mit der Hoffnung erfüllt, daß von der Mietssteuer abgesehen werde. Die Mietssteuer bedeute aber auch einen Bruch mit der Landordnung, die sich bewährt habe und mit der Kiautschou vorbildlich geworden sei. Jeder Ansiedler begnüge sich mit dem geringst möglichen Umfang an Grund und Boden, um für andere Raum zu lassen, und suche diesen möglichst hochwertig zu bebauen und auszunutzen. Eine Mietssteuer würde deshalb eine Sonderbesteuerung dieser seiner eignen Tätigkeit darstellen, während die Landordnung nur bezweckte, den Grund und Boden und weiterhin das zu besteuern, was dieser Boden durch die Tätigkeit anderer, sei es des Fiskus, sei es der Nachbarn an Wert gewann. Nationalökonomisch gesprochen sei die Mietssteuer unrentabel; denn die Nettobeträge, welche nach Abschreibung der Verwaltungskosten für Veranlagung und Einziehung übrigblieben, seien gegenüber den von der Bürgerschaft aufzubringenden Bruttobeträgen voraussichtlich nur klein. Die Mietssteuer stelle also eine starke Belastung für die Bürger dar, ohne daß Nennenswertes mehr einkomme für den Fiskus. Am Schlusse wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, das sowohl Reichstag wie Reichsmarineamt bei genauem Eingehen auf die Materie zu der Überzeugung kommen werden, daß die Prinzipien der vorbildlichen Landordnung durch eine Mietssteuer durchbrochen würden.

Vom Gouvernement wurde darauf zugesagt, mit Rücksicht auf die bereits eingetretene Einnahmesteigerung durch Kajegebühren usw. die Nichteinführung der Mietssteuer für 1911 zu befürworten. Wird jetzt, nachdem erreicht ist, was das Gouvernement seinerzeit erwartete, die Frage ruhen?

5. Die Ergänzung der Grundsteuer durch die Zuwachssteuer.

Auffällig mag es erscheinen, daß die Erhebung der Zuwachssteuer nicht in die Steuerordnung aufgenommen ist: sie findet sich in der Landordnung vom 2. September 1898 (§ 6) und nimmt dort eine hervorragende Stelle unter den Bedingungen der Landvergebung ein. In die Steuerordnung ist sie nicht aufgenommen worden, weil man sich zunächst von ihr keinen finanziellen Erfolg versprach. Nicht als fiskalische Maßregel, sondern lediglich als Vorbeugungsmittel gegen gemeinschädliche Grundstücksspekulation behauptet die Zuwachssteuer einen Platz in der Kiautschou-Bodenpolitik; ihr wahrer Zweck ist erreicht, so lautet eine öffentliche Erklärung aus der Zeit ihrer Einführung, wenn sie überhaupt nicht erhoben zu werden braucht. Wie vorausgesehen, sind die Einnahmen aus dieser Steuerquelle stets gering geblieben. Sie betragen im Jahre 1902 im ganzen 2054, 1903: 1128, 1904: 1474, 1905: 417, 1906: 2103, 1907: 301, 1908: 1106 Dollars. Nennenswerte Beträge sind auch in den folgenden Jahren nicht erzielt worden und erscheinen fürs erste ausgeschlossen, solange die Kombination der Zuwachssteuer mit der Grundsteuer, der Bebauungspflicht und den übrigen Formen der Landvergebung dafür sorgt, daß Sprünge in den Landpreisen nicht vorkommen. Kiautschou ist der einzige dem Fremdenhandel geöffnete Platz an der chinesischen Küste, der keine Terrainspekulation kennt. Der Bedarf an Land ist in ausgiebiger Weise stets befriedigt worden. Über den Bedarf hinaus Land zu erwerben, erwies sich als wirtschaftlich nicht lohnend. Keinen Reiz kann es bieten, Land in Erwartung einer künftigen Wertzunahme an sich zu halten, wenn diese Zunahme sicher ist, als Steuer eingefordert zu werden. Daß die Tendenz der Bodenwerte von Anfang an eine steigende Richtung verfolgte, läßt sich als Beweis nicht nur der gesunden Gesamtentwicklung unserer ostasiatischen Besitzung, sondern auch der Richtigkeit der diese Ent-

wicklung erst ermöglichenden Verwaltungsmaßregeln betrachten. Aber es muß festgehalten werden, daß die Zuwachssteuer niemals als Mittel einer Steuervermehrung angesehen worden ist, sondern ausschließlich soziale Zwecke verfolgte; dadurch unterscheidet sie sich von allen anderen Versuchen, die nach der Zeit angestellt worden sind, um dieser Steuerart in Europa, besonders auch in Deutschland, Eingang zu verschaffen.

So wenig neu die Theorie einer Erfassung des Wertzuwachses an Grundstücken, der ohne die Arbeit des Besitzers entsteht, auf dem Wege der Besteuerung zum Nutzen der Gesamtheit ist, so hat ihre praktische Gestaltung doch erst eine kurze, wenn auch an Wechselfällen reiche Geschichte. Stadtrat Boldt bezeichnet in seinem zusammenfassenden Werke über „die Wertzuwachssteuer, ihre bisherige Gestaltung in der Praxis als Gemeindesteuer und ihre Bedeutung als Reichssteuer (3. Aufl.) 1909“ die Landordnung von Kiautschou als das erste praktische Beispiel einer Zuwachssteuer in Deutschland. Und Brunhuber findet in seiner grundlegenden Schrift „die Wertzuwachssteuer, zur Theorie und Praxis 1906“, es höchst seltsam, „daß diese Landordnung von Kiautschou, die zum ersten Male eine Besteuerung des Wertzuwachses praktisch eingeführt hat, in einer Art instinktiver Erfassung des Problems, ohne eine theoretische oder praktische Erkenntnisquelle zu haben, gleichzeitig beide Arten dieser Steuer verwirklicht hat und damit zum Stammvater der direkten und indirekten Wertzuwachssteuer geworden ist“.

Trotz der öffentlichen Zustimmung, die diese Regelung fand, bahnten die hauptsächlich von den Bodenreformern ausgehenden Bemühungen, die Steuer den heimischen Kommunen dienstbar zu machen, sich nur langsam ihren Weg. Die ersten deutschen Gemeinden, die die Zuwachssteuer einführten, waren Frankfurt a. M. im Jahre 1904 und Köln im Jahre 1905. Erst vom Jahre 1906 an trat ein Umschwung ein. Direkt unter dem Einflusse ihrer Erfolge in der deutschen Gemeindepolitik hielt im Jahre 1910 die Zuwachssteuer ihren Einzug als Staatssteuer in England und seit April 1911 besteht sie als Reichssteuer in Deutschland. Heute gilt die Zuwachssteuer in allen deutschen Gemeinden. Wenn auch infolge der neuen Finanzgesetze vom Jahre 1913 das Reich auf seinen Anteil verzichtete, so sind bereits mehr als 420 der wichtigsten Gemeinden im vollen Genusse der

Steuer. Während jedoch die Zuwachssteuer im Kiautschougebiete als letztes Glied einer langen, mit der ertragreichen Grundsteuer beginnenden Kette mehr soziale als finanzielle Bedeutung hatte, erwartet man in Deutschland von ihrer finanziellen Ergiebigkeit den allmählichen Übergang zu einer mehr rationellen Bodenbesteuerung überhaupt und damit eine Beschränkung der ungesunden Bodenspekulation und eine Ermäßigung der Bodenpreise. Zu dem Zweck muß die weitere Ausarbeitung des Problems durch die Gemeinden darauf zielen, mit dem ihm im Laufe der Reichstagsverhandlungen und der öffentlichen Besprechung mehr und mehr aufgeprägten Prinzip der Leistungsfähigkeit zu brechen und zu dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung zurückzukehren.

Nicht ohne Genugtuung aber darf darauf hingewiesen werden, daß zu den Einrichtungen, die zuerst in unserem Schutzgebiete ausgebaut worden und dann vorbildlich geworden sind für andere, auch die Zuwachssteuer gehört.

C. Schiffs- und Hafenabgaben.

Vielfach besteht der Brauch, die Schifffahrt zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Hafens heranzuziehen. Ein Hafen, der mit allen Sicherheitsvorrichtungen und Bequemlichkeiten versehen ist, kann meistens höhere Abgaben beanspruchen als derjenige, dem diese fehlen. Selbstverständlich muß bei der Gebührenerhebung auf die Art des Verkehrs Rücksicht genommen werden, um nicht die einzelne Ware, auf welche schließlich doch alle Schifffahrtsabgaben wieder abgewälzt werden, zu sehr zu belasten. Von einer Gebührenordnung für den Schiffsverkehr konnte infolgedessen erst mit dem Ausbau des Hafens die Rede sein. Zunächst war Laden und Löschen frei; als einzige Abgabe bestand die Hafengebühr, der der Rauminhalt des Schiffes zugrunde gelegt wurde. Nachdem das Reich die Molen gebaut und Lagerhäuser und sonstige Einrichtungen auf ihnen angebracht hatte, wurde eine allgemeine Molenabgabe eingeführt, die dem Umfang der Ladung angepaßt war. Der Grundsatz einer Unterscheidung zwischen Schiff und Ladung für die Berechnung der Gebühren erschien um so eher berechtigt, als Tsingtau häufig, besonders während der Badesaison,

als Anlaufhafen direkter Dampfer auf der Linie Schanghai-Tientsin in Betracht kommt. Zugleich mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß an einem neuen Platze gerade im Schiffsverkehr neue Erfahrungen zu machen waren, deren Nichtbeachtung dem Handel große Nachteile hätte bereiten können. Es lag also im Interesse des Handels selbst, der Form der Abgaben bis zur endgültigen Ausgestaltung des Hafensbetriebes einen Charakter zu wahren, der zu jeder Zeit eine Änderung möglich machte. Daß die Gebühren darauf zugeschnitten wurden, den Handel heranzuziehen und nicht durch ihre Höhe abzuschrecken, entsprach der allgemeinen Steuerpolitik des Gouvernements.

Diese leitenden Sätze gelangten in der Verordnung vom 19. Februar 1904, betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau, zum Ausdruck. Der provisorische Charakter war in der Einleitung hervorgehoben, wonach die Bestimmungen nur bis auf weiteres gelten sollten. Damals befand sich der Hafen noch im Baustadium; keine Mole war betriebsfertig. Indes war beim Ausbruch des russisch-japanischen Krieges zu gewärtigen, daß viele Schiffe einen in der Nähe des Kriegsschauplatzes gelegenen neutralen Hafen anlaufen würden. Mit allen Mitteln wurde deshalb der Ausbau betrieben, um die günstige Konjunktur auszunutzen. Am Tage der Hafeneröffnung, den 6. März 1904, trat auch die Gebührenordnung für die Benutzung der Brücke des Kleinen Hafens (Bekanntmachung vom 29. September 1901), sowie die Leuchtfeuer- und Hafenabgabe von $2\frac{1}{2}$ Cents für die Tonne (Verordnung vom 2. September 1898, § 4) außer Kraft. Dschunken waren nach wie vor von Hafenabgaben befreit als Entgegenkommen gegen das Seezollamt, das den von den Dschunken erhobenen Zollsatz so bemessen hatte, daß er die Tonnengelder einschloß.

Die Verordnung regelte in großen Zügen das Lotsenwesen, traf allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Mole, stellte Grundsätze auf für die Verpachtung von Schuppen und offenen Lagerräumen auf der Mole sowie für das Löschen und Laden auf und über derselben und führte an Stelle der früheren gleichmäßigen Leuchtfeuer- und Hafenabgabe von $2\frac{1}{2}$ Cents für die Tonne eine Gebühr ein, deren Höhe je nach dem Liegeplatz und der Dauer der Liegezeit verschieden war. Die ursprüngliche Absicht, die Liegegelder für Schiffe im Inneren

Hafen gleich zu bemessen mit solchen auf der Reede, d. h. die gleichen Hafengebühren von 6 1/2 Cents pro Nettoregisterton für alle Fahrzeuge zu erheben mit Ausnahme solcher, die nur auf einige Stunden den Hafen anlaufen, und dafür die Wahl des Liegeplatzes in das freie Belieben zu stellen, wurde auf Wunsch der Interessenten vorübergehend aufgegeben, jedoch laut dem im Amtsblatt vom 25. Februar 1904 veröffentlichten Protokoll der Gouvernementsratssitzung für später vorbehalten.

Wegen der künstlichen Hafeneinfahrt herrscht Lotsenzwang; die Lotsen werden vom Gouvernement angestellt. Die Gebühren halten sich im allgemeinen unter den an der chinesischen Küste üblichen Sätzen. Im übrigen läßt sich der Inhalt der Verordnung folgendermaßen zusammenfassen. Das Gouvernement errichtet provisorische Kajeschuppen auf den Molen und verpachtet sie nebst offenen Lagerräumen an Interessenten nach Bedürfnis. Für die Benutzung wird eine Gebühr vom Gouvernement erhoben, die sich zusammensetzt aus

1. einer Pacht für den Grund und Boden,
2. der Hälfte der tarifmäßigen Lösch-, Lade- und Lagergebühren,
3. dem Liegegeld des Schiffes.

Die Pacht betrug anfangs 10 Cents pro qm für Schuppen und 5 Cents pro qm für den unbedeckten Lagerraum. Dem Verkehr über die Mole war der Satz von 50 Cents für jede Maß- oder Gewichtstonne zugrunde gelegt. Als Lagermiete wurde für Waren, die länger als 10 Tage auf der Mole ruhten, der doppelte Betrag der Löschgebühr für jeden angefangenen Monat erhoben. Eine Ausnahme bestand laut der Verordnung vom 11. November 1905 nur für Bohnenkuchen, Datteln, Bohnenöl, Baumwolle, Nudeln, Hanf, Wolle und Erdnüsse in Ausfuhr. Der Lösch- und Ladebetrieb war der Tätigkeit des Pächters überlassen; ihm fiel die Aushändigung der Waren, die Bewachung und Sicherung der Schuppen und ihres Inhaltes, die Einziehung der Gebühren nach dem vom Gouvernement festgesetzten Tarife von den Zahlungsverpflichteten, die Untersuchung und Begleichung der Schadensersatzansprüche, kurz alles zu, was nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen mit dem Betriebe von Kajeschuppen an Leistungen und Verpflichtungen verbunden ist.

Dem ersten Molenschuppen, der am Tage der Eröffnung des

Hafenbetriebes fertiggestellt war, folgten im Laufe des Jahres drei weitere; zu Lagerzwecken wurde Land am Fuße der Molen verpachtet und von den Bewerbern mit Schuppen besetzt. Wegen des provisorischen Charakters wurden die Pachtverträge nur bis zu 6 Monaten mit einmonatiger Kündigung abgeschlossen. Die folgenden Jahre brachten eine zweite Mole mit großen, modern ausgestatteten Schuppen, eine Petroleummole und ausgedehnte Lagerflächen an der Wurzel.

Je weiter sich der Verkehr entwickelte, um so deutlicher traten die Nachteile des Provisoriums hervor. Daß es zweckmäßig gewesen war, ging daraus hervor, daß der Betrieb sich ohne besondere Klagen der Kaufmannschaft und Schiffsinteressenten vollzogen hatte. Jedenfalls hatte es den Hafen sofort benutzbar gemacht; dem Gouvernement waren Einnahmen entstanden und die Praxis entwickelte sich aus der Beteiligung des Kaufmannsstandes selbst, nicht vom grünen Tische her. Als Mißstände des Systems machten sich hauptsächlich fühlbar die mangelhafte und kleinliche Ausnutzung der umfangreichen Anlagen, sowohl vom fiskalischen Standpunkte des Reiches als vom volkswirtschaftlichen des Handels. So war es zum Beispiel nicht gelungen, den Dschunkenhandel von den Nachbarplätzen nach Tsingtau zu ziehen, weil es an einem einheitlichen Willen und an einem Zusammengehen in dem ganzen Betriebe fehlte; auch als Umschlagshafen, zu dem Tsingtau wegen seiner vortrefflichen Hafeneinrichtungen wie prädestiniert erschien, hatte der Platz sich nicht entwickeln können. Indem das Provisorium die Arbeit des einzelnen wachrief, wirkte es lähmend auf die Entfaltung des Gemeingeistes und trübte unter dem Vorwalten der Sonderinteressen vielfach den Blick für das, was der Allgemeinheit dienlich war.

So wesentlich es auch im Anfang gewesen sein mochte, dem einzelnen ein möglichst weites Feld seines Eigenwillens einzuräumen, so trat die Berechtigung dazu um so mehr zurück, je vollkommener die Einrichtungen wurden; an die Stelle auseinandergehenden Strebens mußte die Hinleitung und Zusammenfassung zu gemeinsamer Arbeit, zu methodischer Neben- und Unterordnung treten. Dies ließ sich unter dem bestehenden System nicht durchführen; es forderte geradezu zu einer Zersplitterung der Kräfte heraus.

Für eine Änderung im Sinne einer Zentralisierung gab es zwei Wege: entweder wurde der Betrieb fiskalisch oder er wurde kaufmännisch und führte dann zur Bildung einer Kafen- oder Lagerhausgesellschaft. Selbstverständlich hatte das Gouvernement bei seinen Beratungen und Verhandlungen mit der Bürgerschaft sich auf den Standpunkt zu stellen, daß der Hafen und seine Nebenanlagen staatliches Eigentum waren und aus ihnen eine fortlaufende Einnahme für die Bedürfnisse des Schutzgebietes erzielt werde. Keinesfalls durfte einem Privaten, mochte es nun ein einzelner oder eine Gesellschaft sein, aus diesen staatlichen Einrichtungen ein unmittelbarer Gewinn über die Gegenleistung hinaus zugewandt werden; aber man brauchte den Begriff der Gegenleistung nicht rechnermäßig eng zu fassen und mußte Imponderabilien richtig einschätzen, z. B. den Wert kaufmännischer Intelligenz und Werbekraft derjenigen, die man in den Dienst der Sache stellte. Aus diesem Grunde ist die Forderung, daß ein Hafen möglichst reiche unmittelbare Einkünfte, womöglich eine normale Verzinsung oder sogar Amortisation des Anlagekapitals abwerfen soll, durchaus nicht so selbstverständlich, wie es wohl auf den ersten Blick scheint. Im Gegenteil sind Hafenanlagen, und zwar um so mehr, je größer sie sind und je mehr sie die Lebensbedingung der dahinterliegenden Stadt oder Kolonie bilden, als Werbeanlagen höherer Ordnung aufzufassen, die unter Umständen keine unmittelbaren Einnahmen bringen, sondern deren Verzinsungswert in der Anbahnung des allgemeinen Handelsverkehrs und Wohlstandes und der daraus erzielten Einnahmesteigerung auf allen Gebieten besteht. Ferner war zu berücksichtigen, daß Löschen, Leichten und Lagern ein kaufmännisches Geschäft ist, für das kaufmännische Gesichtspunkte maßgebend sein müssen, und für das kaufmännische Erfahrung notwendig ist.

Solche Erwägungen führten dazu, daß das Gouvernement einem kaufmännischen Betriebe in der Hand von Kaufleuten den Vorzug gab. Merkwürdigerweise stieß es hierbei, nachdem alle Vorbereitungen zusammen mit den Vertretern der Kaufmannschaft erledigt waren und die heimischen Kreise sich dem Plane geneigt gezeigt hatten, auf den Unwillen der Interessenten im Schutzgebiete. Es wurde geltend gemacht, die Kaufleute wünschten kein Monopol durch ein paar kapitalkräftige Konsortien; wenn schon eine Zentrali-

sierung nötig sei, so wollten sie lieber ein Monopol des Gouvernements. Ein neuer Entwurf wurde ausgearbeitet und unter reger Teilnahme des gesamten, in der Handelskammer vereinigten Kaufmannsstandes durchgesprochen. Trotz heftigen Widerspruchs, der sich bis zu einem Boykott des Hafens seitens einiger Schiffsgesellschaften steigerte, wurde die Zentralisierung durchgeführt. Sie mußte durchgeführt werden, weil das Provisorium sich überlebt, die Kaufmannschaft gegen einen Privatbetrieb Verwahrung eingelegt und dem fiskalischen Betrieb im allgemeinen zugestimmt hatte. Ein Stehenbleiben auf halbem Wege gab es nicht mehr.

Der Widerspruch richtete sich hauptsächlich dagegen, daß das Gouvernement in Ermangelung anderer Vorschläge und bei der Unlust aller Beteiligten mitzuhelfen einer chinesischen Firma die Lade-, Lösch- und Lagerarbeiten vertraglich gegen einen gewissen, der Arbeitsleistung entsprechenden Prozentsatz der Einnahmen übertrug. Wo die Auswahl an Bewerbern nur gering war, blieb nichts übrig, als derjenigen Firma den Vorzug zu geben, die für ihre Arbeiten an der chinesischen Küste sich eines hohen Rufes in bezug auf Zuverlässigkeit erfreute. Gegen die Person des Unternehmers war wenig einzuwenden; aber nun fing man an, sich klar zu machen, daß, so ideal auch immer der einzelne Unternehmer und der mit ihm geschlossene Vertrag war, das Frachten- und Lagergeschäft Gefahr lief, in seiner Entwicklung gehemmt zu werden. Wurde die Kaufmannschaft ausgeschaltet, so war zu befürchten, daß der kaufmännische Geist zurücktreten würde, der Pfadfinder für gutgehende Artikel, der ein Interesse daran hatte, daß der Umsatz, die Herkunft und Bestimmung seiner Waren einem Dritten unbekannt bliebe. Waren doch aus diesem Grunde die meisten größeren Firmen am Platze selbst Agenten für eine bestimmte Reederei geworden, deren Schiffe sie den Hafen anlaufen ließen, sobald genügend Waren sich aus dem Inneren angehäuft hatten. Handelsleute und zugleich Verfrachter betrieben sie auch das Ladegeschäft durch ihre eigenen Angestellten, und wie sie keinen Dritten zum Mitwisser ihrer Verfrachtungen zu machen wünschten, so scheuten sie auch die Umständlichkeiten bei Schadenersatzforderungen infolge Fehler der Verladung.

In diesen Bedenken steckte ohne Zweifel ein gesunder Kern. Daher begrüßte die Verwaltung den langerwarteten Vermittlungs-

vorschlag der Kaufmannschaft, jeder einzelnen Firma möge es gestattet werden, an Stelle des einzelnen Unternehmers für ihre eigenen Schiffe und ihre eigene Ladung in ein Unternehmerverhältnis zur Kajenverwaltung zu treten, mit lebhafter Genugtuung. Die vorausgehenden Erziehungsjahre des Provisoriums trugen ihre Früchte. Ein Zusammengehen des Gouvernements mit dem einzelnen Kaufmann auf einem der schwierigsten Gebiete der Verwaltung war gesichert und zwar in der Weise, daß das Gouvernement alle Anordnungen für die Verteilung und Benutzung der Anlege- und Lagerplätze nach dem jeweiligen Bedürfnis traf, die Tarife festsetzte und die Kontrolle ausübte. Aus selbständigen, vielfach gegeneinander arbeitenden und einander beschränkenden Pächtern wurden Gehilfen einer einheitlichen, nach großen Gesichtspunkten handelnden Behörde, Mitarbeiter, deren Interesse mit dem der Verwaltung parallel lief, Angestellte, die ihre ganze Intelligenz vorurteilslos der Verwaltung zur Verfügung stellten, die den Teil des Betriebes der Verwaltung abnahmen, zu deren Erledigung der staatliche Betrieb (vgl. die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft der Stadt Bremen vom Jahre 1888 S. 59) sich wenig eignet, nämlich: „Durch persönliches Verhandeln Aufträge zu erlangen; mit kaufmännischer Kulanz zu verfahren, wenn es gilt, größere Geschäfte zu machen und Gütersendungen über den Hafen zu leiten, die sonst andere Wege nehmen würden, Streitigkeiten mit den Kunden zu begleichen, vorgefallene Versehen gut zu machen usw.“. Eine Art „Gemischter wirtschaftlicher Unternehmung“, auf die in jüngster Zeit die kommunalen Verbände vielfach hingewiesen werden, und die bei aller Verschiedenheit im einzelnen sowohl für den Hafenbetrieb in Bremen (Bremer Lagerhausgesellschaft) als auch in Hamburg (Freihafen-Lagerhausgesellschaft; Vertrag zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und der Hafenverwaltung) sich als zweckentsprechend erwiesen hatte, war damit für das Schutzgebiet den Wünschen des Gouvernements gemäß gerettet. Behördliche Kontrolle und kaufmännische Kulanz stehen sich nicht feindlich im Wege, sondern ergänzen sich aufs glücklichste im Interesse des Gemeinwohls.

Allmählich versöhnte sich die Bevölkerung mit der Einrichtung, die der Kaufmannschaft ebenso reichen Nutzen brachte wie der Regierung; sie überzeugte sich, daß der Betrieb glatt und mindestens ebenso kulant sich abwickelte, wie es vorher der Fall

gewesen war; der Schiffsverkehr nahm einen gewaltigen Aufschwung, und die steigenden Einnahmen aus dem Betriebe machten zurzeit den Ruf nach weiteren Steuern verstummen. Unter der Neuordnung ist Tsingtau einer der beliebtesten Häfen geworden; an Schnelligkeit der Abfertigung, Sicherheit des Verkehrs, Großzügigkeit der Anlagen und Billigkeit des Tarifes kann es den Vergleich mit jedem anderen Platze an der ostasiatischen Küste aufnehmen.

Für den Hafenbetrieb kommen zwei Verordnungen in Betracht, die Hafenordnung vom 24. Dezember 1907 und die Verordnung, betreffend Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb nebst der Bekanntmachung, enthaltend die Kajen- und Lagerhausordnung, und ihre Anlage: Gebührenordnung, vom 2. September 1908. Die Gebührenordnung ist am 30. September 1909 und noch später entsprechend den mittlerweile gemachten Erfahrungen in einzelnen Punkten abgeändert worden. Vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1912, vom 5. Juli 1912 u. a.

An gebührenpflichtigen Abgaben führt die Hafenordnung die Lotsengebühr und die allgemeine Hafenabgabe auf. Als Lotsengeld werden erhoben von Schiffen bis zu 12 engl. Fuß (3,6 m) Tiefgang 25,00 Dollars, für jeden angefangenen engl. Fuß (0,3 m) mehr 3,00 Dollars; eine Gebühr von 9,00 oder 15,00 Dollars tritt ein für das Verholen von Küsten- und Ozeanfahrrern. Die Lotsengebühr wird für Ein- und Ausfahrt nur einmal entrichtet. Ist der Tiefgang bei Ein- und Ausgang verschieden, so wird der größte der Berechnung zugrunde gelegt. Daneben besteht eine allgemeine Hafenabgabe. Sie beträgt $6\frac{1}{2}$ Cents für die Netto-Registerton; Schiffe, die weniger als 100 Tonnen im Hafen laden oder löschen oder unter 6 Stunden sich im Hafen aufhalten, zahlen 3 Cents. Nach einem Aufenthalte von 4 Tagen erhöhen sich die Gebühren um 1 Cent für die ton und jeden angefangenen Tag. Frei von Abgaben sind Fahrzeuge, die den Hafen zum Schutze oder zur Reparatur anlaufen, ferner Kriegsschiffe.

Einschneidend in ihrer Wirkung war die Verordnung, betreffend Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb vom 2. September 1908. Sie lautet:

„Vom 1. November 1908 an wird der Betrieb der öffentlichen Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen von dem Gouvernement durch die Kajenverwaltung geführt. Die vom

Gouvernement zu erlassenden Vorschriften der Kajen- und Lagerhausordnung sind maßgebend. Gebühren werden nach den dieser Verordnung beiliegenden Tarifen erhoben.“

Die Kajen- und Lagerhausordnung enthält die Bestimmungen für den Kajen- (B) und Lagerhausbetrieb (C) und die beiden Betrieben gemeinsamen Vorkehrungen (A). Für den Kajenbetrieb sind besonders behandelt die Übernahme und Auslieferung der auf dem Seewege ankommenden (I) und der seewärts bestimmten Güter (II), ferner das Löschen und Laden (III) und die Aufbewahrung der Güter auf den Kajen (IV). Unter Lagerhausbetrieb werden die Vorschriften für die Benutzung der Lagerräume (I) und die Annahme, Lagerung, Behandlung und Auslieferung der Güter (II) gegeben. Die Gebührenordnung bildet die Anlage; sie zerfällt in Kajenbetriebsgebühren (A) und Lagergebühren (B); beide zerfallen in allgemeine Bestimmungen und den Tarif.

Als neue Gebühr wurde durch Bekanntmachung vom 2. Februar 1912 gegen Aufgabe einiger wichtigen Tarifbestimmungen eine Molengebühr eingeführt, der Schiffe mit Ladung direkt von oder nach Europa und Amerika unterliegen. Sie beträgt 50 Cents für je 1 engl. Fuß (= 0,3 m).

Wenngleich bei Ausarbeitung der Gebührenordnungen und der Tarife durchgängig die an der Küste gültigen Sätze zugrunde gelegt sind, so wurden doch stets die besonderen Verhältnisse des Kiautschougebietes als Hafen des Hinterlandes Schantung in Berücksichtigung gezogen. Zum Entgelt für die Aufwendungen des Reiches, z. B. die Seebezeichnungen, Leuchttürme, Wasserpolizei, Molen, Speicher, Brückenanlagen, Rampen usw. war das Gouvernement verpflichtet, Abgaben von denjenigen, die daraus direkten Nutzen zogen, zum Wohle des Ganzen als Einnahme des Schutzgebietes zu erheben; daneben aber sollte die Niedrigkeit der Gebührensätze dazu dienen, den Handel heranzuziehen und zu fördern. Von dem allgemeinen Grundsatz, durchschnittlich 1 M. für die Tonne als Lösch- und Ladegebühr festzuhalten, wurde daher in vielen Fällen, besonders bei Ausfuhrwaren, abgegangen. Durch Erhebung höherer Gebühren für kostbarere Güter war die Möglichkeit geboten, ohne Schädigung der Gesamteinnahmen bei weniger kostbaren Artikeln, besonders bei Massengütern, hinter dem Durchschnitt zurückzubleiben. Ein billiger

Verteilungsmodus kann nur durch Erfahrungen gefunden und erprobt werden; die Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse und die Konkurrenz mit anderen Häfen macht häufige Abänderungen nötig. Von der Kaufmannschaft sind nunmehr die Grundlinien als gerecht anerkannt und gebilligt worden; wenn man die höhere Schiffsgebühr im Vergleich zu der Abgabefreiheit auf den offenen Reeden der chinesischen Häfen Tschifu und Taku wohl bemängelte, so hat man sich an den Gedanken gewöhnt, daß die Zahlung einer geringen Versicherungsprämie einen durch regelmäßige Unwetter anderswo angerichteten Verlust allein an Liegetagen reichlich aufwiegt.

D. Gebühren für besondere Amtsgeschäfte.

Der Gebührentarif für besondere Amtsgeschäfte ist derselbe wie der für die Kaiserlichen Konsulate außerhalb Europas. Die in der Verordnung vom 2. September 1898 angeführte Ausnahme hat ihren Grund in der Einführung besonderer Hafengebühren; daneben noch Gebühren für die Expedition von Schiffen zu erheben, erschien unzulässig. Hauptsächlich kommt der Tarif zur Anwendung bei außergerichtlichen Beglaubigungen, standesamtlichen Sachen, Pässen, Verklarungen, Musterungen. Im Anschluß an die bei den Konsulaten in China geübte Praxis wurde laut Bekanntmachung vom 13. März 1902 bei Anfertigung von Übersetzungen aus dem Chinesischen oder in das Chinesische durch amtliche Dolmetscher für Private eine Gebühr von 1 Ct. für das chinesische Schriftzeichen festgesetzt. Die Bekanntmachung wurde am 14. September 1911 aufgehoben; an die Stelle der früheren Sätze trat eine Gebühr von 3 Cts. für das chinesische Schriftzeichen mit einer Mindestgebühr von 2 Dollars. Übersetzungen, die mit den Amtsgeschäften des Gouvernements in Zusammenhang stehen, werden natürlich gebührenfrei geliefert.

Vom 1. Januar 1911 an ist das neue Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910 in Kraft getreten. Soweit der Tarif Anwendung findet, wird zur Vereinfachung gemäß der Verordnung vom 29. März 1909 die Mark gleich einem halben Dollar mexikanischer Währung gerechnet.

E. Hundesteuer.

Anfänglich wurde ein einheitlicher Satz von 10 Dollars für jeden Hund im Stadtgebiete erhoben. Durch Verordnung vom 27. Mai 1912 wurde dieser Satz auf 15 Dollars erhöht. Für jeden zweiten Hund desselben Besitzers sind 20, für jeden weiteren 25 Dollars jährlich zu zahlen. Die Verordnung enthält die im Interesse einer Beaufsichtigung der im Stadtgebiete gehaltenen Hunde notwendigen Bestimmungen. Die große Gefahr der Tollwut verlangt von Zeit zu Zeit die Anordnung einer Hundesperre, zu deren Durchführung die Registrierung der Hunde im Stadtgebiete sich als notwendig erwiesen hat.

F. Jagdgebühren.

Nachdem mehrere Jahre hindurch die Gebühr von zehn Dollars für die Lösung eines Jagdscheins ausgereicht hatte, gelangten im Jahre 1904 im Hinblick auf die große Anzahl nicht immer waidgerechter Jäger Anträge an das Gouvernement um Erhöhung der Gebühren. Die Angelegenheit wurde mit den Vertretern der Zivilgemeinde einer Prüfung unterzogen, die zu der Verordnung vom 1. November 1904, betreffend die Ausübung der Jagd, und den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 15. November d. J. führten.

Wiederholt sind seit der Zeit die Jagdgebühren erhöht worden, zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 1908. Sie besagt: der Jagdschein wird entweder auf ein Jahr oder auf zehn oder drei aufeinander folgende Tage ausgestellt. Die Gebühr für einen Jahresjagdschein beträgt 20 Dollars, für einen zehntägigen 6 Dollars und für einen dreitägigen 3 Dollars. Angehörige der deutschen Kriegs- und Handelsschiffe erhalten einen Jahresjagdschein von 12 Dollars. Beamten des Forstamts wird der Jagdschein unentgeltlich geliefert; ebenso kann Persönlichkeiten, die sich nur vorübergehend im Schutzgebiete aufhalten und auf Grund einer persönlichen Einladung des Gouverneurs an einer Jagd teilnehmen, der Jagdschein unentgeltlich gegeben werden. Nach Bedarf wird das Gouvernement Jagdbezirke abgrenzen und die Jagd darauf öffentlich meistbietend verpachten. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,

oder die wegen Jagdvergehens bestraft sind, kann der Jagdschein versagt werden. Während anfänglich der Grundsatz gegolten hatte, die Jagd im ganzen Gebiete freizustellen, machte die Vermehrung der Bevölkerung und die zunehmende Bebauung Beschränkungen nötig. Besondere Nachteile erwuchsen daraus nicht, insofern als durch die Eisenbahn dem Jäger Gelegenheit geboten war, außerhalb des Schutzgebietes auf chinesischem Boden jederzeit seinem Vergnügen nachzugehen.

Die Vogelschutzverordnung vom 19. November 1905 und die Wildschonverordnung vom 15. Oktober 1912, die die Stein-, See-, Fisch-, Schlangen- und Schreiadler unter den jagdbaren Tieren des Schutzgebietes aufzählen und das Töten schädlicher Vögel in den Weinbergen gestatten, führen strenge Strafbestimmungen, bei Chinesen neben der Geld- und Freiheitsstrafe noch Prügelstrafe bis zu 50 Hieben, ein, deren abschreckende Wirkung vielfach durch das Fehlen des äußeren Anlasses (Weinberge usw.) sich ausgleicht.

G. Gewerbescheine.

Der Ausführung der im § 8 der Steuerverordnung vom 2. September 1898 in Aussicht gestellten Ausgabe von Gewerbescheinen wurde im Jahre 1900 nähergetreten. Die Vorarbeiten wurden aber erst im Jahre 1902 abgeschlossen. Am 10. Juni 1902 gelangte die Verordnung, betreffend Gewerbescheine, zur Veröffentlichung, nachdem bereits früher einzelne Scheine für Pfandhäuser und chinesische Musikhallen ausgestellt worden waren. Vor allem tat die Registrierung der im Schutzgebiete beheimateten Lokalfahrzeuge not, soweit sie den Personen- und Warenverkehr zwischen den verschiedenen Küstenhäfen des Schutzgebietes vermittelten; denn nur auf diese Weise konnte erfolgreich dem überhandnehmenden Schmuggel und Fällen von Seeraub vorgebeugt werden. Das Verfahren ist im allgemeinen dem in Hongkong und Schanghai bestehenden nachgebildet und die Erfahrung beider Plätze benutzt worden. Die Gebühr war dazu bestimmt, einen Beitrag zu den Kosten zu liefern, die dem Gouvernement durch die Kontrolle, Straßenerhaltung usw. entstanden. Im Verhältnis zu den geringeren Leistungen des Schutzgebietes gegenüber den älteren Ansiedlungen an der chinesischen Küste waren auch die Abgaben für die Ausstellung der Gewerbescheine gering.

Erst als die Entwicklung einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung rechtfertigte, wurde mit ihrer Einführung begonnen. Sie stieß bei der Bevölkerung prinzipiell auf keinen Widerspruch, wenn auch ihre praktische Durchführung trotz aller Zurückhaltung des Gouvernements mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft war.

Bald ergaben sich Unzuträglichkeiten aus der Definition des Begriffes „Gewerbe“, die es angezeigt erscheinen ließen, die Verordnung durch eine neue zu ersetzen. Es geschah dies in der Weise, daß nicht nur einzelne Gewerbe steuerpflichtig gemacht wurden, sondern daß unter gewissen Umständen, z. B. für Luxuswagen, Boote u. dgl., gebührenpflichtige Erlaubnisscheine gelöst werden mußten. So entstand die abschließende Verordnung über diesen Gegenstand vom 1. November 1904 und im Anschluß daran die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von Fahrzeugen, den Betrieb von Schank- und Hotelwirtschaften, chinesischen Theatern, Konzert- und Pfandhäusern, sowie die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen im Schutzgebiete Kiautschou von dem gleichen Tage.

Der gewerbepolizeilichen Aufsicht wurden damit unterstellt Versteigerungen, Fahrzeuge, der Schank- und Hotelbetrieb, der Verkauf von Medikamenten, der Handel mit Waffen und Munition, chinesische Theater, Konzert- und Pfandhäuser sowie Lotterien. Für die Verschiedenheit der Gebührensätze war das Maß der amtlichen Leistungen oder die Höhe des Umsatzes gewisser Betriebe ausschlaggebend. Auktionatoren zahlen eine Gebühr von jährlich 100, ein Leichterboot aus Stahl 50, ein Ruderboot 6, eine Barkasse 20, ein Luxuswagen 12 und ein Fahrrad 1 Dollars. In mannigfachen Abstufungen zwischen 360 Dollars für erstklassige europäische Hotels und 12 Dollars für kleine chinesische Restaurants im Jahre bewegen sich die Gebühren für den Schankbetrieb. Auf den Handel mit Jagdgewehren und sonstigen Waffen wurde in Abänderung der Gewerbeordnung durch die Verordnung vom 9. November 1905 eine einheitliche Gebühr von 200 Dollars gelegt. Verschärfte Bestimmungen für den Handel mit Waffen und Munition enthält die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1912. Der Gewerbeschein für diesen Handel wird nur solchen Kaufleuten erteilt, die im Handelsregister des Gerichts eingetragen sind. Bei

nicht gewerbsmäßigem Handel ist ein Erlaubnisschein vom Polizeiamt zu lösen. Reisende dürfen zu Selbstverteidigungszwecken höchstens eine Pistole und einen Revolver, für Sportszwecke höchstens drei Jagdgewehre mitführen. Abschließend regelte das Verfahren der Ein- und Ausfuhr und Lagerung von Waffen die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1906. Chinesische Pfandhäuser zahlen jährlich 800 Dollars oder weniger je nach dem Umsatz, und der Theaterbetrieb unterliegt einer Höchstauflage von 300 Dollars. Der Veranstaltung von öffentlichen Lotterien ist gleichgestellt die Entgegennahme von Wetten bei öffentlichen Pferderennen und öffentlichen Ausspielungen; die Abgabe beträgt 10 v. H. des Betrages der planmäßig zu verausgabenden Lose und bei Ausspielungen 10 v. H. der gesamten Spieleinlagen. Zur Vermeidung von Härten und Ungerechtigkeiten ist Vorsorge getroffen, daß in besonderen Fällen die Gebühr herabgesetzt oder ganz erlassen wird. Die am gleichen Tage mit der Gewerbe-scheinverordnung erlassene Polizeiordnung regelt die Taxen für öffentliche Sampans und Rikschas und trifft Anordnungen für die Sicherheit und den Schutz des Publikums. Motorboote werden nach der Verordnung vom 12. April 1905 hinsichtlich der zu zahlenden Gebühr und der Unterstellung unter polizeiliche Kontrolle als Dampfboote angesehen; Motorwagen werden als Luxuswagen behandelt.

Noch vor dem Erlaß der Gewerbeordnung wurde das Lotteriespiel im Schutzgebiete Kiautschou unter polizeiliche Kontrolle gestellt. Im Jahre 1899 wandte sich ein aus reichen und einwandfreien Chinesen bestehendes Konsortium in Hongkong an das Gouvernement mit dem Antrage, eine Lotterie eröffnen zu dürfen. Der Zeitpunkt war deshalb günstig gewählt, weil gerade damals die Manila-Lotterie aufgehört hatte zu bestehen; nach dem Übergang der Inseln von spanischer unter amerikanische Herrschaft war das Lotteriespiel verpönt, genau so wie in den englischen Besitzungen. Wenn das Gouvernement auf das Angebot verzichten oder zu große Schwierigkeiten machen würde, so hatte das Syndikat die Absicht, sich nach dem portugiesischen Macao zu wenden. Um den Vorschlag für das Schutzgebiet zu würdigen, mußte man die Bedeutung des Spiels und seine Wirkung überhaupt ins Auge fassen.

Bis dahin war die Manila-Staatslotterie (Real Lotteria

Filipina), deren Lose vom Schatzamte (El Intendente Gral. de Hacienda) monatlich mit Gewinnen im allgemeinen bis zu 40 000 Dollars, ein- oder zweimal im Jahre aber höher, nämlich mit 60 000 und 80 000 Dollars als Höchstsatz ausgegeben wurden, die einzige in Ostasien bekannte, staatlich überwachte Lotterie gewesen. Der Umsatz der Benevolencia Mexicana war schon wegen der Entfernung vom Ziehungsorte verschwindend. So überschwemmt die Manila-Lose den ganzen Osten, besonders die chinesischen Hafenplätze; sowohl Europäer beteiligten sich am Spiel als vornehmlich Chinesen. In Hongkong war der Vertrieb der Lose verboten, doch blieb die Kolonie stets ein bedeutendes Absatzfeld; es stand fest, daß trotz des Verbotes die Lose in jedem Hotel und in jeder Buchhandlung unter der Hand zu haben waren und die Banken die Einziehung der Gewinne vermittelten. Mächtiger als die puritanischen Grundsätze der Regierung erwies sich die Leidenschaft des Volkes. Besonders tief liegt dem Chinesen das Spielen im Blute; diese Neigung dadurch unterdrücken zu wollen, daß man das Spiel kurzer Hand verbietet, hat sich bis jetzt allenthalben als Mißgriff erwiesen. In seinem Geschichtswerke über Hongkong spricht Dr. Eitel von „der wohlbekannten chinesischen Spielwut“. „Dieses Nationallaster“, behauptet er, „gründet sich gleich Opiumrauchen und Hurerei, doch weiter verbreitet und mächtiger denn beide, auf einer unverilgbaren, weil angeborenen Krankheit des Gesellschaftsorganismus. Die Spielleidenschaft, wie sie bei europäischen Nationen hervortritt, ist nichts im Vergleich mit derselben Wut, wie sie bei allen Klassen der Chinesen sich äußert.“ Der Chinese muß spielen, weil er nicht anders kann; trotz aller Verbote wird er es möglich machen, diesen Hang zu befriedigen. Dagegen ist jede Regierung machtlos; die periodisch wiederkehrenden, von ethischen Maximen triefenden Spielverbote der höheren Regierungsbeamten Chinas sind lediglich aufzufassen als eine gelinde Mahnung an die Spielunternehmer, sich nicht zu sicher zu fühlen und die Versorgung der Privatbedürfnisse der Beamten nicht zu verabsäumen. In Kanton lagen um 1890. und später noch vor den Toren der Regierungsgebäude, wie Vogelnester angeklebt an die Mauern, die Spielbuden, von Scharen spiellustiger Menschen umlagert.

Besonders lehrreich ist die Verwaltungsgeschichte Hongkongs.

Ein Gouverneur nach dem anderen überzeugt sich von der Notwendigkeit, chinesischer Spielwut durch Überwachung derselben entgegenzutreten; ihre teilweise verständigen Vorschläge scheitern an dem Widerstande der Bevölkerung oder eigener Halbheit. Mill stellt in seinem Essay „über die Freiheit“ den Grundsatz auf, daß die Gesellschaft sich nur da in die Freiheit des Individuums einmischen soll, wo es sich um eine Frage der allgemeinen Wohlfahrt handelt. Nun ist bekannt, daß in Hongkong, wo das Spiel durchweg verboten ist, einem armen Schlucker streng auf die Finger gesehen wird, während die Bessergestellten irgendwelche Summen ganz offen im Spiel umsetzen dürfen. Da kein Grund vorliegt anzunehmen, daß die Ruhe und der Friede der Bevölkerung heftiger gestört wird durch ein paar Kulis, die aus eingewurzelter Spielneigung ihre paar Kupferkäsche von einem Besitzer auf den anderen übertragen, als durch den europäischen Kommissar, der bei mäßigem Einkommen große Umsätze in den Rennwetten und am Totalisator zu erzielen sucht, so mußte das zwiespältige Maß der Behandlung unwillkürlich die unterdrückte Klasse zu heftigem Widerstande herausfordern. Ob ein Schutzstaat das moralische Recht hat, in die individuellen Verhältnisse der Eingeborenen, solange der Gesamtheit daraus kein Nachteil entsteht, durch direkte Verbote einzugreifen — es fallen neben dem Spielen darunter auch Konkubinats- und Vielweiberwesen —, ist eine umstrittene Frage, deren Lösung nicht ohne Berücksichtigung der realen Wirklichkeit versucht werden sollte. Die Erfahrungen Hongkongs lehrten, daß, so oft das Spielen verfolgt wird, es ebenso oft auch wieder auflebt, begünstigt und gepflegt von einer bestechlichen, verdorbenen Polizeischar. Von Zeit zu Zeit muß das Polizeipersonal erneuert werden; mit ihm erneuert sich die Bestechlichkeit, die, solange Spielhäuser nur ein heimliches Dasein führen, ein unaustilgbares Übel bleibt. „Kein wirklicher Nutzen“, sagt Eitel, „kam aus der Abschaffung der Spiellokale heraus. Spiel und Bestechlichkeit der Polizei gingen ungestört weiter. Das Gouvernement setzte sich hernach einfach stillschweigend über ein Problem hinweg, das immer noch der Meisterhand zu seiner Lösung harrt.“ Neben den geheimen, nur durch die Konnivenz der Polizeiorgane geduldeten Spielhäusern bestanden solche an der Grenze des englischen Kaulun ebenso, wie vor der Vergrößerung der Fremden-

niederlassung in Schanghai bei Lihongkiu. Ein beliebter Ausflug für reichere Chinesen in Hongkong war nach Macao oder Kanton, wo für jede Art Spiel reichlich gesorgt war.

Wie in Preußen die Staatslotterie nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus der Annahme zugelassen ist, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei, so wurde auch seitens des Kiautschougouvernements der Standpunkt festgehalten, daß Auswüchse und Unzuträglichkeiten des Spielens sich nur durch eine Kontrolle vermeiden ließen. Man sah voraus, daß die in Manila unter den Amerikanern eingegangene Lotterie sicher an einem anderen Platze der chinesischen Küste wieder ins Leben gerufen werde. Der Vertrieb der Lose ließ sich zwar verbieten, aber nicht unterdrücken, und die Einnahmen aus dem Vertrieb der Lose wären der Kolonie zu einer Zeit, wo es auf wenig andere Einnahmen zu rechnen hatte, entgangen. Das Gouvernement hatte sich allerdings bei der Maßregel auf einen gewissen Widerstand gefaßt gemacht. In Deutschland, wo eine Klassenlotterie in fast jedem Staate besteht, ist man an diese Einnahmequelle gewöhnt; im Auslande dagegen gilt der Spielgewinn vielfach offiziell als unehrenhaft. Man mußte gewärtigen, daß manche von Pharisäismus, Mißgunst und Verleumdungssucht befangenen Urteile laut werden würden; es fehlte jedoch auch nicht an Stimmen, die bedauerten, daß der reine Schild der jungfräulichen Kolonie durch eine unlautere, weil auf die Pflege einer niederen Leidenschaft gegründete Einnahmequelle getrübt würde. Man fragte, ob die Not der Kolonie denn schon so groß sei, daß sie, wie Preußen seinerzeit unter der Last des siebenjährigen Krieges, zu einem solchen Mittel ihre Zuflucht nehmen müsse.

Indes in mehr oder weniger unklaren Gefühlen läßt sich keine Antwort finden auf wirtschaftliche Probleme. Wohin das Sichgehenlassen der Regierung schweren sozialen Schäden gegenüber führt, zeigte die Geschichte Hongkongs zur Genüge. Daß in England überhaupt deshalb, weil das Spiel verboten ist, auch tatsächlich nicht gespielt wird, ist ein Trugschluß: die vielen wirtschaftlichen Kalamitäten, die durch Ausgabe von kleinen Aktien und die dadurch beförderte Spielsucht hervorgerufen werden, sind hinreichender Beweis. Aus rein praktischen

Erwägungen ließ sich unter Hintansetzung billiger Schlagworte und Gefühlsstimmungen die Zulassung der Lotterie im Schutzgebiete nur befürworten. War die Zulassung des Spielens ein Übel, so waren die verderblichen Wirkungen lichtscheuer Heimlichkeit, die aus der Nichtzulassung entspringen, bei weitem schlimmer, ohne daß dem Übel selbst dadurch gewehrt wurde.

Das Gouvernement entschloß sich also, mit dem Syndikat, das die besten Garantien vorweisen konnte, in Verbindung zu treten. Die Verhandlungen verliefen glatt und am 1. April 1900 wurde ein Vertrag geschlossen, der die nötige Genehmigung erhielt. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Unkosten für die ersten Jahre sehr groß sein und Verluste nicht ausbleiben würden, wurde vereinbart, daß in den ersten 10 Jahren eine Stempelgebühr von $7\frac{1}{2}$ v. H., bei einer Verlängerung des Vertrages über die zehn Jahre hinaus eine solche von 10 v. H. an das Gouvernement gezahlt werden sollte. Sämtliche Unkosten fielen dem Syndikat zur Last. Die Form der Beteiligung des Gouvernements an dem Unternehmen war die Gewährung einer Konzession zu einem Lotteriebetriebe. In gleicher Weise, wie man einer Wirtschaft, einem Opiumlokal, einem Auktionator eine Konzession erteilte, gab man einer chinesischen Gesellschaft, die sich ein Lotteriegeschäft zu betreiben und dabei sich einer gewissen Aufsicht des Gouvernements zu unterwerfen verpflichtete, diese Erlaubnis gegen Auferlegung einer gewissen Gebühr. Das Gouvernement begegnete der Ohnmacht dem absoluten Spielverbot gegenüber dadurch, daß es das Spiel unter strenge Aufsicht stellte und Auswüchse und Unzuträglichkeiten von vornherein abschnitt. Damit war seine Tätigkeit erschöpft; mit dem Spiel selbst und dessen Urheber hatte es ebensowenig zu schaffen, wie mit einer Wirtschaft, die es gegen Zahlung einer Gebühr zuließ, und deren Getränke es im Interesse der öffentlichen Gesundheit einer Kontrolle unterwarf. Während die Aufsicht in der Stempelung der Lose, der Anwesenheit eines Kommissars bei der Ziehung und in der Hinterlegung genügender Sicherheit für die Auszahlung der ausstehenden Gewinne zugunsten des Gouvernements bestand, schlossen die Verpflichtungen dem Syndikat gegenüber ein Privileg auf 10 Jahre und das Versprechen ein, nach dem Ablauf dieser Frist bei einer Erhöhung der Stempelgebühr auf 10 v. H. unter chinesischen Bewerbern diesem Syndikate die erste Wahl zu lassen.

Leider bewegte sich die Lotterie, die im Oktober 1900 beginnen sollte, von Anfang an unter einem Unstern. In einem besonderen Paragraphen war vereinbart, daß es dem Syndikat freistehen sollte, von dem Unternehmen zurückzutreten, falls die chinesischen Behörden den Verkauf der Lose in China verbieten oder ein Krieg zwischen Deutschland und einer anderen Macht oder zwischen China und einer anderen Macht erklärt werden oder ein Bürgerkrieg in China ausbrechen sollte. Wegen der Boxerunruhen im Norden verzögerte sich die Eröffnung der Lotterie bis zum Oktober 1901. Mittlerweile hatte die in den amerikanischen Philippinen aufgehobene Lotterie eine Menge Nachahmer an der chinesischen Küste gefunden, an die zur Zeit, wo die ersten Verhandlungen gepflogen wurden, noch nicht gedacht werden konnte. Die Verwaltung der internationalen Fremdenniederlassung in Schanghai hatte sich genötigt gesehen, den Verkauf der Lose unter eine hohe Steuer, nämlich 1000 Dollars im Monate für jedes Lotteriegeschäft, zu stellen. Dadurch ging die Zahl der Geschäfte auf acht im Jahre 1900 zurück. Um einen weiteren Rückgang zu erzielen, beschloß der Munizipalrat für das Jahr 1901 die Steuer jedes einzelnen Geschäftes auf 2000 Dollars für den Monat zu erhöhen, zu gleicher Zeit aber die Zahl der selbständig Lose ausgebenden und Verlosungen veranstaltenden Geschäfte auf 5—6 zu vermindern, die Geschäftslokale einer Kontrolle zu unterwerfen und das Feilhalten von Losen auf offener Straße überhaupt zu verbieten. So verständig diese Maßregel der Bürgerschaft unter den obwaltenden Verhältnissen erschien, so erregte sie doch das Mißfallen der Aufsicht führenden Regierungen. Am 11. März 1901 richtete der Konsularkörper von Schanghai an den Stadtrat die Bitte, Schritte zu ergreifen, den Handel mit Lotterielosen ganz zu unterdrücken. „Es ist unnötig“, führte er aus, „den wenig beneidenswerten Ruf hervorzuheben, dessen Schanghai sich infolge der offiziellen Zulassung dieser Spieletablissemments erfreut, oder auf die Schäden hinzuweisen, die für die einheimische Bevölkerung damit verbunden sind. Die Größe des Unheils ist aus der bekannt gewordenen Preisliste zu ermessen, die den enormen Betrag von 272 614 Dollars per Monat für die konzessionierten 8 Lotterien ergibt. Außerdem sind Lotterien in den meisten Ländern durch das Gesetz verboten; solche Lotterien, wie sie hier bestehen, in allen.“

Wohl oder übel erklärte sich der Stadtrat damit einverstanden, Lotterien in der Niederlassung nicht zu dulden, falls der Konsularkörper und die chinesische Regierung sich zur Bestrafung jeder Zuwiderhandlung bei ihren Staatsangehörigen verpflichteten; das Nachgeben wurde ihm um so leichter gemacht, als die Konsuln drohten, die in Artikel 34 der Grundverfassung der Internationalen Niederlassung Schanghai's angedrohte Strafe über jeden zu verhängen, der unberechtigt Lotterielose verkaufe. Die Konzessionen wurden darauf zurückgezogen, und die Gesellschaften gingen ein, da auch die chinesischen Behörden ein Interesse hatten, außer der staatlich zugelassenen „Kiangnan-Wohltätigkeitslotterie“, die offiziell ihren Sitz in Schanghai hatte und von dem Verbot nicht betroffen wurde, keine private Konkurrenzgesellschaft zu dulden. Im Süden Chinas setzte die Lotterie in Macao „Santa Casa da Misericordia da Macao“ viele Lose ab. Beide Anstalten standen unter amtlichem Schutze und wurden dem Namen nach als philanthropische Unternehmungen geleitet.

Diese Vorgänge am Nachbarplatze hatten für das Schutzgebiet den Nachteil, daß ein wesentliches Absatzgebiet der Lose, Schanghai, der Gesellschaft verschlossen wurde. Denn wenn die amtliche Vertretung Deutschlands auf der einen Seite sich für Unterdrückung des Lotteriebetriebes in Schanghai einsetzte, so war es nicht gut denkbar, daß sie eine Ausnahmestellung für das in Tsingtau entstandene ähnliche, wenn auch ganz andere Garantien der Sicherheit bietende Privatunternehmen beanspruchte. Dem Beispiel der chinesischen Behörden in Schanghai folgten die chinesischen Beamten in Schantung, die natürlich gern sich beeilten, einer Einnahmevermehrung des Schutzgebietes auf Kosten chinesischer Zahler entgegenzutreten. Unter diesen Umständen fand die Gesellschaft, daß der Vertrieb der Lose im Schutzgebiete allein sich nicht lohnte und stellte den Betrieb im März 1903 bis auf weiteres ein. Seither ruht das Abkommen; der Spielsucht wird in anderer Weise gefröhnt; Pferderennen, Spekulation in Opium, Kautschukaktien bieten hinreichende Gelegenheit zur Betätigung der Leidenschaft, nur daß ihre Wirkungen für die Gesamtheit verheerender sind als die einer amtlich überwachten Lotterie.

H. Konzessionsabgaben.

Zu den Konzessionsabgaben lassen sich die Einkünfte rechnen aus den Gewinnen der Deutschen Eisenbahn- und

Bergwerksunternehmungen in Schantung. Die vertraglich festgelegten Abgaben stufen sich nach den Einnahmen ab; wenn der aus den Erträgnissen der betreffenden Gesellschaft zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Dividende von mehr als jährlich 5 v. H. des für die Unternehmung eingezahlten und verwendeten Kapitals gestattet, so ist für das betreffende Betriebsjahr

von dem Mehrbetrag über	5 v. H. bis	7 v. H. der	20. Teil
" " " "	7 " " "	8 " " "	10. "
" " " "	8 " " "	10 " " "	5. "
" " " "	10 " " "	12 " " "	3. "
" " " "	12 " "		die Hälfte

an die Kasse des Kiautschougebietes zu zahlen. Seit einigen Jahren trägt die Schantung-Eisenbahngesellschaft zu den Einnahmen des Schutzgebietes bei. In der Beteiligung an dem Gewinn fand das Reich eine Entschädigung für die Aufwendungen an Hafen- und Kajenanlagen, aus denen naturgemäß gerade den beiden Gesellschaften große Vorteile erwachsen.

In analoger Weise wurde auch der erst 1911 in Wirksamkeit getretenen Hypothekenbank eine Bruttoabgabe, die sich auf $2\frac{1}{2}$ vom Tausend des Betrages der zur Deckung der Pfandbriefe dienenden Hypotheken beläuft, ferner der Deutsch-Asiatischen Bank für das Privileg der Banknotenausgabe im Schutzgebiete — es ist am 8. Juni 1906 verliehen und läuft auf 15 Jahre — eine Abgabe von 1 v. H. auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufes auferlegt. Die Nachweisung geschieht vierteljährlich. Ausgestellt sind die Banknoten auf mexikanische Dollars, die durch die Bekanntmachung vom 24. April 1899 im Schutzgebiete kursfähig gemacht waren. Das Gouvernement adoptierte damit die in allen offenen Handelsplätzen der chinesischen Küste gangbare Silbermünze; nur sie wird bei der Gouvernementskasse in Zahlung genommen. Die gleichzeitige Ausgabe von chinesischen Taelnoten entsprang einer Anpassung an chinesische Handelsbedürfnisse des Hinterlandes.

Eine Abänderung der Konzession erfolgte durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers am 26. Juli 1913. Sie betrifft die Höhe der Dollar- und Taelnoten, die in dem Schutzgebiete und dem Hinterlande in Umlauf gesetzt werden dürfen, ferner die Sicherheitsleistung der Bank.

Wenn jemals die Chinesische Währungsreform aus

dem Stadium des frommen Wunsches heraustreten sollte, so würde auch das Schutzgebiet im Interesse glatter Handelsentwicklung gezwungen sein, seine Währung zu reformieren. Soweit es sich um wirtschaftliche Verhältnisse handelt, ist der engste Zusammenschluß mit der Provinz Schantung Bedingung für das Gedeihen der Kolonie.

Zurzeit sind außer dem mexikanischen Dollar im Schutzgebiete Silberscheidemünzen von 5, 10 und 20 Cents chinesischer und Hongkonger Prägung zugelassen, deren Einschränkung oder Verbot der Verfügung des Gouverneurs zusteht. Nach der Verordnung vom 11. Oktober 1909 nimmt die Gouvernementskasse auch deutsche Nickelmünzen im Nennwerte des zehnten und zwanzigsten Teils des Dollars in jedem Betrage in Zahlung und verabfolgt im Umtausche dagegen mexikanische Dollars. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Scheidemünze nicht, wie in Hongkong, weit über das Bedürfnis der Kolonie hinaus ausgegeben wird und zu einem Spekulationsgegenstande sich auswächst, dessen zeitweiligen Gewinnen unter Umständen heftige mit krisenartigen Erscheinungen verbundene Verluste — sie betragen in Hongkong z. B. bis 1912 in 4 Jahren 795 743 Dollars! — gegenüberstehen. Demgemäß sind die Gewinne des Gouvernements aus dieser Einrichtung gering. Chinesische Zehnkäschstücke gelten im Schutzgebiete laut der Verordnung vom 22. Juli 1904 als vollwertig, dagegen ist der Gebrauch von koreanischen oder japanischen Kupferstücken untersagt. Besondere Anordnungen wurden in der Verordnung vom 20. Dezember 1906 für die Einfuhr außerhalb der Provinz Schantung geprägter Zehnkäschstücke getroffen; das Gouvernement bewies dadurch seinen guten Willen, in Übereinstimmung mit der chinesischen Provinzialregierung der Überschwemmung der Provinz mit minderwertigen Münzen zu steuern.

Nicht unerheblich sind die Einnahmen, die aus dem Salzregal des Schutzgebiets vom Fiskus gezogen werden. Ähnlich, wie sich das Gouvernement das Recht vorbehalten hat, Mineralien im Schutzgebiete aufzusuchen und zu gewinnen, bedarf es seiner Erlaubnis zur Salzgewinnung aus Seewasser; sie wird gegen eine Gebühr von jährlich 4 Dollars für je 5000 qm der zur Salzgewinnung benutzten Wattfläche erteilt. Nach der Verordnung vom 12. März 1910 ist weiter für das im Schutzgebiete gewonnene Salz von demjenigen, der es zur Ausfuhr oder zu gewerblichen Zwecken verwendet, eine Salzabgabe von 3 Cents für einen Pcl.,

d. h. auf die Tonne rund eine Mark, zu zahlen. Nur die bei den Chinesen übliche Art der Salzgewinnung wird hierdurch getroffen; Salzgewinnung durch Absieden stellt sich im Schutzgebiete zu teuer.

Von Jahr zu Jahr sind die Abgaben der Ziegeleibesitzer zurückgegangen. Ihre Begründung liegt in der Verwendung des fiskalischen Grund und Bodens; da die Abziiegelung nur bis zu einer gewissen Tiefe gestattet ist, worauf das Land wieder an das Gouvernement zurückfällt, so lassen sich die Abmachungen als eine Art Pachtverträge ansehen, zumal sie sämtlich mit zeitlicher Begrenzung geschlossen werden. Ähnlich verhält es sich mit der Hergabe von Flecken zum Abweiden durch Vieh. Reine Pachtverträge, z. B. Hergabe von Land zu Lagerplätzen, Gärtnereien usw. gegen Pacht, oder von fiskalischen Gebäuden gegen Entrichtung einer Miete, unterliegen den allgemein gültigen Formen.

Die in Artikel 8 der Verordnung vom 2. September 1898 vorgesehene Gebühr für die Niederlage von Pulver und Sprengstoffen ist bisher nicht in Kraft getreten. Innerhalb des Gouvernements haben Erwägungen stattgefunden, ob die Aufbewahrung in ähnlicher Weise, wie in Hongkong, Sache des Gouvernements werden solle oder dem Privaten verbleiben. Bis jetzt haben sich Unzuträglichkeiten bei der privaten Aufbewahrung nicht herausgestellt, so daß von dem Erlaß von Bestimmungen über das allgemein geltende Strafgesetzbuch hinaus abgesehen ist. Das Lagern von Petroleum wird geregelt durch die Verordnung vom 15. Januar 1899.

III. Weitere Entwicklung des Steuerprogramms und Einnahmen aus Erwerbsbetrieben des Gouvernements.

Unmöglich konnte man bei der Gründung der Kolonie und der Abfassung der grundlegenden Steuerordnung voraussehen, welche abgabepflichtigen Leistungen in der Folge der Fiskus für die Allgemeinheit zu übernehmen gezwungen und in der Lage war. Was damals geschehen konnte, beschränkte sich darauf, allgemeine Grundsätze aufzustellen, deren weiterer Ausbau der Zukunft überlassen werden mußte. Kurz lassen sich die Gesichtspunkte, nach denen die Steuerordnung vom 2. September 1898 ausgearbeitet wurde, folgendermaßen zusammenfassen. 1. Als indirekte Steuer tritt, soweit das chinesische Zollamt für das Schutzgebiet funktioniert, was zu der Zeit allein für Opium zu-

traf, der tarifmäßige chinesische Zoll ein. 2. Direkte Steuern (Grund- und Zuwachssteuern) werden ausschließlich vom Grund und Boden erhoben und zwar unterschieden nach ländlichen und städtischen Grundstücken; die einzige weitere direkte Steuer ist die Hundesteuer. 3. Eine Gebühr wird für Benutzung des Hafens angesetzt. 4. Entschädigungen werden verlangt für besondere Leistungen des Gouvernements, teils als direkte Gegenzahlungen, teils in der Form von Gebühren, z. B. bei der Ausübung der Jagd, bei Gewerben, bei Gewährung von Konzessionen gewisser Betriebe und bei außergewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen. Das ist das Gerippe, das die weitere Entwicklung mit Fleisch und Blut zu umkleiden hatte. Man begnügte sich, große Richtlinien aufzustellen, die ebenso wichtig waren durch das, was sie enthielten, als durch das, was sie ausschieden. Über Steuerpflicht gibt es verschiedene Auffassungen; vielfach wird der Grundsatz vertreten, daß jeder dem Staat Steuer entrichten solle nach seinem Vermögen; ethischer scheint wohl der Gedanke zu sein, den einzelnen im Interesse des Ganzen nur so weit zu belasten, als er Wohltaten von dem Ganzen empfängt. Was kann nun Wichtigeres dem einzelnen von der Gesamtheit zur Verfügung gestellt werden als Grund und Boden! Eine ergiebige Bodenbesteuerung widerspricht nicht dem Gedanken, daß durch die Steuergebahrung die Entwicklung nicht unterbunden, sondern der Entfaltung aller Kräfte, Arbeit und Industrie, Vorschub geleistet werde.

Aus kleinen Anfängen ist die Entwicklung vor sich gegangen, wie bei den einzelnen Positionen der Steuerordnung nachgewiesen worden ist. Je größer jedoch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Bürgerschaft wurde, um so ausgedehnter wurde auch der Kreis der Gegenstände, die als abgabepflichtig bezeichnet werden mußten. Eine Steuerordnung kann niemals etwas Fertiges sein; sie ist Mittel zum Zweck in einem organischen Betriebe und wird dem Entwicklungsgange sich anpassen.

Zunächst machte sich dieses Bedürfnis bei der indirekten Steuer geltend. Ihr verfiel im Anfange nur das Opium, das der Kontrolle und Verzollung seitens des im Schutzgebiete zugelassenen chinesischen Zollamts unterlag. Mit der Zeit wurden die Befugnisse des chinesischen Zollamtes erweitert; die Größe des benachbarten Reiches und die Kleinheit des

deutschen Schutzgebietes verlangte gebieterisch ein Zusammengehen mit China in der Frage der Zollregelung, wenn nicht der legitime Handel der Kolonie lahmgelegt werden sollte. Der zuerst bestehende Zustand eines absoluten Freihafens wich im Jahre 1906 der Beschränkung der Zollfreiheit auf einen begrenzten Freibeizirk, nämlich den Hafen und das angrenzende Gelände. Die grundlegende Verordnung vom 2. Dezember 1905 erhielt eine Ergänzung durch die Verordnung vom 27. April 1907; in ihr wurden die allgemeinen Bestimmungen über die Zollerhebung näher dahin präzisiert, daß der Verkehr der Fabrikate zwischen Hinterland und Schutzgebiet sich ohne Kontrolle des Zollamtes und ohne Verzollung vollzieht. Das Schutzgebiet ist mit 20 v. H. der Einfuhrzölle auf alle durch das Kiautschouzollamt passierenden Waren, ferner zu einem Bruchteil der Einnahmen auf Grund der Bestimmungen über die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern vom 14. August 1904 beteiligt.

Schon in der mehrfach erwähnten Denkschrift über die Land- und Steuerpolitik vom April 1898 war nach dem Vorbilde anderer Handelsplätze an der chinesischen Küste ein Warencoll als Verkehrssteuer in Vorschlag gebracht. Die ursprüngliche Absicht ging dahin, daß diese lediglich den Durchgangs- und Hinterlandshandel treffen solle, dessen Interessen die kostspieligen Hafenanlagen besonders dienten. Solange die Zollerhebung für das Schutzgebiet nicht eingeführt war, hätte sich die Absicht ohne große Schwierigkeit durch einen Aufschlag auf die für China zu verzollenden Waren nach Analogie Schanghai erreichen lassen. Nach der Beschränkung des Freihafengebietes war eine Unterscheidung zwischen solchen Einfuhrwaren, die im Schutzgebiete verbleiben und dort konsumiert werden und solchen, die ihren Weg nach China nehmen, nicht mehr möglich. Eine Verkehrssteuer, die allein den Durchgangshandel trifft, läßt sich deshalb praktisch jetzt nicht mehr erreichen. Sie ist auch nicht mehr nötig; der bestehende Modus ist ergiebiger, umfassender und gerechter.

Mehr noch als bei den indirekten Steuern machte sich das Wachstum der Kolonie aus kleinen Anfängen für die Gestaltung des Gebührenwesens geltend. Das Gebührensystem bildet eine Ausnahme innerhalb des Steuersystems.

Für den Anfang genügte der Konsulatstarif; eine besondere Ausnahme war nur für die Gerichte vorgesehen. Als die Bau-

polizei und das Katasteramt in Wirksamkeit traten, war es geboten, von denjenigen, denen die Tätigkeit dieser staatlichen Einrichtungen direkt zugute kam, auch Gebühren zu fordern; dazu reichte natürlich der Konsulatstarif nicht aus. Wie sehr in allen Fällen den Verhältnissen Rechnung getragen wurde, zeigt z. B. die Reihe der Bestimmungen über die Gebührenpflicht für Landmesserarbeiten, die in Kraft gesetzt wurden, bis es gelang, durch den Ausbau des Landamts die einheitliche Regelung eines Gebührentarifs in die Hand zu nehmen. Das geschah in der Verordnung vom 12. Juni 1907, die sich verständigerweise an das Vorbild der preußischen Katasterverwaltung anlehnt. Seit dem 1. Juli 1904 ist die Baupolizei-Gebührenordnung in Kraft, die am 27. Mai 1904 erlassen wurde.

Die eigenartige Stellung des zentralistisch verwalteten Schutzgebiets, wo Staats- und Gemeindetätigkeit zusammenfallen, erschwert die Scheidung der Leistungen des Gouvernements in solche, die dem Nutzen des Reiches dienen, und solche, die lediglich lokalen Bedürfnissen entstammen. In hervorragender Weise ist im Kiautschougebiete der Grundsatz hochgehalten, daß ein Gemeinwesen auf eigene, unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit angewiesen sei. Der Ankauf und die Verwaltung alles chinesischen Ackerlandes, soweit es für die städtische Bebauung in Frage kommt, ist selbstverständlich in erster Linie darauf berechnet, die Steuerlast zu erleichtern. Gleichen Zwecken dient der Versuch einer ergiebigen Waldwirtschaft; die schönen Höhenzüge in unmittelbarer Nähe Tsingtaus reizten geradezu zu einer extensiven Kultur. Besonders galt es, die wunderbaren Landschaften des Lauschan einer systematischen Forstwirtschaft zugänglich zu machen und die chinesische Bevölkerung an den Gedanken einer rationellen Ausnutzung allmählich zu gewöhnen. Wäre man mit Gewalt vorgegangen, so hätte man die friedliche Bevölkerung verbittert; bei der Arbeit, die Sünden chinesischen Schlendrians und Unverständnisses wieder gut zu machen, bedurfte es des Taktes und vorbildlichen Beispiels. Die Einnahmen aus den Forstbeständen zeigen aber schon jetzt nach so kurzer Zeit, welcher Reichtum dem Gemeinwesen aus der gewissenhaften Erfüllung der einmal übernommenen Pflicht in Zukunft winkt.

Und so gibt es noch andere Gewerbe, auf die das Dogma

von der geschäftlichen Untüchtigkeit des Staates im Kiautschougebiete nicht zutrifft. An dem Beispiele der Verwertung der Hafenanlagen ist der allmähliche Gang einer Entwicklung zum Staatsbetriebe dargetan, an der sich die Kaufmannschaft, soweit, aber auch nur, soweit es sich um rein geschäftliche Transaktionen handelt, beteiligt. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Errichtung von Leuchttürmen, die Betonung der Fahrstraßen, die Ausübung der Hafenz Polizei, der sachmäßige Ausbau des Hafens Pflichten sind, die dem großen Staatsganzen zukommen; dagegen ist der Lade-, Lösch- und Lagerbetrieb ein rein kaufmännisches Geschäft. Und doch ist auch diese zur vollen Zufriedenheit der Bevölkerung ausgeübte Tätigkeit des Gouvernements nicht kaufmännisch in dem Sinne, daß eine Verzinsung des Hafens von Anbeginn an angestrebt wird. Sie muß der künftigen Entwicklung des Gebietes vorbehalten bleiben; lediglich sie einmal zu ermöglichen, war der leitende Gedanke bei Ausarbeitung der Tarife. Vorerst kommen die Einnahmen gleichfalls nur als Erleichterung der Steuerlast in Betracht.

Rein lokalen Zwecken dagegen dienen das Schlachthaus und die Versorgung der Bevölkerung mit gutem Trinkwasser und elektrischer Kraft. Hier war es geboten, die Gebühren von vornherein so zu bemessen, daß eine Verzinsung der Anlagen in den Preis für die Benutzung und den Gebrauch der Kommoditäten eingeschlossen wurde. Dagegen mußte der Gouverneur ausdrücklich in der Gouvernementsratssitzung vom 13. Mai 1912 sich gegen den Vorwurf wehren, als ob ein unlauterer Wettbewerb mit Privatunternehmern durch Verkauf von Lampen an die Stromempfänger beabsichtigt sei. Die der Verordnung, betreffend Schlachtzwang und Fleischbeschau vom 24. Juli 1906, beigefügte Betriebsordnung sieht Gebühren für die Einfuhr von Schlachtvieh vor; die Gebührenordnung selbst enthält besondere Sätze unter den Rubriken: Schlacht- und Untersuchungsgebühren, Stallgebühren, Kühlhausmiete, Benutzung des Fleischsterilisators, Besichtigungs- und Wiegegebühren. Leitungswasser zahlt einen Einheitspreis von 20 Cents für jeden Kubikmeter. Die Bestimmungen über den Bezug von Wasser stammen vom 28. Mai 1904; ihre Ergänzung fanden sie durch die Bekanntmachung vom 22. März 1906 über den Wasserpreis und die Verordnung, betreffend die Entwässerung von Grundstücken, nebst

den dazu gehörigen Bekanntmachungen vom 5. April 1907. Eine Erleichterung des Wasserbezugs für die chinesische Bevölkerung ist durch die Bekanntmachungen vom 22. April und 28. August 1908 angestrebt.

Einheitlicher Leitung mit dem Elektrizitätswerk untersteht die Tsingtauer Werft nebst Dock, ein einfacher Staatsbetrieb im Interesse der Erhöhung der militärischen Sicherheit des Platzes. Da jedoch die großartigen Anlagen in gewöhnlichen Zeiten nicht durch die wenigen Schiffe des Ostasiatischen Kreuzergeschwaders beschäftigt sind, so ergab sich ihre kaufmännische Verwertung von selbst. Lokale Bedürfnisse der Zivilbevölkerung haben bei ihrer Einrichtung nicht mitgesprochen. Hätte eine dafür interessierte Kaufmannschaft damals bestanden, so würde man vielleicht ebenfalls die Möglichkeit einer gemischten wirtschaftlichen Unternehmung für den Werftbetrieb ins Auge gefaßt haben.

Zu erwähnen bleiben noch die Schulen, nämlich die Knaben- und Mädchenschule für deutsche Kinder und die Hochschule für Chinesen. Daß das für den Betrieb erhobene Schulgeld die dem Gouvernement aus der Erhaltung entstehenden Kosten nicht deckt und auf absehbare Zeiten nicht decken kann, ist einleuchtend; nur die chinesischen Elementarschulen werden vollkommen aus den Beiträgen der chinesischen Bevölkerung bestritten. Erhalten sich die Schulen auch nicht selbst, so bilden sie doch ein Glied in der Reihe der verschiedenen Gouvernementseinrichtungen zur Heranziehung und Erhaltung eines tüchtigen Stammes tätiger Kolonisten, deren Nutzen nicht nach den Einnahmen zu bemessen ist. Auch die Friedhofsverwaltung untersteht dem Gouvernement; die Einnahmen fließen gemäß den Friedhofsordnungen vom 5. und 12. November 1904 der Allgemeinheit zu.

Losgelöst vom Gouvernement ist die Post. Sie untersteht der deutschen Reichspostverwaltung, und ihre Einnahmen finden bei Aufstellung des Kiautschouetats keine Berücksichtigung. Als Anomalie darf die Tatsache hervorgehoben werden, daß das Briefporto zwischen Spandau und Berlin (10 Pf.) teurer ist als zwischen Tsingtau und Berlin (4 Cents = 8 Pf.).

In der amtlichen Denkschrift über die Entwicklung des Kiautschougebietes vom Jahre 1901 war die Einführung einer Stempelsteuer als sehr erwägenswert hingestellt worden, da

sie den Umsatz des Handels in gerechtester Weise treffen würde und z. B. in der Kolonie Hongkong trotz anfänglichen Widerspruchs sich der allgemeinen Zustimmung der Kaufmannschaft erfreut. Der Entwurf zu einer Stempelsteuerverordnung wurde im Frühjahr 1900 ausgearbeitet und den Vertretern der Zivilgemeinde zur Stellungnahme überreicht. Diese erklärte sich grundsätzlich gegen jede weitere Besteuerung; sie machte geltend, daß die Grundsteuer vollkommen genüge, um diejenigen Gemeindeausgaben zu bestreiten, die durch die eigentlichen Bedürfnisse der Kaufleute und Gewerbetreibenden verursacht würden. Die Stempelsteuer würde außerdem eine starke Belästigung für jeden Geschäftsmann mit sich bringen, sei es Kaufmann, Industrieller oder Handwerker; der Zuzug von Chinesen und Europäern zur Kolonie würde dadurch gehemmt werden, nicht nur wegen der Steuerlast an sich, sondern auch besonders wegen der aus der Durchführung der Steuerverordnung zu befürchtenden Schwierigkeiten und Gefahren der Bestrafung. Ein großer Teil der Geschäfte würde zur Vermeidung der Steuer von den Filialen des Schutzgebietes auf die Mutterfirmen in Schanghai und anderen Plätzen abgeschoben werden und der Ertrag in keinem Verhältnis stehen zu dem Schaden, den die Einführung anrichten müsse.

Von entscheidender Bedeutung für die Zurückziehung des Stempelsteuerentwurfes, wie er seitens des Gouvernements vorgelegt war, war die Erkenntnis, daß die Steuer für die nächste Zeit kaum die Kosten des zu ihrer Durchführung notwendigen Verwaltungsapparats deckte, sicherlich aber keinen nennenswerten Überschuß lieferte, so daß den schwerwiegenden Unbequemlichkeiten und Lasten für das Publikum kein Vorteil des Fiskus gegenüberstand. Dazu trat ein weiteres Moment. Der Entwurf hatte sich anfangs an die im allgemeinen einfachen Formen des Stempelsteuergesetzes Hongkongs angeschlossen, diese sogar durch weitergehende Vereinfachungen für die damaligen primitiven Verhältnisse des Schutzgebietes erträglich zu machen versucht, war aber durch mehrere Überarbeitungen in eine der preußischen Stempelsteuergesetzgebung ähnliche Verfassung gebracht worden, die, unbedenklich als heimische Einrichtung und als Bestandteil des gesamten inländischen Regierungsapparates, für dessen Unbequemlichkeit die Wohltaten einer durchgebildeten Kultur ent-

schädigen, in einem jungen, erst in der Entwicklung begriffenen Gemeinwesen als Eingriff in die freie Entfaltung selbständiger Kräfte empfunden werden mußte. Das Gouvernement selbst konnte sich der Besorgnis nicht verschließen, daß die fast sämtliche für den Rechtsverkehr erheblichen Urkunden mit einer Steuer belegende Verordnung den Abschluß der meisten Geschäfte zur Vermeidung der Steuer an anderen Plätzen, z. B. Schanghai oder den chinesischen Handelszentren des Hinterlandes, Kiautschou, Weihsien, Tsinanfu usw. begünstigen und damit die Konzentrierung des Geschäftes in Tsingtau und dessen Unabhängigkeit von anderen Plätzen erschweren würde. Hongkongs Durchgangs- und Verschiffungshandel hatte zur Zeit der Einführung der Stempelsteuer, 24 Jahre nach der Gründung der Kolonie, eine vollkommen selbständige, von anderen Plätzen unabhängige Bedeutung errungen. Eine ähnliche Selbständigkeit wird vorerst für das deutsche Schutzgebiet nur für die im Laufe der Zeit dort erstarkende Industrie zu erhoffen sein. Es war deshalb von großer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben der Kolonie, daß von der Einführung der Verordnung abgesehen wurde.

Die Marineverwaltung betonte in der Denkschrift ausdrücklich, daß sie in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Jahres auf dem ostasiatischen Markte es als ihre Pflicht erachte, dem Handel und Gewerbe der jungen Kolonie zunächst eine geraume Frist zur Wiedererstarkung ohne den Druck neuer Auflagen oder auch nur die Besorgnis vor solchen zu gewähren. Es läge in der Absicht der Verwaltung, mit jeder Neubelastung des Handels so lange zu warten, bis neue wirtschaftliche Faktoren dem letzteren zugute gekommen seien. Als ein solcher Zeitpunkt erschien insbesondere derjenige, in welchem die Schantungbahn ein erhebliches Stück in das Innere hinein fertiggestellt und dann noch einige Zeit vergangen sein werde, innerhalb deren der Handel die Vorteile der neuen Verkehrsstraße sich zu eigen machen könne. Dieser programmatischen Erklärung hat das Reichsmarineamt durch den Abschluß des Zollabkommens im Jahre 1905 entsprochen. Daß bei der Ergiebigkeit der bestehenden Einnahmequellen es noch jemals nötig sein wird, auf die Stempelsteuer zurückzugreifen, ist kaum anzunehmen.

Die Verkehrssteuer und die Stempelsteuer sind die einzigen Steuerformen, die neben den bestehenden für das Schutzgebiet in Frage gekommen und bis ins einzelne ausgearbeitet worden sind. In neuerer Zeit ist dazu noch der Versuch getreten, einer Mietssteuer Eingang zu verschaffen. Außerdem soll der Verbrauch von Alkohol schärfer angefaßt werden. Bei den eigenartigen Verhältnissen ist nicht jede Steuer, die in der Heimat oder in anderen Ländern gute Wirkungen erzielt, angebracht. Insbesondere gilt dies für alle Steuern, die Handel und Kapital belasten, vornehmlich die Einkommensteuer; es wird mit großen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unmöglich sein, die Höhe des Einkommens von Ausländern, zumal von Chinesen, die unter Umständen ihre Bücher außerhalb des Schutzgebietes führen, festzustellen. Zu den wenigen, die mit Sicherheit von dieser Steuerform getroffen würden, gehörten die Offiziere und Beamten des Schutzgebietes, während diejenigen, die große Vermögen dort verdienen, vielfach frei ausgehen würden.

IV. Einnahmen und Selbstbestimmung der Bürgerschaft.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen aus den regelmäßigen Einnahmequellen seit Einrichtung der deutschen Finanzverwaltung gibt eine der 1910 erschienenen amtlichen Denkschrift entnommene Tabelle (s. Anlage B).

Der Haushaltungsetat für die Schutzgebiete auf das Jahr 1913 zeigt den Bestand der von 1910 bis 1913 geforderten Summen, die trotz kleiner Verschiebungen ein ziemlich zutreffendes Bild des wirklichen Einnahmewesens geben (s. Anlage C).

Aus dieser Statistik ist erkennbar, daß die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes eine gesund steigende Tendenz haben. Von 38 000 M. im Jahre 1899 stiegen sie im Jahre 1906 auf 1 205 000 M., im Jahre 1909 auf 2 366 000 M., im Jahre 1911 beliefen sie sich auf 5 325 978 M., im Jahre 1912 auf 6 739 480 M. Für 1913 wurden sie auf 7 234 741 M. berechnet. Diesen Einnahmen stehen 1913 nach dem dem Reichstage vorgelegten Voranschlag, der in unwesentlichen, für diese Zusammenstellung belanglosen Punkten durch den Reichstag abgeändert ist, folgende Ausgaben gegenüber:

Zivilverwaltung	1 338 989 M.
Chinesische Polizeitruppe	27 500 "
Militärverwaltung	4 917 389 "
Gemeinsame Ausgaben für Militär- und Zivilverwaltung	3 896 601 "
Tsingtauer Werft und Dock	3 663 631 "
Elektrizitätswerk	368 700 "
Kajenbetrieb	225 525 "
Schlachthof	65 050 "
Wasserwerk	231 400 "
Pensionsfonds	200 000 "
Fortdauernde Ausgabe	14 934 785 M.
Einmalige Ausgabe	1 852 840 "
Ausgaben	16 787 625 M.

Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben wird durch Reichszuschuß ausgeglichen. Zieht man nun von den Ausgaben den Teil, der zum Unterhalt des Militärs und zur Befestigung dient, und der nach obiger Aufstellung auf etwa 7,5 Mill. M. bemessen werden kann, ab, so ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß die Kolonie in der Lage ist, ihre laufenden Ausgaben durch Einnahmen zu decken und selbst, wenn noch ein geringes Minus verbleiben sollte, die Möglichkeit bei der mit Sicherheit zu erwartenden Steigerung der Einnahmen doch in nahe Aussicht gerückt ist. Der Abzug würde dem für Afrika und die Kolonien der Südsee herrschenden Prinzip entsprechen, wonach die militärische Sicherung Sache des Reiches ist.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß alle Ausgaben eines Gemeinwesens sich nach dem Zwecke zu richten haben, den es verfolgt, erhebt sich die Frage: was ist mit dem Schutzgebiete Kiautschou beabsichtigt? Nun und nimmer kann darauf die Antwort sein, daß man dort ein Enklave von sich recht und schlecht durchringenden Landsleuten habe schaffen wollen; vielmehr liegt die Bedeutung des Platzes einzig und allein darin, daß er als militärischer Stützpunkt das Mutterland befähigt, bei den politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, die in jenem Teile der Welt vor sich gehen, Wort und Schwert, falls nötig, mitsprechen zu lassen; als modern ausgestatteter Seehafen und selbständiger Handelsplatz dazu beiträgt, in dem Riesen-

reiche Deutschlands Absatz einer blühenden Industrie zu fördern; als Zentrum Deutsch-Chinesischer Annäherungsbestrebungen sich zu einer Stätte lebendigen Anschauungsunterrichtes ausbaut. Diesem Zwecke entsprechend sind die Ausgaben zu bemessen. Wenn irgendwo, so handelt es sich hier um vitale Interessen des Reiches, die Behauptung seiner Stellung als Weltmacht, und es wäre geradezu absurd zu verlangen, daß die Bevölkerung des Schutzgebietes die Kosten eines solchen Vorpostens deutscher Macht aufzubringen habe. Davon ist auch niemals die Rede gewesen. In großzügiger Weise hat der Reichstag die Mittel für den Ausbau des Hafens, der Stadt und der Verwaltung bewilligt. Die in Kiautschou gesteckten Summen sind gewiß nicht gering; aber sieht man von den Aufwendungen für Militär und Befestigungen ab, so kommt der Betrag nicht entfernt an die Höhe des bis jetzt schon dort festgelegten Privatkapitals heran. Die Verzinsung der Summen, die sich nur zum kleinen Teil in den relativ hohen Einnahmen der Kolonie darstellt, ist die glänzende Rechtfertigung der Ausgaben. Dieser Erfolg erleichtert dem Reiche die Ehrenpflicht, nachdem es einmal mit Bewußtsein dort Einrichtungen großen Stiles getroffen hat, auch durchzuhalten, um so mehr, als die Verwaltung in der Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Summen die höchste Gewissenhaftigkeit mit Weitsicht vereinigt hat. Nirgends ist auf Schein, sondern allenthalben auf Bestand gewirtschaftet; an wenigen Plätzen der Welt ist wohl ein moderner, allen Anforderungen entsprechender und in seiner Anlage mustergültiger Hafen mit relativ so geringen Mitteln ausgeführt worden wie in Kiautschou. Und wenn der Grunderwerb der mächtigen Flächen der Tsingtauer Werft nur mit 8000 M. gebucht werden konnte, so ist auch das ein Beweis für das verständige Vorgehen der Verwaltung.

Wenn nun die Bürgerschaft des Schutzgebietes immer wieder den Standpunkt betont, daß sie nicht über ihre Kräfte zu der Erhaltung der vom Reiche nicht ihr, sondern dem Reichsganzen zuliebe geschaffenen Anlagen herangezogen werden dürfe, so ist diese Auffassung begrifflich und im innersten Kerne durchaus berechtigt. Sie bei jeder neuen Etatsberatung mit weiteren Steuervorschlägen zu beunruhigen, erscheint im Hinblick auf die Leistungen der Kolonie wenig angebracht. Etwas anderes ist es, wenn aus der Tatsache, daß die eigenen Einnahmen der Kolonie

die laufenden Ausgaben der Zivilverwaltung decken, der Schluß gezogen wird, wie die „Tsingtauer Neuesten Nachrichten“ es vor kurzem taten, daß die Kolonie auf den Standpunkt der Selbstverwaltung gelangt sei und die Forderung der Bürgerschaft nach Mitbestimmungsrecht (nicht nur Beratungsrecht) bei der Verwaltung anerkannt werden müsse. Damit wird die Frage der Selbstverwaltung aufgerollt, die bei den Etatsberatungen der letzten Jahre im Reichstage den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet hat und durch die Erklärungen der Bürgerschaftsvertreter im Kiautschougebiete selbst zu einem gewissen Abschluß gelangt zu sein schien. Auf eine Verfügung des Reichsmarineamtes, die in der Budgetkommission des Reichstages Anfang 1910 zur Verlesung kam, hatten diese sich schriftlich dahin geäußert, daß die Frage der Selbstverwaltung noch verfrüht, und daß selbst dann, wenn die finanzielle Selbständigkeit der Kolonie erreicht und damit die Möglichkeit einer Selbstverwaltung gegeben sein sollte, ihre Durchführbarkeit noch nicht erwiesen sei. Im Oktober 1910 wurde die Frage im Gouvernementsrat verhandelt. Dabei wurde klargestellt, daß der Ruf nach Selbstverwaltung überhaupt nicht von der Bürgerschaft ausgeht. Nur für den Fall, daß die Reichszuschüsse geringer würden und es einmal heißen sollte, die Kolonie müsse sich selbst erhalten, verlangte man, durch größere Übersichtlichkeit des Etats, die den Anteil der in Tsingtau lebenden Bevölkerung im Gegensatz zu den Bedürfnissen des Reiches klar zum Ausdruck brächte, rechtzeitig vorzusorgen.

Die Lokalverwaltung des Kiautschougebietes ist im großen und ganzen der einer englischen Kronkolonie nachgebildet. Dem Gouverneur ist eine Anzahl Beamter (Referenten) beigegeben, die ihm unterstellt sind. Aus dem Wunsche heraus, Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung von Privaten der Verwaltung dienstbar zu machen und privaten Interessen einen Einfluß auf die Geschäftsführung zu gestatten, wurde bereits im März 1899, ein halbes Jahr nach der Hafeneröffnung, ein Gouvernementsrat gebildet, dem drei Mitglieder der Zivilgemeinde angehörten. Die erste Einrichtung, mit der das Kiautschougebiet den anderen deutschen Kolonien vorausging, wurde im Jahre 1907 den entwickelteren Verhältnissen entsprechend ausgebaut. Die Zahl der Bürgerschaftsvertreter wurde auf vier erhöht, drei davon wurden von Interessengruppen (Firmen, Grundeigentümern, Handels-

kammer) gewählt, einer vom Gouverneur ernannt. Kiautschou ist bis jetzt die einzige deutsche Kolonie, in der die Mehrzahl der Bürgerschaftsvertreter aus Wahlen hervorgeht. Selbstverständlich wurde auch frühzeitig dafür gesorgt, daß die chinesische Bevölkerung des Schutzgebietes ihre besonderen Wünsche vortragen und vertreten konnte. Mit den englischen Kronkolonien ist dem Kiautschougebiete gemein, daß dem Gouvernementsrat der jährliche Haushaltsetat, den der Reichstag zu genehmigen hat, und die Verordnungsentwürfe zur Beratung vorgelegt werden.

Solange die Mittel zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben einer Kolonie vom Mutterlande aufgebracht werden müssen, erscheint es ausgeschlossen, der Bevölkerung der Kolonie eine beschließende Stelle einzuräumen. Die Bestimmung über die vom Reiche bewilligten Mittel werden die gesetzgebenden Organe, vor allem also in Deutschland der Reichstag, sich nicht nehmen lassen dürfen. Darüber hat die Marineverwaltung niemals einen Zweifel aufkommen lassen und bereits in einer der ersten Denkschriften das Wort geprägt: „Vor die Selbstverwaltung tritt die Selbsterhaltung“. Daß an und für sich die Marineverwaltung nicht abgeneigt ist, der Gemeinde eine größere Entscheidung über ihre lokalen Bedürfnisse im Laufe der Zeit, sobald die Vorbedingung finanzieller Selbständigkeit erfüllt ist, einzuräumen, zeigt das Bestreben, den Vorschlägen der Bürgerschaftsvertreter entsprechend eine Art lokalen Budgets äußerlich im Etat mit dem Gedanken der Selbstverwaltung in Zusammenhang zu bringen.

Woraus setzen sich denn nun die Einnahmen des Schutzgebietes zusammen? Im Etat werden aufgeführt Landverkäufe, Grundsteuer, Zolleinnahmen, Mieten aus fiskalischen Gebäuden, Erträgnisse der Forstwirtschaft, Konzessionsgebühren, verschiedene Verwaltungseinnahmen, weiter die Einnahmen aus den Erwerbsbetrieben, nämlich Tsingtauer Werft und Dock, Elektrizitätswerk, Kafenbetrieb, Schlachthof und Wasserwerk. Diese letzteren, die für 1913 mit ungefähr 5,3 Mill. M. angesetzt sind, entsprechen demnach Einrichtungen, die das Reich gewissermaßen als Privatunternehmer geschaffen hat, und bleiben als Zinsen aus staatlichen Betrieben für die Lokalverwaltung ohne weiteres außer Betracht. Logischerweise fließen die Erträgnisse den Einnahmen des Reiches zu; als besonderes Entgegenkommen ist hervorzuheben, daß diese Erträgnisse dem Fiskus des

Schutzgebietes zur Deckung der Unkosten der allgemeinen Verwaltung überlassen bleiben. Es handelt sich hier um ein *nobile officium*, das nicht angefochten werden soll: mehr als alles andere hat wohl das Vertrauen auf diese staatlichen Anlagen und ihre Bewirtschaftung zum Besten des Schutzgebietes dazu beigetragen, die Kaufmannschaft und das kaufmännische Kapital ins Schutzgebiet zu locken. Das Entgegenkommen hebt aber die Notwendigkeit nicht auf, daß, solange diese Einrichtungen nicht von einer lokalen Körperschaft erworben werden, dem Reiche die alleinige Bestimmung über die Verwaltung und Verwendung der daraus erzielten Erlöse verbleiben muß.

Gleichfalls scheiden von den übrigen Einnahmen mit etwa 1,98 Mill. M. die Erträgnisse aus dem Verkauf fiskalischer Ländereien, deren Höhe sehr schwankend ist und in den letzten Jahren sich zwischen etwa 70 000 M. im Jahre 1911 und 625 532 M. im Jahre 1912 bewegt hat, ferner der Forstwirtschaft und der Vermietung fiskalischer Gebäude in Höhe von zusammen 220 380 M. für die Selbstbestimmung der Bürgerschaft aus. Auch hierbei darf man noch nicht stehen bleiben, denn dieselben Grundsätze lassen sich auf die Konzessionsgebühren und den größten Teil der sogenannten Verwaltungseinnahmen anwenden: daß die Schantung-Eisenbahngesellschaft z. B. für die Benutzung der fiskalischen Anlagen (Kajen usw.) mit einer Quote ihres jährlichen Verdienstes zahlt oder die Deutsch-Asiatische Bank für das Privileg, Banknoten im Schutzgebiete auszugeben, eine im Verhältnis zu dieser Notenausgabe stehende Gegenleistung macht, ist kein Verdienst der Bürgerschaft. Ihrer Bestimmung fallen daher diese Einnahmen ebensowenig zu wie die Hafengebühren, die Gerichtsgebühren, das Schulgeld für den Besuch der staatlichen Lehranstalten, die Landamts- und Baupolizeigebühren. Die Abgaben aus diesen Positionen sind auf etwa 1 Mill. M. für das Jahr 1913 veranschlagt worden, und der Etat für das Jahr 1914 wird wohl kaum wesentliche Änderungen aufweisen.

Als Steuern werden im Schutzgebiete bezeichnet die Grundsteuer und die geringe Hundesteuer; dazu tritt der Zoll, d. h. der Anteil an den Einnahmen des chinesischen Seezollamtes. Die Bürgerschaft des Kiautschougebietes ist also in der glücklichen Lage, nur äußerst mäßige Steuern zu entrichten. Das Reich hat,

um seine Weltwirtschaft zu fördern, an dieser Stelle Anlagen größeren Stiles errichtet, für deren Benutzung der einzelne zahlt, während im übrigen Arbeit und Industrie vollkommener Freiheit sich erfreuen. Mit Absicht schonte man Arbeit und Kapital, um diese nach Kräften zur Entwicklung der neuen Kolonie heranzuziehen. Der Nutzen unserer asiatischen Besetzung liegt doch auch wahrlich nicht in den Steuern, die dort aufgebracht werden könnten; ihr wahrer Vorteil steht auf einem ganz anderen Blatte. Daß die vom Reiche geschaffenen Anlagen sich günstig verzinsen, ist zum großen Teil ein Erfolg der rührigen Tätigkeit der Bürgerschaft, der indirekt aus der Verzinsung wieder hohe Vorteile erwachsen. Nur berechtigt dieser Erfolg nicht zu der Forderung, über die Verzinsung der Anlagen nach eigenem Ermessen zu befinden. Nach dem bisher Erreichten läßt sich annehmen, daß die Zuschüsse des Reiches in absehbarer Zeit wegfallen und die Einkünfte aus den vorhandenen Einrichtungen hinreichen werden, die Ausgaben der Verwaltung und auch die militärischen Unkosten zu decken. Ein Fehlschluß aber würde es sein, daß damit der Zeitpunkt eingetreten sei, der Bürgerschaft die Selbstverwaltung zu übertragen. Brächte einmal später die Verzinsung der Anlagen mehr ein, als das Reich glaubte erwarten zu dürfen, so wäre die logische Folge eine Verbilligung ihrer Benutzung, also geringere Hafens-, Werft-, Wasser- oder Elektrizitätsgebühren, nicht aber die Überlassung der Anlagen an die Bestimmung der Bürgerschaft. Wenigstens hat diese rechtlich darauf ebenso wenig Anspruch, als z. B. die Gemeinde Köln oder Hannover auf die Einkünfte ihrer Zentralbahnhöfe oder Kiel auf die Kaiserliche Werft.

Damit soll der Bürgerschaft keineswegs ihre moralische oder intellektuelle Befähigung zur Selbstverwaltung abgesprochen werden; in Schanghai, Tientsin und Hankou hat unsere deutsche Kaufmannschaft den Nachweis dieser Befähigung voll erbracht. Und bei allen Vorschlägen des Gouvernements an die Bürgerschaft zur Beteiligung an den gemeinsamen Aufgaben hat der eine Grundsatz geherrscht, sogar gegen die Preisgabe gewisser Befugnisse die Mitarbeit, das lebendige Wirken der Gemeinde auf den wichtigsten Verwaltungsgebieten zu gewinnen. Nur das Recht zu dieser Forderung auf Grund der vorhandenen Einnahmen hat sie vorläufig nicht und wird sie auch so bald nicht

erwerben. Selbst aber, wenn wirklich jemals die Bürgerschaft unabhängig von den Zuwendungen des Reiches über hinreichende Mittel aus Steuern verfügen sollte und damit die Möglichkeit einer Selbstverwaltung der kleinen, politisch so bedeutsamen Kolonie gegeben wäre, so bleibt immer noch, wie die Bürgerschaftsvertreter in ihrer Eingabe vom 12. März 1910 einsichtig hervorheben, eine Reihe rechtlicher und materieller Fragen übrig, die wenig Aussicht auf eine vollkommene Verwirklichung dieses Wunsches lassen. Vor allem ist reiflich zu überlegen, ob nicht eine Ausschaltung der steuerkräftigsten Masse der Bevölkerung, nämlich der Chinesen, von der Teilnahme der Selbstverwaltung ebenso schweren politischen Bedenken begegnen muß, als ihre Beteiligung entsprechend der Höhe ihrer Beiträge. Wenn die englische Kolonie Hongkong an der chinesischen Küste bis jetzt nach fast 70 jährigem Bestande noch keinen Weg gefunden hat, trotz ihrer Steuerkräftigkeit der buntscheckigen, stark fluktuierenden Bevölkerung die Selbstverwaltung zuzugestehen, so wird auch das Kiautschougebiet sich vor Übereilungen bei der Verfolgung eines an sich erstrebenswerten Zieles hüten müssen.

Tab. A. Grundsteuer und Mietssteuer.

Nr.	Grundsteuerwert	Aus dem Grundstück gezogene Jahresmiete	Tatsächlich erhobene Grundsteuer	Berechnete Mietssteuer auf der Basis von 13 %
	\$	\$	\$	\$
1	841,62	2460	50,50	319,80
2	989,36	1560	59,40	202,80
3	880,63	2760	52,80	358,80
4	254,40	360	15,60	46,80
5	5082,00	3780	304,92	491,40
6	1703,16	3600	102,19	468,00
7	4101,00	8640	246,10	1143,20
8	771,90	1340	46,30	174,20
9	791,82	1320	47,50	171,60
10	922,13	1320	55,35	171,60
11	1805,85	1500	108,35	195,00
12	1610,10	2110	96,60	280,80
13	2429,55	1800	145,80	234,00
14	369,66	700	22,18	91,00
15	986,77	1300	59,21	169,00
16	363,84	700	21,83	91,00
17	1722,24	1700	103,33	221,00
18	382,08	400	22,93	52,00
19	363,84	700	21,80	91,00
20	383,04	400	23,00	52,00
21	607,01	900	36,40	117,00
22	997,88	1200	59,90	156,00
23	431,04	480	25,90	62,40

Tab. B.

Die Einnahmen aus den regelmäßigen Einnahme-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02
		M.	M.	M.	M.
1.	Grundsteuer	22 710,60	31 371,25	52 765,88	62 956,87
2.	Pachtertragn. u. Ziegeleiabgaben	5 870,50	21 910,19	31 049,72	23 305,06
3.	Hafengebühren und Lotsengeld	7 213,52 372,64	} 13 947,67	23 307,00	16 531,46
4.	Lösch-, Lade- und Lagerhausge- gebühren	—			
5.	Konzessionsgebühren (einschl. der Banknotenabgabe)	—	—	—	7 480,08
6.	Gerichtsgebühren und gerichtliche Geldstrafen	—	24 922,32	31 671,97	40 351,17
7.	Ertrag aus der Beteiligung an der Beschaffung von Wohnhäusern	—	—	3 330,00	21 797,98
8.	Erträge des Elektrizitätswerkes	—	—	—	—
9.	Erträge des Wasserwerkes .	—	—	—	—
10.	Erträge des Schlachthofes .	—	1 236,11	8 118,17	15 987,63
11.	Erträge der Forstwirtschaft .	—	—	—	—
12.	Opiumabgaben	—	2 745,31	17 402,56	24 353,61
13.	Hundesteuer	—	—	—	3 389,33
14.	Geldstrafen (vgl. zu Nr. 6) . . .	—	2 577,73	6 094,01	7 761,95
15.	Jagdschein- und Jagdpachtge- bühren	—	2 577,63	2 206,05	2 010,70
16.	Schulgeld	—	—	—	—
	a) für die Gouvernementsschule	—	—	—	—
	b) für die chinesischen Lehran- stalten	—	—	—	—
17.	Baupolizeigebühren	—	—	—	—
18.	Zusatzgebühren für gemeinnützige Zwecke	—	—	—	—
19.	Mieten aus fiskalischen Wohnungen	—	—	—	—
20.	Anteil an den Einnahmen des chinesischen Seezollamts . . .	—	—	—	—
21.	Einnahme aus dem Betriebe der Werft nebst Dock	—	—	—	—
22.	Gebühren für besondere Amtsge- schäfte (Standesamtsgebühren, Landamtsgebühren, Pässe, Be- scheinigungen u. Übersetzungen, sonstige Abgaben)	215,04	1 579,17	8 160,67	6 915,65
	Summe	36 382,30	102 867,38	184 106,03	232 841,49

quellen des Schutzgebietes in den Jahren 1898 bis 1909.

1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
63 961,82	79 212,15	87 498,85	139 935,12	117 591,45	112 861,98	121 017,07
19 676,98	34 113,87	60 910,06	83 013,04	91 686,99	75 877,06	59 401,44
17 444,13	79 521,29	{ 92 386,26 76 031,48 }	} 215 457,78	281 534,59	241 263,45	156 011,41
—	—	—	—	—	—	395 574,92
39 055,26	48 563,98	78 061,06	85 219,69	89 678,28	79 413,75	88 880,12
36 086,48	31 920,19	54 783,03	103 420,75	45 137,01	52 684,29	54 353,18
6 729,33	42 614,08	66 279,40	89 271,15	95 955,44	110 282,06	84 476,38
—	—	—	—	—	—	21 607,50
—	—	43 466,33	47 072,79	74 520,65	105 944,52	119 295,86
25 655,36	33 520,79	43 836,09	49 444,75	69 008,61	68 703,58	75 056,50
—	—	—	16 809,48	11 062,64	14 511,95	37 688,03
26 625,64	33 166,33	40 708,26	36 250,89	20 665,58	17 281,56	18 061,34
3 738,40	3 848,10	4 501,45	3 573,52	3 499,01	3 922,44	4 119,26
6 816,12	13 208,78	16 331,08	23 731,65	21 690,38	15 899,19	22 533,69
3 045,00	2 407,94	3 317,39	2 853,58	3 677,69	4 603,33	5 715,57
—	—	—	—	—	—	—
898,44	4 857,43	6 375,30	14 923,27	10 681,62	10 240,64	13 883,16
—	—	—	—	—	—	10 000,00
—	—	7 676,25	9 251,00	8 513,84	7 502,50	8 212,92
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	48 690,75
—	—	—	236 867,23	570 350,67	392 596,52	392 248,81
—	—	—	—	—	—	603 667,33
13 757,21	29 812,22	58 623,85	47 102,14	31 234,85	47 154,29	25 435,96
263 490,17	436 767,15	740 786,14	1 204 197,83	1 546 489,30	1 360 743,11	2 365 931,20

Tab. C.

A. Eigene Einnahmen ausschließlich Erwerbsbetriebe.

	1910	1911	1912	1913	1914 ¹⁾
1. Landverkäufe	70 000	70 000	70 000	250 000	100 000
2. Grundsteuern	155 000	155 000	155 000	200 000	325 000
3. Anteil an den Einnahmen des chinesischen Zollamts	550 000	550 000	550 000	550 000	600 000
4. Ertrag aus Wohnhäusern	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
5. Erträge der Forstwirtschaft	45 000	50 000	60 000	60 000	60 000
6. Abgaben und Konzessionsgebühren					
a) Salzabgaben	50 000	50 000	50 000	50 000	40 000
b) Opiumabgaben	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
c) Ziegeleiabgaben	1 500	1 500	1 700	1 700	1 700
d) Abgabe der Schantung-Eisenbahngesellschaft	—	46 000	70 000	70 000	70 000
e) Banknotenabgabe	10 000	10 000	15 000	20 000	25 000
f) Konzessionsgebühren	86 000	90 000	90 000	90 000	100 000
g) Jagdschein und Jagdgebühren	5 500	5 500	6 000	6 500	7 500
h) Alkoholabgabe	—	—	—	—	60 000
7. Verschiedene Verwaltungseinnahmen					
a) Pächterträge	70 000	50 000	38 000	38 000	42 000
b) Hafengebühren und Lotsengeld	105 000	125 000	140 000	155 000	190 000
c) Gerichtsgebühren	52 000	52 000	52 000	65 000	65 000
d) Standesamtsgebühren	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200
e) Landamtsgebühren	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
f) Hundesteuer	4 000	4 000	4 000	5 000	6 000
g) Geldstrafen	20 000	23 000	24 000	28 000	30 000
h) Schulgeld für Europäer	14 000	14 500	17 000	19 000	21 000
i) Schulgeld für Chinesen	70 000	70 000	70 000	70 000	70 000
k) Pässe	1 000	1 200	1 200	1 200	1 600
l) Bescheinigungen und Übersetzungen	1 100	1 100	1 400	1 400	2 000
m) Baupolizeigebühren	8 000	8 300	9 000	10 000	20 000
n) Chinesische Abgaben für gemeinnützige Zwecke	30 000	32 000	32 000	32 000	33 000
o) Mieten	130 380	130 380	130 380	130 380	115 000
p) Sonstige Verwaltungseinnahmen	20 000	20 000	34 900	34 900	35 300

B. Eigene Einnahmen aus den Erwerbsbetrieben.

1. Tsingtauer Werft nebst Dock	1 905 613	2 173 130	3 089 655	3 663 631	3 920 955
2. Elektrizitätswerk	321 913	338 000	352 028	368 700	377 500
3. Kafenbetrieb	500 000	700 000	800 000	900 000	1 050 000
4. Schlachthof	80 000	80 000	85 000	100 000	110 000
5. Wasserwerk	160 000	175 000	195 130	215 130	235 000

¹⁾ Die Zahlen sind erst während des Druckes hinzugekommen.

Drittes Kapitel.

Die Zollpolitik im Kiautschougebiet.

I. Pekinger Zollübereinkunft von 1899.

A. Zollrechtliche Stellung des Schutzgebietes auf Grund des Kiautschouvertrages und Denkschrift über die zu befolgende Zollpolitik vom Jahre 1898.

In Artikel V des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Überlassung von Kiautschou vom 6. März 1898 war die Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung weiteren Verhandlungen vorbehalten worden. Die Grundlage dieser Verhandlungen war einerseits in der ausdrücklichen Anerkennung, daß deutscherseits alle Interessen Chinas gewahrt werden sollten, andererseits in der Tatsache geboten, daß die chinesische Regierung während der Pachtdauer die Ausübung der Hoheitsrechte an Deutschland abgetreten hatte, mithin das Pachtgebiet auch in zollamtlicher Hinsicht als Ausland zu behandeln war.

Während also China auf das Recht der Zollerhebung oder Zollvereinnahmung im Schutzgebiete selbst verzichtet hatte, wurden die aus dem deutsch-chinesischen Handelsvertrage vom Jahre 1861 entspringenden Rechte Chinas der Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzoll in seinem eigenen Lande durch das Abkommen in keiner Weise berührt. China stand es frei, an allen Grenzpunkten des Schutzgebietes Zollstationen da zu errichten, wo ein Handel sich anbahnte oder wo es diese aus anderen Gründen für nötig hielt, solange es nicht über die vertragsmäßige Höhe der Zölle hinausging. Das Recht der Grenzaufsicht konnte China um so weniger streitig gemacht werden, als die Vertragsmächte, also auch Deutschland selbst, das größte Interesse daran hatten, jede

Schwächung der für Anleihen und Kriegsentschädigungen verpfändeten Zolleinkünfte Chinas zu vermeiden.

1. Vergleich mit der Kolonie Hongkong.

Das deutsche Kiautschougebiet befand sich demnach China gegenüber äußerlich in derselben Lage wie die englische Kolonie Hongkong. Es lag deshalb nahe, bei der Zollregelung auf dieses Vorbild zurückzugreifen, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die unter Hinweis auf die Größe Hongkongs als Mittel zur Erlangung dieser Größe die Anpassung unserer Zollverhältnisse an Hongkong forderten. Hongkong ist Freihafen; soweit die englische Herrschaft reicht, erfreut sich die Insel und das benachbarte Festland vollkommener Zollfreiheit. Das Recht der Zollkontrolle hatte China der englischen Kolonie gegenüber in der Weise geltend gemacht, daß es die Insel mit einem Kranze von Zollstationen nicht nur zu Lande, sondern auch auf der Seeseite umzog und schließlich zur Kontrolle des Dschunkenverkehrs im Herzen Hongkongs selbst eine Zollfiliale zugleich zur fakultativen Verzollung errichtete.

Wie wenig befriedigend dieses System arbeitete, bewiesen die vielen Klagen der Kaufleute Hongkongs über tatsächliche und notwendige Repressalien der chinesischen Zollbehörden, die sogenannte „Blockade“, an den Grenzen, die in den Tagesblättern ihren Widerhall fanden und zu stets neuen Vorschlägen der Handelskammer behufs Abänderung der bestehenden Zolleinrichtungen Anlaß gaben. Nur Kurzsichtigkeit konnte in den vielen Vereinbarungen, die dort im Laufe der Zeit mit den chinesischen Zollbehörden getroffen wurden, etwas anderes erblicken als Flickwerk, da der Kern, die geschichtlich Hongkong aufgedrückte Isolierung China gegenüber, dadurch nicht berührt werden sollte noch durfte. Man übersah, daß, so groß die Vorteile eines Freihafens für den Umschlagsverkehr zur See auch sein mochten, dem Warenaustausch mit dem Binnenlande aus dem Freihafensystem bedeutende Schwierigkeiten erwachsen, und daß diese Schwierigkeiten mit der Ausdehnung der Grenzen des Gebietes nur zunehmen mußten.

Längst sind eigentliche Freihafenstädte als Hindernisse des Handels durch das moderne Verkehrsleben überholt; nur in kleinen Staaten ohne Hinterland oder an Plätzen, die in

dem Umschlag zur See ihre einzige Bedeutung erblicken (Hongkong, Singapore), behaupten sie einen Schein der Berechtigung. Unentbehrlich sind dem Handel allein die Freihafenviertel und -bezirke, d. h. die Möglichkeit zollfreier Lagerung, Mischung, Verpackung und sonstiger Verarbeitung der Waren ohne zollamtliche Belästigung.

Konnte Hongkong vermöge seiner insularen Isoliertheit sich bewußt vom chinesischen Binnenlande absperren und bei seiner geographischen Lage als Durchgangshafen nicht nur für die verschiedenen Plätze der chinesischen Küste, sondern ebenso sehr für Japan und Manila, für die holländischen, englischen, französischen und portugiesischen Besitzungen im südchinesischen Meere, deren Mittelpunkt es gleichsam bildet, auf die Vorzüge eines Anschlusses an China verzichten, so war das Kiautschougebiet gerade durch seine Festlandslage auf eine Einbeziehung des Hinterlandes in seine Interessen und ein Aufgeben des exklusiven Standpunktes ihm gegenüber angewiesen.

Zu den geographischen Gründen traten die Gegensätze der geschichtlichen Entwicklung. Hongkong wurde gegründet nach dem Erlöschen des Handelsmonopols der Ostindischen Kompagnie, um von der drückenden Aufsicht der chinesischen Behörden über den sich frei entfaltenden englischen Handel loszukommen; Kiautschou entstand als Stützpunkt und Auslaßpforte eines auf ausdrückliche Zusage der chinesischen Regierung in der Provinz Schantung durch Anlage deutscher Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen zu schaffenden Verkehrs. Hongkong wurde gegründet, um dem chinesischen Reiche einen ihm höchst unerwünschten Handelsgegenstand, das indische Opium, aufzudrängen; Kiautschou entstand, um mit Einwilligung Chinas die reichen Bodenschätze Schantungs dem Verkehrsleben der Völker zugänglich zu machen. Hongkong wurde gegründet, um dem Schmuggel eine sichere Heimstätte zu gewähren; Kiautschou entstand, um den regelmäßigen Warenaustausch, der in der Förderung des Schmuggels einen wirtschaftlichen Schaden erblickt, zu beleben.

Bei der Gründung Hongkongs handelte es sich um einfache Geschäftsverlegung bereits bestehender einflußreicher Firmen und Zentralisierung ihrer Verbindungen; in Kiautschou war alles neu zu schaffen und jede Geschäftsverbindung erst zu knüpfen. Als Hongkong gegründet wurde, waren Willkür, Bestechlichkeit und

Ungerechtigkeit die Kennzeichen chinesischer Zollerhebung; zur Zeit, als Kiautschou entstand, hatte das chinesische Seezollamt unter europäischer Leitung in bezug auf Sicherheit, Pflichttreue und Ordnung sich einen Ruf erworben, der den Vergleich mit keinem zivilisierten Staate zu scheuen brauchte.

2. Transitverzollung im Freihafen.

Lagen also für Hongkong wichtige Gründe vor, sich von China nach außen hin auf alle Weise abzusperren, so bestanden solche für die deutsche Verwaltung nicht; ihr erwuchs daher die pflichtmäßige Prüfung, ob eine Exklusivität, die politisch und wirtschaftlich nach Abschluß des Kiautschouvertrages nicht gerechtfertigt werden konnte, aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit anzustreben sei. Darüber hat von Anfang an kein Zweifel gewaltet, daß der neue Hafen nur als Freihafen die Ziele, die durch den Kiautschouvertrag ihm gesteckt wurden, erreichen könne; offen war nur die Frage, ob der Freihafen das ganze Gebiet umfassen oder auf einen bestimmten Teil des Hafens nach dem Vorbilde moderner Seestädte beschränkt werden sollte. Die dem Deutschen nächstliegenden Vorbilder unserer großen Häfen, Hamburg und Bremen, waren Teile des Deutschen Reiches, und die Zollunion zweier Bundesstaaten bot keinen unmittelbaren Anhalt für ein Zusammengehen der deutschen Regierung mit China in einer überseeischen Besitzung.

Es muß, wie es in einer Eingabe der Tsingtauer Kaufmannschaft an den Reichskanzler aus dem Jahre 1904 heißt, als ein Glück für die Kolonie angesehen werden, daß der Gedanke einer Zollunion mit dem Hinterlande unter Belassung eines beschränkten Freibezirks im Anfange der Einrichtung des Schutzgebietes nicht weiter verfolgt ist. Erst mit dem Fortschritte der Eisenbahn, der Bergwerksunternehmungen im Inneren und dem Ausbau des gewaltigen Hafens konnte sich ein nennenswerter Handel mit dem Hinterlande anbahnen; nur dadurch ist auch der ungehinderte Fortgang eben dieser Arbeiten möglich gewesen, daß er keine Schranke fand in verfrühten Abmachungen über die Lage und die Grenzen des Freibezirks mit einer chinesischen Behörde.

So erstrebenswert der engere Zusammenschluß des Schutz-

gebietes mit dem Hinterlande auch von vornherein erscheinen mochte, so galt es doch zunächst Erfahrungen zu sammeln, einen Kaufmannsstand zu schaffen und die Stellung der Kolonie als eines selbständigen Faktors China gegenüber zu kräftigen. Mußte demnach auf der einen Seite zugegeben werden, daß die Verhältnisse der neuen Kolonie nicht genügend geklärt und reif für einen direkten Anschluß an China waren, und konnte man sich auf der anderen Seite die Gefahr nicht verhehlen, die eine zollamtliche Absperrung von China nach dem Muster Hongkongs dem Handel und Verkehr bereiten würde, so blieb nur eins übrig, nämlich die Verlegung des Zollamtes von der Grenze in das Schutzgebiet selbst.

Das Beispiel der englischen Kolonie an der chinesischen Küste hatte gezeigt, daß die Zulassung eines Transitzollamtes selbst bei noch so starkem Streben nach Isolierung aus wirtschaftlichen Gründen zur Sicherung der so vielfach verschlungenen Handelsfäden sich nicht vermeiden ließ: stärker als starrer Doktrinarismus ist der Zwang wirtschaftlicher Interessen. Was war also natürlicher, als daß die deutsche Regierung hier einsetzte und, indem sie den Sitz des Zollamtes nach Tsingtau verlegte, sich weite Zugeständnisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes sicherte! Bei dem Charakter des Kiautschougebietes als Freihafen blieben die dort eingehenden und verbrauchten Waren unverzollt; das Zollamt war lediglich Transitzollamt und konnte als solches nur zur Verzollung solcher Waren in Betracht kommen, die auf der Durchfuhr von der See nach China oder als chinesische Erzeugnisse zur Ausfuhr nach anderen Plätzen und Ländern bestimmt waren. Durch die offene Zulassung eines Transitzollamtes im Schutzgebiete verlegte man die Verzollung von der Grenze und den Grenzstationen nach Tsingtau selbst, d. h. an den Platz, wo der verschiffende Kaufmann selbst vertreten war und am leichtesten und bequemsten die Verzollung überwachen konnte, und bewahrte ihn so davor, allenthalben an den Grenzstationen auf der Land- und Seeseite Agenten zur Warenverzollung zu halten.

Diesem Zollamte lediglich einen fakultativen Charakter beizulegen, wie es von vielen Seiten gewünscht wurde, wäre eine halbe Maßregel gewesen, die der Kolonie keinerlei Vorteile

gebracht hätte. Eine fakultative Verzollung konnte der Natur der Sache nach nur den Einfuhrwaren nach China zugute kommen insofern, als dem Kaufmann die Gelegenheit geboten war, am Platze selbst für das Innere Chinas bestimmte Waren zu verzollen. Wurden diese Waren nach der Verzollung im Schutzgebiete unter Zollverschluß gestellt, was sich praktisch nur für plombierte Eisenbahnwagen durchführen ließ, so konnte für solche Waren allerdings unter Umständen eine weitere Zollkontrolle an der Grenze vermieden werden. Der Zollverschluß hätte in diesem Falle seitens des Gouvernements oder der Bahngesellschaft garantiert, mit anderen Worten, die Funktionen des Zollamts in bezug auf die Kontrolle hätten für diesen Teil der Waren vom Gouvernement oder der Eisenbahngesellschaft dem Zollamt abgenommen und von jenen selbst ausgeübt werden müssen. Waren aus dem Inneren unter gleichen Bedingungen in das Schutzgebiet hereinzulassen, war bei fakultativer Verzollung deshalb unmöglich, weil das Zollamt nicht in der Lage war, die Verzollung der einmal in Tsingtau eingetroffenen Waren zu kontrollieren und zu erzwingen.

Der unbedeutende Vorteil für einen ganz geringen Teil der mit der Eisenbahn nach China zu versendenden Waren, die Verzollung in Tsingtau vornehmen zu können, wäre also dadurch aufgehoben worden, daß der Kaufmann für alle aus China eintreffenden Waren seine Angestellten jenseits der Grenze behufs Vornahme der Verzollung stationieren mußte. Somit bot das alleinige Recht der Verzollung im Schutzgebiete — die fakultative Verzollung — keinerlei wirtschaftliche oder finanzielle Vorzüge weder für den Warenverkehr noch für den Kaufmann, die sich als Äquivalent für die Belassung einer Zollbehörde im Freihafengebiete neben chinesischen Zollämtern an der Grenze hätten ansprechen lassen.

Notwendig mußten auch dem Transitzollamte in Tsingtau alle Rechte eingeräumt werden, die einer Zollbehörde zur Ausübung ihrer Funktionen zukommen, vor allem neben dem Rechte der Zollerhebung auf alle durchgehenden Waren das Recht der Kontrolle zum Schutze gegen etwaigen Schmuggel. Vorübergehend tauchte dabei die Frage auf, ob nicht die Errichtung eines deutschen Zollamtes im Freihafen sich mehr empfehle als die Zulassung eines chinesischen Zollamtes. Für

die Errichtung eines deutschen Zollamtes, das also für die chinesische Regierung im deutschen Gebiete auf Waren von und nach China Zölle zu erheben hatte, bildeten gewisse Zugeständnisse dieser Regierung, deren Erlangung zweifelhaft erscheinen konnte, die nötige Voraussetzung. Von ausschlaggebender Bedeutung gegen die Verfolgung dieser Absicht waren hauptsächlich zwei Bedenken: erstens, daß zunächst die Zustimmung der verschiedenen Vertragsmächte als Gläubiger der chinesischen Zölle zu einer solchen Abmachung einzuholen war; ferner, daß die Zulassung eines chinesischen Beamten als Kontrolleurs der Zolleinnahmen und -ausgaben sich nicht umgehen und damit ein unerwünschtes Abhängigkeitsverhältnis zur Leitung der chinesischen Zollbehörden sich kaum vermeiden ließ.

3. Zulassung des chinesischen Seezollamtes.

Gestattete man dagegen einem chinesischen Zollamte den Sitz im Schutzgebiete, so war eine scharfe Abgrenzung der Befugnisse dieser Behörde wesentlich. Ihre Tätigkeit und Stellung konnte natürlich in einem deutschen Territorium nicht die gleiche sein, wie in einem chinesischen Vertragshafen. Bei dem Wunsche nach Vereinfachung des Zollapparates lag es zudem nahe, die Funktionen, die in China verschiedenen Beamten zufallen, im deutschen Schutzgebiete auf eine Behörde zu vereinen.

In China zerfallen die Seezollämter in Fremde und Einheimische Zollämter, die beide vielfach in demselben Hafen derselben Behörde (Tautai) unterstellt sind, jedoch in ihrer Tätigkeit und Organisation voneinander abweichen. Das fremde Zollamt befaßt sich mit dem Warenverkehr auf Fahrzeugen fremdländischer Bauart, mögen diese nun unter ausländischer oder chinesischer Flagge fahren; der auf Fahrzeugen einheimischer Bauart (Dschunken) untersteht im allgemeinen der Verzollung durch das einheimische Zollamt. Die Zolltarife für die Waren sind je nach der Beförderungsart verschieden, so daß Waren derselben Art, je nachdem sie auf Dampfern oder Dschunken verschifft werden, verschiedenen Zoll zahlen.

Die fremden Seezollämter gehen auf das Jahr 1854 zurück und haben ihren Ursprung in den Wirren der Taiping-Rebellion. Ihre Sanktion erhielten sie erst in dem englisch-chinesischen Verträge von 1858 durch eine Bestimmung, die in dem 1861 ab-

geschlossenen Verträge mit Preußen, dem Zollverein usw. folgendermaßen gefaßt ist: „Dem von der chinesischen Regierung zum Oberaufseher des fremden Handels bestellten chinesischen Beamten soll es freistehen, sich Untertanen der deutschen Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei der Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Funktionen eines Hafenskapitäns zu versehen und Leuchttürme, Bojen usw. aufzustellen“. Die Verwaltung der Zölle ist somit rein chinesisch; jedoch hat die geschichtliche Entwicklung dahin geführt, daß das gesamte mit der Erhebung der Zölle auf Fahrzeugen fremder Bauart betraute Ressort nur dem Generalzollinspektor in Peking untersteht und von ihm Weisungen erhält. Die Amtssprache dieser Behörde ist englisch und chinesisch. Der Stab wird eingeteilt in das eigentliche Zolldepartement und die Verwaltung des Hafen- und Küstenbeleuchtungswesens. Das Zolldepartement besteht aus einem inneren Stab für den Bureaudienst und einem äußeren für die Untersuchung und Bewachung zollpflichtiger Waren und löschender oder ladender Schiffe.

Für das Schutzgebiet schied die Verwaltung des Hafen- und Beleuchtungswesens sowie die Verwaltung der Post, die zeitweise mit dem Seezollamte in China vereinigt war, ohne weiteres aus. Beides waren deutsche Einrichtungen, in deren inneren Dienst chinesische Behörden sich nicht einmischen durften. Damit fiel auch die Erhebung der Tonnengelder von Schiffen seitens der Zollverwaltung weg; hatte das Gouvernement die Hafenverbesserung und -beleuchtung sich reserviert, so lag ihm auch ob, dafür einen gewissen Satz von den einkommenden Schiffen zu erheben. Bedingung der Zulassung konnte also nur sein, daß die chinesische Zollverwaltung sich ausschließlich auf die Erhebung des Zolls innerhalb des Gebietes beschränkte.

Da weiter hauptsächlich deutsche Geschäftsinteressen in Frage kamen, so erschien es wünschenswert, daß an erster und bevorzugter Stelle deutsche Reichsangehörige als Zollbeamte verwandt und angestellt wurden. In die innere Tätigkeit der chinesischen Behörde hatte das Gouvernement ebensowenig Bedürfnis oder Anlaß hineinzureden, wie in die Verhältnisse irgendeiner anderen Anstalt oder Firma, die im Schutzgebiete sich ansiedelte. Bücher und Rechnungen konnten deshalb in englischer

Sprache geführt werden; nur darauf mußte das Gouvernement bestehen, daß der Verkehr mit dem Geschäftspublikum sich in deutscher Form vollzog. Anmeldungs- und sonstige Formulare sollten nur in deutscher und chinesischer Sprache ausgegeben werden, und die Geschäftssprache für den Außendienst konnte nur deutsch sein. Schon aus diesem Grunde war die Besetzung der wichtigsten Stellen des Dienstes mit Deutschen oder wenigstens Ausländern, die der deutschen Sprache mächtig waren, anzustreben.

Nun sind in den Vertragshäfen gewisse Amtshandlungen, neben der Kontrolle des Warenverkehrs auf chinesischen Dschunken die Ausstellung von Freischeinen, Transitpässen und dergleichen, dem chinesischen Chef der Zollbehörde, dem Tautai, überwiesen. Behufs Vermeidung von Weitläufigkeiten mußte Vorsorge getroffen werden, daß auch diese Tätigkeit einem im Schutzgebiete ansässigen Beamten übertragen wurde. Ließ es sich nicht umgehen, daß ein chinesischer Beamter zur ordnungsmäßigen Erledigung delegiert wurde, so mußte er dem fremden Seezollamte zugeteilt und angewiesen werden, sich jeder Einmischung in andere chinesische Verhältnisse des Schutzgebietes streng zu enthalten.

4. Denkschrift über die Zollpolitik von 1898.

Aus diesen sachlichen Erwägungen heraus entstand gleichzeitig mit der Denkschrift über die Land- und Steuerpolitik im Sommer 1898 die Denkschrift über die Zollerhebung im Schutzgebiete, die dem Kommissar des Schutzgebietes anzufertigen oblag. Sie forderte Zulassung des chinesischen „fremden Seezollamtes“ im Schutzgebiete zur Verzollung der Durchgangswaren unter folgenden formellen Voraussetzungen:

1. Beschränkung auf die Zollerhebung unter Wegfall der Verwaltung des Hafenwesens und der Post;
2. Deutsche und chinesische Umgangssprache;
3. Anstellung von Deutschen oder deutschsprechenden Beamten;
4. Erledigung sämtlicher Zollgeschäfte, worunter die Ausstellung von Zollpässen und dgl. fällt, ohne zeitraubenden Aufschub am Sitze des Zollamtes im Schutzgebiet.

Sofort nach Empfang dieser vom Gouvernement übermittelten Denkschrift trat der damalige Gesandte in Peking, Baron von Heyking, mit dem Generalzollinspektor, Sir Robert Hart, anfangs Juli in Verbindung und vereinbarte am 12. Juli 1898 die Punkte, die die Grundlage für die erst später vollzogene Übereinkunft bildeten und mit geringen Abweichungen in diese übernommen wurden. Ein in der Heimat ausgearbeiteter Vorschlag über die Organisation der chinesischen Zölle für den Verkehr zwischen dem deutschen Gebiete von Kiautschou und dem chinesischen Hinterlande, der erst im August 1898 in China eintraf, war damit überholt worden. Ebenso fand der erste Zollkommissar, der im August 1898 in der Kolonie landete, die zwischen Sir Robert Hart und Herrn von Heyking getroffene Vereinbarung fertig vor. Wie die formellen, so wurden auch die materiellen Voraussetzungen der Denkschrift des Gouvernements seitens der Gesandtschaft im allgemeinen angenommen, die letzteren mit um so weniger Bedenken, als es, wenn einmal eine chinesische Zollbehörde zugelassen werden sollte, nur eine einzige Lösung gab, nämlich: Regelung des Durchgangsverkehrs, der für die chinesische Zollerhebung allein in Betracht kam, unter denselben Voraussetzungen wie in den Vertragshäfen bei vollkommener Wahrung des Freihafencharakters des Schutzgebietes.

B. Inhalt der Pekingener Übereinkunft und der zollamtlichen Bestimmungen von 1899.

Am 17. April 1899 wurde die Übereinkunft über die Einrichtung eines Seezollamtes in Tsingtau unterzeichnet; mit kluger Absicht hatten die Pekingener Behörden bei der Geringfügigkeit des Handels Zeit zu eingehender Erörterung der Vorschläge gelassen. Am 23. Mai 1899 folgten die „provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet“, ferner „die besonderen Bestimmungen für die Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen, Pulver, Sprengstoffen und dgl. sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandteile“ und „die besonderen Bestimmungen, betreffend die Ausübung der Zollkontrolle durch die Postagentur“. Von demselben Tage ist die Hafenordnung für Tsingtau, die die Tätigkeit der Zollbehörde berücksichtigte, datiert. Alle diese Ausführungs-

bestimmungen trugen selbstverständlich einen rein lokalen Charakter; sie waren ein Ausfluß des dem Gouverneur verliehenen Verordnungsrechtes. Obwohl sie der Gesandtschaft überreicht waren, so unterblieb dennoch die Bekanntgabe an die chinesische Regierung. Lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfahl sich die vorhergehende Mitteilung an die Gesandtschaft, vor allen Dingen, um zu verhüten, daß irgend etwas den Weg in diese Verordnungen fände, was uns in der Ausübung unserer Hoheitsrechte im Schutzgebiete behindern und der chinesischen Regierung gegenüber binden könnte. Der Grundsatz wurde in Peking anerkannt und lediglich die Übereinkunft gezeichnet.

1. Anwendung des Zolltarifs für Dampferladungen.

Laut dieser Pekingener Übereinkunft beschränkt sich die chinesische Zollverwaltung auf die Erhebung des Zolles innerhalb des Freihafengebietes. An erster Stelle werden deutsche Reichsangehörige als Zollbeamte innerhalb des Schutzgebietes verlangt; der Verkehr mit dem Publikum vollzieht sich in deutscher oder chinesischer Sprache. Die einem Tautai in chinesischen Vertragshäfen zustehenden Funktionen werden dem Zollvorstand im Schutzgebiete zugewiesen. Die Höhe der Zollsätze für den Warenverkehr von und nach dem Hinterlande richtet sich nach dem für die Vertragshäfen gültigen Tarife. Im einzelnen wurde die Zollerhebung folgendermaßen ausgebaut:

- a) Der vertragsmäßige Einfuhrzoll wird auf die nach Tsingtau zur See gebrachten Waren erst dann erhoben, wenn sie über die Grenze ins chinesische Gebiet gebracht werden.
- b) Der vertragsmäßige Ausfuhrzoll wird auf die aus dem Inneren Chinas nach Tsingtau gebrachten Waren erst dann erhoben, wenn sie aus dem deutschen Gebiet nach anderen Orten verschifft werden.
- c) Zollfreiheit genießen:
 1. Produkte, die innerhalb des deutschen Gebietes erzeugt sind,
 2. Waren, die aus solchen im deutschen Gebiete erzeugten Produkten hergestellt sind,
 3. Waren, die aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt sind.

- d) Halbzoll (Küstenzoll) wird erhoben:
1. Für chinesische Waren oder Produkte, die aus einem chinesischen Hafen nach Tsingtau gebracht werden, bei ihrer Weiterversendung über die deutsche Grenze in das Innere Chinas,
 2. für chinesische Waren oder Produkte, die bei der Verschiffung aus Tsingtau den Ausfuhrzoll bezahlt haben und bei der Einfuhr in einen chinesischen Vertragshafen eine Bescheinigung darüber einreichen.
- e) Volle Rückvergütung nach § 26 des deutsch-chinesischen Handelsvertrages vom Jahre 1861 wird europäischen oder anderen nichtchinesischen Waren gewährt, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau verschifft werden.
- f) Chinesische Waren, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau gebracht werden, zahlen bei ihrer Verschiffung nach außerhalb Chinas liegenden Orten keinen Ausfuhrzoll, falls sie ein Zeugnis darüber bringen, daß sie in dem chinesischen Hafen bereits Ausfuhrzoll gezahlt haben.

2. Dschunkenzoll.

Besondere Abmachungen wurden für den Dschunkenverkehr getroffen. Der Vorschlag der Denkschrift vom Sommer 1898 verlangte gleiche Behandlung für Dampfer und Dschunken, für fremde und einheimische Waren; Erhebung des vertragsmäßigen vollen Einfuhrzolls beim Versand der Waren nach dem Inlande und des vollen Ausfuhrzolls bei der Verschiffung. Hatte China für die auf Dschunken verschifften Waren einen niedrigeren Zolltarif angesetzt in der Absicht, die Verschiffung auf fremden Dampfern zu hintertreiben, weil die Dschunkenzölle den Provinzialbehörden zufielen, während bei den fremden Schiffen die Zölle in die Kasse der Zentralregierung flossen, so konnte, wie die Denkschrift von 1898 ausführte, dieses Moment für die Kiautschouverwaltung nicht in Frage kommen. Mit dieser Begründung wurde ein Gedanke vorweggenommen, der sich teilweise später an anderen Stellen des chinesischen Reiches verwirklichte: in Artikel III des englischen Handelsvertrages vom 5. September 1902 wurde für Dschunken, die zwischen Häfen des Westflusses und

Hongkong verkehren, diese Gleichheit durchgeführt; für ganz China wurde sie in dem englischen Likinartikel VIII, Sektion 3, Absatz 4 auf Grund eines Vorschlages von Sir Robert Hart gefordert. Eine derartige Regelung hätte für das Kiautschougebiet den großen Vorteil gehabt, daß die zollamtliche Kontrolle beschränkt und die Zollabfertigung bedeutend erleichtert worden wäre.

Die Gesandtschaft konnte sich indes der Erwägung nicht verschließen, daß ein Separatabkommen keinen Anlaß zur Regelung fundamentaler Fragen biete; wenn es auch im Interesse des Handels lag, daß eine Gleichstellung aller europäischen Waren unabhängig von ihrer Beförderung für den Zoll vertraglich niedergelegt werde, so ließ sich auf der anderen Seite doch nicht verkennen, daß eine gewisse Handelserschwerung mit der Ausdehnung dieser Maßregel auf chinesische Waren von chinesischen Plätzen verbunden war; z. B. erschien es nicht ausgeschlossen, daß die Zufuhr von Produkten der Küstenplätze nach Tsingtau und die damit zusammenhängende Verteilung der europäischen Waren auf die Plätze der benachbarten Küste sich vermindere.

Das Abkommen erhielt daher die folgende Bestimmung: „Das Seezollamt in Tsingtau übernimmt die gesamte Zoll- und Likinerhebung von allen chinesischen Fahrzeugen (Dschunken), die nach Tsingtau oder nach anderen Plätzen in der Kiautschoubucht kommen, sowie von allen in solchen Fahrzeugen dorthin gebrachten Waren. Die Zölle, Steuern und anderen Auflagen, die von Fahrzeugen chinesischer Bauart oder von Waren, die auf ihnen nach Tsingtau kommen, erhoben werden, sollen nicht höher sein als die Abgaben, die bisher von solchen Fahrzeugen und von solchen Waren in Tsingtau oder in anderen Plätzen der Kiautschoubucht erhoben worden sind. Sollten zu irgendeiner Zeit die Auflagen, die in anderen Häfen der Provinz Schantung von Fahrzeugen chinesischer Bauart oder von auf ihnen befindlichen Waren erhoben werden, im Betrage niedriger sein als solche Abgaben in der Kiautschoubucht, so sollen die letzteren auf den Betrag, der in jenen anderen Häfen erhoben wird, herabgesetzt werden.“

Dem Seezollamt in Tsingtau lag es ob festzustellen, wie hoch die Gebühren waren, die früher in den Häfen der Kiautschoubucht erhoben sind oder in anderen Häfen der Provinz Schantung

erhoben werden. So große Schwierigkeiten bereitete jedoch die Ermittlung des alten Tarifs, der Zollbehandlung der Waren, der Erhebung und Verrechnung der Abgaben, daß bei der Eröffnung des Zollamtes am 1. Juli 1899 mit Sicherheit nur die Unausführbarkeit der Bestimmungen unter den neuen Verhältnissen klar war. Man fand, daß in den acht Anlegeplätzen der Kiautschoubucht, die teilweise verschiedenes Gewicht und Maß hatten, vier verschiedene Tarife galten: verschieden für verschiedene Schiffe je nach ihrer Herkunft und Ladung; verschieden für verschiedene Waren sowohl in der Anwendung als in der Berechnung der Verpackung, des Gewichtes und des Freigutes; verschieden in der Art der Zahlung und der Währung. Teilweise wurde die Zahlung in kleinen oder großen Käsch verlangt, teilweise in Silber; selbst über die Qualität des Silbers und die Raten, in denen die Zahlung zu erfolgen habe, fanden sich voneinander abweichende Vorschriften. Nach einer Auskunft des Zollamtes war das ganze System bei großen Willkürlichkeiten so verwickelt, wie es nur in einer langen Reihe von Jahren von unbezahlten und daher auf persönliche Einnahmen angewiesenen Beamten ersonnen werden konnte. Eine Übernahme dieses Systems im deutschen Gebiete durch das chinesische Seezollamt würde selbst unter Voraussetzung des besten Willens und vollen gegenseitigen Vertrauens endlose Schwierigkeiten zum Schaden des Handels, der Kolonie und des Seezollamtes mit sich gebracht haben.

Die vom Zollamt angestellten Berechnungen bezogen sich nicht nur auf die Ein- und Ausfuhrzölle, sondern auch auf die Likinsteuern und die Hafengebühren. Sie waren verschieden je nach der Größe der Dschunken, ihrer Herkunft und Ladung. Lief eine Dschunke einen zweiten Hafen der Bucht an, nachdem sie in einem gelöscht oder geladen hatte, so wurde auch die Hafengebühre zum zweiten Male erhoben. Besonders die kleinen Fahrzeuge, die den regelmäßigen Verkehr in der Bucht vermittelten, wurden durch diese Gebühren sehr schwer getroffen. Eine Durchschnittsschätzung der Gesamtabgaben ergab ungefähr 3% des Wertes der Ladung.

In der Absicht, den Tarifsatz für Dschunken mit dem für Fahrzeuge fremder Bauart in eine gewisse Übereinstimmung zu bringen und jede dem Geiste der Pekingener Übereinkunft widersprechende Beeinträchtigung des Dschunkenverkehrs

zu verhüten, kamen Gouvernement und Seezollamt überein, den Zollsatz für Dschunken in Ablösung aller früheren auf Dschunken und deren Cargo lastenden Abgaben einheitlich auf die Hälfte des Vertragstarifs, d. h. im Durchschnitt auf $2\frac{1}{2}\%$ vom Werte der Waren festzulegen. Zahlbar war die Abgabe an dem Sitze des Zollamtes in Tsingtau, einerlei, ob die Waren im Schutzgebiete verblieben oder für das chinesische Hinterland bestimmt waren. Hatten sie hier noch einmal den Zoll bezahlt, so waren sie von jeder weiteren Zahlung an der Grenze befreit. Der chinesische Dschunkenhandel wurde somit durch die Schaffung des deutschen Schutzgebietes in keiner Weise berührt; er vollzog sich hinsichtlich der Zollabfertigung in genau derselben Form wie früher — mit der einen Ausnahme, daß an Stelle der sogenannten einheimischen Zollämter das chinesische Seezollamt den Zoll erhob und an die Stelle willkürlicher Auflagen ein einheitlicher, jene nicht übersteigender Zollsatz trat. Der für Dampferwaren bestehende Freihafencharakter des Schutzgebietes fiel allerdings für Güter, die auf Dschunken in das Schutzgebiet gebracht wurden, weg.

Dem Inhalte der Pekingener Abmachungen war durch diese Regelung entsprochen. Auf Wunsch der Dschunkenführer und der am Dschunkenhandel interessierten Kaufleute wurden bald nach Eröffnung des Zollamtes in Tsingtau Zollfilialen in Tsangk'ou, Nükuk'ou und Taput'orh aufgemacht. Das Verfahren wurde in der Weise geregelt, daß Dschunkenführer im Zollamte zu Tsingtau einklarierten, sich ein Erkennungszeichen (Fähnchen) geben ließen und ungehindert nach den verschiedenen Häfen der Bucht weiterfuhren, wo sie der Zollkontrolle unterlagen. Wenn es auch das Ziel des Gouvernements war, mit Schaffung vorzüglicher Hafen-, Lösch- und Ladeeinrichtungen den Handel in Tsingtau zu zentralisieren, so würde doch ein rigoroses Bestehen auf Zollabfertigung in Tsingtau im Anfang nur dazu gedient haben, den geringen Handel, der bestand, frühzeitig zu ersticken. Ebenso wenig, wie jetzt für das Gouvernement nach der Schaffung eines für alle Verhältnisse ausreichenden Handels- und Hafenplatzes ein Zwang vorliegt, etwas bestehen zu lassen, was zum Untergange reif ist, oder auch nur in seinem Bestande zu schonen, war es damals berechtigt, durch einfache Zerstörung des Vorgefundenen voreilig in die Entwicklung des Verkehrslebens

einzugreifen. Die Zulassung von Zollfilialen im Schutzgebiete war ein Übergangsversuch, der für die ruhige und gesunde Weiterentwicklung nötig war, aber mit der Ausgestaltung der Hafenstadt Tsingtau von selbst verschwinden mußte und tatsächlich mehr und mehr verschwand.

Kurze Zeit nach Einführung dieser Bestimmungen zeigte sich, daß in der verschiedenen Behandlung der auf Dampfern und Dschunken eintreffenden, für den Verbrauch im Freihafen bestimmten Waren eine Ungerechtigkeit erblickt werden konnte. Es handelte sich insbesondere um Bauholz von Korea und einige aus Schanghai bezogene Waren, vornehmlich Baumwolle, die gleichmäßig auf beiderlei Fahrzeugen angebracht wurden. Da nun unleugbar bei der Pekinger Vereinbarung neben der Verhütung jeder Benachteiligung des Dschunkenhandels gegenüber anderen Plätzen als wichtigstes Moment die besondere Begünstigung des Freihafens vorgeschwebt hatte, so setzte das Seezollamt mit Zustimmung des Gouvernements fest, daß die Dschunkenladung in Tsingtau, später auch in den übrigen Binnenhäfen der Bucht, genau so behandelt werden solle wie die auf Dampfern eingetroffene, d. h., sie solle frei im Schutzgebiete landen und erst bei der Versendung über die chinesische Grenze den tarifmäßigen Zoll zahlen.

Hiergegen wandten sich die Dschunkenführer und Kaufleute von Nükuk'ou, Tsangk'ou und Taput'orh in einer Eingabe mit der Bitte, man möge es beim Alten belassen, da sie ausschließlich Handel mit dem Hinterlande trieben und der Teil der Waren, der im Schutzgebiete verbliebe, so gering sei, daß durch die beabsichtigte Vergünstigung ihnen nur Arbeit und Kosten erwüchsen. Dieser Wunsch ließ sich als wohlberechtigt nicht einfach von der Hand weisen; für die Behörden konnte es nur darauf ankommen, Erleichterungen des vertraglich festgelegten Zustandes, soweit es sich durchführen ließ, zu gewähren, in diesem Streben aber keine neuen Härten zu schaffen.

Die praktische Anwendung dieses Grundsatzes ergab, daß Waren, die aus Dschunken in Tsingtau gelandet wurden, soweit sie im Schutzgebiete verblieben, allerdings in Gleichstellung mit denen aus Dampfern durch die Zollbefreiung eine Vorzugsbehandlung vor den in inneren Häfen der Bucht gelöschten erfuhren; daß sie jedoch bei ihrer Ausfuhr über die Grenze durch diese

Gleichstellung, nämlich Zahlung des vollen Tarifzollens, sich im Nachteil vor den übrigen Dschunkenwaren befanden. Um auch dieser Schwierigkeit zu begegnen, wurde im Juni 1900 eine Lösung vereinbart, die allgemein befriedigte. Es wurde bestimmt, daß der Teil der Dschunkenwaren, der in Tsingtau gelöscht wurde, um im Schutzgebiete zu verbleiben, zollfrei eingehe; daß jedoch die Waren, die dem Zollamt als für das Hinterland bestimmt aufgegeben wurden, dieselbe Zollvergünstigung genossen wie die in einem Binnenhafen gelöschten. Damit wurde erreicht, daß alle Ladung frei nach Tsingtau gelegt wurde, und dieser Platz auch für die Wiederverschiffung über die Grenze nicht schlechter gestellt war als die Binnenhäfen der Bucht. Die dem Hafen von Tsingtau eingeräumten Vorrechte sollten dazu beitragen, die Zentralisierung des Handels allmählich an diesem Platze ohne Anwendung von Gewaltmitteln durchzuführen. Die endliche Lösung brachte die Absicht der chinesischen Regierung, den Dschunkenhandel im Schutzgebiete nicht anders zu stellen als in den Handelsplätzen an der chinesischen Küste, in Einklang mit dem Bestreben des Gouvernements, allen Waren im Freihafengebiete, unabhängig von der Beförderungsart, die gleiche Behandlung angedeihen zu lassen.

Für die Ausfuhr von Waren auf Dschunken aus dem Schutzgebiete nach chinesischen Küstenplätzen trat die gleiche Behandlung der Dschunken ein wie an chinesischen Plätzen. Der tarifmäßige Satz ist für fremde Waren in China ganz gleich; die durch das Seezollamt im deutschen Schutzgebiete klarierenden Dschunken haben vor ihresgleichen in anderen Häfen den Vorteil, daß infolge ihrer Abfertigung durch das Seezollamt Transitpässe für den Weitertransport der Waren ins Innere ausgestellt werden können.

3. Zoll auf Opium.

Ein gewisses Zugeständnis an China machte Deutschland, indem es das Opium zur Verhinderung des Schmuggelhandels nach China von Anfang an unter Sonderkontrolle stellte. Dieses Zugeständnis ergab sich allerdings aus dem Wortlaut des Artikels V des Kiautschouvertrages, der bei der Regelung der Zollvereinnahmung die Wahrung aller Interessen Chinas zur Voraussetzung macht. Die in der Kolonie Hongkong beliebte

Methode, Verpachtung des Monopols der Opiumzubereitung und des Vertriebes sowie der Überweisung der Kontrolle an eine chinesische Gesellschaft gegen bestimmte jährliche Abgaben, erschien deshalb für das deutsche Gouvernement um so weniger annehmbar, als sie geeignet war, den Opiumschmuggel anzuregen und direkt zu unterstützen. In der oben genannten Denkschrift über Zollerhebung vom Sommer 1898 war der Gedanke ausgeführt, daß die Verzollung von Opium für das deutsche Gebiet eine politische Bedeutung habe, insofern als verhütet werden sollte, daß ein die chinesische Regierung schwer schädigender Schmuggel dieser kostbaren Ware über das deutsche Gebiet nach dem Inneren Chinas stattfinde.

Sonach erschien es geboten, den Zoll für das Gebiet, der selbstverständlich dem Gouvernement zuzufallen habe, ebenso hoch zu stellen wie den Zoll für China. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß, wäre der Zoll im Gebiete des Freihafens geringer, die Gefahr vorläge, daß sämtliche Zollanmeldungen bei der Einfuhr für dieses Gebiet erfolgten und die Ware nach China geschmuggelt würde; wäre er höher, so würde der umgekehrte Fall eintreten: die Ware würde für das Hinterland angemeldet und hier verbraucht werden. Der Vorschlag der Denkschrift ging deshalb dahin, alles Opium gleichmäßig bei der Einfuhr dem Zollamte zu deklarieren und unter Zollverschluß zu lagern. Bei der Entnahme aus den Zollagern sei dem Zollamt anzuzeigen, ob das Opium im deutschen Schutzgebiete verbraucht oder in chinesisches Gebiet überführt werden solle. In beiden Fällen wird der Satz des Zolltarifs, nämlich 110 Haikuan Taels für 100 Kätties ausländischen Opiums und 137,50 Taels für 100 Kätties gekochten und präparierten Opiums erhoben. Der Betrag wird im Falle des Opiumverbrauchs im Schutzgebiete an das Gouvernement von der Zollbehörde abgeführt; im Falle der Versendung nach China verbleibt er der Zollbehörde. Entsprechend diesem Vorschlage erfolgte die Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen.

In jeder Kolonie gibt es Dinge, die sich nicht einfach verbieten lassen. Wollte man, daß Chinesen im Schutzgebiete lebten und wohnten, so mußte man auch auf ihre Gewohnheiten und Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Sowohl ein Verbot des Opiums wie eine übermäßig hohe, von China abweichende Verzollung

würde einen Schmuggel erzeugt haben, der genau wie in Hongkong zum großen Schaden des legitimen Geschäfts eine unnachsichtige, mit endlosen Plackereien verbundene Grenzaufsicht zur Folge gehabt hätte. Ein loyales Zusammengehen mit China in dieser Frage hatte nicht nur das Gute, daß die Kontrolle der Opiumeinfuhr auf Tsingtau und das Zollamt beschränkt blieb, sondern auch dem Gouvernement infolge dieser Kontrolle eine Einnahme ohne den unerwünschten Apparat von chinesischen Opiumfarmern gesichert wurde. Im Gegensatz zu Hongkong wurde also der Zoll vom Zollamte mit seinen unter strenger Aufsicht stehenden Beamten und unter peinlichster Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit des Publikums erhoben. Die Kontrolle vollzog sich nach folgenden, zugleich mit den Zollbestimmungen veröffentlichten Grundsätzen:

1. Opium darf nur in Originalkisten eingeführt werden. Die Einfuhr von kleineren Quantitäten als von einer Kiste ist verboten. Sofort bei der Ankunft ist das Opium dem Zollamte zu melden, das die Kontrolle übernimmt.
2. Opium für den Konsum im deutschen Gebiete wird unter Aufsicht des Gouvernements zubereitet, in Blechdosen bis zu 50 g verpackt, mit einer dem Verkaufspreise entsprechenden Stempelmarke versehen und durch besonders dazu berechnete Händler verkauft werden. Für den Berechnungsschein wird eine Gebühr erhoben.
3. Opium, das diesen Bestimmungen zuwider eingeführt oder im Privatbesitz gefunden wird, unterliegt der Konfiskation und der Besitzer der Zahlung einer Geldstrafe im Betrage des fünffachen Wertes im Mindestbetrage von \$ 500, im Nichtzahlungsfalle einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Im allgemeinen haben diese Abmachungen sich bewährt. Sie erleichterten ein Hand-in-Handgehen mit den chinesischen Behörden bei der Unterdrückung des Rauchens. Gewisse Härten, die für Schiffe, besonders für Dschunken aus dem Süden Chinas sich herausstellten, sind im Laufe der Zeit gemildert worden. Durch die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1903 wurde die Verordnung dahin erläutert, daß, falls von Fahrzeugen, die von fremden Häfen die deutsche Küste anlaufen und sich nicht über

die zum Laden und Löschen erforderliche Zeit in den deutschen Gewässern aufhalten, Opium als Wegzehrung in gewissen Mengen dem Seezollamte angemeldet und von diesem nicht als Kontrebande betrachtet wird, die Bestimmungen für Einzelraucher keine Anwendung finden.

Soweit der Konsum und Vertrieb von Opium im deutschen Schutzgebiete in Betracht kam, erfuhren die Bestimmungen, ohne daß von der einmal gewonnenen Grundlage abgewichen wurde, eine Erweiterung und Ausarbeitung im einzelnen, die an anderer Stelle (siehe Steuerpolitik S. 81 ff.) besprochen ist. Mit dem Zollwesen stehen sie nur in losem Zusammenhange.

Wenn das in China bestehende Verbot der Einfuhr von Waffen, Pulver, Sprengstoffen und dergl., sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandteile einfach auf das Schutzgebiet übertragen wurde, so fand sich die Begründung dafür in der Tatsache, daß eine scharfe Kontrolle über die Verteilung von Waffen für das Schutzgebiet ebenso große Bedeutung hatte wie für das Hinterland der chinesischen Provinz.

C. Späterer Regelung vorbehaltene Punkte der Übereinkunft.

Zwei Punkte waren in der Pekinger Übereinkunft von 1899 absichtlich offen gelassen, einmal die schwierige Frage der Verzollung von Fabrikaten des Schutzgebietes, sodann die Regelung des bei Zolldefraudationen und bei Verstößen gegen die Zollbestimmungen zu beobachtenden Verfahrens. Beide setzten größere Erfahrungen voraus, über die im Beginn weder das Gouvernement noch das chinesische Seezollamt verfügten. Hierüber voreilige Abmachungen zu treffen, würde keinem praktischen Bedürfnisse gedient haben; sie hätten möglicherweise in die organische Entwicklung eingreifen und diese stören können, statt sie zu fördern.

1. Rechte der chinesischen Zollbehörden im Schutzgebiete.

Die Tätigkeit einer chinesischen Behörde im deutschen Schutzgebiete war immerhin, besonders in der ersten Zeit, heikel; sie erforderte eine Menge guten Willens und Takts. Ein gewisses Recht der Kontrolle mußte der Zollbehörde eingeräumt werden und ebenso ein gewisses Maß von Strafbefugnissen, wenn sie ihrer

Aufgabe überhaupt gerecht werden sollte. Die öfters erwähnte Denkschrift führte in dieser Hinsicht aus, daß für die Geschäftsbehandlung der im Schutzgebiete zugelassenen Zollbehörde dieselben Grundsätze zur Vermeidung von Zollverstößen, z. B. Untersuchung und Abschätzung der Waren, Einsicht in Fakturen, Bewachung von Schiffen, Ausübung der Zollpolizei usw. wie in den Vertragshäfen maßgebend sein sollten. Das Gouvernement müsse verpflichtet sein, ihr in der rechtlichen Ausübung dieser Befugnisse beizustehen und auf Antrag der Zollbehörde Strafen wegen Schmuggels usw. nach den bei der chinesischen Behörde geltenden Grundsätzen zu verfügen. Es wurde vorgeschlagen, etwaige Straf-gelder sollten in die Kasse des Zollamts fließen, Straf-gelder wegen Schmuggels von Opium und der Erlös von konfisziertem zu gleichen Teilen dem Gouvernement und dem Zollamte zugute kommen.

Die Pekinger Übereinkunft hat diese allgemeinen Vorschläge über die Rechte und den Schutz der chinesischen Behörden im deutschen Gebiete folgendermaßen präzisiert:

1. Die deutschen Autoritäten übernehmen es, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Unterstützung zu gewähren, damit tunlichst verhindert werde, daß über die deutsche Grenze in das Innere Chinas Waren gebracht werden, die nicht vom Seezollamte mit einem Erlaubnisschein oder einem Paß versehen worden sind.
2. Der Zollvorstand und dessen Unterbeamte sollen von der Verpflichtung, als Beisitzer bei Gerichtsverhandlungen oder als Geschworene zu fungieren, und von allen anderen persönlichen Leistungen befreit sein.
3. Das Gouvernement von Kiautschou verpflichtet sich, dem chinesischen Seezollamte in Tsingtau genügenden Grund und Boden anzuweisen, um Bureauräume und Wohnungen für die Zollbeamten mit Gärten, Ställen und Dienerschaftsgebäuden errichten zu können. Der Betrag, der für den Verkauf oder die Pacht dieses Grund und Bodens zu zahlen ist, soll durch gegenseitige Verständigung am Orte festgesetzt werden.
4. Die Regelung des bei Zolldefraudationen und Verstößen gegen die Zollbestimmungen zu beobachtenden Verfahrens

bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten, wobei indessen der Grundsatz schon jetzt als anerkannt gelten soll, daß jede gerichtliche Verhandlung vor den deutschen Gerichten in Tsingtau stattfinden muß.

Selbstverständlich konnte es sich bei dem von den deutschen Autoritäten zugesagten Schutze nur um eine Unterstützung handeln, die sich ohne besondere Aufwendungen durchführen ließ; keineswegs um Zugeständnisse, die unangenehme und vielleicht unausführbare Verpflichtungen in sich bargen. Das Gouvernement hatte vor Abschluß der Übereinkunft seine Auffassung über diesen Teil der Abmachung unzweideutig klargelegt, nämlich, daß es, wie allenthalben, so auch im deutschen Schutzgebiete Sache der Zollbehörde bleiben müsse, die nötigen Vorkehrungen zur Verhütung des Schmuggels zu treffen. Auf den Schutz des Gouvernements könne sie hierbei rechnen; doch sei das Gouvernement nicht in der Lage, sich von vornherein zu binden, selbst Maßregeln, die der chinesischen Behörde allein Nutzen brächten, zu ergreifen. Eine so weit gehende Verpflichtung könnte unter Umständen sehr lästig werden. Sie würde uns gegebenenfalls zwingen, Personal für eine Grenzbewachung im Interesse der chinesischen Zollbehörde zu unterhalten. Mit dieser formellen Einschränkung wurde die Verpflichtung übernommen.

Grundsätzlich waren damit Rechte und Pflichten der fremden Behörde festgelegt. In Ausführung dieser Grundsätze wurden im Laufe der Zeit zwischen dem Gouvernement und dem Zollamte verschiedene lokale Abmachungen vereinbart, die das weite Entgegenkommen, das das Gouvernement von Anfang an der chinesischen Behörde erwiesen hat, erkennen lassen. Sie lauten:

1. Das Zollamt verpflichtet sich, dem Kaiserlichen Gouvernement jährlich die Zollstatistik sofort nach Fertigstellung derselben und noch vor dem Druck zur Verfügung zu stellen, sowie nach Möglichkeit zu jeder Zeit statistische Mitteilungen auf Verlangen zu machen.
2. Das Zollamt erhebt den Zoll auf das im deutschen Gebiete verbrauchte Opium und führt ihn monatlich nach Abzug einer Erhebungsgebühr von $2\frac{1}{2}\%$ des Zolles an das Gouvernement ab.
3. Das Gouvernement wird dem Zollamte Land für die erforderlichen Zollgebäude und amtlichen Häuser,

soweit sie bis jetzt diesen Zwecken gedient haben und von dem Zollamte beansprucht werden, kostenlos überweisen.

4. Dem Zollamte ist gestattet, an gewissen, noch näher zu vereinbarenden Stellen des Pachtgebiets eine zollamtliche Kontrolle auszuüben und seine Beamten dort zu stationieren.

Später traten als Abschluß längerer Verhandlungen noch folgende Punkte hinzu:

5. Dem Zollamte ist gestattet, das in Ausübung der zollamtlichen Tätigkeit konfiszierte Opium, sowie die in Ausübung der zollamtlichen Tätigkeit konfiszierten Waffen, Pulver usw. in Zollschuppen zu lagern und zu verkaufen. Der nach Abzug der Unkosten und Belohnungen verbleibende Reingewinn geht zu gleichen Teilen an das Gouvernement und an das Zollamt.

6. Die Abführung der in Nummer 5 erwähnten Beträge erfolgt am Schlusse jeden Vierteljahres unter Beifügung der Beläge.

Nach Abschluß der Übereinkunft über die Binnengewässerschifffahrt wurde eine weitere lokale Abmachung getroffen, die vorgreifend in diesem Zusammenhange angeführt werden mag:

7. Es wird vereinbart, daß die Tonnengelder, welche das Kaiserlich chinesische Seezollamt auf Grund der besonderen Bestimmungen, betreffend die Dampfschifffahrt auf Binnengewässern vom 19. August 1904, in Tsingtau erhebt, zur Hälfte an das Kaiserlich chinesische Seezollamt und zur Hälfte an das Kaiserliche Gouvernement fallen. Das Seezollamt wird unter Beifügung einer Aufstellung den Betrag bis zum 15. Januar jährlich für das verflossene Jahr an das Gouvernement abführen.

Im großen und ganzen vollzog sich der Verkehr zwischen Zollamt und Gouvernement glatt und ohne Reibungen. Eine Beschwerde des Gouvernements darüber, daß das kostenlos dem Zoll überlassene Grundstück nicht nur zu amtlichen Zwecken, sondern entgegen der ursprünglichen Absicht und der Erklärung des Zollvorstandes auch zu Wohnungen für Angestellte verwendet werde, führte zu einer Entscheidung des Generalzollinspektors in Peking, die die Zahlung einer Pacht für den mit Wohnungen besetzten Teil des Landes verfügte.

Gelegentlich einer Bekanntmachung des ersten Zollkommissars, die die Überschrift trug: „Proklamation des Kaiserlich chinesischen Zollkommissars des Seezollamtes Kiautschou, Beamten der dritten Rangklasse und Inhabers der zweiten Stufe der dritten Klasse des doppelten Drachenordens“, und deren ganze Fassung im Chinesischen die chinesische Bevölkerung zu der Meinung bringen mußte, daß das Zollamt befugt sei, Strafen zu verhängen und Leute einzusperren, wurde der abweichende Standpunkt des Gouvernements im Jahre 1899 in einem Schriftwechsel mit dem Zollamte ausdrücklich niedergelegt. Das Gouvernement verlangte, daß das Recht, im Schutzgebiete Verordnungen zu erlassen, allein dem Gouverneur zustehe. Nur dieser spricht autoritativ zur Bevölkerung: Geschäftliche Bekanntmachungen des Zollamtes dürfen keine Befehle oder Anweisungen an das Publikum enthalten; sie haben lediglich zur Information des Publikums über die Geschäftshandhabung des Zollamtes zu dienen. Wünscht das Zollamt an das Publikum Anweisungen zu erlassen, so geschieht dies grundsätzlich durch das Gouvernement; bei unerheblichen Gelegenheiten durch den Zollvorstand, aber mit der Einleitungsformel: „mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs“. Das Seezollamt erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden; bei einer späteren Beschwerde über gewisse Übergriffe des Zollamts im Jahre 1904 erhielt sie die Zustimmung der Generalzollverwaltung in Peking.

Derartige Differenzen haben das gute Einvernehmen und sachliche Zusammenwirken zwischen den beiden Behörden nicht zu trüben vermocht. Vor allem ist anzuerkennen, daß die Zollbehörde sich dem Publikum gegenüber von Anfang an des größten Entgegenkommens befließigt und von kleinen Nörgeleien und Schikanen nach Kräften freigehalten hat. Mit Ausnahme der Tatsache des Bestehens eines chinesischen Zollamtes im Schutzgebiete selbst, die das rote Tuch für manche Kolonialneulinge bildete, sind Klagen über das Vorgehen und das Verfahren des Zollamtes während der langen Jahre selten hervorgetreten.

2. Zollfreiheit gewisser Handelsartikel.

Was nun die Fabrikate des Schutzgebietes betrifft, so hatte die Denkschrift von 1898 die Forderung gestellt, daß chinesische Waren aus dem Hinterlande bei der Einfuhr in das Schutz-

gebiet und bei der Wiederausfuhr nach dem Hinterlande, sei es in Originalform oder nach erfolgter Bearbeitung zu Halbfabrikaten, im Falle der Beibringung eines Ursprungsnachweises Zollfreiheit genießen; erst nach Verarbeitung zu Ganzfabrikaten unterliegen sie denselben Auflagen, die in den offenen Hafenplätzen Chinas für ähnliche Industrieerzeugnisse festgesetzt sind. Dieser Vorschlag entsprang der Erwägung, daß bei der fabrikmäßigen Herstellung von Waren im Schutzgebiete außer dem Bestreben, deutschem Unternehmungsgeist und Kapital ein nicht geringeres Feld zur Betätigung zu verschaffen als dem chinesischen, auch der Gesichtspunkt Berücksichtigung verdiene, daß es gleichfalls im Interesse Deutschlands liege, rechtzeitig einer allzugroßen Verbilligung chinesischer Industrieerzeugnisse, die unter Umständen deutsche Waren vom Markte verdrängen könnten, nach Möglichkeit vorzubeugen.

Indes ließ sich gegen diese Ansicht eine andere ins Feld führen, nämlich, daß das Deutsche Reich, wenn es einen großen Handelsplatz im Auslande gründe, gewissermaßen als Privatunternehmer auch ein Interesse daran habe, diesen Platz in jeder Weise, selbst unter Besserstellung seiner Erzeugnisse vor denen anderer Länder, auszunutzen und durch Schaffung von Industriemöglichkeiten und -erleichterungen eine Verzinsung und Amortisation des dafür ausgeworfenen Kapitals sich zu sichern. Die Gesandtschaft vertrat den Standpunkt, daß es nicht die Aufgabe einer Organisation der Zollerhebung in Tsingtau sein dürfe, Vorkehrungen gegen die etwaigen billigen Preise der auf deutschem Gebiete aus chinesischem Material hergestellten Industrieerzeugnisse zu treffen. Beide Annahmen hatten ohne Zweifel ihre Berechtigung; sie gegeneinander abzuwägen, war Sache künftiger Erfahrung; die endgültige Fassung der Bestimmungen blieb deshalb mit Recht einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Dagegen hätte einer anderen Anregung der Denkschrift schon damals und vielleicht ohne Mühe Folge gegeben werden können. Sie lautete: Sollten für chinesische Ausfuhrartikel, z. B. Kohle und andere Bergwerkserzeugnisse, oder für Einfuhrwaren, z. B. Eisenbahnmaterialien, Maschinen usw., irgendwelche Vergünstigungen in irgendeinem Teile des chinesischen Reiches gewährt werden, so treten diese für die über das Gebiet des Freihafens beförderten Waren gleicher Gattung ohne weiteres in Kraft. Eine

derartige allgemein gehaltene Bestimmung hätte zur Folge gehabt, daß nicht in jedem einzelnen Falle, wo Vergünstigungen beansprucht wurden, diese bei der chinesischen Regierung geltend gemacht und nachgesucht werden mußten.

Diese Frage erhielt zuerst im Jahre 1899 für die Einfuhr von Bau- und Betriebsmaterial der Schantung Eisenbahn-Gesellschaft Bedeutung. In dem Kiautschouvertrage ist vorgesehen, daß die in dem Inneren Schantungs zu bauende Bahn wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werde als andere chinesisch-europäische Gesellschaften im chinesischen Reiche. Die Schantung-Eisenbahngesellschaft berief sich nun auf die Abkommen mit anderen Regierungen, wonach sowohl der Hankou—Peking-Bahn als der russisch-chinesischen in der Mandschurei und der französisch-chinesischen für die Bahnstrecke Lungtschou—Tongking die zollfreie Einfuhr des Eisenbahnbau- und Betriebsmaterials zugesichert war. Vermöge der Meistbegünstigungsklausel verlangte die deutsche Gesellschaft, da die Verhältnisse die gleichen seien, die gleichen Vorrechte. Auf die Vorstellungen der Gesandtschaft erkannte die chinesische Regierung in einer Note vom 29. Oktober 1899 ohne weiteres die Berechtigung der Forderung an und verlangte nur, daß dem chinesischen Zollamte regelmäßig eine genaue Liste aller einzuführenden Materialien eingereicht werde; das Seezollamt solle angewiesen werden, hierfür Freischeine auszustellen.

Trotz der Regelung seitens der chinesischen Regierung machte die Leitung des chinesischen Seezollamtes in Tsingtau Schwierigkeiten. Unter Berufung auf eine Verfügung des Generalzollinspektors vom 2. Oktober 1899 richtete sie am 31. März 1902 plötzlich das Ersuchen an die Gesellschaft, alle für den Betrieb der Eisenbahn bestimmten Materialien, wie Kohlen, Maschinenöl usw. bei der Einfuhr nach China zu verzollen. Nur ihrem Entgegenkommen sei es zu danken gewesen, daß von einer Zollerhebung im ersten Betriebsjahre der Gesellschaft, entgegen den bestehenden Vorschriften, abgesehen sei. Selbstverständlich mußten die Ansprüche des Zollamtes, die möglicherweise nur in einer Ungenauigkeit der chinesischen Textübertragung ihren Grund hatten, jedenfalls einem Mißverständnis entspringen, abgewiesen werden. Nachdem auch über die Tragweite des Pekinger Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1901, wonach die bisher von der chinesischen

Regierung gewährten Zollvergünstigungen mit bestimmt angegebenen Ausnahmen bei der Einfuhr von Waren fortfielen, im Mai 1902 eine Einigung in dem Sinne erzielt war, daß diese Bestimmungen nicht angewendet werden dürften auf Fälle, in denen vor Unterzeichnung des Schlußprotokolls die chinesische Regierung sich einer anderen Regierung, einer Korporation, einer Gesellschaft oder Privaten gegenüber zur zollfreien Einfuhr von Eisenbahnbau- und -betriebsmaterial verpflichtet hatte, war die Zollfreiheit dieser Materialien für die Schantung-Eisenbahngesellschaft gesichert, zugleich aber eine Einschränkung getroffen, die gerade der Vorschlag der Denkschrift im Interesse des Verkehrs über das Schutzgebiet vermieden zu sehen wünschte.

3. Verzollung im Hinterlande.

Schwere Bedenken erhob die Gesandtschaft gegen die Durchführung eines anderen Antrages der Denkschrift des Kommissars, der praktisch die Abschaffung der Likinstationen und der unkontrollierbaren Inlandbesteuerung europäischer und chinesischer Waren in der Provinz Schantung und den Nachbarprovinzen anstrebte. Der Vorschlag ging dahin, China solle sich verpflichten, innerhalb der Provinz Schantung keine Likin- und andere Zollhebestellen zu errichten. Waren, die aus dem Kiautschougebiete über die Grenzen der Provinz Schantung in eine Nachbarprovinz gelegt wurden, sollten auf ihrem Wege dort dieselben Vorteile genießen wie Waren derselben Gattung auf den meist begünstigten Handelswegen dieser Provinz.

Die Forderung der Denkschrift beruhte auf der Wahrnehmung, auf die unter anderen der englische Konsul Brenan in seinem vortrefflichen „Report on trade of the Treaty Ports of China 1897“ hingewiesen hatte, daß in Tschifu, dem Vertragshafen der Provinz Schantung, es sich nicht lohnte, Transitpässe auszunehmen, da die geringe Inlandbelastung der Waren diese Maßregel unvorteilhaft erscheinen lasse. Das Gouvernement hatte sich davon überzeugt, daß im Inneren Schantungs mit Ausnahme an den Wasserstraßen, dem Gelben Fluß und dem Kaiserkanal, und in der Nähe des Meeres, also gerade in der Präfektur von Kiautschou keine Likinstationen bestanden; die wenigen Akzisestellen, z. B. bei Weihsien und Tschouts'un, kamen für den Warenhandel nicht in Betracht. Nach den in anderen Teilen des chinesischen

Reiches gemachten Erfahrungen lag die Gefahr vor, daß als Folge der Eröffnung eines neuen Hafens ein ausgedehntes Likinsystem entlang der Bahn sich einbürgern und damit die Kaufleute zwingen würde, zum Transitpaßsystem mit seinen notorischen Handelserschwerungen überzugehen. Die weitere Ausdehnung der Likinfreiheit für Waren, die über das Schutzgebiet gebracht wurden, auf die Nachbarprovinzen von Schantung sollte diese Waren vor jeder differenzierenden Behandlung schützen und damit verhindern, daß das praktisch bestehende Privileg einer Likinfreiheit Schantungs illusorisch gemacht werde.

Seitens der Gesandtschaft wurde diese Forderung als zu weitgehend betrachtet. Sie berief sich auf die der chinesischen Regierung bei der Abtretung des Kiautschougebietes gemachten Zusagen, wonach die Zollvereinnahmung in einer alle Interessen Chinas wahren Weise geregelt werden sollte, und wies den Gedanken ab, bei der Vereinbarung über die Zollerhebung Forderungen zu stellen, die gegen dasjenige, was Deutschland im Vertrage zugestanden hatte, verstießen. Dies wäre der Fall, wenn von China verlangt würde, daß es kein Likin und andere Abgaben in der Provinz Schantung erheben dürfe. Hierin läge eine Beschränkung der Souveränität Chinas, zu der ein Rechtsgrund nicht in der Möglichkeit gefunden werden dürfe, daß die Erfüllung dieser Forderung dem deutschen Handel über Kiautschou Vorteile verspräche. Im Gegenteil bezeichnete die Gesandtschaft als den einzigen durch die Handelsverträge gegebenen Weg zur Vermeidung der den Handelsverkehr störenden Likinabgaben das, was nach Ansicht des Gouvernements gerade umgangen werden sollte, nämlich die fakultative Verwendung der Transitpässe, für deren Ausstellung laut unserem Handelsvertrage vom Jahre 1861 sowie laut allen anderen Verträgen ein Zollzuschlag im Betrage der Hälfte des Einfuhr- oder Ausfuhrzolls zu zahlen ist.

Die Entnahme von Transitpässen ist insofern fakultativ, als es dem Kaufmann in jedem Falle freisteht, die unterwegs erhobenen Likinabgaben zu entrichten, wenn er seine Ware ins Innere schaffen will, ohne die Transitgebühren zu zahlen. Grundsätzlich dürfen von Waren, die ins Innere Chinas versandt werden, sobald ein Transitpaß gegen den vertragsmäßigen Zollzuschlag ausgestellt worden ist, im Inneren keine Likinabgaben erhoben werden. In gleicher Weise lassen sich die aus Kiautschou

kommenden Waren innerhalb der weiteren inländischen Provinzen Chinas schützen. Ferner steht es dem europäischen Kaufmann für die aus dem Inneren Chinas ausgeführten Waren frei, sich Transitpässe ausstellen zu lassen gegen Entrichtung der vertragsmäßigen Transitgebühren im Betrage der Hälfte des Ausfuhrzollens. Hierdurch werden solche nach Kiautschou gebrachten chinesischen Waren von jeder weiteren Inlandbesteuerung befreit. Werden keine Transitpässe für solche Ausfuhrwaren angenommen, so unterliegen sie den unterwegs erhobenen Likinabgaben.

Ob die peinliche Vermeidung jeder Erwähnung der Inlandbesteuerung bei Gelegenheit der Verhandlung über die Zulassung eines chinesischen Zollamtes im Schutzgebiete ratsam war, kann hier ununtersucht bleiben. Wenn aus den vielen Verhandlungen im Laufe der Zeit über diesen Punkt der Schluß gezogen werden darf, daß eine Unklarheit bestand, so ist wohl auch der Schluß berechtigt, daß es besser gewesen wäre, bei den ersten Besprechungen den Verhältnissen Rechnung zu tragen und zu einer Verständigung zu gelangen. Mißbräuchen vorzubeugen ist im allgemeinen einfacher als ihre Abstellung. Und daß die Erschließung einer neuen Provinz für den Fremdenhandel und der dadurch erzeugte größere Umsatz zu Versuchen reizen mußte, diesen Handel in irgendeiner Form zu belasten und den Einkünften der Provinz nutzbar zu machen, mußte selbst für denjenigen ein Grund zur Befürchtung sein, der mit der geschichtlichen Entwicklung des Fremdenhandels in China nicht völlig vertraut war.

Gerade die Vertragsbestimmung, daß bei der Einfuhr nach Zahlung des Durchgangszolls keine andere Abgabe irgendwelcher Art auf fremde Waren, nach welchen Teilen des Reiches sie auch gebracht werden mögen, erhoben werde, ist eine Quelle von Handelserschwerungen und Belästigungen von jeher gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben. Hier ist nicht der Ort, das Jammerbild der Vertragszölle in China aufzurollen. Mit einem Strich hätten sich gesündere Verhältnisse für das Hinterland von Kiautschou heraufführen lassen, wenn es gelungen wäre, den Fortbestand der im Inneren Schantung faktisch vorhandenen Warenfreiheit zur Bedingung der Zollerhebung durch chinesische Behörden im deutschen Gebiete zu machen. Einem solchen Er-

gebnis gegenüber wäre sogar das Opfer einer obligatorischen Transitpaßentnahme für alle Durchgangswaren, wenn auch nicht sofort, so doch für einen späteren Zeitpunkt, z. B. nach Vollendung der Tsinanfu-Eisenbahn, angesichts des geringen Zollsatzes kaum zu groß gewesen.

Die Lösung der Schwierigkeiten in der chinesischen Inlandbesteuerung ist bis jetzt nicht gefunden. Der Versuch des englischen Handelsvertrages, dem der japanische und amerikanische sich anschließen, kann als gescheitert angesehen werden. Auf der einen Seite sucht er das Likin abzuschaffen und auf der anderen Seite führt er Produktions- und Konsumsteuern ein, die, wenn sie sich technisch überhaupt durchführen lassen sollten, allen Schikanen und Unredlichkeiten freie Bahn lassen. Will man selbst zugeben, daß die Zollverhandlungen wegen des Kiautschougebietes nicht dazu angetan waren, eine alle Vertragsmächte berührende generelle Regelung der Inlandverzollung Schantung etwa in dem Sinne der Alcock'schen Konvention durch Gewährung besonderer Entschädigungen herbeizuführen, so würde immerhin eine rechtzeitige Festlegung des in Schantung vor der Abtretung des Kiautschougebietes bestehenden Zustandes spätere Verhandlungen vorweggenommen und die Absicht, die der Zulassung eines chinesischen Seezollamtes im deutschen Schutzgebiete zugrunde lag, nämlich Zentralisation der Verzollung der über das Schutzgebiet beförderten Waren von und nach dem Hinterlande an einer einzigen Stelle, schärfer haben hervortreten lassen. Die Aspirationen der Provinzialbehörden, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem damaligen Gouverneur von Schantung, Yüanschyk'ai, und dem Direktor der Schantung-Eisenbahngesellschaft, Hildebrand, vom 21. März 1900 sich hervorgewagt haben, würden unterblieben sein, falls die Anregung der Denkschrift, die diese Aspirationen voraussah, zu einer Zeit, wo solches ohne Schwierigkeit geschehen konnte, nicht unbeachtet geblieben wäre. Erst bei dem Zollabkommen vom Jahre 1905 hat eine den Wünschen des Gouvernements einigermaßen entgegenkommende Regelung dieser für die ganze Handelsentwicklung bedeutsamen Frage stattgefunden.

Im übrigen kam alles, wie es kommen mußte! Deutsche Eisenbahnen eröffneten das Innere und legten Bresche in die Abgeschlossenheit der Provinz; Bergwerksunternehmungen för-

dernten den Verkehr zwischen Deutschen und Eingeborenen an den bisher wenigst zugänglichen Plätzen. Mit zunehmendem Wohlstande der Bevölkerung entstanden neue dringende Bedürfnisse der Regierung: es fehlte den chinesischen Behörden an Mitteln, sie zu befriedigen! Von europäischer Seite geschah nichts, um die vorauszusehende Umwälzung aller Verhältnisse vorzubereiten; man rief einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung künstlich hervor: vor der Notwendigkeit, ihn lebensfähig zu machen, verschloß man die Augen!

Bald nach Fertigstellung der Bahnen im Inneren Schantung tauchte der Vorschlag auf, entlang den Schienenwegen Likinämter einzurichten, um von den Waren, die im Inneren verbraucht wurden, besondere Provinzialabgaben zu erheben. Bei den Schwierigkeiten, die die Ausführung dieses Planes brachte, verfiel der Gouverneur Sunpautschi auf den Plan, diese Abgaben in Höhe des Transitzolles gleich bei Ein- und Ausfuhr der Waren an den Grenzen der Provinz, vornehmlich also in Kiautschou, erheben zu lassen. Im Jahre 1911 berichtete er darüber an den Thron. Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Zentralisation der Erhebung des Warencolles in den Hafenstädten hatte sich also damals bei den Provinzialbehörden endlich durchgerungen, die im Jahre 1898 ohne große Mühe ihnen hätte beigebracht werden können, besonders, wenn sie mit dem Angebot der obligatorischen Transitverzollung verbunden gewesen wäre. Was zu der Zeit als freies Entgegenkommen seinen Eindruck nicht verfehlt hätte, wird jetzt als Nachgeben unter dem Druck der Verhältnisse wirken. Wenn Sunpautschi in dem Thronbericht erwähnt, daß der deutschen Kolonie von den erwarteten Einnahmen ein Teil in Höhe von 20% zukomme, so scheint ein Irrtum vorzuliegen; in logischer Konsequenz der Zollabmachungen hat Deutschland kein Anrecht auf diese Gebühren. Durch den Ausbruch der Revolution ist diese wie die meisten anderen Reformfragen vertagt worden.

4. Provisorischer Charakter der Pekingener Übereinkunft.

Eine wesentliche Bestimmung enthielt der Schlußartikel der Pekingener Übereinkunft. Man war sich von Anfang an klar darüber, daß es sich bei der Zulassung einer chinesischen Behörde um etwas Neues, ein Experiment, handle, das nur bei gegenseitigem

guten Willen ohne Schädigung wichtiger Interessen des Handels sich durchführen ließ. Man sah ebenfalls voraus, daß der mit der Vereinbarung geschaffene Zustand nur ein Provisorium bedeuten könne, dessen Abänderung geboten war, sobald der Handel eine Ausdehnung erlangt habe, die die Einschränkung der Freihafengrenze notwendig erscheinen ließ. Um sich nicht für alle Zukunft festzulegen, vielmehr jeder Verbesserung von Anfang an die Wege zu ebnen, erhielt der Schlußartikel die Fassung: „In Anbetracht der Möglichkeit, daß mit der Entwicklung kommerzieller Tätigkeit in Kiautschou neue unvorhergesehene Bedürfnisse entstehen könnten, soll das vorliegende Übereinkommen als provisorischen Charakter tragend betrachtet werden, und beide kontrahierenden Teile erklären sich bereit, Verbesserungen darin vorzunehmen, sobald dieselben zur Abstellung von Mißständen erforderlich werden sollten, die aus der praktischen Ausführung dieser Vereinbarung entstehen könnten.“

D. Bedeutung der Pekinger Übereinkunft von 1899.

Damit war ein großer Schritt getan, China zu beweisen, daß Deutschland entschlossen war, loyal auf dem Boden des Kiautschouvertrages unter Wahrung seiner Rechte allen Pflichten, die es übernommen hatte, gerecht zu werden.

1. Bedeutung für China.

Kann England sich damit entschuldigen, daß in dem zu gleicher Zeit wie Kiautschou besetzten Weihaiwei kein Handel besteht, der besondere Zollabmachungen erheischt, so gab es dieselbe Entschuldigung nicht für das von den Russen okkupierte Port Arthur und Dalny. Ob Rußland jemals die Absicht gehabt hat, seiner Zusage nachzukommen, eine Zollregelung nach dem Vorbilde unserer Kolonie eintreten zu lassen, ist jetzt eine müßige Frage; Tatsache ist, daß die Zustände im russischen Okkupationsgebiete auf eine direkte Schädigung der chinesischen Finanzen hinausliefen. Im Kiautschougebiete erhielt China den ihm zukommenden Zoll; die Zollerhebung war zudem so eingerichtet, daß sie die geringsten Unkosten verursachte. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Zentralisierung der Zollbehörden in Tsingtau mit einer gelegentlichen Grenzaufsicht weniger Personal

erforderte und somit billiger war als eine Verteilung von Zollstationen an der Grenze und deren intensive Bewachung.

2. Bedeutung für das Kiautschougebiet.

Die Vorteile des Zollabkommens für die Handelsentwicklung in Tsingtau waren in die Augen springend; jede andere Regelung würde, wie sich jetzt behaupten läßt, dem Handel ernste Hindernisse bereitet haben. Hätte man die Zollerhebung nach dem Hongkonger Vorbilde an die Grenze verlegt, so hätte sich allerdings in dem Freihafencharakter des Schutzgebietes nichts geändert; dagegen hätten große Handelserschwerungen den Aufschwung der Kolonie verzögert oder unmöglich gemacht. Die Verlegung der Zollstation von Tsingtau an die Grenze hätte im einzelnen folgende Wirkung gehabt:

1. Statt der einen Seezollstation in Tsingtau wäre eine Menge kleiner Stationen rings um die Landesgrenze, vornehmlich aber in Tschauts'un für Eisenbahnwagen, Lingschanwei, Cap Yatau und Tschintschiak'ou für den Dschunkenverkehr chinesischerseits errichtet worden. Jetzt konnte eine Dschunke von einem Platz der Küste Schantung mit einer Ladung für Tsingtau ohne jede Belästigung dort einlaufen und die Ware dem Empfänger abliefern, während im Falle einer Verzollung außerhalb der Grenze die Dschunke zuerst an der Zollstation in Lingschanwei anhalten, dort die Waren auspacken und untersuchen lassen mußte, darauf nach Entrichtung des tarifmäßigen Zolls die Waren wieder einpacken und in Tsingtau einführen, wo sie die Waren an die Warenhäuser abliefern. Jede Dschunke hätte also auf ihrem Wege nach Tsingtau zunächst abbiegen und zum Zweck der Verzollung einen Aufenthalt in einem Grenzhafen nehmen müssen. Genau so würde es der Dschunke ergangen sein, die in Tsingtau Baumwollenwaren für einen Platz im Inneren der Provinz Schantung oder Kiangsu ladet. Nehmen wir an, die Baumwollenwaren sind zollfrei mit einem Dampfer eingegangen. Unter dem bestehenden System wurden sie bei ihrer Verladung in die Dschunke verzollt, so daß Laden und Verzollen zusammenfiel; falls zur Ablösung der in der Provinz Kiangsu bestehenden Likinabgaben ein Transitpaß gewünscht wird, wird er seitens des Zollamts ausgestellt. Bei der Verlegung des Zollamts an die Grenze würde in Tsingtau

geladen, Lingschanwei oder ein anderer Grenzhafen angelaufen, dort die Ware ausgepackt und verzollt werden.

Noch lästiger würde sich der Verkehr mit dem Hinterlande auf der Bahn gestaltet haben. Jetzt konnten bei einer Wagenladung von Stückgütern ins Innere die Kisten hier sortiert, in Gegenwart des Zollbeamten im Speicher selbst gepackt, verladen und verzollt und ungehindert bis zu irgendeinem Punkte der Eisenbahn versandt werden. Bei der Verzollung an der Grenze würde dieselbe Ladung zu einer Grenzstation gegangen, dort angehalten, in Gegenwart eines Angestellten oder Agenten der Absender oder Empfänger geöffnet, untersucht und verzollt und dann erst weitergegangen sein. Dasselbe Verfahren wäre im umgekehrten Falle der Versendung von Waren aus dem Inneren nach dem Schutzgebiete eingetreten. Für den Bahnverkehr wäre also nicht nur eine Umladung der Güter an der kaum eine Stunde von Tsingtau entfernten Grenze, sondern auch für jeden Personenzug ein längerer Aufenthalt dort nötig geworden. Welche Verkehrserschwerung ein derartiger Zustand im Gefolge gehabt hätte, liegt auf der Hand; für den Dschunkenverkehr würden diese Erschwerungen ohne Zweifel bald dahin geführt haben, daß die Fahrzeuge überhaupt aus dem Freihafen fortblieben und einen chinesischen Zollhafen zum Endpunkt sich auswählten.

2. Der Einfuhrzoll auf Waren nach China, der unter dem bestehenden System bei der Verladung in Eisenbahn und Dschunke erhoben wird, wäre also bei Verlegung der Verzollung an die Grenze nach dem Überschreiten der Grenze, sei es in Tschauts'un oder an einer Seestation zu erheben gewesen. Ein Aufenthalt der Ware an der Grenze und die Notwendigkeit für Tsingtauer Kaufleute, dort vertreten zu sein, war damit unvermeidlich. Besondere Schwierigkeiten hätten sich für die Opiumkontrolle ergeben. Jetzt war diese die denkbar einfachste, weil sie auf einem Zusammenarbeiten des Gouvernements und der chinesischen Zollbehörde beruhte. Opium lagert in China unter Zollverschluß und wird frei entweder, wenn es verzollt oder, wenn es auf einem Schiffe fremder Bauart nach einem fremden Hafen (Tsingtau) verladen wird. Im Falle der Verladung erhält die Zollbehörde in Tsingtau von der Behörde an der chinesischen Küste durch das vorschriftsmäßig ausgestellte „Cargo certificate“

genaue Auskunft über das an Bord befindliche Opium. Diese macht eine besondere Kontrolle der Schiffe nur in Ausnahmefällen nötig, nämlich, wenn ein Schmuggelverdacht gegen ein Schiff oder seine Insassen vorliegt. Müßte bei der Verlegung der chinesischen Zollbehörde an die Grenze die Opiumkontrolle vom Gouvernement selbst vorgenommen werden, so ließe sie sich nur durch die genaue Untersuchung eines jeden einkommenden Schiffes auf Opium erreichen. Diese Untersuchung könnte entweder durch Angestellte eines deutschen Zollamtes oder, falls die Opiumkonzession als Monopol einer Gesellschaft, wie in Hongkong, erteilt würde, durch Angestellte des Monopolinhabers vorgenommen werden. Nur durch die Zulassung des Zollamts in Tsingtau ist die Kontrolle der Einfuhr und des Verbrauchs von Opium und die Sicherung einer festen Einnahme aus der Einfuhr ohne besondere Kosten für das Gouvernement möglich geworden.

3. Der Ausfuhrzoll wird auf die aus China nach Tsingtau gesandten Waren unter dem bestehenden System erhoben, wenn sie aus deutschem Gebiete nach anderen Orten weiter verschifft werden sollen. Würde dieser Ausfuhrzoll an der Grenze erhoben, so fiel der große Vorzug aller im Freihafengebiete zu konsumierenden oder zu verarbeitenden Waren. Jetzt gehen die Landesprodukte, Steinkohle, Eisen und Erz, die Grundlage einer neuen Industrie, frei von Zoll ein. Ohne Verzollung können aus dem Hinterlande Baumwolle, Seidenkokons, Häute, Wolle usw., überhaupt alle Rohprodukte einkommen, um hier konsumiert oder verarbeitet zu werden; Lebensmittel aus dem Innern, Reis und Gerste, Mais und Weizen, Brenn- und Speiseöle, Früchte und Eier, alles, was zum täglichen Bedarf der Bevölkerung Tsingtaus aus dem Inneren herbeizuschaffen ist, Zement und Marmor, Ziegel und Kalk, Stroh und Matten, Pelze und Filze, Seide und Tabak, Kleider und Schuhe, kurz alles, was an Landesprodukten und Waren im deutschen Gebiete hauptsächlich von der stets zunehmenden einheimischen Bevölkerung verbraucht wird, kann hier zollfrei genossen und verwendet werden. Wäre das Zollamt nicht in Tsingtau, sondern an der Grenze angelegt worden, so wäre die natürliche Folge neben einer allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse die gewesen, daß die Kolonie ebensowenig wie Hongkong mit einem chinesischen Hafen in bezug auf industrielle Anlagen zur

Verarbeitung der Rohprodukte des Binnenlandes hätte konkurrieren können.

4. Das Halbzollvorzugsrecht für chinesische Waren würde nach Entfernung des chinesischen Seezollamtes aus dem Schutzgebiete verloren gegangen sein, mit anderen Worten: $\frac{8}{10}$ des gesamten Wertumsatzes zahlte statt des jetzigen Halbzolls von im ganzen $7\frac{1}{2}\%$ des Wertes in Zukunft 5% bei der Ausfuhr aus chinesischen Häfen nach Tsingtau und 5% bei der Ausfuhr über unsere Landesgrenze, und umgekehrt bei Waren aus dem Hinterlande, die nach einem chinesischen Hafen weiter verschifft werden, zusammen also 10% . Bereits im Jahre 1900 wurde berechnet, daß die Kaufmannschaft in Tsingtau 250 000 M. weniger für Waren an Zoll entrichtete, als wenn dieser außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes erhoben worden wäre.

Es waren also handgreifliche finanzielle Vorteile und wirtschaftliche Erleichterungen, die aus der Zulassung des chinesischen Zollamtes in Tsingtau entsprangen. Im Grunde suchte das in der Kolonie angewandte System die wirtschaftlichen Vorteile der Vertragshäfen an der chinesischen Küste mit den wirtschaftlichen Vorteilen des englischen Freihafens Hongkong zu vereinigen; beider Vorteile hatte Tsingtau im Anfangsstadium seiner Entwicklung nötig. Falls jemals eine Industrie in Tsingtau entstehen sollte — und darauf mußte die Entwicklung des Schutzgebietes zielen — so gab es schlechterdings keine andere Regelung der Zollfrage. Hongkong ist für industrielle Unternehmungen kein günstiger Boden gewesen, weil es außerhalb der chinesischen Zollgrenzen gelegen, überhaupt nicht in Betracht kam für die natürlichsten und aussichtsreichsten Fabrikanlagen, die ihre Rohstoffe aus China beziehen und ihre Erzeugnisse dahin absetzen wollen. Nur fremde Stoffe, wie Manila-Zuckerrohr, Hanf, indische Baumwolle werden dort verarbeitet.

Von geringem Weitblick hätte es gezeugt, wenn wir das unter ganz anderen Umständen entstandene System Hongkongs uns zu eigen und damit unter Verkennung der wirtschaftlichen Vorteile der jetzigen Einrichtung das deutsche Kiautschougebiet von vornherein unfähig gemacht hätten, nicht nur mit seinen Rivalen an der chinesischen Küste zu konkurrieren, sondern auch das zu werden, wozu es seiner ganzen Lage und Geschichte

nach prädestiniert ist: der Industriepplatz Schantung. Nicht Isolierung heißt die Losung, sondern Expansion; nicht Abschließung gegen fremde Übergriffe, wie einst in Hongkong, sondern Einbeziehung aller der Güter und wirtschaftlichen Vorteile, die ein fremdes Land zur Nutzung uns zugewiesen hat, in unseren Bereich.

3. Stellung der Kaufmannschaft.

Dieser Grundsatz ist nicht von Anfang an Gemeingut der Bevölkerung des Schutzgebietes gewesen! Wohl kaum hat eine Einrichtung des Gebietes so viel Angriffe erfahren, wie die Zollregelung; die Angriffe waren um so heftiger und zügelloser, als sie auf einem Gebiete lagen, über das zu urteilen ernste Studien und wirkliche Kenntnisse voraussetzte. Auf die Gegenüberstellung der Vorzüge des eingeführten Systems vor einer Verzollung an der Grenze ist deshalb hier absichtlich mit solcher Ausführlichkeit eingegangen, weil nach kurzer Zeit der Ruf: „Weg mit dem chinesischen Zoll aus deutschem Gebiete über die Grenze“ so laut wurde, daß auch besonnenere Elemente sich ihm anschlossen. Die Erwähnung dieser Versuche, eine Änderung herbeizuführen, hat jetzt nur geschichtlichen Wert; das Gouvernement hat sich stark genug erwiesen, unbekümmert an dem, was es einmal für richtig und der Entwicklung des Gebietes förderlich erkannt hatte, festzuhalten und das wachsende Verständnis der Bevölkerung für ihre eigenen Interessen abzuwarten.

Ein abschließendes Urteil über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung konnte sich erst im Laufe der Jahre bilden; eine längere Probezeit war durchaus geboten. Schon der Umstand, daß nur provisorische Zollbestimmungen zwischen dem Deutschen Reiche und China vereinbart waren, lieferte den Beweis, daß man auf deutscher Seite nicht blindlings Tatsachen schaffen wollte, die man unter allen Umständen und ohne jede Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit aufrecht zu erhalten entschlossen war. Um so fester aber war das Gouvernement gewillt, sich nicht durch hohle Redensarten oder sentimentale Regungen von einer gründlichen und allseitigen Erprobung abhalten zu lassen. Daß es dabei die Wünsche der Kaufmannschaft, wo sie berechtigt waren, achtete, ist selbstverständlich. Es braucht in dieser Hinsicht nur

darauf hingewiesen zu werden, daß ursprünglich in Aussicht genommen war, dem Zollamte zum Zwecke statistischer Angaben die beglaubigten Originalfakturen, wie dies z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Japan und vielen anderen Ländern vorgeschrieben ist, vorzulegen; indes nahm man ohne weiteres davon Abstand, als sich bei der Kaufmannschaft begründeter Widerstand dagegen geltend machte.

Erst, nachdem im Jahre 1901 der Vertreter der Kaufmannschaft im Gouvernementsrat die Erklärung abgegeben hatte, daß nach Ansicht des im Schutzgebiete gegründeten kaufmännischen Komitees kein Grund vorliege, an dem Prinzip des in Peking gezeichneten Abkommens etwas zu ändern, trat eine gewisse Ruhe in der Bürgerschaft betreffs der Zollfrage ein; im Jahre 1903, als Besprechungen in der Handelskammer wegen Vereinfachung des Zollverfahrens durch Einschränkung des Zollgebietes schwebten, wiederholte die Handelskammer zu Tsingtau die Versicherung, daß es sich empfehle, das bestehende Zollsystem vorläufig beizubehalten.

Dagegen hatte die in Hongkong erscheinende Zeitung „Daily Press“ das Zollverfahren im Gegensatz zu dem in der englischen Kolonie bestehenden System sofort nach der Veröffentlichung der Verordnung im Jahre 1899 als die praktische Lösung einer verwickelten Frage begrüßt. Es hieß dort in einem Leitartikel vom 31. Juli: „Wir sind der Ansicht, daß die deutschen Behörden eine gesunde Politik eingeschlagen haben, als sie mit den chinesischen Behörden ein Abkommen trafen, wodurch der Handel zwischen deutschem und chinesischem Gebiete mit dem geringstmöglichen Zeit- und Geldverlust und den geringsten Belästigungen vor sich gehen kann unter gleichzeitiger Wahrung des Freihafencharakters. Daß Abkommen mit dem Zoll nötig und unvermeidlich sind, wird dargetan durch die Erfahrungen Hongkongs, wo die sogenannte Blockade viel böses Blut gemacht hat.“ In ähnlichem Sinne hatte dieselbe Zeitung bereits früher mit Bezug auf die Handelsverhältnisse Hongkongs ausgeführt: „Wir wollen nicht, daß das chinesische Zollamt den Verkehr der fremden Schiffe in Hongkong kontrolliert, aber wir haben nie verstehen können, weshalb es nicht die Gebühren auf Ladungen erheben soll, die von Chinesen nach chinesischen Häfen gebracht werden, nachdem die Kontrolle darüber in die Hände des von

Ausländern verwalteten Zollamts gelegt ist. Die Frage ist nicht durch eine Verlegung der Grenze zu erledigen; soweit man diese auch zurückschieben mag, so ist und bleibt auf der anderen Seite immer noch chinesisches Gebiet, für das eine Grenzwahe nötig ist. Es liegt aber im Interesse der Gesamtheit, daß sich die Grenzbeziehungen so freundschaftlich wie möglich gestalten. Wenn durch Schmuggel auch kleine Kreise einen Vorteil haben mögen, so ist er doch, abgesehen davon, daß er verächtlich ist, auf die Dauer für eine Kolonie von keinem Vorteil. Sobald wir eine Bahn von Kaulun nach Kanton haben, müssen wir mit dem chinesischen Zollamte ein Abkommen treffen, wollen wir anders nicht sehr empfindlichen Verschleppungen und sonstigen Unbequemlichkeiten ausgesetzt sein. Die Deutschen haben dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, oder doch dem, was sie dafür halten, und zwar ohne ihren Gefühlen Opfer aufzuerlegen. Es würde nur praktisch sein, wenn in bezug auf den gesamten Handel zwischen Hongkong und den Vertragsmächten ein gleiches Abkommen getroffen würde.“ Auch die in Schanghai erscheinende Zeitung „North China Daily News“ ließ bei Besprechung des Zollabkommens für das Kiautschougebiet im Jahre 1899 sich dahin aus: „Es handelt sich hier um eine sehr kluge Abmachung; die Erfahrung des chinesischen Zollamts wird den deutschen Behörden Gewinn bringen; sie wird es ihnen erleichtern, den Handel in ihrem neuen Gebiete aufzubauen.“

Während so sachkundige englische Zeitungen an der chinesischen Küste das Zollabkommen als einen Beweis staatsmännischer Klugheit feierten, denen sich der „Ostasiatische Lloyd“ in Schanghai anschloß, wurde einer heimischen Zeitung, dem „Berliner Tageblatt“, aus Tsingtau am 25. Januar 1900 gemeldet: „Am 1. Juli 1899 traten die provisorischen Zollbestimmungen in Kraft. Seitdem ist Handel und Verkehr erstorben, ausgenommen der Import von Zement für das Gouvernement und der Export leerer Bierflaschen, die der ja auch hier stets durstige Deutsche zuvor in diesen Zustand versetzt hat. Die Furcht vor der Konkurrenz ist in Schanghai, Hongkong, Tschifu und Tientsin geschwunden, und lediglich zu faulen Witzen bei Maskeraden dient das vielbesprochene Kiautschou. Aber selten trifft wohl auch das Sprichwort vom grünen Tisch mehr zu als bei diesen Be-

stimmungen. Frage man sich doch, ob diese zollamtlichen Bestimmungen je praktisch durchführbar sind!“ Es verlohnt sich, diese Auslassungen ins Gedächtnis zurückzurufen, weil sie ein zutreffendes Bild der vorherrschenden Stimmung und des Tones in Tsingtau zur damaligen Zeit widerspiegeln.

4. Bedeutung für Deutschland.

Gleichzeitig mit den Bestrebungen, den direkten Handelsverkehr zwischen der Kolonie und dem Hinterlande von lästigen Zollschranken zu befreien, gingen Erwägungen über die zollpolitische Behandlung der aus dem Schutzgebiete nach Deutschland ausgeführten Waren. Industrien gab es im Schutzgebiete nicht, sie sollten erst im Laufe der Zeit ins Leben gerufen werden, und gerade im Hinblick auf sie wurden die Anstrengungen zu einem engen Zusammengehen mit China gemacht. Am 2. Juli 1893 war ein Bundesratsbeschluß gefaßt worden, daß auf Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind. Da seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1898 das Kiautschougebiet in seinem Verhältnis zum Mutterlande die Rechtsstellung der Schutzgebiete besitzt, besteht rechtlich kein Bedenken, diesen Bundesratsbeschluß auf das Schutzgebiet ohne weiteres zu beziehen. Unter „vertragsmäßigen Zöllen“ sind die in den Meistbegünstigungsverträgen bestimmten Staaten gegenüber festgelegten Sätze zu verstehen, d. h. das Schutzgebiet Kiautschon genöß für seine Ausfuhr nach Deutschland das Vorrecht des niedrigsten, überhaupt auf Waren der betreffenden Gattung lastenden Zolles.

Die Frage hatte insofern eine Bedeutung, als China nicht zu den Vertragsstaaten mit Meistbegünstigung gehört, infolgedessen Erzeugnisse des Kiautschougebietes vor den über das Kiautschougebiet verschifften chinesischen Erzeugnissen der gleichen Art einen Vorzug erfuhren. Indes war die Bedeutung rein theoretischer Natur; das Kiautschougebiet ist zu klein, als daß es jemals eigene Erzeugnisse in größerem Umfange zur Ausfuhr nach Deutschland bringen dürfte. Die wichtigsten über das Schutzgebiet verschifften chinesischen Produkte, Strohbänder und Pongees, erfreuten sich derselben Vorteile, die diese Waren bei ihrer Einfuhr in Deutschland allgemein genossen. In Deutschland unterliegen nämlich veredelte und unveredelte Waren einem verschiedenen Zoll. Waren,

die direkt aus China eingeführt werden, müssen zum autonomen Zollsatz verzollt werden, während sie, wenn sie vorher in einem meistbegünstigten Lande veredelt werden, zum vertragsmäßigen Zollsatz nach Deutschland gelangen. Die Klagen der Exporteure in China gingen zeitweise dahin, daß hinsichtlich Strohboxen der Differentialzoll für Vertrags- und Nicht-Vertragsländer von 10 und 18 Mk. nur England zugute komme, das Strohboxen bleiche und so veredelt zu 10 Mk. nach Deutschland einführe, während direkter deutscher Import aus China 18 Mk. zahle. Ein ähnlicher Unterschied bestand für chinesische Pongees. Auf Betreiben der Krefelder Handelskammer war durch Beschluß des Bundesrats die Zolldifferenz für diesen Artikel in Frankreich (Lyon) und Deutschland (Krefeld) ausgeglichen. Jede Veredelung im Schutzgebiete unterwirft die betreffenden Waren bei der Einfuhr in Deutschland dem Vertragszoll.

Weitere Vorteile für Waren aus dem Schutzgebiete bei der Einfuhr in Deutschland zu verlangen, läßt sich kaum als wirtschaftlich zweckmäßig bezeichnen. Die Aufnahme Kiautschous in das deutsche Zollgebiet ist schon deshalb bis auf weiteres ausgeschlossen, weil sie die Übernahme der sämtlichen deutschen Einfuhrzölle auf das Schutzgebiet bedingen und dieses dadurch anderen Plätzen der Küste gegenüber konkurrenzunfähig machen würde; die weitere Möglichkeit der Festsetzung eines besonderen Vorzugstarifs für einzelne vom Schutzgebiete nach Deutschland eingeführte Warengattungen wird sich ohne Schädigung anderer deutscher Interessen kaum durchführen lassen.

II. Zollregulative für den Eisenbahnverkehr und die Binnen-gewässer-Schiffahrt.

Die Grundlage des Zollverkehrs im Schutzgebiete mit China war durch die Pekingener Übereinkunft vom 17. April 1899 gegeben. Sie hat sich bewährt und ist unverändert geblieben all die langen Jahre hindurch. Mit dem Wachsen der Interessen haben die einzelnen Abmachungen eine Anpassung an neue Zustände erfahren und sich elastisch und weit genug erwiesen, den gesamten Handelsverkehr in seinen verschiedenen Verzweigungen zu umfassen. Koloniales Leben heißt organische Entwicklung; es gibt nichts Fertiges, da die Entwicklung niemals abschließt; sie erfordert ein stetiges Weiterarbeiten und Eingehen auf die täg-

lich neu entstehenden Bedürfnisse. Der weitere Ausbau des Zollwesens wurde im wesentlichen bedingt durch die Eröffnung der Schantungseisenbahn, die Zufuhr von Rohprodukten für die neu entstehenden industriellen Anlagen, die Fertigstellung der Molen und des Hafengebietes.

A. Verzollung der Eisenbahngüter.

Die Eröffnung der Eisenbahn von Tsingtau nach Kiautschou am 1. April 1901 machte die Anwendung der zollamtlichen Bestimmungen im Rahmen der in Peking getroffenen Übereinkunft auf den Verkehr von Eisenbahngütern nötig. Es lief hierbei im allgemeinen, da neue Gesichtspunkte prinzipieller Bedeutung nicht in Betracht kamen, nur auf eine Verständigung und ein Zusammenwirken der Zollbehörde mit der Eisenbahndirektion hinaus, um Reibungen von Anfang an auszuschließen. Dem Gouvernement lag vornehmlich die Aufgabe ob, darüber zu wachen, daß der Zollbehörde das Recht der Kontrolle unverkürzt gewahrt bleibe, auf der anderen Seite aber dafür zu sorgen, daß die zollamtliche Kontrolle möglichst wenig zu einer Belästigung des Publikums und Hemmung des freien Handelsverkehrs im Schutzgebiete und der Güterbeförderung auf der Eisenbahn sich gestalte.

1. Forderungen des Zollamts.

Ganz ungemein erschwerten bei dieser Gelegenheit die Forderungen der lokalen Zollbehörde die Verhandlungen. Das Zollamt hatte als Grundlage der Besprechungen einen Entwurf eingereicht, dessen einzelne Bestimmungen nicht nur weit über das den Zollbehörden vertraglich zustehende Recht hinausgingen, sondern auch einen unerträglichen Eingriff in den Betrieb der Bahn darstellten. Während die Bahndirektion sich auf den Standpunkt stellte, daß sie, wenn einmal die uneingeschränkte Zollkontrolle auf dem Bahnhofe selbst der Zollbehörde eingeräumt würde, zu praktischer Mithilfe bei der Kontrolle nicht verpflichtet sei, verlangte das Seezollamt außer dieser uneingeschränkten Kontrolle im Schutzgebiete noch Zulassung von Kontrollstationen auf chinesischem Gebiete, Einreichung von Ladelisten nach Abfertigung jeden Zuges, Erlaß einer Gouvernementsverordnung zur Verhütung und Bestrafung des Schmuggels für die Bahnangestellten, schließ-

lich Haftung der Eisenbahngesellschaft für jeden Schmuggel ihrer Beamten.

Vor allem mußte das Verlangen des Zollamtes, eine Regelung des Eisenbahnverkehrs auf der Grundlage der Strafbestimmungen des deutschen Vereinszollgesetzes von 1869 durchzuführen, abgelehnt werden. Die Ablehnung war darin begründet, daß die Tätigkeit des Zollamtes sowie die Stellung deutscher Reichsangehörigen gegenüber den chinesischen Zollbehörden durch die Staatsverträge vom 2. September 1861 ff. geregelt war. Auf diesen Verträgen beruhte die zwischen Deutschland und China getroffene Übereinkunft über die Zulassung des Zollamtes in Tsingtau. Es war also nicht angängig, auf dem Verordnungswege Bestimmungen in Tsingtau einzuführen, die von diesen Staatsverträgen abwichen und durch ihre Strenge und Härte Angehörige des Schutzgebietes in der Stellung zu den Zollbehörden allen anderen Ausländern in China gegenüber schwer benachteiligten. In keiner Weise hätte es gerechtfertigt werden können, daß Deutschland ein Vertragsrecht ohne weiteres aufgab, wie es durch Einführung des Vereinszollgesetzes zum Schutze der chinesischen Finanzen der Fall gewesen wäre. Kam die Zollverwaltung in chinesischen Häfen ohne solche scharfen Bestimmungen aus, so war das auch im Kiautschougebiete vorzusetzen, wo das Zollamt mit denselben Rechten ausgestattet war.

Speziell erregte die Ausdrucksweise des Vorschlags Anstoß, wonach „das Vereinszollgesetz sach- und sinngemäße Anwendung finden solle“. Es hätte zum mindesten erwartet werden müssen, daß das Passende aus jenen Gesetzen zusammengestellt oder jene Gesetze entsprechend geändert zur Vorlage gebracht wären. So hätte immerhin über konkrete Fälle verhandelt werden können; indes allgemein ein ganzes Gesetz auf das Schutzgebiet zu übertragen und einfach zu verlangen, daß es sach- und sinngemäß Anwendung finden sollte, war verfehlt.

Für die Verfolgung der chinesischen Bevölkerung gab die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899, II, § 5, Absatz 4 genügenden Anhalt, wonach „alle Handlungen, welche im chinesischen Reiche mit Strafe belegt werden, strafbar sind“. Der Chinese steht also im Schutzgebiete den chinesischen Zollbehörden genau so gegenüber wie in China selbst; ihn anders zu stellen, lag keine Veran-

lassung vor. Wird in China der Schmuggel bestraft, so war auch im Schutzgebiete die Möglichkeit der Bestrafung geboten. Dieser Grundsatz traf auch auf die Bahnbeamten, die zum größten Teil Chinesen sind, zu. Das deutsche Vereinzollgesetz enthält äußerst peinliche und scharfe Bestimmungen und sieht Strafen bis über 2 Jahre Gefängnis vor. Derartiges ist wohl bei deutschen Verhältnissen, wo die Eisenbahnbeamten Staatsbeamte sind und die geschädigte Zollverwaltung der deutsche Fiskus ist, angebracht, nicht aber im Schutzgebiete, wo die Angestellten der Eisenbahn als Privatpersonen gelten. Hier konnte der chinesischen Zollverwaltung nur dasselbe Recht zur Seite stehen, das sie gegen jeden anderen Zolldefraudanten hat, in keinem Falle aber ein verschärftes. Zudem hatte die Eisenbahngesellschaft von Anfang an sich verpflichtet, im eigenen Dienstinteresse gegen Beamte, die sich gegen die Zollbestimmungen verfehlten, einzuschreiten. Der Zollverwaltung stand es zu, alle unverzollt angetroffenen Güter zu konfiszieren; ferner konnte sie unter allen Umständen den Klageweg wegen Schädigung beschreiten.

Gleichfalls war die vom Zollamte verlangte Aufstellung eines Zollbeamten jenseits der Grenze, auf dem Bahnhofe von Kiautschou, unstatthaft, dem neben der Tätigkeit der Bewachung der Opiumeinfuhr auch eine allgemeine Kontrolle des Bahntransportes zufallen sollte. Denn abgesehen davon, daß eine Beschränkung der Deklaration von Opium für den Bahnhof Kiautschou praktisch undurchführbar war, mußte eine allgemeine Kontrolle jenseits des Verzollungshafens Tsingtau schon aus dem Grunde für ausgeschlossen gelten, weil allgemeinen Grundsätzen zufolge die Ware nach erfolgter Verzollung in den freien Verkehr übergeht. Die Zulassung von Nebenzollämtern an der Grenze außerhalb des deutschen Schutzgebietes, die die chinesischen Lokalbehörden anstrebten und wobei sie an den europäischen Zollbeamten Rückhalt fanden, widersprach überdies direkt dem Geiste der Abmachungen, die zu der Zulassung des chinesischen Seezollamtes innerhalb des deutschen Schutzgebietes geführt hatten.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlungen über den Modus der Eisenbahnverzollung stellte das Seezollamt auch die Forderung auf Überreichung einer Frachtliste bei der jedesmaligen Abfertigung eines Zuges. Die Berechtigung dazu führte es irrtümlich auf das Analogon des Manifestes bei Schiffen zurück. Ein

Manifest hat nach der bei den chinesischen Zollbehörden bestehenden Auffassung der Schiffer einzureichen, um bei dem Einlaufen im Hafen nachweisen zu können, daß er nicht auf hoher See oder durch Anlaufen eines Zwischenhafens den Bestand der Ladung ohne Vorwissen des Zollamtes geändert hat; für den Verkehr zwischen chinesischem Hafen und Binnenland jedoch bedarf es selbstverständlich keines besonderen Zollmanifestes. Nun war der Bahnrayon für die Zollbehandlung praktisch China-Inland. Auf dem Bahnhof stand den Zollbehörden die uneingeschränkte Kontrolle zu; nach dem Überschreiten der Zollgrenze des Bahnhofs ging allgemeinen Grundsätzen zufolge die Ware in den freien Verkehr über; die Kontrolle der Waren konnte also durch Überreichung der Frachtliste nicht gefördert werden. Somit erschien das Verlangen, da es keinem praktischen Zwecke diene, um so unberechtigter, als der Eisenbahndirektion durch Aufstellung von Frachtlisten lediglich umfangreiche Arbeiten und unter Umständen nicht unerhebliche Kosten aufgebürdet wurden.

2. Bestimmungen über die Bahnverzollung.

Nach längeren Verhandlungen mit den Interessenten, zu denen Vertreter der Kaufmannschaft hinzugezogen waren, wurde ein Zusatz zu den provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet und im Anschluß daran eine Bekanntmachung, betreffend die bahnseitige Abfertigung der mit der Eisenbahn zu verladenden Waren aller Art, ausgearbeitet und am 20. April 1901 veröffentlicht. Gewissermaßen als Erläuterung dazu ist das in Form einer zollamtlichen Bekanntmachung am 31. März 1902 erlassene Regulativ für die zollseitige Abfertigung der mit der Eisenbahn in Tsingtau zu versendenden Waren aller Art anzusehen. Als Grundsatz wurde hingestellt, daß alle mit der Bahn im deutschen Gebiete verladenen Waren zollamtlicher Kontrolle unterliegen und nicht ohne Deklaration und Zollschein verladen werden dürfen.

Besondere Bestimmungen wurden für die Zollabfertigung in Tsingtau und Tsangk'ou aufgestellt; für Opium wurde angeordnet, daß es nicht als Passagiergut oder Handgepäck verschickt werden dürfe, sondern als Eilgut auf Frachtbrief verladen werden müsse. Die Eisenbahndirektion verpflichtete sich, die Frachtbriefe über einkommendes Opium dem Zollamte in

Tsingtau auszuliefern, worauf die Adressaten vom Zollamt benachrichtigt wurden. In einem besonderen Paragraphen der Zusatzbestimmungen wurde ausdrücklich erklärt, daß die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet sowie die diesen angehängten Sonderbestimmungen nicht durch diese praktische Anwendung auf die Eisenbahnfrachten in ihrer Allgemeinheit berührt wurden.

Das Gouvernement sah sich außerdem genötigt, über die Handhabung der Kontrolle eine gewisse Vereinbarung zwischen Eisenbahngesellschaft und Zollamt herbeizuführen. Auf die Einzelheiten hier einzugehen, hat keinen Wert mehr. Durch die spätere Einschränkung des Freihafengebietes wurde die Verzollung an den Eisenbahnstationen überflüssig und damit die Abmachung hinfällig. Nur das mag hervorgehoben werden, daß das Gouvernement in jeder Weise bestrebt war, der in Artikel V der Übereinkunft über die Einrichtung eines Seezollamtes ausgesprochenen Verpflichtung zu genügen und hierin bei den Vertretern der Eisenbahngesellschaft verständnisvolles Entgegenkommen fand. Dem Seezollamte wurde die uneingeschränkte Kontrolle des gesamten Güter- und Gepäckverkehrs auf den Bahnhöfen eingeräumt und dadurch gewährleistet, daß die Bahndirektion sich weigerte, Wagen ohne den Nachweis, daß sie die Zollkontrolle passiert hatten, zu befördern. Ferner wurde dem Seezollamte eingeräumt, die Vorlegung der vorschriftsmäßig ausgefüllten Frachtscheine neben den Zollpapieren zu verlangen, und die auf diese Weise auszuübende Kontrolle dadurch gesichert, daß die Bahndirektion die zollseitige Abzeichnung der Frachtscheine zum Nachweis der Vergleichung beantragte. Endlich übernahm zur Vervollständigung der vom Zollamte ausgeübten Kontrolle die Eisenbahndirektion die Zollscheine zurück- und zur Verfügung des Zollamts zu halten, ja sogar zu gestatten, daß, um das Zollamt vor einem möglichen Eigennutz der eigenen Beamten zu schützen, die Güterversandbücher eingesehen werden durften.

Die Verhandlungen zogen trotz prinzipieller Klarstellung sich bis in den November 1901 hinein und hatten eine Reihe unerfreulicher Reibungen zwischen den Vorständen der beiden Verwaltungen zur Folge, zu deren Beilegung schließlich die Vermittlung des Gouvernements angerufen wurde. Wie bei den

Hauptverhandlungen erwiesen sich die Ansprüche des Zollamtes auch in Nebendingen als zu weit gehend und deshalb unerfüllbar.

B. Übertragung der Zollbefugnisse für Binnengewässer auf Kiautschou.

Ein großer Schritt nach dem Ziele hin, Tsingtau alle Vorrechte eines Vertragshafens zu sichern, wurde durch Einbeziehung des Kiautschouhafens in die der Binnenschifffahrt zugänglichen Plätze getan.

1. Einfuhr von Seidenkokons aus der Mandschurei.

Die Deutsch-Chinesische Seidenindustriengesellschaft hatte sich Ende 1902 an das Zollamt in Tsingtau mit der Anfrage gewandt, ob ein Transport von Seidenkokons von der Yalumündung in der Mandschurei nach Tsingtau, sei es mit oder ohne Anlaufen von Tschifu, unter den Regeln der Binnenschifffahrt durchführbar sei, und darauf vom Zollamte den Bescheid erhalten, daß zur Binnenschifffahrt zugelassene Fahrzeuge weder fremde Gewässer, d. h. das Zollland Tsingtau, anlaufen noch von dort aus chinesische Häfen besuchen dürften. Aus diesem Grunde gäbe das Zollamt von Kiautschou keine Berechtigungsscheine an Fahrzeuge aus. Unzweifelhaft deckte sich der in dieser Erklärung vertretene Standpunkt nicht mit dem Sinne der Zollvereinbarung vom 17. April 1899. Da nach dieser dem in Tsingtau zugelassenen chinesischen Seezollamte einerseits die Abfertigung der Erzeugnisse aus dem chinesischen Hinterlande und andererseits — über die Befugnisse anderer Seezollämter hinausgehend — die Zollbehandlung des Dschunkenverkehrs übertragen war, so lag kein Grund vor, warum es nicht auch die Registrierung von Fahrzeugen unter den Binnengewässerregeln hätte übernehmen sollen.

Die in den Seidenetablissemments Tschifus gebrauchten Kokons gelangten früher vielfach auf Dschunken von der Yalumündung nach dem Bestimmungsplatze. Abgesehen von der Schwierigkeit, die Verladung gehörig zu beaufsichtigen, und von der Langsamkeit des Transportes sprach gegen diese Beförderung vor allem die Unmöglichkeit, die wertvolle Ladung zu versichern. Notwendig war demnach zum Transport von Kokons für die neugegründete Seidenfabrik eine Dampferverbindung zwischen

der Kolonie und der Yalumündung. Die einzige Form, unter der bei dem Fehlen eines geöffneten Hafens in der Mandschurei ein solches Vorgehen sich durchführen ließ, war die Anwendung der Binnengewässerregulative von 1898. Es war allerdings ersichtlich, daß die Anpassung dieser Bestimmungen nur mit einem gewissen Zwange sich bewerkstelligen ließ, denn nicht um das Befahren von Binnengewässern handelte es sich, sondern um einen Dampferverkehr von Seehafen zu Seehafen. Indes lag die Tatsache vor, daß von Tschifu aus Dampfern verschiedentlich diese Vergünstigung gewährt war. Tschifu erfreute sich gerade damals einer häufigen Dampferverbindung mit der Yalumündung, und Tsingtau mußte zollamtlich dieselben Vorrechte, die Tschifu erfuhr, für sich beanspruchen.

Die Befürchtung, daß das englische Hongkong oder das portugiesische Macao bei einer derartigen Begünstigung Tsingtaus sofort dieselben Forderungen erheben würden, was wahrscheinlich ohne Gefährdung wichtiger Interessen Chinas sich nicht durchführen ließ, war aus dem Grunde ausgeschlossen, weil allein im deutschen Schutzgebiete ein chinesisches Zollamt mit voller Zollkontrolle zugelassen war. Bereits im Jahre 1898 war die Ausnahmestellung Tsingtaus vor der englischen und portugiesischen Besetzung in allen mit dem Zoll zusammenhängenden Fragen durch die Einfuhr von chinesischem Getreide anerkannt worden. Handelte es sich im Augenblick auch nur um die Kokonzufuhr, so ließ sich doch damals schon voraussehen, daß, ebenso wie Tschifu Dampferverbindung mit den kleinen chinesischen Häfen an der Nordküste Schantung hatte, auch für Tsingtau nach der Fertigstellung des Hafens die Zeit kommen werde, daß es auf ein Sammeln von Ausfuhr Gütern entlang der Küste im Osten und Süden angewiesen war. Dem Gouvernement lag also daran, die Frage bei dieser Gelegenheit generell geregelt zu sehen, um spätere Verhandlungen überflüssig zu machen.

2. Zollzusatzvertrag von 1904.

Die Wünsche des Gouvernements fanden bei der Generalzollverwaltung in Peking williges Gehör. Ohne weiteres erklärte es sich im Prinzip damit einverstanden, die Genehmigung zur Registrierung von Fahrzeugen unter den Regeln der Binnenschifffahrt zu erteilen, und ließ einen Entwurf zu einem Annex

des Übereinkommens über die Einrichtung eines Seezollamtes in Tsingtau ausarbeiten. Dieser Entwurf ist mit einigen vom Gouvernement beantragten Abänderungen am 17. April 1904 in Peking vom deutschen Gesandten, Freiherrn von Mumm, einerseits und Sir Robert Hart, dem Generalinspektor der Zölle, andererseits als „Agreement about the establishment of a Maritime Customs Office at Tsingtau, Annex A, Inland water steam navigation“ unterzeichnet und in Kraft gesetzt worden. Sein wesentlicher Inhalt findet sich in der vom Gouvernement veranlaßten Bekanntmachung des Zollamts: „Besondere Bestimmungen, betreffend die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern, vom 19. August 1904“. Durch diese Bestimmungen werden die allgemeinen Regulative vom Juli und September 1898 sowie die Zusatzregulative des Mackayschen Vertrages vom September 1902 auf das deutsche Schutzgebiet übertragen. Die allgemeinen Grundsätze in bezug auf Zertifikate und die Anmeldepflicht der Fahrzeuge, über die Entrichtung der Zölle, über Strafen bei Zuwiderhandlungen und das dabei beobachtete Verfahren, über Rechte und Pflichten der Fahrzeuge, ihrer Führer und Besitzer wurden damit für das Schutzgebiet die gleichen wie für die chinesischen Vertragshäfen. Dazu traten noch einige neue, den eigenartigen Verhältnissen des Schutzgebietes angepaßte Vorschriften. Die wichtigsten davon waren:

1. Daß dem chinesischen Zollamt die Ausstellung des Erlaubnisscheins für die Fahrt auf Binnengewässern an Fahrzeuge überlassen wurde;
2. daß die Schiffsführer verpflichtet waren, in Tsingtau außer beim deutschen Hafenamte sich auch beim chinesischen Seezollamte an- und abzumelden, also einer doppelten Klarierungspflicht unterlagen;
3. daß auf diesen Fahrzeugen auch Postsachen des chinesischen Auswechslungspostamtes in Tsingtau gebührenfrei befördert, von diesem angenommen und an dieses abgeliefert werden mußten.

Diese letzte Bestimmung bedeutete in gewissem Sinne eine Errungenschaft der chinesischen Zollbehörde im Schutzgebiete. Prinzipiell hatte das mit dem Seezollamte verbundene und zugleich mit ihm im Schutzgebiete zugelassene chinesische

Postamt selbstverständlich nur den durchlaufenden Dienst zu vermitteln, sich aber jeder Annahme und Ausgabe von Postsendungen zu enthalten. Dementsprechend lautete § 3 der Hafenordnung vom 23. Mai 1899, übernommen in die Neuredaktion vom 24. Dezember 1907, § 9: „Der Schiffsführer ist verpflichtet, die an Bord befindlichen Postsachen an die deutsche Postbehörde auszuliefern und bei Weggang des Schiffes Postsachen, die ihm von der deutschen Postbehörde mitgegeben werden, zu übernehmen und für die richtige Ablieferung im Bestimmungshafen zu sorgen. Andere Postsachen als solche, die von der deutschen Postbehörde aufgegeben werden, anzunehmen oder Postsachen an andere als die deutsche Postbehörde auszuhändigen, ist untersagt.“ Die Erweiterung der Verpflichtung für Schiffsführer von Fahrzeugen, die unter die neue Übereinkunft fielen, auf die Auswechslung der Post sowohl mit dem chinesischen als mit dem deutschen Postamt ging der doppelten Meldepflicht analog und entsprang dem besonderen Wunsche, in der neuen Vereinbarung ein Mittel zur Hebung des Handels mit dem Inlande zu erhalten, wozu sicher an erster Stelle eine gute Postverbindung gehörte.

Damals bestand nämlich auf chinesischer Seite die Absicht, Postlinien zwischen Tsingtau und den Küstenhäfen einzurichten, die unter dem Abkommen durch die Ausdehnung der Binnenschifffahrtsregulative erst für den Dampferverkehr zugänglich gemacht wurden. Behufs Abwicklung eines glatten Verkehrs ließ es sich nicht umgehen, daß das chinesische Postamt Postsäcke an Bord dieser ausschließlich mit dem Inlande verkehrenden Fahrzeuge brachte und abholen ließ. Selbstverständlich blieb dabei die Verpflichtung des chinesischen Postamts, im Schutzgebiete weder Briefe anzunehmen noch auszugeben anders als durch die deutsche Post, nach wie vor bestehen; alle für das deutsche Gebiet bestimmten Postsachen mußten der deutschen Post überwiesen werden. Die Bestimmung des Abkommens sollte lediglich der chinesischen Post die nötige Bewegungsfreiheit auf deutschem Gebiete als Transitpostamt sichern und erfüllte damit ein Verkehrsbedürfnis.

Zu gleicher Zeit schwebten Verhandlungen mit der Zollverwaltung in Peking über Durchfuhrlager und eine Abänderung der Zollbehandlung für Kokons. Kokons aus der Mandschurei passierten auf Grund dieser Verhandlungen zollfrei

Tschifu im Durchgangsverkehr nach Tsingtau, und statt des vertragsmäßigen Zolls von drei Taels auf 1 Pikul wilder Kokons wurde einem japanischen Antrage entsprechend eine Rate vereinbart, die auf der Grundlage von 5 % dem wirklichen Werte näher kam. Alle diese Verhandlungen liefen im Grunde darauf hinaus, Tsingtau mehr und mehr die Vorrechte eines Vertragshafens zu verschaffen und es aus seiner durch den Auslandscharakter bedingten Sonderstellung in bezug auf den Handelsumsatz herauszureißen.

Es war nur eine Frage der Zeit, daß die Schranken, die dem ungehinderten Warenverkehr aus der uneingeschränkten Freihafenstellung erwachsen, niedergelegt wurden und sich die in der Pekinger Übereinkunft angebahnte Zollverbindung mit China unter Wahrung aller Rechte des Schutzgebietes völlig verwirklichte. Immerhin hat es jahrelanger, geduldiger, von Aufregungen und Mißhelligkeiten vielfach getrübtter Zusammenarbeit zwischen Gouvernement und Bürgerschaft bedurft, bis diese Ideen Gemeingut sämtlicher beteiligten Kreise wurden. Es war eine lange, an Wechselfällen reiche Vorgeschichte, die durch die Abänderung der Übereinkunft über die Errichtung eines Seezollamtes in Tsingtau am 1. Dezember 1905 ihren Abschluß fand.

III. Zusatzübereinkunft vom 1. Dezember 1905.

A. Vorschläge zur Abänderung des bestehenden Systems.

Schon am 9. Juni 1900 hatte das Gouvernement auf die Notwendigkeit hingewiesen, zugleich mit dem Ausbau des Hafens der Frage einer Beschränkung des Freigebiets näher zu treten. „Der Bau des Hafens und die Verlegung der Eisenbahnstationen in die Nähe desselben wird auch für die Zollbehandlung neue Wege weisen. Die jetzigen Ankerplätze in der Bucht und die vielen kleinen Hafenplätze werden eingehen. Das geschäftliche Leben außerhalb der eigentlichen Geschäftsstadt wird ersterben. Die Zollfilialen werden eingezogen, und dann wird die Frage entstehen, ob es sich nicht empfehlen wird, die Grenzen des Freigebiets zu beschränken“. Es wurde weiter gesagt, daß dieser Gedanke von Kaufleuten ausgehe, „die sich lieber vor die Notwendigkeit gestellt sehen, einen ganzen Stapel zur Versendung nach dem Inneren auf einmal zu verzollen als darauf Bedacht nehmen zu müssen, daß unter Umständen ein Teil des Stapels

zollfrei verbraucht werden kann und aus diesem Grunde immer nur ein geringer Teil bei jeweiligem Verkaufe zur jedesmaligen Verzollung gebracht wird. Damit sind tatsächlich gewisse Mühen und Unbequemlichkeiten verbunden, die sich vorläufig trotz allen Entgegenkommens nicht aus der Welt schaffen lassen, die aber, wenn einmal der Handel mit dem Hinterlande in die Wege geleitet ist, von selbst fortfallen und in der angedeuteten Weise eine sehr einfache und sich von selbst aufdrängende Lösung finden.“

1. Anträge der Eisenbahngesellschaft.

Unter den Vorschlägen zu einer Vereinfachung der Zollerhebung, die bis dahin hervorgetreten waren, befand sich derjenige der Betriebsdirektion der Eisenbahngesellschaft, den Zoll durch Zahlung einer Pauschalsumme seitens der Bahn, die ihrerseits einen Zuschlag zu den Frachten nehme, abzulösen. Eine detaillierte Angabe über die Höhe der Pauschalsumme und die zu ihrer Aufbringung erforderlichen Frachtsätze ist niemals gemacht worden. Solange diese fehlte, ließ sich ein Urteil über die praktische Bedeutung des Vorschlags nicht gewinnen. Wie er vorlag, bezog er sich ausschließlich auf Einfuhrgüter, soweit sie mit der Bahn in das Innere geschafft werden. Er hätte also keine Ablösung des Zollamtes, sondern nur durch die verschiedene Behandlung der Waren je nach ihrer Beförderungsart verschiedene Belastung gleicher Waren herbeigeführt. Allein die dadurch erzeugte Unklarheit, daß ein Teil der Waren nach dem Gewicht oder Rauminhalt seitens der Bahn, ein Teil nach dem Werte seitens des Zollamtes berechnet werden mußte, machte ein weiteres Eingehen auf den Vorschlag überflüssig.

Wäre er je in die Praxis umgesetzt worden, so hätte er eine Umwälzung der ganzen Handelsverhältnisse verursacht: den Handel in umfangreichen oder schweren, aber billigen Waren hätte er vernichtet, während er die kleinen teuren Gegenstände, die im Verhältnis zu ihrem Gewichte und Umfange hohe Zölle zahlten, beinahe unbelastet ließ. Ferner war zu berücksichtigen, daß die Waren verschiedenen Zolltarifen unterworfen waren, teilweise dem vollen von 5%, teilweise dem halben Küstenzoll von $2\frac{1}{2}\%$ vom Werte, und teilweise frei eingingen. Man mußte sich also fragen: soll die Bahn für alle Warenklassen denselben Frachtzoll erheben und wird sich die Kaufmannschaft das bieten lassen? Auch die

Bahnfrachtsätze waren verschieden: Stückgut zahlt mehr als Wagenladungen, zwei Wagen mehr als fünf, Eilgut mehr als Frachtgut; ein Zollzuschlag in Höhe des Frachtbetrages hätte also das vertraglich festgelegte System, wonach der Zoll ungeachtet der Entfernung und der Beförderungsart für ganz China derselbe bleibt, einfach umgestoßen.

Nicht zum mindesten war es diese Vertragswidrigkeit, die dem Vorschlag die Aussicht auf Annahme nahm, ganz abgesehen davon, daß er in sich selbst undurchführbare Schwierigkeiten barg. Sicherlich würde die Kaufmannschaft kaum gewillt gewesen sein, einer Privatgesellschaft, deren Interesse der Natur der Sache nach in erster Linie auf Erzielung einer hohen Dividende sich richtete, eine solche Macht über Wohl und Wehe des gesamten Handels einzuräumen.

2. Wünsche und Vorschläge der chinesischen Kaufmannschaft.

Ernsthaftere Würdigung verdiente jedenfalls ein anderer Ausweg, der teilweise, wenn auch nicht ausschließlich, auf die Anregung chinesischer Kaufleute zurückging. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie kurz nach Eröffnung des Transitzollamtes in Tsingtau sich gewisse Schwierigkeiten für die Verzollung von Detailwaren herausstellten. Die Beschwerden wurden anfangs hauptsächlich in Eingaben der chinesischen kaufmännischen Vereinigungen von Pingtu, Laitschoufu, Weihsien und anderen vertreten. In einer derartigen Eingabe der Kaufleute aus Yehhsien vom 9. Oktober 1901 hieß es:

„In allen Verkehrshäfen Chinas mit dem Auslande wird beim Eintreffen der Seeschiffe dem Zollamte die Ware deklariert und der Zoll entrichtet. Ist die Ware gelandet, kann sie ungehindert verkauft werden, ohne weitere Zollaufgabe; in Tsingtau ist dagegen leider erst der Zoll zu entrichten, nachdem die Ware gelandet ist. Wird von solchen Sachen, welche in Ballen und Kisten eingeführt werden, abgesehen, so ist es hauptsächlich der Detailhandel, der getroffen wird. Einerlei, wohin die Ware versandt wird, man muß zum Zollamt, und da dieses nur zu gewissen Stunden geöffnet ist, erleidet man vielfach Verzögerung durch Verspätung.

Leute, die weit herkommen, um hier einzukaufen, pflegen die Beförderungsmittel zum Wegschaffen der Ware mitzubringen. Da man nun beim Zollamte oft tagelang warten muß und an Sonntagen das Zollamt überhaupt nichts annimmt, so kommt man leicht dazu, die Ware so mitzunehmen, und verfällt damit in die Sünde des Schmuggels; wartet man dagegen, so steigen die Kosten des Unterhalts für Karren, Zugtiere und Kulis zur Warenbeförderung sehr hoch. In allen neu eröffneten Häfen schafft man doch Bequemlichkeiten für die Kaufleute, damit der Handel gedeihe. Wenn in Tsingtau der Handel hoch kommen soll, so gibt es kein anderes Mittel, als dafür zu sorgen, daß der Einfuhrzoll genau wie in anderen Vertragshäfen sofort bei dem Eintreffen der Seeschiffe entrichtet wird. Nur dann kann der Handelsplatz aufblühen.“

Ähnlich hieß es in einer Eingabe, die von sämtlichen chinesischen Firmen des Schutzgebietes unterschrieben war, vom 19. November 1903:

„Die europäischen Firmen importieren zollfrei und verkaufen ihre Waren an die chinesischen Großkaufleute, welche sie wieder an größere und kleinere Detailverkäufer absetzen. Sollen die Waren ins Hinterland gebracht werden, so müssen sie nun von diesen in Tsingtau verzollt werden. Es ist klar, daß gerade auf diese Weise die meisten Schwierigkeiten entstehen. Wenn die Waren gleich beim Import en gros verzollt werden könnten, so ließe sich die Sache glatt abwickeln. Der Zoll würde von der Großfirma auf die Ware geschlagen, und der Handel wäre frei.

Gegenwärtig muß der Zoll, statt von der einen Großfirma, von hundert chinesischen Kleinhändlern bestritten werden. Dadurch häufen sich die Geschäfte in einer Weise, daß eine glatte Abwicklung unmöglich ist und allerhand Verzögerungen sich einstellen. Dazu kommt noch, daß die chinesischen Händler, der Verhältnisse und des Geschäftsganges gänzlich unkundig, die größten Schwierigkeiten haben, bis ihre Waren glücklich das Zollamt passiert haben. Wird die Grenze erreicht, so tritt ein weiteres Hindernis für den Verkehr in den Zollrevisionsstellen ein. Die Kontrolle muß selbstverständlich streng sein, da sonst dem Schmuggel Tür

und Tor geöffnet wäre. Ist sie aber streng, so bedeutet sie eine Stockung des gesamten Handels und Wandels. Der chinesische Händler hat einen solch geringen Gewinn, daß er durch eine Verzögerung von ein paar Tagen gänzlich verschlungen wird, ja, noch Schaden für ihn erwächst. Dazu kommen für ihn noch sonstige Unannehmlichkeiten in Tsingtau, so daß er den Versuch einmal macht und nicht wieder.

Ohnedies ist der Schmuggel bei dem gegenwärtigen System unvermeidlich, wie sich durch einen Vergleich der Zolleinnahmen mit der Einfuhr nachweisen läßt. Von der Gesamtsumme der Einfuhr werden etwa 20 % im deutschen Gebiete und 80 % ans Hinterland verkauft. Die tatsächlich verzollten Waren betragen aber nur 40 %. Durch diesen Schmuggel wird aber nicht nur das Seezollamt benachteiligt, sondern der gesamte anständige Teil der Kaufmannschaft. Gewissenlose Händler können geschmuggelte Waren selbstverständlich zu einem Preise gewinnbringend verkaufen, mit dem der anständige Kaufmann, der seine Waren verzollt, unmöglich konkurrieren kann.

Die weitere Folge ist ein großer Abfluß des baren Geldes ins Hinterland und ein empfindlicher Mangel desselben unter den hiesigen Kaufleuten. Die Millionen, die durch die öffentlichen Arbeiten an Kulis ausbezahlt werden, werden nicht etwa hier in Waren umgesetzt, sondern fließen glatt ins Hinterland. Tatsache ist denn auch, daß unmittelbar von der deutschen Grenze ab der Handel sich nach dem weit entfernten Tschifu konzentriert. Daraus geht klar hervor, daß auch durch die Eisenbahn kein erheblicher Umschwung in der Sache eintreten wird, denn für alle diese Plätze ist ja schon jetzt Tsingtau viel leichter erreichbar als Tschifu. Aber die Chinesen ziehen die Unannehmlichkeiten der weiteren, aber unbehinderten Reise den Schwierigkeiten, die in Tsingtau mit dem Export von Waren verbunden sind, vor.

Nun ist unbestritten, daß Tsingtau nicht um der Chinesen willen gegründet ist, und daß der Vorteil des Freihafens in erster Linie den Deutschen zugute kommen soll. Tatsache ist aber, daß die hier wohnenden Deutschen für sämtliche

Lebensmittel weit höhere Preise zahlen, als an irgendeinem anderen Orte in ganz China, denn auch diese Preise sind abhängig von den gesamten Importverhältnissen. Wenn man unter den Deutschen die Kaufleute versteht, so ist klar, daß deren Interesse solidarisch mit dem der chinesischen Kaufleute ist. Von den Lieferungen für das Gouvernement können sie auf die Dauer doch nicht leben, und früher oder später sind sie auf den Handel mit Chinesen angewiesen. Dafür ist es aber notwendig, daß hier eine blühende Chinesenstadt besteht, in der die Importfirmen ihre Waren absetzen können. Deshalb ist eine Änderung der Zollverhältnisse auch im Interesse der Deutschen von großem Werte.

Man ist nur zu leicht geneigt, die Bedeutung des chinesischen Kaufmanns für die Blüte unserer Kolonie zu unterschätzen, aber es bleibt für den Exporteur kein Ausweg, als entweder dem chinesischen Kaufmann ins Innere nachzureisen, oder am Platze eine blühende chinesische Handelsstadt zu haben, wie z. B. in Schanghai, Tschifu, Tientsin usw. Welcher Weg mehr im deutschen Interesse ist, liegt auf der Hand. So hat denn auch die Regierung im Plane von Tsingtau eine Chinesenansiedlung vorgesehen. Man hat den chinesischen Zuzug begünstigt durch Landverkauf, man hat die Leute zum Bauen gezwungen durch die Kaufbedingungen, und es wäre ein sehr schwerer Mißgriff, der nie wieder gut zu machen wäre, wenn man sie jetzt zugrunde gehen ließe. Will man in Tsingtau nur eine Kohlenstation für unsere Flotte, so sind die ungeheuren Ausgaben, die schon gemacht wurden, vollständig herausgeworfenes Geld. Will man in Tsingtau aber auch zugleich eine Handelsstadt, so muß man auch an die chinesischen Kaufleute denken: Entweder — Oder!

Im Interesse des gesamten Handels liegt der Freihafen nach dem Muster Hamburgs, d. h.: Die Transitgüter bleiben zollfrei, so daß sich der fremde Handel unbehindert hierher ziehen kann, und die fürs Hinterland bestimmten Waren werden hier an Ort und Stelle von den Transporteuren verzollt, und der Handel und Wandel ist frei. Wenn man Kolonialpolitik treiben will, so darf man

nicht kleinliche Gesichtspunkte und sentimentale Erwägungen bestimmenden Einfluß gewinnen lassen, sondern muß sich nach den Tatsachen richten. Und daß die Tatsachen mit aller Macht auf diese Lösung der Frage hinweisen, das kann nicht bezweifelt werden. Wird auf diese Weise dem Handel der Weg geöffnet, so wird auch der Wert der Eisenbahn erst recht ans Licht kommen. Tsingtau ist durch seine Lage und die Bahnverbindung der gegebene Exporthafen für Schantung und wird sich auch dazu entwickeln, wenn man nicht die Tür hermetisch verschlossen hält.“

Solche Worte muten mit ihrer nüchternen Sachlichkeit eigentümlich in einer Eingabe chinesischer Kaufleute an; sie beweisen, welch offenes Auge gerade sie für die Bedeutung des Platzes hatten, und welches Verständnis sie der Entwicklung entgegenbrachten. Die in dieser und unzähligen anderen Eingaben vorgebrachten Beschwerden zielten in der Hauptsache dahin, daß die Kleinhändler aus dem Innern, die für einige tausend Dollars in Tsingtau einkaufen, durch die Verzollung nicht nur viel Zeit verloren, sondern daß auch der zu zahlende Zoll in keinem Verhältnisse stand zu den Mühen, den Scherereien und Lasten, die ihnen durch einen längeren Aufenthalt in Tsingtau erwuchsen. Nach ihrer Ansicht hob der Gewinn, der durch die Nichtverzollung der wenigen im Schutzgebiete verbleibenden Posten erzielt wurde, die Belästigung und den Zeitverlust nicht auf, den das Verfahren zum Schaden der Entwicklung eines Einfuhrhandels notwendig mit sich brachte. Es konnte nachgewiesen werden, daß der bestehende Verzollungsmodus vielfach die Kaufleute aus dem Innern abhielt, ihren Bedarf im Kiautschougebiete zu decken, und sie nach anderen Plätzen trieb. Im Interesse der Handelsentwicklung lag es demnach, dem kleinen Manne die Verhältnisse so einfach zu machen wie überhaupt zugänglich. Der Vorschlag der chinesischen Kaufleute bestand also darin, den Zoll bei dem Eintreffen der Schiffsladungen zu erheben, genau in derselben Weise, wie es in den chinesischen Vertragshäfen geschieht.

In dieser Form war nun der Vorschlag nicht annehmbar. In dem Kiautschouvertrage hatte China auf alle Hoheitsrechte verzichtet und damit natürlich auch auf das Recht

der Zollerhebung. Wenn das chinesische Zollamt im Schutzgebiete zugelassen war, so war dies ausschließlich als ein Entgegenkommen gegen die Bedürfnisse der Kaufmannschaft und des Handels aufzufassen, die eine Verzollung der Waren an der Stelle verlangten, wo der Kaufmann ansässig ist. Insofern als der Vorschlag dem chinesischen Zollamte einen Zoll von Waren, die im Schutzgebiete verbraucht werden, zuwies, war ihm Beachtung zu versagen.

B. Verhandlungen mit Kaufmannschaft und Zollamt.

Indes näherte sich der Vorschlag dem häufig erwogenen und ausgesprochenen Gedanken, daß die schließliche Entwicklung des Handels zu einer gewissen Zollunion zwischen China und dem Schutzgebiete hindrängen werde. Waren die Handelseinrichtungen im Schutzgebiete getroffen, um die Millionen des Hinterlandes im Austausch chinesischer Rohprodukte mit Einfuhrwaren zu versorgen, so mußten die bestehenden Zollhemmnisse nach Möglichkeit fallen. Und darüber konnte nach der Fertigstellung der Bahn kein Zweifel mehr bestehen, daß die Bedeutung Tsingtau über die eigenen Grenzen des Schutzgebietes hinaus wachsen und die ganze Provinz, wenn nicht den Norden Chinas, von sich abhängig machen werde. Nur wenn das Kiautschougebiet wirtschaftlich als Teil des deutschen Kapital und deutscher Tätigkeit geöffneten Gebietes der Provinz Schantung aufgefaßt wurde und in innige Verbindung zu ihr trat, war es in der Lage, zu einem Brennpunkt des Handelsverkehrs mit dem Hinterlande und den Plätzen an der Küste und den Gegengestaden auszuwachsen.

1. Schreiben des Gouvernements an die Handelskammer.

In dem Schreiben des Gouvernements vom 19. November 1903 an die Handelskammer wurde die Frage, auf deren Beantwortung es ankam, folgendermaßen präzisiert: Ist Tsingtau in sich selbst stark genug, um unabhängig vom Hinterlande durch seine eigene natürliche Lage und die dadurch geschaffenen Handelsmöglichkeiten eine gewisse Größe zu behaupten, so mag es wie Hongkong, dessen riesiger Durchgangshandel voraussichtlich niemals abgelenkt werden kann, in bewußter Isolierung sich gegen das Hinterland abschließen; sieht es dagegen seine Blüte

in der Ausnutzung und Dienstbarmachung der wirtschaftlichen Kräfte der chinesischen Provinz, so gilt es in lebendigem Expansionsdrange alle Schranken, die die Zollgrenze einer natürlichen Handelsausbreitung von selbst zieht, nach Möglichkeit niederzulegen und zu überbrücken. Wie das zu geschehen hat, haben Hamburg und Bremen bewiesen, als sie unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung ihrer Hoheitsrechte dem deutschen Zollverbände sich anschlossen und damit den Grund zu ihrer Weltbedeutung legten.

Das Gouvernement stellte daher zur Erwägung, ob nicht mit der bevorstehenden Eröffnung des Großen Hafens der Zeitpunkt gekommen sei, die Vereinfachung des bestehenden Zollsystems behufs Schaffung einer breiteren Grundlage des Handels ins Auge zu fassen. Erfolgt, so hieß es in dem Schreiben, die Regelung nicht jetzt im Gesamtrahmen der neuen Hafeneinrichtungen, so wird sie später eintreten; denn das Bedürfnis wird sich kaum unterdrücken lassen und dann natürlich nicht nur mit größeren Schwierigkeiten, sondern auch mit Kosten verbunden sein. Die Bedingungen, unter denen die Neuregelung erfolgen könnte, wurden folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Die Grenzen des Freihafens werden enger gezogen und an den Hafen verlegt. Im Freihafengebiete (Freibeizirk) befinden sich nach dem Vorbilde von Hamburg allein Kajeschuppen und Lagerhäuser. Der Umschlagsverkehr nach anderen Ländern und Plätzen, der in einer direkten Verbindung mit Deutschland durch die großen Dampferlinien zu erwarten ist, vollzieht sich ohne Verzollung. Waren- und Musterlager können auf diese Weise zollfrei gehalten werden; das Freihafengebiet am Wasser wird die Plätze am Großen und Kleinen Hafen in ungefährer Ausdehnung bis zum Bahndamm einschließen.

2. Die Verzollung der Waren erfolgt bei dem Austritt aus dem Freihafengebiete durch das chinesische Zollamt. Mit der erfolgten Verzollung gehen die Waren in den freien Verkehr über. Eine weitere Zollkontrolle findet nicht statt.

3. Im Verhältnis zu dem Werte der Waren, die im deutschen Gebiete verbleiben, wird der erhobene Zoll dem

Gouvernement zurückvergütet und den Einnahmen des Schutzgebietes zugeführt. Da eine genaue Berechnung nicht möglich ist, so wird eine bestimmte, auf statistischen Erhebungen beruhende und in einem bestimmten Verhältnis zu den Gesamtzolleinnahmen von Einfuhrwaren stehende Pauschalsumme in gewissen Zwischenräumen erstattet.

4. Die Einfuhr von Gegenständen, die für industrielle Zwecke des Schutzgebietes Verwendung finden, ist frei. Bei der Ausfuhr von im Schutzgebiete hergestellten Fabrikaten, zu denen Rohwaren verwendet sind, die aus anderen Ländern als China stammen, wird der gesamte für die Rohmaterialien gezahlte Zoll zurückvergütet.

Mit Recht konnte das Gouvernement darauf hinweisen, daß mit der Durchführung dieser Grundsätze, denen technische Schwierigkeiten sich nicht entgegenstellten, die einfachste Verzollungsform erreicht zu sein schien, die für das Schutzgebiet bei voller Wahrung seiner Hoheitsrechte denkbar sei. Denn schon jetzt sei das chinesische Zollamt mit der Erhebung der Zollgefälle auf Opium betraut und führe diese in regelmäßigen Zeiträumen an das Gouvernement ab. Eine sehr willkommene Erleichterung böte sich ferner in der Zollerhebungsform, insofern als die bestehenden vielen Zollhebestellen auf eine einzige beschränkt und die Kontrollstationen an den Grenzen des Schutzgebietes unnötig gemacht würden. Zugleich sei in der Vergütung des Zolls auf Waren, die im Schutzgebiete verbraucht würden, die einfachste, ergiebigste und eine völlig kostenlose Form der Besteuerung zu erblicken, die neben der Grundsteuer andere Steuerarten überflüssig mache.

Wider Erwarten ergab die Besprechung der vom Gouvernement aufgestellten Gesichtspunkte in der Handelskammer von Tsingtau eine fundamentale Meinungsverschiedenheit der Vertreter der verschiedenen kaufmännischen Richtungen im Schutzgebiete, besonders des Groß- und Platzhandels. Der in einer Abstimmung über diesen Gegenstand unterlegene Teil richtete alsbald am 14. Dezember 1903 eine Eingabe an das Gouvernement, worin dieses gebeten wurde, die im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung dringend gebotene Einführung eines beschränkten Freihafengebietes nach dem Hamburger System in die Wege zu leiten.

Das Gouvernement tat recht, auf diese Eingabe nichts zu veranlassen, sondern eine Klärung der Ansichten innerhalb der Bürgerschaft abzuwarten. Gegen die öffentliche Meinung, und sei es auch nur eines Teils der Bevölkerung, eine Maßregel von einer derartig durchgreifenden Bedeutung für das ganze Verkehrsleben einzuführen, wäre trotz aller Selbständigkeit des Gouvernements in seinem Tun und Lassen zu der Zeit unpolitisch gewesen; die deutsche Kaufmannschaft durfte verlangen, daß ihr Zeit gelassen würde, wenn auch nicht mit dem Gedanken sich zu befreunden, so doch mit den Gründen, die für und gegen die Änderung sprachen, sich gründlich vertraut zu machen.

2. Stellung der deutschen Kaufmannschaft zu den Vorschlägen.

Man darf wohl behaupten, daß kaum ein Gegenstand die Kaufmannschaft in gleich ernster und anstrengender Weise beschäftigt hat wie die Zollfrage. Die Handelskammer hat es sich nicht verdrießen lassen, die weitesten Erhebungen vorzunehmen, um ihre Stellungnahme zu begründen und zu rechtfertigen. Daß es bei dieser Bewegung nicht ohne Bitterkeiten abging, zeigen die Auslassungen, die ihren Weg in die Presse, z. B. „Die Deutsch-asiatische Warte“ in Tsingtau und den „Ostasiatischen Lloyd“, fanden. In der Nummer vom 26. Februar 1904 der Schanghai-er Zeitung hieß es in einer aus Tsingtau stammenden Entgegnung auf einen an das Gouvernement gerichteten Angriff:

„Bei den einsichtigen Kaufleuten hat sich der Gedanke Bahn gebrochen, daß ein deutscher Großhandel nur auf einem prosperierenden Chinesengeschäft beruhen kann. Unsere Kolonie ist auf dem Wege, zu der Einsicht zu gelangen, zu der andere Handelsplätze an der chinesischen Küste im Laufe der Jahre sich bereits durchgerungen haben. Es ist bitter für einen Teil der hiesigen Bürgerschaft, daß in dem Handel jetzt dieser notwendige Umschwung sich vollzieht, da sie vielfach trotz aller Mahnungen nicht verstanden hat, sich rechtzeitig darauf vorzubereiten. Indes je früher sie dieser oft gepredigten Wahrheit Raum gibt, um so geringer wird die Enttäuschung sein, der sie entgegengeht. Nicht, um dem Detailhandel für die wenigen Europäer und chinesischen Ansiedler des deutschen Gebietes zu genügen, ist die

Eisenbahn in das Innere geführt worden, ist der Hafen mit großen Kosten hergerichtet worden, sondern um das Innere der Provinz durch deutsche Arbeit zu erschließen, neue Ausfuhrwerte zu schaffen und damit ein Absatzfeld für heimische Produkte zu finden!

Über das Schutzgebiet hinaus weisen die Unternehmungen, welche das Reich dort angelegt hat. Hierüber ist sich der Großhandel und die chinesische Kaufmannschaft einig. Wer unter den deutschen Kaufleuten sich diese Sachlage klar gemacht hat, für den besteht auch keine kleinliche Eifersucht gegen die Chinesen; er weiß, daß von ihrem Vorwärtskommen auch sein Wohlstand abhängt; er weiß, daß seine Arbeit sich auf der ihrigen aufbaut; daß statt sich gegenseitig zu schädigen, sie vielmehr sich gegenseitig durchdringen und stützen. Darin liegt der Kernpunkt der gegenwärtigen Bewegung! Die ursprüngliche Geschäftsauffassung, wonach alles vom Gouvernement abhängt und von den vom Reiche zugebilligten Millionen zehrt, macht dem Gedanken Platz, daß der Handel sich auf eigene Füße stellt und seine Wurzeln in chinesischen Boden einschlägt, den es gilt unserem Vaterlande wirtschaftlich zu erobern! Der deutsche Kaufmann wird zum Kolonisator! Und weil diese Bewegung groß ist und sich als Naturnotwendigkeit vollzieht, so wird sie auch ihre Forderungen durchsetzen und ihr Ziel erreichen! Noch jeder vernünftige Gedanke hat Zeit gebraucht, um sich festzusetzen! Jede Einrichtung der Kolonie ist unter dem Widerstande der Mehrheit getroffen worden! Genau so wird auch dieser Gedanke der Ausbildung der Zolleinrichtung, der an den größten Handelszentren der Welt, Hamburg und Bremen, sein Vorbild findet, sich siegreich Bahn brechen.“

Infolge der aus der Mitte der Kaufmannschaft heraus geleisteten Aufklärungsarbeit gewann der Gedanke einer Einschränkung des Freigebiets zugleich mit der wachsenden Erkenntnis, daß die fertiggestellten Hafenanlagen und Eisenbahnbauten eine mehr großzügige Konzentration des Handels und damit auch der Verzollung erheischten, mehr und mehr Boden. Am 8. Februar 1905 reichte der rührige, um die Aufklärungsarbeit sehr verdiente Vor-

sitzende der von der Handelskammer abgezweigten Kaufmännischen Vereinigung, A. d. C. Schomburg, eine Eingabe an den Reichskanzler ein, die unter Benutzung des vom Gouvernement der Handelskammer zur Verfügung gestellten Materials die Einschränkung des Freigebiets beantragte. Die Unterschriften der Eingabe deckten das ganze in Tsingtau vertretene Chinesengeschäft, das damals auf $\frac{8}{10}$ des gesamten Umsatzes geschätzt werden konnte, fast den ganzen europäischen Großhandel, die Industrie und einen großen Teil des Platzgeschäftes.

Die Eingabe geht von einer geschichtlichen Würdigung der Zolleinrichtungen im Schutzgebiete aus und gibt der allgemeinen Auffassung Ausdruck, daß die durch die Pekinger Übereinkunft vom 17. April 1899 versuchte Lösung der Zollfrage durch Zulassung eines Transitzollamtes im Schutzgebiete selbst, die anfänglich mit Mißtrauen und Widerwillen von der Kaufmannschaft betrachtet wurde, der besonderen Lage des Schutzgebietes angepaßt und deshalb durchaus richtig war. Dieser Form der Zulassung eines chinesischen Transitzollamtes im Schutzgebiete sei es zu danken, daß nicht nur die chinesische Zollbehörde an die eigenartigen, von anderen Plätzen abweichenden Aufgaben gewöhnt, sondern auch der Kaufmannschaft Gelegenheit gegeben sei, sich mit dem Gedanken der Verzollung der Waren im Schutzgebiete selbst allmählich zu befreunden.

Unter Darlegung der mit der Entwicklung des Handels fortschreitenden Bedürfnisse wird eine engere Zollvereinigung zwischen dem Schutzgebiete und China befürwortet. Wenn die auf den Lokalverkehr hauptsächlich angewiesenen Ladengeschäfte sich gegen die Maßregel aussprechen, von der sie eine Verteuerung der Waren befürchten, sollte dieser Widerspruch an der Bedeutung dieses Geschäftszweiges für die allgemeine wirtschaftliche Stellung des Kiautschougebietes gemessen werden. Ihn als berechtigt gegenüber den Wünschen der Großfirmen anzuerkennen, gehe nur unter der Voraussetzung, daß die bedeutenden Auslagen des Reiches in Tsingtau gemacht seien, um einem Detailhandel in Tsingtau selbst für die wenigen Bewohner des Schutzgebietes zu genügen; er lasse sich nicht aufrecht erhalten, wenn als Ziel der Entwicklung die wirtschaftliche Einbeziehung des mächtigen Hinterlandes mit seinen großen Massen in die Interessen des Schutzgebietes vorausgesetzt würde.

Der einzige Nachteil der Maßregel, die Verzollung der im Schutzgebiete verbrauchten Waren, stelle sich vom Steuerstandpunkte aus als ein Vorzug dar. Die Eingabe erklärt:

„Daß die Kolonie neben der bestehenden Grundsteuer noch einer weiteren Steuer bedarf, muß jeder Einsichtige anerkennen. Mit der Zeit werden die nötigen Verwaltungskosten, welche bis jetzt das Reich getragen hat, von der Kolonie getragen werden müssen, schon allein im Interesse der Aufrechterhaltung und Hebung ihres eigenen Kredits. Jede andere Steuer würde, abgesehen von ihrer geringen Ergiebigkeit, mit Belästigungen und daher wirtschaftlichen Nachteilen für das Schutzgebiet verbunden sein. Diesen gegenüber lassen die Vorteile des Zolles sich kurz dahin zusammenfassen:

1. Verzollung in großen Stapeln; Fortfall der Zollkontrolle außerhalb der scharf bestimmten Grenze und Beschränkung der inneren Kontrolle auf ein Mindestmaß. Befreiung der Bahnstationen von Zollämtern; ungehinderter Warenverkehr mit dem Hinterlande; dadurch Förderung auch des direkten Einfuhrhandels aus Europa unter größerer Mitbeteiligung des nichtchinesischen Elements am Einfuhrhandel.

2. Schaffung ergiebiger Steuereinnahmen für das Schutzgebiet in einfachster Form für die Steuerzahler und das Gouvernement ohne kostspieligen Verwaltungsapparat. Die Steuer als solche stellt das Schutzgebiet wirtschaftlich nicht schlechter als irgendeinen Hafen an der chinesischen Küste.

3. Ersparung von Mühe und Zeit für alle Beteiligten, sowohl hinsichtlich des Zolles wie des Steuerverfahrens.“

Zum Schlusse wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Heranziehung des im Schutzgebiete zugelassenen Seezollamtes zu den Einkünften der Kolonie den Vorteilen entspreche, die dem Seezollamte selbst aus dieser Neuregelung erwachsen; und daß ferner der Bürgerschaft im Verhältnis zu der höheren Beisteuer zu den Einnahmen des Gouvernements auch ein Einfluß auf die Verwendung der öffentlichen Gelder gewährt werde. Ein erfreuliches Zeichen der Teilnahme, welche in Deutschland den Angelegenheiten des Schutzgebietes entgegengebracht wurde, war in den zustimmenden Erklärungen heimischer Interessentenkreise, vor

allem der um ihre Ansicht befragten Handelskammern in Hamburg und Bremen sowie des Ostasiatischen Vereins in Hamburg, zu erkennen.

Indem die Eingabe sich auf den Boden der Erwägungen stellte, die das Gouvernement in seiner kurzen Darstellung der Handelskammer übermittelt hatte, machte sie die Bedingungen, unter denen eine Neuregelung angestrebt werden konnte, zu den ihrigen. Ohne Zweifel gab das Schutzgebiet durch die beabsichtigte Zollunion mit China einen Teil seiner Vorrechte auf; ohne Zweifel war mit der Einschränkung der Zollgrenzen auch eine Vereinfachung des Verzollungsmodus und eine Verbilligung der Zollerhebung verbunden, die der chinesischen Regierung nicht nur den direkten Vorteil von Ersparnissen in der Verwaltung gewährte, sondern indirekt sich auch in einer Eindämmung des Schmuggels und damit einer Erhöhung der Einnahmen geltend machen mußte. Lag somit die Beschränkung des Freihafengebietes einerseits im Handels- und Wirtschaftsinteresse des Schutzgebietes selbst, so war andererseits die dadurch praktisch angestrebte Zollunion mit China politisch, wirtschaftlich und finanziell auch für dieses von der größten Bedeutung.

3. Haltung des chinesischen Zollamts.

Das chinesische Seezollamt war sich dieser Bedeutung wohl bewußt. Am 31. März 1902 hatte es als Mittel der Erleichterung der Zollkontrolle für Waren im deutschen Schutzgebiete auf die Beschränkung des Freihafengebietes aufmerksam gemacht und dabei mit Zustimmung der Generalzollverwaltung im Falle der Annahme des Vorschlags in Aussicht gestellt, für den im deutschen Gebiete verbrauchten Bruchteil der Einfuhrwaren einen gewissen Prozentsatz des Einfuhrzolles an das Gouvernement abzuführen, mit anderen Worten: alle Einfuhrwaren des Schutzgebietes zugunsten des Gouvernements zu verzollen. Es machte sich damit einen Gedanken zu eigen, den das Gouvernement bereits zwei Jahre früher als Ziel der Entwicklung des Schutzgebietes hingestellt hatte.

Aber erst im Februar 1904 sah sich das Gouvernement bei der Wendung, die sich in kaufmännischen Kreisen vollzog, in die Lage versetzt, diesem Vorschlage näher zu treten, insofern als es das Zollamt ersuchte, bestimmte Angaben über die Höhe des

abzuführenden Prozentsatzes zu machen. Zugleich legte es als Forderung fest: „Selbst wenn die deutsche Regierung sich dazu verstehen sollte, die Beschränkung des Freihafengebietes durchzuführen, müßte unter allen Umständen die Zollfreiheit aller für industrielle Zwecke eingeführten Waren sowie der aus anderen Ländern als China stammenden Rohstoffe, die im Schutzgebiete verarbeitet und nach der Verarbeitung wieder ausgeführt werden, gesichert bleiben.“ Das Zollamt versprach unter Anerkennung der verlangten Zollfreiheit für gewisse Waren einen an das Gouvernement abzuführenden Prozentsatz von 10 % des Einfuhrzolls; ein derartiges Abkommen bedürfe jedoch der Genehmigung der chinesischen Regierung. Der Prozentsatz müsse in gewissen Fristen neu geschätzt werden.

C. Voraussetzungen für die Schaffung eines beschränkten Freibezirks an Stelle des Freihafens.

Hand in Hand mit diesen durchaus unverbindlichen Verhandlungen gingen umfangreiche Erhebungen behufs Feststellung der im Schutzgebiete selbst konsumierten und von auswärts bezogenen Artikel. Der Natur der Sache nach war bei dem Fehlen zahlenmäßiger Angaben nur eine auf absolute Zuverlässigkeit keinen Anspruch erhebende Schätzung möglich. Durch Erkundigungen bei Personen der verschiedensten Gesellschaftsklassen und Lebensgewohnheiten wurde der Durchschnittsbetrag ermittelt, den ein Europäer monatlich für den Verbrauch europäischer Gegenstände zahlt. Aus dieser Statistik, so unvollkommen sie auch war, ging immerhin unzweifelhaft hervor, daß bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren der vom Zollamte angebotene Prozentsatz weit hinter der Wirklichkeit zurückblieb. Das Gouvernement mußte also ablehnen, auf der Grundlage des Angebots des Seezollamtes das Projekt der Freihafenbeschränkung der vorgesetzten Behörde und der Bürgerschaft gegenüber zu vertreten.

Erst nach Klärung der Stimmung in der kaufmännischen Bevölkerung Tsingtaus und den interessierten Kreisen der Heimat wurden im Juli 1905 die abgebrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen. Es war klar, daß das Gouvernement, wollte es überhaupt zu der Beschränkung des Freihafengebiets die Hand bieten, seine Einwilligung von gewissen Forderungen abhängig

machen mußte, die, wie aus allem Vorhergehenden erkennbar ist, sich im wesentlichen aus drei Punkten zusammensetzten, nämlich

1. der Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme,
2. der Zusicherung, daß im Inneren der Provinz Schantung keinerlei Zollstationen errichtet werden,
3. der Regelung der in Artikel 6 der Pekingener Übereinkunft vom 17. April 1899 offen gelassenen Frage der Verzollung von Fabrikaten des Schutzgebietes.

1. Zahlung einer jährlichen Entschädigung.

Bei Bemessung der Pauschalsumme mußte der Grundsatz gelten, daß das Gouvernement berechtigt war, den Anteil an den Zolleinnahmen zu beanspruchen, den das Zollamt für Rechnung des Gouvernements von den im Schutzgebiete verbleibenden Waren erhob. Das Gouvernement verlangte natürlich nicht mehr als ihm rechtlich zustand; da es jedoch unmöglich war, den Anteil genau zu bestimmen, so mußte es angesichts der Ersparnisse und der Einnahmevermehrung, die dem Zollamte aus dem Projekte erwachsen, den Grundsatz dahin erweitern, daß die Bemessung keinerlei finanzielle Verluste für das Gouvernement mit sich brachte. Das Angebot von 10 % der Zolleinnahmen aus der Einfuhr des Hafens von Tsingtau entsprach, wie bereits erwähnt worden ist, der Wirklichkeit bei weitem nicht. Vielmehr ergab eine Berechnung, die im Gouvernement angestellt wurde, daß 30 % der Einnahmen den damals bestehenden Verhältnissen bedeutend näher kommen würde als der vom Zollamte vorgeschlagene Satz.

2. Ablehnung von Zollstationen im Innern.

Die zweite Forderung lief auf die formelle Zusicherung hinaus, daß weitere Zollstationen in den im Binnenlande geöffneten Plätzen nicht errichtet werden sollten. An einer früheren Stelle (S. 179) ist dargetan, daß die nicht erfolgte Regelung dieser wichtigen Frage als ein Mangel der Pekingener Übereinkunft von 1899 angesehen werden konnte. Mittlerweile hatte die chinesische Regierung einige neue Plätze Schantungs dem Handel erschlossen und dabei die Absicht ausgedrückt, in diesen Zollstationen anzulegen. In einem Thronbericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Mai 1904 über Eröffnung von Plätzen in Schantung hieß es

in Anführung eines Kollektivberichtes des Generalgouverneurs Yüanschyk'ai und des Gouverneurs Tschoufu: „Seitdem Deutschland die Kiautschoubucht gepachtet hat, hat man in Tsingtau mit dem Bau einer Eisenbahn begonnen, die jetzt schon bis zur Hauptstadt Tsinanfu reicht. In allernächster Zeit wird man auch die Tientsin—Tschinkiang-Bahn (jetzige Tientsin—Puk'ou-Bahn) in Angriff nehmen, die mit der Schantung-Eisenbahn in Verbindung stehen wird, so daß Tsinanfu der Knotenpunkt beider Bahnen sein wird, wodurch der Warentransport verhältnismäßig erleichtert werden muß. Es wird daher vorgeschlagen, im Interesse der Chinesen und der Ausländer außerhalb von Tsinanfu einen dem Handel geöffneten Platz zu schaffen. Weihsien im Osten der Provinzialhauptstadt und Tschouts'un im Kreise Tschangschanhsien sind Handelsmittelpunkte und werden auch von der Schantungbahn berührt. Es wird daher vorgeschlagen, auch diese beiden Plätze dem Handel zu öffnen und ihre Zollfilialen dem Zollamte in Tsinanfu zu unterstellen.“ Zugleich wurde der Zollkommissar von Tsingtau zum Kommissar der drei zu eröffnenden Plätze Weihsien, Tschouts'un und Tsinanfu ernannt.

Es war merkwürdig, daß man es mit der Ernennung eines Zollvorstehers so eilig hatte, ehe überhaupt Zollstationen im Innern eingerichtet waren. Denn auch das Zollamt in Tsinanfu, das in dem Thronberichte erwähnt war, bestand bis dahin nur auf dem Papier. Der Schluß war jedenfalls nicht ungerechtfertigt, daß man auf chinesischer Seite die Absicht hegte, in diesen Binnenlandplätzen Seezollämter einzurichten und den Schwerpunkt der Zollverwaltung von der Küste weg, also von Tsingtau nach Tsinanfu, zu verlegen. Damit aber wären der Entwicklung Tsingtaus ungeheure Hindernisse in den Weg gelegt worden. Ein Aufblühen des mit großen Kosten angelegten Platzes bedingte eine gewisse Zentralisierung des Handels; auf diese Weise waren die Handelsplätze Schanghai, Tientsin, Kanton, Tschifu usw. hochgekommen. Zur Zentralisation gehört, daß die Zolleinrichtungen sich da befinden, wo der Übergang vom Seeschiff auf die Eisenbahn sich vollzieht.

Ein Zollamt in Weihsien hätte die Wirkung gehabt, daß, so lange die großen chinesischen Firmen sich noch nicht im deutschen Gebiete niedergelassen hatten, Ausfuhrwaren

direkt von Weihsien oder Tschouts'un oder Tsinanfu, wo sie durch den Zoll gebracht wurden, nach Schanghai, dem Hauptmarkte an der Küste, verschifft wurden; Tsingtau wäre damit nur der schmale Verdienst eines Verladeplatzes zugefallen. Erst dadurch, daß der chinesische Kaufmann genötigt wurde, seine Ware in Tsingtau zu verzollen, wurde er zunächst auch gezwungen, in Tsingtau vertreten zu sein; nur so konnte er einen Vorteil darin finden, seine Waren in Tsingtau los zu werden; darin allein lag die Möglichkeit einer direkten Verbindung zwischen Tsingtau und der Heimat in absehbarer Zeit begründet.

Noch schlimmer stellte sich die Sache für Einfuhrwaren. Ein Einfuhrhandel entwickelt sich erfahrungsmäßig erst auf Grund einer bedeutenden Ausfuhr. Es ist die Klage des europäischen Kaufmannsstandes, daß im allgemeinen der Einfuhrhandel seinem Einflusse entzogen wird und sich zum Monopol des chinesischen Kaufmanns ausgestaltet. Durch die Möglichkeit, Waren direkt von Schanghai, Hongkong, Amerika, Europa nach Weihsien und anderen Plätzen des Binnenlandes zu verschicken, ohne daß sie das Zollamt in Tsingtau passierten, wäre der europäische Kaufmann in Tsingtau für Waren der Einfuhr ausgeschaltet worden! Die Entwicklungsbedingungen für Tsingtau werden in dem gleichen Maße eingeengt, als es dem chinesischen Handelsstande als überflüssig hingestellt wird, sich in Tsingtau anzusiedeln, und als ihm die Konkurrenz durch Ausschaltung des europäischen Elements erleichtert wird.

Denn daß der europäische Kaufmann sich nicht verzetteln und allenthalben in der Provinz Filialen errichten konnte, ergab sich bei dem anfänglich unbedeutenden Umfange des Geschäfts, das zum größten Teile erst künstlich geschaffen werden sollte, von selbst. Durch die Zulassung eines Zollamts in Weihsien wäre also der Handel in Tsingtau in mancher Hinsicht absichtlich unterbunden: Deutschland hätte einen großen Hafen gebaut und eine Eisenbahn in das Innere der Provinz geführt, um zu seinem eigenen Schaden neue bedeutende chinesische Handelszentren in der Provinz zu schaffen und der chinesischen Regierung unter großmütigem Verzicht auf alle Vorteile neue Einnahmequellen zu eröffnen. Sollte Deutschland die Früchte seiner Tätigkeit genießen, so mußte Tsingtau einige Jahre ruhiger Entwicklung verlangen, genau so wie sie anderen Handelszentren an der chinesischen

Küste gewährt war; die Anlage von Konkurrenzplätzen dicht vor seinen Toren war durch nichts gerechtfertigt und entsprach im Grunde nicht dem Geiste der Abmachungen über die Abtretung der Kiautschoubucht.

Es bedurfte ernster Vorstellungen, um die Absicht der Errichtung von Zollstationen im Innern rückgängig zu machen. Obwohl der Gedanke seitens der chinesischen Regierung praktisch fallen gelassen, wenigstens für den Augenblick zurückgestellt wurde, erschien es doch bei der Wichtigkeit der Frage erforderlich, die Erklärung urkundenmäßig zu machen. Die Verhandlungen über die Zollangelegenheiten boten dazu eine Handhabe.

3. Verzollung von Fabrikaten.

Von weitaus der größten Bedeutung für die Entwicklung des Schutzgebietes war die bei der Revision der Zollübereinkunft nicht zu umgehende Regelung der Verzollung von Fabrikaten. In Artikel 6 der Pekingener Übereinkunft von 1899 war die Festsetzung des Zolls, der auf Waren zu zahlen sein wird, die in dem deutschen Gebiete aus Materialien hergestellt werden sollten, welche dorthin aus dem Inneren Chinas gebracht worden sind, ausdrücklich späterer Vereinbarung vorbehalten. Ein praktischer Fall im Januar 1902, nämlich die Verzollung der Häute von Rindern, die aus dem Inneren ins Schutzgebiet eingeführt waren und dort geschlachtet wurden, bei ihrer Ausfuhr nach Europa, hatte Veranlassung geboten, die Frage generell zu prüfen.

Die Erwägungen führten zu dem Schluß, daß bei der Ausfuhr unterschieden werden müsse zwischen Rohartikeln (Ochsenhaut), Halbfabrikaten, die ohne weitere Arbeit in diesem Zustande nicht verwendbar sind (es kamen in Betracht: Leder, gereinigte und sortierte Borsten, von den Kokons abgehaspelte Seide), und Ganzfabrikaten (Stiefel, Seidenstoffe, Bürsten usw.). Die Rohstoffe sind selbstverständlich, falls sie aus dem Innern stammen und von Tsingtau aus zur Ausfuhr gelangen, China gegenüber dem Vertragstarif unterworfen. Bei den Halb- und Ganzfabrikaten erhöht sich der Wert der Rohstoffe um den Betrag, der durch die im Schutzgebiete aufgewendete Arbeit repräsentiert wird. Einen Zoll auf die im Schutzgebiete geleistete Arbeit war China nicht berechtigt zu erheben. Im Falle der Verarbeitung des Rohmaterials

wird dessen Gewicht nach gewissen wissenschaftlich festgelegten Prozentsätzen vermindert. Beim Sortieren der Borsten, beim Abhaspeln der Seide, bei dem Reinigen von Federn, bei der Verarbeitung von Roheisen zu Geräten gibt es Abfall, dessen Menge ungefähr nach allgemeinen Erfahrungssätzen sich berechnen läßt.

Wurde an dem für das Schutzgebiet allein brauchbaren Grundsätze festgehalten, daß China bei der Wiederverschiffung zum Zolle auf die hier eingeführten Rohwaren berechtigt war, einerlei ob ihr Volumen sich durch die im Schutzgebiete vorgenommene Tätigkeit verminderte (gereinigte Borsten und Federn) oder ihr Wert erhöhte (Eisenbahnschienen, seidene Tücher), so mußten dem in Tsingtau bestehenden Zollamte nicht nur die Mittel zu einer Kontrolle der daselbst eingeführten Rohwaren gewährt, sondern es auf der anderen Seite auch gehalten werden, Ganz- und Halbfabrikate im Verhältnis zu dem Werte der Rohartikel bei der Ausfuhr zu verzollen. Die Festsetzung der Prozentsätze für jeden einzelnen Artikel konnte kaum erhebliche Schwierigkeiten bieten. Für Federn, Borsten und dergl. sind längst in Schanghai feste Abstufungen gebildet; für fast alle anderen in Tsingtau in Betracht kommenden Artikel ist das Verhältnis wissenschaftlich festgelegt und wird in manchen Schutzzollländern, z. B. Frankreich, für den Zoll verwertet.

Dementsprechend wurde zunächst vorgeschlagen, dem Schlußsatze des Artikels 6 der Übereinkunft die folgende Fassung zu geben: Für Materialien, die aus dem Inneren Chinas gebracht sind, um dort zu Ausfuhrwaren verarbeitet zu werden, kann der Zoll bei der Einfuhr angemeldet werden. Im Verhältnis zu dem auf die Materialien bei der Ausfuhr zu entrichtenden Zoll erfolgt die Ausfuhr der daraus hergestellten Waren zollfrei. Schon damals war aus diesem Grundsätze die Folgerung gezogen, daß Fabrikate aus Materialien, die aus dem Innern Chinas nach Tsingtau gelegt und dort verarbeitet worden sind, an und für sich bei der Wiederausfuhr nach dem Innern zollfrei sind. Es sollte natürlich dadurch verhindert werden, daß industrielle Erzeugnisse des Schutzgebietes in der Provinz Schantung, ihrem natürlichsten und vornehmsten Absatzgebiete, infolge der Belastung mit Zoll schlechter gestellt wurden als solche, die im Innern Chinas selbst hergestellt werden und ihre Verbreitung von da über die ganze Provinz finden.

Diesen Erwägungen wurde trotz allseitiger Übereinstimmung keine weitere Folge gegeben. Indes mußte bei der in Aussicht stehenden Revision des Zollverfahrens auf den früheren Vorschlag zurückgegriffen werden, obwohl man sich nicht verhehlte, daß infolge der mittlerweile gepflogenen Handelsvertragsverhandlungen seine Annahme auf größere Schwierigkeiten seitens Chinas stoßen konnte als früher. Praktisch ergab sich also folgendes Verfahren:

1. Im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate, zu denen Rohwaren verwandt sind, die aus anderen Ländern als China stammen, erhalten bei der Ausfuhr den ganzen für die Rohwaren gezahlten Zoll zurückvergütet.
2. Im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate, zu denen ausschließlich aus dem Inneren (Binnenland) bezogene Rohwaren verwandt sind, sind zollfrei bei der Wiedereinfuhr ins Innere; bei der Ausfuhr unterliegen sie dem vertragsmäßigen Zoll vom Werte der zur Fabrikation verbrauchten Rohwaren (5%).
3. Im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate, zu denen über See eingeführte chinesische Rohwaren verwendet sind, gehen nach Zahlung des vertragsmäßigen Einfuhrzolls (7 $\frac{1}{2}$ %ig. Küstenzoll) auf die Rohwaren zollfrei in das Innere; bei der Ausfuhr wird der für die Rohwaren gezahlte Zoll zurückvergütet.

Gemäß dem vertraglich feststehenden Charakter des gesamten Kiautschougebiets als Auslandes China gegenüber war der Standpunkt unanfechtbar, daß China bei der Weiterverschiffung von Fabrikaten, die im Schutzgebiete aus dort eingeführten Rohwaren hergestellt sind, nur insoweit zu einem Zolle berechtigt war, als die bei der Fabrikation verbrauchten Rohwaren vertragsmäßig einer Verzollung unterlagen. Wenn nun das Gouvernement des deutschen Schutzgebietes selbst auf eine Abgabe auf Fabrikate verzichtete, so kam bei der Regelung der Verzollungsfrage nur der berechnete Anspruch Chinas in Betracht. Das Gouvernement hatte nun keinerlei Interesse daran, Fabrikate seines Gebiets mit einem Zoll oder irgendeiner anderen Abgabe zu belegen, und so erschien auf diese Voraussetzung hin das für die Ausfuhr von Fabrikaten gekennzeichnete Verfahren als einfache Folgerung ohne weiteres selbstverständlich.

4. Kontrolle des Zollamts.

Natürlich setzte die Durchführung dieser Grundsätze voraus, daß dem Zollamte die Mittel zu einer Kontrolle geboten wurden. Der Fabrikant, der von Vergünstigungen Gebrauch machen wollte, war zu verpflichten, dem Zollamte jede zur Vermeidung von Zollhinterziehungen als erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen; im übrigen lief die Sache praktisch darauf hinaus, daß an Stelle des Wertzolles spezifische Zölle, die den eigenartigen Verhältnissen gerecht wurden, für die in ihrer Zahl doch sehr beschränkten Fabrikationsartikel des Schutzgebietes traten.

Der Hauptvorzug dieser Regelung, wichtiger denn jede Ablösung durch eine Pauschalsumme und in ihrer Wirkung auf die Entwicklung des Gebietes von den weittragendsten Folgen, war der, daß Rohprodukte des Hinterlandes im Schutzgebiete verarbeitet werden und zollfrei wieder in das Hinterland zurückkehren konnten. Durch die beabsichtigte Zollunion mit China bildete der außerhalb des Freibezirks liegende Teil des Schutzgebietes in Wirklichkeit eine Einheit mit China; folgerichtig mußte der Warenverkehr zwischen diesen Teilen des Schutzgebietes und dem Hinterlande ebenso unbeschränkt und ungehemmt wie in China selbst bleiben, ja, falls China Fabrikabgaben oder ähnliche im Schutzgebiete wegfallende Auflagen erhob, mußte die Ware des Schutzgebietes in China den Vorzug dieser Befreiung vor China genießen.

Freilich verhehlte das Gouvernement sich nicht, daß China dieser Forderung vielleicht Widerspruch entgegensetzen würde; andererseits war es jedoch davon durchdrungen, daß die Begründung für die Verschiedenheit der Behandlung von Fabrikaten des Schutzgebietes gegenüber denen des Auslandes in der einzigartigen Stellung des Schutzgebietes zu China gegeben sei, ferner, daß der politische und wirtschaftliche Gewinn Chinas aus der Zollunion gegenüber den Schwierigkeiten und Verlusten, die dem chinesischen Reiche aus der Zollstellung anderer ausländischen Kolonien an seinen Küsten erwachsen, jedes Entgegenkommen Chinas in dieser Frage rechtfertigte, und schließlich war eine andere, logisch und praktisch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Lösung der Frage kaum zu finden.

Weiter verlangte die Neubearbeitung der Zollübereinkunft auch ein Eingehen auf den zweiten in ihr ausgelassenen Gegenstand, nämlich das bei Zolldefraudationen und bei Verstößen gegen die Zollbestimmungen zu beobachtende Verfahren. In Artikel 19 der Pekingener Übereinkunft war der Punkt besonderen Vereinbarungen vorbehalten, indes der Grundsatz anerkannt, daß jede gerichtliche Verhandlung vor den deutschen Gerichten in Tsingtau stattfinden müsse. Nicht ganz übereinstimmend damit hieß es in Artikel IX der Verordnung vom 23. Mai 1899 über die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet: „Bei Berufungen gegen die vom Zolldirektor verfügten Konfiskationen und Bußen finden für das dabei beobachtete Verfahren die Vorschriften für gemeinsame Untersuchung (Peking, den 31. Mai 1868) sinngemäß Anwendung.“ Der Wortlaut der Verordnung hatte vor seiner Veröffentlichung der Gesandtschaft vorgelegen und war nach Erörterung des Inhaltes mit dem Generalzollinspektor gebilligt worden.

Die Entscheidung über Vergehen gegen die Zollbestimmungen eines Staates ist ein Teil der Staatshoheit; China ist vertraglich in der Ausübung dieser Hoheitsrechte insoweit beschränkt, als es gezwungen ist, den Vertretern der fremden Mächte auf Grund der Regeln für gemeinsame Untersuchung (Rules for joint investigation in cases of confiscation and fine by the Custom House Authorities) eine Mitwirkung bei derartigen Entscheidungen zuzugestehen. Im Falle der Beschlagnahme eines Schiffes oder eines Teiles der Ladung steht es nämlich dem Beteiligten, wenn er mit der Beschlagnahme nicht einverstanden ist, frei, sich an den Konsul zu wenden. Der Konsul teilt die Beschwerde dem Zollvorstand (dem chinesischen Tautai) mit; dieser beraumt eine Sitzung an, an der der Konsul und der europäische Zollkommissar als Beisitzer teilnehmen, und zu der der Zollbeamte, der beteiligte Kaufmann und andere Personen als Zeugen geladen werden. Auf Grund mündlicher Verhandlungen fällt der Zollvorstand seine Entscheidung; ist der Konsul damit einverstanden, so ist der Fall erledigt; ist er nicht einverstanden, so wendet er sich an die Gesandtschaft und der Zollvorstand an das Auswärtige Amt in Peking. Schiff und Ladung werden gegen Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des Streitgegenstandes befreit. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit wird damit ein Gegenstand diplomatischer Verhandlung.

Aehnlich ist es bei einem mit Geldstrafe bedrohten Vergehen. Zahlt der Betroffene nicht willig, so macht der Zollkommissar dem chinesischen Zollvorstande Meldung und stellt gleichzeitig Strafantrag beim „Konsulargericht“. In der Hauptverhandlung vertritt der Zollkommissar oder sein Vertreter die Staatsanwaltschaft. Dem Konsul steht die richterliche Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe zu; ein Straferlaß oder eine Strafminderung liegt bei dem Zollvorstand und Zollkommissar. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Zollvorstand und Konsul wird Berufung nach Peking eingelegt. Nach denselben Grundsätzen wird bei Streitigkeiten über die Zollpflichtigkeit oder den Wert einer Ware und die Höhe des Zolls verfahren.

Die Stellung der Zollbehörde im Schutzgebiete machte bei der Behandlung dieser Frage eine besondere Vorsicht zur Pflicht. Das Zollamt war eine rein chinesische Einrichtung. Infolge der im deutschen Schutzgebiete herrschenden Zollfreiheit konnte es sich bei Verstößen gegen die Zollbestimmungen unmittelbar nur um Schädigungen des chinesischen Reichsfiskus handeln. Aus Bequemlichkeitsgründen hatte die chinesische Zollbehörde ihren Sitz in Tsingtau genommen; nichtsdestoweniger konnten Zollverstöße, selbst wenn sie von der im Schutzgebiete wirkenden chinesischen Behörde bemerkt wurden, nur als gegen den chinesischen Fiskus gerichtet und auf chinesischem Boden, d. h. jenseits der Zollgrenzen, begangen angesehen werden.

Ob dritte Nationen auf das Recht ihrer Mitwirkung bei derartigen Streitigkeiten zu verzichten gewillt gewesen wären, war fraglich. Generell war kaum anzunehmen, daß China und die fremden Mächte sich dabei beruhigt hätten, daß der ihnen vertraglich gewährte Einfluß bei Berufungen im Falle von Verstößen gegen den chinesischen Fiskus an den deutschen Richter im Schutzgebiete abgetreten und damit dem deutschen Gerichte in erster und letzter Instanz die endgültige Entscheidung in prinzipiellen Fragen überlassen wurde, die die Stellung der Vertragsmächte zu dem chinesischen Fiskus berührten und infolgedessen ausdrücklich diplomatischen Verhandlungen vorbehalten waren.

Unter Umständen wäre ein derartiger Versuch als eine Vergewaltigung Chinas betrachtet worden und hätte den Widerstand sämtlicher Vertragsmächte hervorgerufen, wozu bei dem Gouver-

nement nicht der geringste Wunsch vorlag. Dem Gouvernement konnte es genügen, wenn die dem Konsul der Vertragsmächte in China eingeräumten Befugnisse auf seine Behörden im Schutzgebiete übertragen wurden; es mußte ihm selbst daran liegen, die vertraglich vorgesehene diplomatische Intervention nicht einseitig auszuschalten und Bestimmungen zu treffen, die eine Umwälzung internationaler Abmachungen herbeizuführen geeignet waren.

D. Abschluß und Inhalt der Vereinbarungen.

Nachdem der Abänderung der Zolleinrichtung im Mai 1905 allgemein zugestimmt war, wurde der zuständige Kommissar des Kiautschougebietes mit der Ausarbeitung der nötigen Entwürfe betraut. Diese wurden nach Besprechung mit Zoll- und Postbehörden im Gouvernementsrate unter Hinzuziehung kaufmännischer Interessenten beraten und mit geringen redaktionellen Änderungen angenommen.

1. Abschluß der Verhandlungen.

Im Juli wurden die Entwürfe der Gesandtschaft eingereicht; zu gleicher Zeit wurde der Generalverwaltung des Zollwesens Mitteilung über die beabsichtigte Änderung seitens des Tsingtauer Zollamts gemacht. Ende September 1905 wurden unter Teilnahme des Kommissars des Gouvernements die Verhandlungen in Peking begonnen; die in Tsingtau ausgearbeiteten Entwürfe wurden mit einigen stilistischen Verbesserungen am 5. Oktober anerkannt. Am 1. Dezember 1905 wurde der englische Text der Abänderung der Übereinkunft über die Errichtung eines Seezollamtes vom Kaiserlichen Gesandten und dem chinesischen Auswärtigen Amte unterzeichnet und am 2. Dezember die Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete von Kiautschou, im Amtsblatte veröffentlicht.

Einige Schwierigkeiten verursachte bei den Verhandlungen in Peking die Festsetzung der jährlich vom Zollamte an das Gouvernement abzuführenden Pauschalsumme. Umfangreiche Denkschriften wurden hierüber ausgetauscht, die die Grundsätze für die Berechnung entwickelten und bei dem Mangel an sicheren statistischen Angaben über den Verbrauch von Einfuhrwaren im Schutzgebiete zu gewissen Wahrscheinlichkeitsschlüssen zu ge-

langen suchten. Die Denkschrift des Zollamtes stellte sich dabei auf den Boden der Erhebungen des Gouvernements über den Verbrauch von Waren, indem sie eine Einteilung vornahm nach der zahlenmäßig bekannten europäischen Bevölkerung des Schutzgebietes, den Sommergästen, der Marine und dem übrigen Schiffsverkehr, den japanischen und chinesischen Bewohnern und den sonstigen statistisch einigermaßen erkennbaren Bedürfnissen, z. B. der Bautätigkeit. Andererseits erkannte das Gouvernement die Leitsätze der Zollverwaltung an, daß

1. die Ausgaben der Bevölkerung berechnet werden sollten nicht nach den Geschäftspreisen der Waren, sondern nach den Preisen, auf die der Zoll zahlbar war, d. h. dem Einstandspreise ohne Hinzunahme des den Verdienst der Händler darstellenden Aufschlages,

2. nicht ein 5proz. Wertzoll, sondern vielmehr der den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte Zoll von etwa $4\frac{1}{4}\%$ vom Werte der Schätzung zugrunde gelegt wurde. Auf diesem Boden gelangte man zu einer Einigung auf der Grundlage von 20% der gesamten Einfuhrzölle.

2. Inhalt der Vereinbarungen.

Der in Peking am 1. Dezember 1905 geschlossene Vertrag charakterisiert sich als eine Abänderung der im Jahre 1899 getroffenen Übereinkunft, so wie sie im Schlußartikel derselben vorgesehen war. Genau wie die Übereinkunft ist auch die Abänderung provisorisch; Verbesserungen sind jederzeit möglich, sobald sich die Notwendigkeit dazu herausstellen sollte. Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß es sich bei dieser Zollübereinkunft um ein Sonderabkommen auf Grund des Kiautschouvertrages handelt, wobei den dem Kiautschougebiete eingeräumten Vergünstigungen wesentliche Zugeständnisse deutscherseits gegenüberstehen, wurde Absicht und Zweck in einer Einleitung vorangestellt.

Die Grundlage des Vertrages ist, daß unter Belassung eines Freibezirks die Erhebung der Zölle im Kiautschougebiete durch das chinesische Zollamt übernommen wird; ferner, daß China den sich aus der Eigenart des Verhältnisses ergebenden Abweichungen von dem in chinesischen Vertragshäfen üblichen Zollverfahren

zustimmt, während das Gouvernement andererseits sich bereit erklärt, der Zollbehörde in der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse jede Erleichterung und Unterstützung zu gewähren. Die Abänderung der Übereinkunft umfaßt 8 Artikel.

Artikel 1 bezeichnet in kurzen Worten die wesentlichen Änderungen gegen früher. Der frühere Freihafen wird in einen beschränkten Freibeizirk umgewandelt; alle Waren, die den Freibeizirk verlassen und nicht im Freibeizirk lagern, zahlen nur mit geringen Ausnahmen Zoll. Zu dem Zweck tritt das Schutzgebiet in eine Zollunion mit China, das den Ertrag der Zölle auf die im Schutzgebiete verbrauchten Waren an das Gouvernement abführt. Dieser Betrag ist auf Grund eingehender Berechnungen auf 20 % des Netto-Einfuhrzolls von sämtlichen das Kiautschouamt passierenden Waren, d. h. der Gesamteinfuhr von Schantung über diesen Hafen, festgelegt worden. Über den Begriff Nettoeinfuhr wurde besonders ausgemacht, daß er die Tarifzölle auf fremde und einheimische Waren mit Einschluß von Opium umfaßte, einerlei ob sie auf Dampfern oder Dschunken eingeführt wurden. Sollten jemals Waren nach Tsingtau unter einem in chinesischen Häfen ausgestellten Zollbefreiungsschein (exemption certificate) in Abänderung von Artikel 9 der ursprünglichen Übereinkunft eingeführt werden, so ist selbstverständlich der in chinesischen Häfen auf die Ware gezahlte Zollbetrag in den zur Verteilung gelangenden Netto-Einfuhrzoll einzuschließen. Dagegen wird der auf Lokalfabrikate in einem chinesischen Hafen gezahlte Ausfuhrzoll, der vielfach unter dem Namen „Akzise“ geht, nicht hierunter einbegriffen. Andererseits mußte der Wert der Rückvergütungen (drawbacks), welche für solche Waren zu gewähren sind, die von Kiautschou wieder ausgeführt werden, von dem Netto-Einfuhrzoll abgezogen werden. Der Prozentsatz wurde unbeschadet des provisorischen Charakters der Abmachung auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt, und zwar anfangend mit dem 1. Januar 1906 unter Vorbehalt einer Revision nach Ablauf dieser Frist.

Artikel 2 bestimmt, daß der Freibeizirk an den Großen Hafen verlegt wird und nach Bedürfnis vergrößert werden kann. Für die Ausdehnung des Freibeizirks sind nicht nur die wachsenden Handelserfordernisse und fortschreitenden Hafendarbeiten, sondern auch die Bequemlichkeit und Einfachheit der Zollerhebung maßgebend.

Artikel 3 führt die Waren auf, die zollfrei bleiben. Es sind dies die zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Truppen bestimmten Gegenstände und die im Interesse der Kriegsbereitschaft bezogenen Materialien. Ferner rechnen dazu Maschinen, Baumaterialien für öffentliche Zwecke, der Reparaturverkehr zwischen Freigebiet und Zollland, gewöhnliche Postpakete und das Privatgepäck von Reisenden.

Artikel 4 enthält die Anordnungen über den Zeitpunkt, an dem in jedem Falle die Verzollung zu erfolgen hat. Nach einmal erfolgter Verzollung gehen die Waren in den freien Verkehr über und treten aus der Zollkontrolle heraus. Zollstationen an der Grenze oder darüber hinaus sollen mit Ausnahme solcher, die der Kontrolle des Dschunkenverkehrs dienen, nicht errichtet werden.

Artikel 5 handelt von der Verzollung der Industrieerzeugnisse. Grundsatz im Schutzgebiete soll sein, daß die Industrie bis auf weiteres frei bleibt von Abgaben jeder Art, sei es Steuer oder Zoll. Demgemäß werden die für die industrielle Verarbeitung eingeführten Rohwaren nur insoweit mit einem Zolle belegt, als China zur Erhebung einer solchen Abgabe durch die Handelsverträge ein Recht zusteht. Die im Schutzgebiete geleistete Arbeit kommt für den an China zu zahlenden Zoll nicht in Betracht; ob die Verarbeitung innerhalb oder außerhalb des Freibezirks erfolgt, ist für die Verzollung gleichgültig. Der Fabrikant genießt, solange er dem Zollamt eine gewisse, genau umschriebene Kontrolle seines Betriebes einräumt, Zollfreiheit für seine Fabrikate sowohl bei der Ausfuhr ins Innere als auch, wenn auch in eingeschränktem Maße, bei der Verschiffung nach außen.

Artikel 6 sieht vor, daß alle Handels- und Schiffahrtserleichterungen, die in den Vertragshäfen gewährt werden, auch im Schutzgebiete beansprucht werden können. In dieser Hinsicht wurde noch besonders ausgemacht, daß infolge des eigenartigen Charakters des Zollgebiets der bestehende Brauch, wonach die in den Vertragshäfen allgemein erhobenen Gebühren für besondere Erlaubnisscheine und dgl. erlassen werden, auch weiterhin erhalten bleibe, und daß im allgemeinen dem Handel und Verkehr nur solche Beschränkungen und Formalitäten auferlegt werden, die im fiskalischen Interesse unabweisbar sind.

Artikel 7 regelte das bei Zolldefraudationen und bei Verstößen gegen die Zollbestimmungen zu beobachtende Verfahren dahin, daß die Bestimmungen über gemeinschaftliche Untersuchung vom 31. Mai 1868 sinngemäß Anwendung finden. An die Stelle des Konsuls tritt ein ad hoc bestimmter Beamter des Gouvernements. Der Artikel bedeutete in seiner neuen Fassung eine Vereinfachung des Verfahrens bei etwaigen Zollverstößen im Interesse des Publikums.

Der Schlußartikel 8 betont, daß es bei dieser Regelung sich keineswegs um etwas Neues handelt, sondern um die Fortentwicklung der früheren Zolleinrichtung. Die alte Zollübereinkunft bleibt deswegen mit Ausnahme der Stellen, die ausdrücklich durch die neue Vereinbarung betroffen werden, in Kraft.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß neu nur die infolge der Einschränkung des Freibezirks notwendig gewordene Verlegung der Verzollung von Einfuhrwaren an die Seegrenze oder die Grenze des Freibezirks statt an die Landgrenze des Schutzgebietes war; ferner war neu die Regelung der Verzollung von industriellen Erzeugnissen des Schutzgebiets, die in der Übereinkunft von 1899 offen gelassen war. Die Abführung eines Teils der Zolleinnahmen war lediglich eine Folge der Verlegung der Zollgrenze; es ließ sich daher wohl behaupten, daß das neue Zollabkommen nichts weiter bedeutete als den logischen Ausbau der Zolleinrichtung, wie er den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes entsprach.

3. Zusammenfassende Verordnung vom 2. Dezember 1905.

Legte die Pekinger Abmachung die Grundsätze des neuen Verfahrens fest, so war es Sache einer vom Gouverneur zu erlassenden Verordnung, die ganze Materie abschließend für den Gebrauch des Publikums zu ordnen und die Grundsätze für jeden Einzelfall praktisch zu gestalten. Der Wortlaut der Verordnung hatte einen Gegenstand der Pekinger Beratungen gebildet dergestalt, daß die Zollbehörden vor ihrer Veröffentlichung Kenntnis des Inhaltes erhielten. Sie trat an die Stelle der früheren provisorischen Zollbestimmungen mit Einschluß der Regulative für die Verzollung an der Eisenbahn, die mit dem Tage des Inkraft-

tretens der neuen Verordnung vom 2. Dezember 1905, nämlich am 1. Januar 1906, fortfielen. Die Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete von Kiautschou, war eingeteilt in 11 Kapitel. In den ersten acht Kapiteln wurde nach den allgemeinen Vorschriften über Tarifzölle, Schiffsmanifeste und die Verzollungsgrundsätze das Verfahren im Freibeizirk bei zollfreien Gegenständen, bei Fabrikaten des Schutzgebiets, bei Opium, Waffen und sonstiger Kontrebande, bei Postsendungen und Tankpetroleum einer besonderen Regelung unterworfen. Die Schlußkapitel setzen die Dienststunden des Zollamts fest, regeln das Verfahren bei Konfiskationen und Strafen und bezeichnen die zur Aufhebung gelangenden Verordnungen.

Tsingtau ist und bleibt Freihafen mit allen Vorteilen, die ein Vertragshafen gewährt. Während die Zollvergünstigungen, die das ursprüngliche Abkommen bot, der Natur der Sache nach sich nur in gewissen Grenzen halten konnten und zum großen Teile spezielle Vereinbarungen voraussetzten — hierhin gehört die Reiseinfuhr bei verschiedenen Gelegenheiten, die Ausdehnung der Binnengewässerschiffahrt auf diesen Hafen und anderes mehr — werden durch die Neuregelung alle Vorteile, die ein chinesischer Vertragshafen gegenüber dem Freihafen gewähren kann, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ohne weiteres auf das Schutzgebiet übertragen.

Der Freihafencharakter ist nicht auf den Freibeizirk beschränkt; er ist aufrecht erhalten worden für alle in China vertragsmäßig Zollfreiheit genießenden Artikel (Bau- und Betriebsmaterialien der Schantung-Eisenbahngesellschaft, Gegenstände der Marine, der Okkupationstruppen, erste Einrichtungen der Konsuln usw.), für Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände der Truppen und Kriegsmaterialien, für öffentliche und fiskalische Anlagen, für private Postsendungen, soweit sie einen bestimmten Wert (20 Dollars) nicht übersteigen; für das Privatgepäck von Reisenden, besonders aber auch für die Industrie des Schutzgebietes und zwar, im Gegensatze zu China, nicht nur für die Einfuhr von Maschinen und maschinellen Bestandteilen, sondern auch für die Fabrikate selbst.

Wie vollzog sich nun die Verzollung der Waren, soweit der Freihafencharakter des Schutzgebietes aufgehoben wurde?

Neu zu ordnen war lediglich das Vorgehen bei der Verzollung der Einfuhr; für die Ausfuhr, deren Verzollung ja früher bereits durch die Pekingener Übereinkunft von 1899 an die Seegrenze verlegt war, blieb das alte Verfahren unverändert bestehen. Bei der Einfuhr wurde unterschieden, ob sie über den Freibeizirk gehen sollte oder nicht. Angesichts der geschichtlichen Entwicklung, die Tsingtau genommen und dazu geführt hatte, daß große Speicher in der Nähe der Außenreedee errichtet waren, erschien es ungerechtfertigt, das Löschen und Laden auf den Freibeizirk zu beschränken. Es war vorauszusehen, daß das Frachtengeschäft im allgemeinen sich mehr und mehr auf den Freibeizirk, wo die Molen und neuen Lagerhäuser sich befanden, konzentrieren würde; indes wollte man Ausnahmefälle trotz einer gewissen damit verbundenen Belastung des Zollamtes nicht unmöglich machen. Während also der Freibeizirk an und für sich unter der Kontrolle des Zollamtes stand, war es erforderlich, daß Schiffe, falls sie außerhalb des Freibeizirks löschten, unter Einreichung des Einfuhrmanifestes die Zollerlaubnis vor dem Beginn der Arbeiten an Bord einholten, sich also für die Zeit ihres Aufenthaltes im Hafen unter Zollkontrolle stellten.

Der von den Waren erhobene Zoll war der Tarifzoll, d. h. der durch die Verträge mit China festgelegte, im allgemeinen ein Wertzoll von 5 %. Die Verzollung tritt ein bei der Einfuhr oder im Freibeizirk bei dem Überschreiten seiner Grenzen. Für Waren, die nach dem Inneren weiter geschickt werden, kann zur Vermeidung von Binnenlandszöllen eine Transitgebühr entrichtet und ein Paß auf dem Zollamte gelöst werden. Bei der Ein- und Ausfuhr sind dem Zollamte die Manifeste einzureichen, die im Gegensatz zu dem an der chinesischen Küste üblichen Verfahren nicht nur vom Schiffsführer, sondern auch von den Agenten verantwortlich gezeichnet werden können. Diese Einrichtung entsprang einem besonderen Wunsche der im Schutzgebiete vertretenen Schiffsagenturen.

Die Verzollung für Einfuhrwaren im Freibeizirke vollzog sich folgendermaßen. Der Schiffsführer übergibt bei der Ankunft im Hafen das Einfuhrmanifest dem Zollbeamten und beginnt ohne weiteres mit dem Löschen der Ladung. Bis spätestens zehn Tage nach der Ausklarierung des Schiffes hat der Agent anzumelden, welche Waren im Freibeizirke verbleiben und welche

den Freibeizirk verlassen. Mit dieser Meldung wird das Zollkonto über das Fahrzeug abgeschlossen. Für die in dem Freischuppen lagernden Waren wird ein besonderes Zollkonto angelegt. Die Waren, die den Freibeizirk verlassen, entrichten den vertragsmäßigen Zoll. Die Verzollung der Ausfuhrwaren erfolgt genau wie früher bei der Verladung aufs Schiff; die Annahme von Waren an Bord ohne Zollbegleitschein ist nicht gestattet.

Der Freibeizirk wurde selbstverständlich an den Hafen verlegt. Seine Größe war anfänglich so bemessen, daß er für den Waren- und Schiffsverkehr fürs erste ausreichte; ferner umfaßte er die staatlichen Dock- und Werftanlagen. Seine jederzeitige Ausdehnung war vorbehalten und wurde durch besondere Vorschriften über Nicht-Bebauung des zur Verfügung stehenden Areals mit Wohnungen gesichert. Sortierschuppen und Fabriken sind im Freibeizirk erlaubt; bei den für die Zollbehandlung der Fabrikate bestehenden Vergünstigungen jedoch wird das Verlangen, eine Fabrik im Freibeizirk anzulegen, im Hinblick auf den hohen Bodenwert an dieser Stelle sich wohl kaum jemals geltend machen. Die Zollkontrolle wird im Freibeizirk selbst und an seinen Ausgängen ausgeübt. Zunächst wurden drei Stationen errichtet, nämlich ein Examinationsschuppen am Eingange der Hafenstraße zur Untersuchung und Verzollung aller auf dem Landwege den Freibeizirk verlassenden Waren, eine Kontrollstation in der Nähe der Blockstation der Eisenbahn zur Kontrolle aller mit der Eisenbahn den Freibeizirk verlassenden Waren und eine Kontrollstation am Ende der Mole I für die Kontrolle aller auf dem Seewege den Freibeizirk verlassenden Waren.

Nach dem Vorbilde anderer Hafenstädte wurden auch in Tsingtau Detailgeschäfte im Freibeizirke nicht zugelassen. Die Bestimmungen in dem Hamburger Zollanschlußvertrage lauten: „Die zum Freibeizirke gehörenden Komplexe am nördlichen Elbufer sollen zu Wohnungen sowie für den Detailhandel nicht benutzt werden. Das am südlichen Elbufer gelegene zum Freihafenbezirk gehörende Terrain soll nicht weiter, als es zu Betriebs- und Aufsichtszwecken erforderlich ist, mit Gebäuden bebaut werden, welche zu Wohnungen oder zum Detailhandel bestimmt sind.“ Bei der geringen Ausdehnung des Freibeizirks von Tsingtau war zu Betriebs- und Aufsichtszwecken mit Aus-

nahme einiger chinesischer Garküchen ein Detailhandel nicht erforderlich; infolgedessen wurde von der Zulassung solcher Geschäfte abgesehen.

Hätte man dem nach Erlaß der Verordnung vom 2. Dezember 1905 seitens einiger europäischer Firmen gestellten Antrage auf Zulassung von Detailgeschäften zur Versorgung von Schiffen stattgegeben, so wäre für die letzteren eine Ausnahmestellung geschaffen, die als dem Interesse der Gesamtheit zuwider bei den Vorberatungen auf das allerentschiedenste seitens der kaufmännischen Interessenten abgelehnt worden war. Dagegen widersprach die in dem Antrage gewünschte Bevorzugung eines Bewerbers gegenüber anderen den alle Monopole ausschaltenden Grundsätzen des Gouvernements; somit würde die Zulassung eines einzigen Detaillagers im Freibeirke notwendigerweise diejenige anderer mit sich geführt haben. Ohne Zweifel aber hätte die unbeschränkte Errichtung von Detaillagern im Freibeirke einen umständlichen Kontrollapparat der Zollbehörden nötig gemacht und entgegen den allgemeinen Grundsätzen die Kosten der Zollhebung nutzlos verteuert.

Die Vorschriften für die Einfuhr von Opium und Waffen blieben dieselben wie früher. Beide sind dem Zollamte zu melden und stehen während der Zeit, daß sie in Tsingtau lagern, unter Zollkontrolle. Wird Opium aus der Zollkontrolle entlassen, um in den Verkehr überzugehen, so tritt es unter die Kontrolle des Gouvernements. Zur Verhütung von Schmuggel ist die Einfuhr von kleineren Mengen als einer Kiste, ferner die Mitnahme von Opium als Passagiergut oder Handgepäck verboten; wird Opium mit der Bahn verschickt, so hat dieses entsprechend früheren Abmachungen mit Frachtbrief als Eilgut zu geschehen. Da eine getrennte Zollaufsicht über das für den Verkauf im Schutzgebiete und das zur Ausfuhr nach dem Hinterlande bestimmte Opium nicht länger möglich war, so mußte auch die nach der früheren Übereinkunft angeordnete getrennte Berechnung fallen; die Opiumzollgefälle bildeten von jetzt an einen Teil der an das Gouvernement in bestimmten Zwischenräumen abgeführten Pauschalsumme, deren Höhe natürlich durch die Berechnung dieses entgehenden Gewinns beeinflußt war. Waffen werden im Schutzgebiete als Kontrebande angesehen; infolgedessen bleiben sie unter Aufsicht und Kontrolle des Zollamts oder des Gouvernements. Eine Versendung

von Waffen nach dem Hinterlande ist nur unter Regierungspaß gestattet.

Nur geringen Abänderungen wurden die bestehenden Vorschriften über die Verzollung von Postpaketen unterzogen. In Ausführung der Verordnung des Gouverneurs vom 2. Dezember 1905 wurden unter Zustimmung des Gouvernements besondere Bekanntmachungen des Zollamts und des Postamts am 29. Dezember 1905 erlassen, die die Materie in umfassender Weise für den Gebrauch des Publikums regelten. Die zollamtliche Bekanntmachung führte aus:

1. Alle ausgehenden Pakete, mit Ausnahme der nach dem Hinterlande bestimmten, sind unter Einreichung einer Inhaltserklärung zu deklarieren oder zu verzollen. Beträgt der Zoll weniger als 0,75 \$, so wird er nicht erhoben.
2. Alle eingehenden Pakete werden nach Entrichtung des tarifmäßigen Einfuhrzolls den Empfangsberechtigten auf dem Zollamte ausgehändigt. Pakete aus dem Hinterlande und dem Auslande sind, soweit der zu erhebende Zoll 1,00 \$ nicht übersteigt, zollfrei.
3. Alle Durchgangspakete nach dem Inneren unterliegen der Zollkontrolle, sofern sie nicht den Zollvermerk eines chinesischen Hafens tragen. Durchgangspakete aus dem Inneren unterliegen der Zollkontrolle und zahlen den tarifmäßigen Zoll.
4. Für Empfänger, die außerhalb Tsingtaus wohnen, wird auf Ansuchen das Postamt die Verzollungsformalitäten vornehmen.

In den Bestimmungen war des Tankpetroleums aus verschiedenen Gründen besondere Erwähnung getan. Die ersten Tankbehälter Chinas waren im Jahre 1895 in Schanghai errichtet worden, und es hatte sich seit der Zeit ein besonderes Zollverfahren, das an Kulanz nichts zu wünschen übrig ließ, hierfür ausgebildet. Offenbar beruht der Erfolg eines derartigen Unternehmens in erster Linie darauf, daß alle Erleichterungen für eine schnelle Abfertigung der einkommenden Petroleumschiffe und der Übernahme des Öls in die Behälter unmittelbar nach der Ankunft geboten werden. Die Einzelverpackung des Öls in Kisten und Büchsen erfolgt später. Das in Schanghai eingeführte System

sieht vor, daß das Petroleum erst Zoll zahlt, nachdem es in die Tanks gefüllt und nach einer für die verschiedenen Petroleumsorten verschiedenen Methode gemessen ist. Nach Zahlung des Zolls erfolgt die Entleerung der Tanks und die Füllung in Kisten unter Zollaufsicht; die einmalige Zollzahlung nach der Entleerung der Schiffe in die Tanks befreit das Petroleum von jeder weiteren Kontrolle und Abgabe. In Fortfall kommen in Tsingtau die allgemeinen Zollgebühren, die in Schanghai recht beträchtlich sind, nämlich 250 Tls. für den ersten Erlaubnisschein und 100 Tls. für dessen jährliche Erneuerung, ferner 1200 Tls. jährlich für die vom Zollamte zu leistende Aufsicht.

Unverändert blieben schließlich die Bestimmungen über die Dienststunden des Zollamts. Selbstverständlich muß für Arbeiten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden des Zollamts vorgenommen werden sollen, sofern eine zollamtliche Kontrolle vorausgesetzt wird, diese vorher beantragt werden. Der Umstand, daß diese Genehmigung kostenlos erteilt wird, befreit nicht von der Verpflichtung der Beantragung. Die Nachtstunden des Zollamts wurden bei dieser Gelegenheit mit denen des Gouvernements für die Arbeiten im Hafen in Übereinstimmung gebracht, da die bis dahin bestehende Verschiedenheit sich geeignet erwiesen hatte, Mißverständnisse hervorzurufen.

Zur Überleitung der alten in die neuen Verhältnisse entwarf das Gouvernement Übergangsbestimmungen, die von den Interessenten angenommen und in Peking bestätigt wurden. Sie sollten den Bedürfnissen aller Beteiligten nach Möglichkeit Rechnung tragen und besondere Vorkehrungen treffen, damit alle Härten vermieden wurden. Es handelte sich dabei vornehmlich um zwei Punkte, nämlich einmal um die Möglichkeit der Verzollung von Waren, die zollfrei im Schutzgebiete angekommen waren und dort zur späteren Verschiffung nach China lagerten, weiter um die Möglichkeit der zollfreien Einfuhr solcher Waren, die vor dem Tage der Veröffentlichung der neuen Verordnung zum Gebrauch im Schutzgebiete bereits verschifft oder auf Grund fester Kontrakte für eine bestimmte Frist anzuliefern waren. Um China in seinen Rechten nicht zu verkürzen, wurde bestimmt, daß bis zum 31. März 1906 die alten Zollstationen neben der neuen bestehen bleiben sollten; zum Schutze der Kaufleute gegen Vergewaltigungen wurde die zollfreie Einfuhr schwimmender, be-

stellter und festkontrahierter Waren ebenfalls bis zum 31. März 1906 in Aussicht genommen. Der Übergang vollzog sich ohne besondere Störungen und Härten.

4. Fabrikate des Schutzgebiets nach der Verordnung vom
27. April 1907.

Bei der Durchführung des § 14 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 stellten sich praktische Schwierigkeiten ein, die weitere Verhandlungen in Peking nötig machten. Die grundlegende Bestimmung der Pekinger Übereinkunft vom 17. April 1899 hatte gelautes: „Produkte, die innerhalb des deutschen Kiautschougebietes erzeugt worden sind, oder Waren, die aus solchen im deutschen Gebiete erzeugten oder über See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, zahlen, soweit ein amtliches Ursprungszeugnis beigebracht wird, bei der Verschiffung aus Tsingtau keinen Ausfuhrzoll.“ Daß bei der Kleinheit des deutschen Gebietes die Bestimmung über das Ursprungszeugnis kaum mehr als theoretische Bedeutung hatte, lag auf der Hand; die viel wichtigere, für das Schutzgebiet allein wertvolle Frage, nämlich die der Verzollung von Fabrikaten aus Rohprodukten, die von außen nach Tsingtau eingeführt werden, gelang es, in der Pekinger Abänderung vom 1. Dezember 1905 entsprechend den im Jahre 1902 aufgestellten Grundsätzen des Gouvernements zu lösen.

Nicht unbedeutend waren die Vorteile, die dem Schutzgebiete aus dem Abkommen für seine eigenen Fabrikate erwachsen, so daß mehrere chinesische Staatsmänner nachträglich trotz der Vollziehung des Vertrages Stellung dagegen nahmen. Wichtig war vor allen Dingen, daß der Verkehr der Fabrikate zwischen Schutzgebiet und Hinterland sich zollfrei vollzog und daß anerkannt worden war, Zollstationen an oder in der Nähe der Grenze (also im Hinterlande) seien unnötig und von der Errichtung solcher solle vorläufig abgesehen werden; ferner, daß China bei seiner Gleichstellung der Fabrikate des Schutzgebietes mit anderen nur ein Anspruch auf Zoll, nicht auf Akzise oder Abgaben anderer Art zukomme, mit denen es seine Fabrikate im eigenen Lande belegte.

Über die Auslegung dieser Bestimmung entstanden

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gouvernement und dem Zollamte, dessen Leiter wegen Urlaubs an den Verhandlungen nicht beteiligt gewesen war und ihnen fremd gegenüberstand. Wäre seine Interpretation anerkannt worden, so wäre gerade der wesentlichste Inhalt des Abkommens, gerade der Punkt, der das Abkommen für das Schutzgebiet wünschenswert gemacht hatte, gefallen, und es würde nichts übrig geblieben sein, als die ganze Abmachung aufzuheben. Nur neue Verhandlungen zwischen der Gesandtschaft und dem Generalzollinspektor konnten zum Ziele führen. Sie fanden im November und Dezember 1906 unter Mitwirkung eines Vertreters des Kiautschougouvernements statt. Sir Robert Harts loyale und gerechte Denkungsart, verbunden mit eindringendem Verständnis machten es möglich, aus der scheinbaren Sackgasse unter Anerkennung der grundsätzlichen Forderungen des Gouvernements zu gelangen. Die von ihm schließlich gegebene Interpretation ist mit Recht als ein Beweis seines scharfsinnigen und methodischen Urteils der Verordnung des Gouvernements vom 27. April 1907 über im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate (unter B. „Erläuterungen“) beigefügt worden. Auch der vom Gouvernement ausgearbeitete Entwurf A. hatte seine und des damaligen Gesandten, Herrn von der Goltz, Zustimmung gefunden. Beide waren vom Gesandten und dem Generalzollinspektor unterzeichnet.

Danach regelt sich das Verfahren für Fabrikate folgendermaßen. Allgemein bedingt, wie oben gezeigt worden ist, die Stellung des Zollamts im Schutzgebiete die Erhebung des Einfuhrzolles auf Waren entweder beim Austritt aus dem Freibeizirk oder vor der Landung der Waren. Ist einmal Zoll gezahlt, so gehen die Waren in den freien Verkehr über und aus der Zollkontrolle heraus. Ausfuhrzoll wird erst gezahlt, wenn die Waren von Tsingtau nach anderen Orten verschifft werden. Die Zollkontrolle und Zollerhebung ist also auf die Grenzen des Freibeizirks beschränkt; was außerhalb dieser Grenzen geschieht, entzieht sich der Kenntnis des Zollamts. Die natürliche Folge davon ist eben, daß der Warenverkehr zwischen dem Schutzgebiete außerhalb des Freibeizirks und dem Hinterlande sich ohne Kontrolle des Seezollamtes und ohne Verzollung vollzieht.

Fabrikate des Schutzgebietes werden aus Rohwaren hergestellt, die entweder im Schutzgebiete gewonnen oder aus dem Hinterlande oder dem Auslande, sei es direkt oder indirekt über chinesische Vertragshäfen, eingeführt werden. Auf Produkte, die im deutschen Gebiete gewachsen, oder auf Waren, die dort zur Verarbeitung oder zur Wiederausfuhr in veredeltem Zustande eingeführt worden sind, hat China kein Recht, Zoll zu erheben; daraus ergibt sich, daß Waren, die aus solchen im deutschen Gebiete erzeugten Produkten oder aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, keinen Ausfuhrzoll zahlen.

Wendet man die oben ausgesprochenen Grundsätze auf Fabrikate an, so folgt, daß Rohwaren, die aus dem Auslande stammen, zunächst bei dem Überschreiten der Grenzen des Freibezirks einen Einfuhrzoll auf das Material zahlen; hinterher nach der Verarbeitung des Materials würden die Fabrikate allerdings bei der Einfuhr ins Innere zollfrei sein, dagegen bei der Ausfuhr dem vollen Ausfuhrzoll unterliegen. Rohwaren aus dem Hinterlande kämen erst bei der Verschiffung von Tsingtau aus zur Verzollung und zwar mit dem vollen Betrage für das Fabrikat. Fabrikate des Schutzgebietes würden damit teilweise schlechter stehen als die aus den chinesischen Provinzen oder dem Auslande.

Selbstverständlich soll es keinem Fabrikanten verwehrt sein, diesen Weg zu beschreiten. Es mag Umstände geben, daß er die volle Verzollung bei der Ausfuhr von Fabrikaten einer Zolldeklarierung vorzieht; teilweise zeigen die Zollsätze, besonders bei Artikeln, die nach dem Gewichte verzollt werden, keine erheblichen Verschiedenheiten. Im allgemeinen jedoch mußte ein Ausweg gesucht werden, der zum mindesten Zollgleichheit mit chinesischen oder ausländischen Produkten sicherte. Dieser ist darin gefunden, daß die Rohware bei ihrer Ankunft im Schutzgebiete dem Zollamte als zur fabrikmäßigen Verarbeitung bestimmt gemeldet wird. Stammt die Rohware aus dem Auslande, so wird bei der Ausfuhr der Fabrikate der auf die Rohware gezahlte Einfuhrzoll zurückvergütet; stammt sie aus dem Hinterlande, so ist bei der Ausfuhr des Fabrikats nur der Zoll zu zahlen, der auf dem darin verarbeiteten Material ruht. Wo es nötig ist, wird das Verhältnis zwischen beiden gemeinsam vom Gouvernement und Zollamt festgestellt werden.

Über die praktische Handhabung dieser von Anfang an seitens des Gouvernements festgehaltenen Grundsätze wurde nun bei den Verhandlungen in Peking Dezember 1906 eine Einigung dahin erzielt, daß der Verkehr zwischen Hinterland und Schutzgebiet außerhalb des Freibezirks zollfrei bleibt. Liegt es im Interesse des Fabrikanten, die Waren dem Zollamte anzumelden, um etwaigen Abgaben — Likin usw. — im Innern Chinas zu entgehen, so steht es ihm frei, gegen Zahlung der Transitgebühren Transitvergünstigungen sich zu sichern. Da indes bis jetzt Likinstationen und andere chinesische Zollämter im Innern bis zum Kaiserkanal kaum bestehen, so liegt im allgemeinen kein Bedürfnis vor, von dem Mittel Gebrauch zu machen. Der Zoll, der auf ausländische Rohwaren bei der Einfuhr bezahlt ist, wird bei der Ausfuhr der Fabrikate zurückvergütet; gehen solche Fabrikate nach chinesischen Vertragshäfen, so werden sie dort als ausländische Waren betrachtet; die Versendung nach dem Hinterlande auf dem Landwege vollzieht sich ohne Verzollung.

Ähnlich werden chinesische Rohwaren behandelt, die aus Vertragshäfen eingeführt werden. Der darauf bei der Einfuhr gezahlte Küstenzoll wird zurückvergütet bei der Versendung der Fabrikate ins Ausland; bei der Versendung nach einem chinesischen Vertragshafen wird der Küstenzoll zurückvergütet, und das Fabrikat zahlt im Ankunftshafen Zoll als ausländische Ware; die Versendung ins Hinterland geschieht zollfrei. Chinesische Rohwaren, die auf dem Landwege eintreffen, zahlen Zoll auf das Material bei der Verschiffung ins Ausland; bei der Versendung nach einem chinesischen Vertragshafen zahlen sie Ausfuhrzoll auf das fertige Fabrikat und erhalten dagegen einen Freischein, der das Fabrikat zur zollfreien Einfuhr berechtigt. Rohwaren, die aus dem Hinterlande eintreffen, im Schutzgebiete verarbeitet werden und wieder als Fabrikate nach dem Hinterlande zurückkehren, sind frei von Zollaufsicht und Zollzahlung.

5. Würdigung des Erreichten.

Mit dieser Regelung war der Wunsch der Kaufmannschaft, der in ihrer Eingabe an den Reichskanzler vom Februar 1905 zum Ausdruck gekommen war, erfüllt. Sie sieht die geringste Form der Belästigungen vor, die mit jeder Zollerhebung nun einmal verknüpft zu sein pflegen; sie macht die Tätigkeit

des Zollamtes praktisch dem Schutzgebiete nutzbar ohne besondere Vergütungen für Dienstleistungen, die in China die Zahlung einer Gebühr voraussetzen; sie erzielt Einnahmen für das Schutzgebiet, die weitere Steuerarten außer den bereits bestehenden überflüssig machen werden. Für 1914 wurde der Anteil des Gouvernements an den Zolleinnahmen auf 600 000 M. veranschlagt. Außerdem verschafft sie dem Schutzgebiete eine ganz besonders günstige Stellung für die Belebung einer Industrie. Die „Londoner Times“ faßte ihr Urteil über die Bedeutung des Verzollungsverfahrens in einem Artikel vom 7. Mai 1906 unter der Überschrift: „Ein deutsches Vorbild (Object lesson) in China“ folgendermaßen zusammen:

„Die Deutschen haben erkannt, daß ein illegitimer Handel ein unsicherer Boden für die Gründung einer Kolonie ist, und darin haben sie sich als verständigere und bessere Kolonisten erwiesen als ihre drei Rivalen (Engländer, Franzosen und Russen) oder selbst, wie man annehmen muß, als die neuen japanischen Besitzer von Port Arthur und Dalny. Anstatt die chinesischen Finanzbehörden weit von sich zu halten oder sogar in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Funktionen innerhalb ihrer eigenen Grenzen zu hindern, haben sie das Zollamt nach Kiautschou selbst eingeladen in der richtigen Erkenntnis, daß der Lauf des legitimen Geschäfts dazu beitragen wird, die Entwicklung der Kolonie zu fördern. Seit dem ersten Jahre der Besitzergreifung ist das chinesische Zollbureau in Tsingtau zugelassen und seit nunmehr sieben Jahren in Betrieb unter Bedingungen, die für beide Teile ziemlich zufriedenstellend waren, doch zuletzt verbesserenswert erschienen. An Stelle einer nur teilweise ausgeübten Kontrolle ist nunmehr die volle Zollkontrolle dem chinesischen Seezollamte übertragen.“

Nach Aufzählung der Abmachungen fährt sie fort: „Dies sind in Kürze die wesentlichen Bestimmungen des neuen Abkommens, und diese bilden ein Denkmal staatsmännischer Weisheit für denjenigen, der die Idee dazu gegeben hat. Der Vorteil für die chinesische Regierung liegt auf der Hand, da die Bestimmungen einen wirksamen Schutz gegen den gesetzwidrigen Handel gewähren, dem die Erfolglosigkeit aller anderen Pachtgebiete zuzuschreiben ist. Dagegen erblickt das deutsche Gouvernement seinen Vorteil in der gesunden Entwicklung seiner neuen Kolonie und des Hinter-

landes, das seine Waren über den Hafen bezieht und selbst den Hafen mit Waren versorgt; als direkten Beitrag zu den Einkünften der Kolonie erhält es außerdem eine Barsumme, die mit der Wohlfahrt und dem Aufblühen der Kolonie selbst zu wachsen bestimmt ist. Unter dem neuen Abkommen ist es wahrscheinlich, daß der Handel von Schantung sich immer mehr nach der deutschen Kolonie hinziehen wird, und daß damit die Besitzer anderer Pachtgebiete eine Lehre erhalten, die ihr aufmerksamstes Studium verdient.“

Indes ging die Bedeutung des Abkommens weit über das zunächst Errungene hinaus: es war gewissermaßen eine Programmklärung der Politik Deutschlands in Schantung. Diese betrat damit einen Weg, der dem Verfahren, das Rußland seinerzeit in der Mandschurei eingeschlagen hatte, und das von Übelwollenden oft genug uns zugeschrieben worden ist, entgegengesetzt war. Rußland wirkte hauptsächlich durch sein territoriales Schwergewicht; alles, was in seinen Bereich einbezogen werden sollte, mußte zunächst einmal räumlich an die große Ländermasse angegliedert, alles Nichtrussische mußte aus dem Konkurrenzkampfe nach Kräften eliminiert werden. Das Land wurde erst russifiziert, dann erst konnte man an seine wirtschaftliche Erschließung gehen.

Dieser Standpunkt ist für Ostasien überholt und durch die geschichtliche Entwicklung als abgetan zu betrachten. Deutschland beschränkt sich auf wirtschaftliche Ziele. Uns liegt nicht daran, ein möglichst scharf begrenztes Gebiet unser eigen zu nennen, sondern wir sind darauf angewiesen, wo immer wir an die Arbeit gehen, wirtschaftliche und geistige Kräfte zu wecken und durch sie einen gedeihlichen Verkehr hervorzurufen. Die wirtschaftliche Dienstbarmachung fremder Völker und die Erziehung fremder Völker zu der höheren Stufe des modernen Wirtschaftslebens kann im Verkehr mit den hoch zivilisierten Ländern des Ostens allein als Ziel moderner Kolonialpolitik gelten. Damit aber öffnen wir für alle anderen strebsamen Nationen den Weg und nehmen ihnen den Anlaß zu jeder politischen Eifersucht.

Waren wir bestrebt, in gleicher Weise die Hilfskräfte des Landes zu heben, der unsere Arbeit galt, so bedeutete das die grundsätzliche Umgestaltung einer Politik, die von einer Anzahl kolonialer Mächte bisher geübt wurde. Bis jetzt haben

die Mächte, die die Aussaugungspolitik zum Prinzip nahmen, noch immer Fiasko gemacht. Die Zukunft muß lehren, wie weit unser Programm uns Nutzen bringen wird. So viel aber bleibt bestehen, um die Worte der „Tsingtauer Neuesten Nachrichten“ bei Besprechung des Pekingener Abkommens im Dezember 1905 anzuführen: nur eine Nation, die sich auf der Höhe und jeder Konkurrenz gewachsen weiß, kann zu einer derartig selbstlosen Politik übergehen. Zeigt Deutschland sich der Zeit gewachsen, so wird die Politik, die hier in der Zollregelung eingeschlagen ist, die glücklichsten Folgen zeitigen.

Sach- und Namenregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Affix 3.
Ahnenhallen 101.
Akzise 230, 239.
Alkoholabgabe 142, 152.
Anstalten, gemeinnützige 21, 25, 54, 80,
100, 105, 106.
Arbeiterbevölkerung 54, 69.
Auktionsgebühr 18.
Außenreede 234.
Ausfuhrwaren 120, 220, 224, 234, 235.
Aussaungungspolitik 245.
- Bank-Noten 132, 147.
— - Abgabe 152.
Bau-Behörde 53.
— - Ordnung 53, 78.
— - Plan 14, 23, 24, 32, 33, 43, 60, 63.
— - Polizei 137.
— - Polizeigeühren 137, 147, 150, 152.
— - Preis 50.
— - Regulativ 53.
Bebauungs-Frist 49, 50, 51, 57.
— - Pflicht 22, 23, 49, 55, 59, 110.
Beleuchtungswesen 160.
Benutzungsplan 21, 33, 34, 45, 49, 50,
51, 52, 57, 102.
Bergbau 54, 75.
Bergland 96.
Bergwerks-Eigentum 8.
— - Unternehmung 132, 155, 156.
Berufung gegen Zollamtsverfügungen 226.
Bigelow, Poultney 64.
Binnengewässerschiffahrt 136, 175, 193,
199, 201, 233.
— - Regulativ 199, 200, 202.
- Boden-Gesetzgebung 65.
— - Reform 63, 64, 65, 66, 70, 72, 73.
— - — in China 98.
— - Reformpraxis 65.
— - Rente 69, 72, 75, 100.
— - System 65.
— - Wert 69, 73.
Boldt, Stadtrat 111.
Bornhaupt, Chr. von, Professor 65.
Boxerunruhen 88, 130.
Bremen, Freihafen 156.
—, Lagerhausgesellschaft 118.
Brenan, englischer Konsul 179.
Brückenbauten 101.
Brückenlager, Tsingtau 38, 39, 40.
Brunhuber, R. 111.
Bundesrat 192.
Bürgerschaftsvertreter 61, 74, 145, 146.
Bürgerschaft 59.
- Cap Yatau 185.
Cargo certificate 186.
Chinesengeschäft 215.
Chinhai (Korea) 71.
Cocain 89.
- Dalny 184, 243.
Damaschke, Adolf 64.
Dampferladung 159, 163, 164.
Deicharbeiten im Kiautschougebiete 101.
Denkschrift über Land- und Steuerwesen
21, 23, 42, 45, 74, 75, 78, 161.
— über Zollpolitik 161, 162, 164, 170.
Detailhandel 205, 206, 209, 212, 215,
235, 236.

- Deutsch-Asiatische Bank 60, 132, 147. Fakturen 190.
Deutsch-Asiatische Warte 213. Flürscheim, M. 69.
Diederichs, von, Admiral 1, 8. Forst-Amt 122.
Differentialzoll 193. — - Wirtschaft 62, 137, 146, 147, 150,
152.
Dockbetrieb 62. Frachtengeschäft 117.
Dorf-Ältester 2, 3, 4. Fracht-Liste 196.
— - Schulen 101, 139. — - Schein 198.
— - Schulze 10, 56. Freibezirk 84, 136, 156, 211, 218, 225,
229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236,
240.
Drawback 164, 230. Frei-Hafen 79, 136, 154, 156, 157, 158,
168, 177, 207, 208, 211, 233.
Dschunkenhandel 74, 113, 115, 154, 159, — - Charakter 162, 167, 190, 233.
161, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 230. — - Gebiet 76, 136, 155, 169, 187, 198,
203, 211, 215, 217, 218, 231.
Durchfuhrlager 202. — - Grenze 184.
Durchgangs-Handel 210. — - Stadt 154.
— - Paket 237. — - System 154.
— - Verkehr 161, 162, 182. Fremden-Handel 181.
Einfuhr-Handel 193, 209, 221. — - Niederlassung 15, 16, 19, 32, 39,
76, 77.
— - Manifest 196, 233, 234. Friedhof 25, 139.
— - Waren 136, 193, 210, 221, 232, 234. Gebühren-System 136.
Einkommensteuer 78, 142. — - Tarif 78, 80, 113, 114.
Eisenbahn-Baumaterial 178, 231. Geldstrafe 95, 150, 152, 227.
— - Bauten 214. Geldwirtschaft 73.
— - Betriebsmaterial 178. Gemeindeland 96.
— - Güter 194, 236. Gemischte wirtschaftliche Unternehmung
118, 139.
— - Gütersandbücher 198. George, Henry 63, 64, 65, 66, 67, 69.
— - Handgepäck 236. Gerichtsbarkeit 80.
— - Unternehmung in Schantung 63, 75, — - Gebühren 147, 150, 152.
132, 155, 156. Geldstrafe 95, 150, 152, 227. Gesandtschaft in Peking 162, 163, 165,
177, 178, 180, 226, 228, 240.
Eitel, Dr. 17, 43, 86, 126, 127. Gewerbe-Ordnung 125.
Elektrizitätswerk 138, 139, 143, 146, — - Schein 81, 123.
150, 152. — - Steuer 81, 86. Gewinnauskehrungs-Pflicht 57.
Enteignung 10, 13, 28. — - Beteiligung 44. Goltz, von der, Gesandter 240.
Erbbaurecht 27, 28, 29, 30, 54, 63. Gouvernementsrat 74, 145, 190.
Erb-Gang 59. Grenzvertrag 90.
— - Leihe 67. Großhandel 212, 215.
— - Pacht 107. Erwerbsbetriebe 134. Exporteure 193.
Fabrik 13, 25, 39, 71, 188, 235. — - Abgaben 225.
— - Abgaben 225. Fabrikant 69, 225, 231.
Fabrikat 136, 172, 176, 219, 222, 223, 224, 225, 233, 239, 240, 241, 242.
Ganzfabrikat 177, 222, 223.
Halbfabrikat 177, 222, 223.

- Grundbuch 18, 33, 48, 49, 55, 56, 58, 59, 77, 102, 103.
— - Amt 48, 51, 57, 58, 59, 100.
— - Ordnung 46, 79.
Grund-Eigentümer 94, 108.
— - Erwerb 67, 144.
— - Erwerbspreis 18, 50.
— - Rente 100.
— - Steuer 4, 15, 17, 18, 23, 35, 36, 37, 38, 48, 52, 55, 59, 62, 76, 77, 79, 80, 90, 91, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 102, 103, 107, 108, 110, 146, 147, 150, 152, 216.
— - Steuerlisten 79.
— - Steuerordnung 97, 104.
— - Steuerreform 100.
Grundstücks-Preis 102.
— - Verbesserung 22, 36, 37.
— - Verbilligung 107.
— - Wert 18, 35.
- Hafen 135, 144, 194.
—, Großer 105, 230.
— - Anlagen 116, 119, 132, 138, 214.
— - Bau 43, 112, 160.
— - Einfahrt 114.
— - Eröffnung 24, 113.
— - Gebühr 80, 112, 113, 121, 147, 150, 152, 166.
— - Grenze 160.
— - Ordnung 119, 160, 161, 162, 202.
— - Plätze 118, 177.
— - Polizei 138.
- Hamburg, Freihafen 156, 235.
— - Amerika-Linie 118.
—, Lagerhausgesellschaft 118.
- Handel 63, 154, 155, 158, 159, 231.
Handelskammer 117, 210.
Handelsvertrag, amerikanisch - chinesischer 182.
—, deutsch-chinesischer 153, 160, 180, 195, 231.
— von Nanking 17.
—, englisch-chinesischer 159.
—, japanisch-chinesischer 182.
—, Mackayscher 182, 201.
- Hankou 16, 62, 148.
- Hart, Robert, Sir, Generalzollinspektor 93, 98, 99, 100, 162, 165, 201, 240.
Haus-Abgaben 30.
— - Mieten 20.
Heyking, Baron von, Gesandter 162.
Hildebrand, H., Eisenbahndirektor 182.
Hinterland 136, 141, 154, 156, 157, 169, 170, 176, 177, 179, 207, 208, 210, 216, 219, 224, 225, 237, 239, 241, 243.
Hoang, Pierre, Missionar 92.
Hochschule, chinesische, im Kiautschougebiete 139.
Hoheitsrechte 211.
—, chinesische 226.
—, deutsche, im Kiautschougebiete 153, 163, 209.
Hongkong 16, 17, 19, 22, 26, 28, 31, 32, 39, 43, 67, 77, 78, 85, 86, 107, 108, 123, 125, 126, 127, 128, 133, 134, 140, 141, 149, 154, 155, 157, 165, 169, 171, 185, 187, 188, 190, 191, 221.
— - Zollblockade 154, 190.
— Daily Press 190.
Hotelbetrieb 124.
Hsiauniwa 61.
Hsiaupautau 61.
Huitschüen 61.
Hundesteuer 80, 122, 135, 147, 150, 152.
— - Sperre 122.
Hungertyphus 26.
Hupei 96.
Hypothek 50, 51, 60, 61, 108.
Hypothekarkredit 61.
Hypotheken-Bank 132.
— - Pfandbriefe 60, 61.
— - Sicherheit 56.
- Industrie 141, 148, 188, 192, 233.
— - Erzeugnisse 177, 231, 232.
Inlandbesteuerung 179.
Intervention, diplomatische 228.
- Jagd 135.
— - Bezirk 122.
— - Gebühr 122.
— - Schein 80, 122, 150, 152.
— - Vergehen 123.

- Kaiserin-Regentin 87.
Kaiserkanal 179, 242.
Kajen-Anlagen 132, 147.
— - Gebühren 110.
— und Lagerhausbetrieb 62, 120, 143, 146, 152.
— — Lagerhausgesellschaft 116.
— — Lagerhausordnung 120, 121.
— - Schuppen 114, 211.
— - Verwaltung 118, 119.
Kanalisation 60.
Kanghsi 92, 93.
Kanton 16, 43, 87, 126, 128, 191, 220.
Käschwährung 92, 93, 94, 95, 96, 133.
Kataster 102.
— - Amt 137.
Kaufmännisches Komitee 190.
Kaufmännische Vereinigung 215.
Kaulun 191.
Kiangsu 185.
Kiautschou (China) 74, 194, 196.
Kiautschoubucht 169, 199, 220, 222.
Kiautschougebiet 16, 19, 21, 63, 64, 66, 68, 69, 73, 75, 81, 88, 94, 100, 107, 112, 125, 144, 145, 146, 147, 154, 155, 165, 179, 180, 184, 191, 192, 209, 224, 229, 243.
—, Chinesenstadt 28, 38, 39, 53, 208.
— - Etat 38, 62, 73, 74, 142, 145, 146, 148, 150.
—, Europäerstadt 41, 53.
—, Gericht 174.
—, Geschäftsviertel 40, 41, 53.
—, Villenviertel 40.
Kiautschousystem 71.
Kiautschou-Tael 91, 92, 93, 132.
Kiautschouvertrag 8, 16, 66, 74, 153, 156, 178, 209.
Klassensteuer 78.
Kolonial-Kongreß in Berlin 1902 65, 66.
— - Politik 244.
Kolonisationsarbeit 70.
Konsul 226, 228, 232.
Konsulargericht 227.
Konsulatstarif 78, 121, 136, 137.
Konsumsteuer 182.
Kontrebande 233, 236.
Konzert Häuser 123, 124.
Konzessionsgebühren 131, 146, 147, 152.
Kopfsteuer 78.
Korea 168.
Krankenhäuser 25.
Krebs, E., Legationsrat 2.
Kriegsmaterialien 231, 233.
Kronkolonie 145, 146.
Kronland 3, 4, 17.
Kulihäuser 26, 27, 29.
Küstenfahrer 119.
Ladelisten 194.
Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb 113, 119, 138, 150.
Lager-Gebühren 101, 114.
— - Geschäft 117.
— - Raum 113, 114, 115, 118, 211, 234.
Landamt 48, 56, 57, 58, 59.
— - Gebühren 147, 150, 152.
Landbesitz des Reiches im Kiautschou-gebiete 61.
—, Anmeldegebühr 3.
—, Auflassungserklärung 59.
—, Kaufbedingung 49, 50, 57.
—, Kaufbrief 3, 10, 15.
—, Kaufpreis 7, 22, 35, 36, 77, 104.
—, Kaufverträge 7, 17, 49.
—, Übertragung 16, 46, 55, 56, 91, 92.
—, Verkaufsbedingung 32, 55.
—, Verkaufspreis 77.
—, Verkaufstermin 33.
—, Verpfändung 9.
—, Wiederkaufsrecht 49.
—, Wiederverkauf 19, 34.
Landbesitzurkunde 48, 92, 98.
Land-Charter, Nord-Nigeria, 106.
Land-Frage 45, 64, 66, 67.
— - Grenze 232.
— - Kauf 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 46, 61, 68, 91, 137.
— - Messerarbeiten 137.
— - Ordnung 9, 24, 32, 37, 38, 42, 45, 46, 50, 51, 53, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 79, 103, 104, 105, 109, 110, 111.

- Land - Politik 1, 13, 20, 30, 38, 42, 62, 64, 68, 70, 73, 136, 161.
— - Preis 6, 7, 27, 37, 44, 107, 110, 112.
— - Preissteigerung 2, 7, 22, 44.
— - Register 56, 96, 99, 100, 103.
— - Spekulation 2, 5, 13, 14, 17, 18, 22, 23, 28, 37, 40, 42, 43, 45, 49, 51, 53, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 78, 110, 112.
— - Steuer 106, 135.
— - Vergebung 1, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 24, 32, 55, 110.
— - Verkauf 12, 23, 32, 33, 38, 61, 64, 78, 146, 152, 208.
— - Versteigerung 17, 39, 42, 48, 55, 56, 57, 103.
— - Verwertung 68.
Lauschan 137.
Lease-System 19, 38, 67.
Leuchtfeuer 113, 138.
Liege-Geld 113, 114.
— - Tag 121.
Lihungtschang 98.
Likin 82, 160, 165, 166, 179, 180, 181, 183, 185, 242.
Lingschanwei 185, 186.
Litsun 94, 101.
Lokalfahrzeuge 123.
Lotsenwesen 113, 114, 119, 192.
Lotterie 124, 125, 129, 131.

Macao 86, 125, 128, 131, 200.
Mandschurei 178, 199, 202, 244.
Marineverwaltung 141, 146.
Marktgebühren 101.
Maschinen 231, 233.
Medikamente 124.
Meistbegünstigung 178, 192.
Meistgebot 33, 34, 58.
Michelsen, Dr. Professor 91.
Miete 16, 31, 62, 146, 150, 152.
— - Steuer 77, 80, 107, 108, 109, 110, 142, 149.
— - Vertrag 16.
Militärverwaltung 143.
Mill, John Stuart 127.
Mindestpreis 18, 21, 33, 57, 58, 107.
Mineralien 54.
Ming-Dynastie 92.
Missionsgesellschaft 13, 25, 106.
Mohn 87.
Mole 113, 194, 234.
— - Abgabe 112.
— - Gebühr 120.
— - Schuppen 113, 114.
Möngtschiakou 61.
Monopol 116, 236.
Monopolisierung des Landkaufs 2, 9.
Mou 6, 15, 79, 91, 94, 95, 96, 97.
Mumm von Schwarzenstein, Freiherr, Gesandter 201.
Munition 124.
Musterlager 211.

Nettoeinfuhr 230.
Nicht-Vertragsland 193.
Nickelmünze 133.
Nord-Nigeria 106.
North-China-Herald 20, 191.
Nükuk'ou 167, 168.
Nutzungswert 6, 97.

Ödland 17.
Opium 79, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 131, 134, 135, 155, 162, 169, 170, 172, 174, 186, 187, 196, 197, 212, 230, 233, 236.
—, indisches 85, 87, 88.
—, fremdes (nicht-indisches) 89.
— - Abgabe 84, 150, 152.
— - Einfuhr 171, 196.
— - Farmer 86, 171.
— - Handel 87, 172.
— - Kochen 83, 84, 85, 170.
— - Kommission 88.
— - Konsum 81, 82, 84, 85, 170, 171, 172.
— - Kontrolle 82, 83, 84, 187.
— - Krieg 89.
— - Lampe 82, 84.
— - Monopol 85, 86.
— - Schenke 81, 82, 83, 84, 85, 89, 129.
— - Schmuggel 170.
— - Surrogate 89.
— - Verbot 88, 89.
— - Verordnung 81, 89.

- Opiumabmachungen.
Engl.-chines. Abkommen 1. Jan. 1908 87, 88.
Haager Konferenz 88.
Amerikanischer Vertrag 88.
Ortsältester 94.
Ostasiatischer Lloyd 19, 71, 191, 213.
— Verein (Hamburg) 217.
Ostindische Kompagnie 155.
Ozeanfahrer 119.
- Pacht 11, 18, 28, 62, 114.
— - Erträge 152.
— - Gelder 61.
— - Gebiet 153, 244.
— - Verträge 115, 134.
— - Zeit 54.
— - Zins 17, 30.
Pachtung 9, 11, 18, 31, 38, 54, 147.
Paischaho 82.
Paß 150, 152.
Peking 201, 202, 227, 228, 238, 239.
Pekinger Schlußprotokoll 178, 179.
Pest 26.
Petroleum 81, 134.
— - Mole 115.
— - Schiffe 237.
— - Tanks 233, 237, 238.
Pfandhäuser 123, 124.
Pferderennen 125.
Picul 81, 82.
Polizeitruppe 143.
Pongee 192, 193.
Port Arthur 184, 243.
Post 139, 161.
— - Agentur 162.
— - Amt 237.
— - —, chinesisches Auswechslungs-
201.
— - Behörde 202.
— - Paket 231, 237.
— - Sendung 202, 233.
— - Verwaltung 160.
Produktionssteuern 182.
Puk'ou 19.
Pulver 81, 134, 162, 172, 175.
Rechtsstellung des Kiautschougebietes 8.
Rechtsverhältnisse der Chinesen 195.
Referenten 145.
Regierungspaß 237.
Reichsfiskus, chinesischer 227.
Reiseinfuhr 233.
Reparaturverkehr 231.
Republik, chinesische 100.
Rohstoffe 210, 218, 222, 224, 231, 239,
241, 242.
Rückkauf 50.
Rückvergütung s. Drawback.
Russisch-japanischer Krieg 113.
- Sachverständige 57.
Salzregal 133, 152.
Sautschutan 61.
Schanghai 15, 16, 19, 20, 32, 39, 43,
71, 77, 78, 83, 88, 107, 108, 113, 123,
128, 130, 131, 140, 141, 148, 168, 191,
208, 220, 221, 237, 238.
—, Konsularkörper von 130.
Schankbetrieb 124.
Schantung 72, 85, 88, 96, 98, 99, 131,
132, 155, 165, 179, 180, 181, 182, 183,
185, 189, 200, 209, 210, 219, 223, 230,
244.
— - Eisenbahngesellschaft 25, 61, 63,
106, 132, 141, 147, 152, 158, 178, 179,
182, 194, 196, 198, 204, 220, 233.
—, Beamter 196.
—, Direktion 197, 198.
—, Frachtsätze 198, 205.
—, Stationen 216.
—, Verkehr 186, 193, 198.
Schätzungsamt 61.
Schätzwert 77.
Scheidemünze 78, 133.
Schiffahrt 201.
— - Erleichterung 231.
Schiffs-Expedition 121.
— - Führer 234.
— - Gebühr 112, 121.
— - Deklarierung 201, 234.
— - Verkehr 119.
Schlacht-Hof 138, 143, 146, 150, 152.
— - Zwang 138.

- Schmuggel 84, 123, 155, 158, 159, 173, 187, 194, 195, 196, 206, 207, 236.
- Schomburg, Ad. C. 215.
- Schule 25, 139.
- - Geld 147, 150, 152.
- Schutzgebiet 61, 81, 83, 112, 136, 142, 153, 157, 190, 192, 203, 212, 222, 225, 227, 228, 231, 233, 239, 240, 241, 243.
- - Gesetz 8.
- Seidenindustriegesellschaft, deutsch-chinesische 199.
- Seidenkokon 199, 200, 202, 203.
- Selbstverwaltung 102, 142, 145, 146, 148, 149.
- Singapore 155.
- Sortierschuppen 235.
- Spiel-Sucht 126, 128.
- - Verbot 126.
- Sprengstoffe 134, 162, 172.
- Staatsbetrieb 62.
- Stadt-Erweiterung 13.
- - Gebiet 103.
- - Gründung 13.
- Standesamtsgebühren 150, 152.
- Standgebühren 101.
- Stempelsteuer 129, 139, 140, 141, 142.
- Steuer 52, 65, 72, 74, 76, 77, 92, 97, 134, 135, 216.
- - Anmeldung 98.
- - Arten 243.
- - Bezirk 90.
- - Bücher 3, 4.
- - Einschätzung 10, 30, 35, 36, 55, 103, 104, 105.
- - Einnahmen 216.
- - Erheber 91, 93, 94, 98.
- - Erlaß 80.
- - Kommission 103.
- - Kraft der Chinesen 149.
- - Listen 2, 3, 76, 90, 92.
- - Listen, Gelbe 93.
- - Ordnung 53, 75, 76, 79, 81, 90, 96, 104, 110, 123, 134, 135, 140.
- - Periode 104.
- - Politik 73, 74, 75, 81, 90, 136, 161.
- - Programm 79, 134.
- - Reform 91, 92, 93, 144.
- Steuer - Register 9, 94, 96.
- - Zettel 94.
- Straits Settlements 86.
- Strandlager 39.
- Straßenanlagen 39.
- Strohborten 192, 193.
- Sunpautschi 183.
- Taihsitschen 27, 63.
- Taiping-Rebellion 139.
- Taitungtschen 27, 28, 29, 63.
- Taku 121.
- Tapautau 6, 8, 38, 39, 61, 63.
- Taput'orh 167, 168.
- Tautai 159, 161, 163, 226.
- Tehtung, Kaiser 92.
- Theater 124.
- Tientsin 16, 113, 148, 191, 208, 220.
- Tientsin-Puk'ou-Bahn 220.
- Times, London 89, 243.
- Tirpitz, von, Staatssekretär 38, 69, 70.
- Tonnengelder 113, 160, 174.
- Transit-Gebühren 180, 181, 234, 242.
- - Paß 161, 169, 179, 180, 181, 182, 208, 242.
- - Postamt 202.
- - Zollamt 156, 157, 158, 183, 205, 215.
- Tsangk'ou 167, 168.
- Tschang, General in Kiautschou 6.
- Tschangschanh sien 220.
- Tschangtschytung, General-Gouverneur 93.
- Tschauts'un 185.
- Tschehkiang 100.
- Tschifu 39, 121, 179, 191, 199, 200, 207, 208, 220.
- - Konvention 87.
- Tschoufu, Gouverneur 220.
- Tschouts'un 179, 220, 221.
- Tsimo 10, 90, 91.
- Tsinanfu 182, 220, 221.
- Tsingtau 6, 20, 32, 35, 39, 44, 61, 63, 71, 74, 105, 112, 115, 119, 131, 137, 140, 145, 165, 169, 171, 177, 178, 185, 188, 198, 199, 200, 203, 205, 209, 210, 213, 218, 221, 228, 230, 234, 235, 239, 243.

- Tsingtauer Neueste Nachrichten 105, Westfluß 164.
145, 245.
— Werft 62, 139, 143, 144, 146, 150, Wiederausfuhr 241.
152, 235. Wildschonverordnung 123.
Tsingtaureede 39. Yalumündung 199, 200.
Yangtschiatsun 61.
Yüanschyk'ai, Präsident der Republik
China 3, 91, 98, 182, 220.
- Übersetzung 121, 150, 152.
Umschlags-Hafen 115.
— - Verkehr 154.
Untersuchung, Regeln für gemeinsame Ziegeleiabgabe 25, 134, 152.
226, 232. Zinsfuß 60, 61, 78.
Ursprungszeugnis 177, 239. Zoll 81, 87, 135, 136, 147, 160, 167, 172,
174, 183, 189, 193, 223, 229, 245.
— - Abfertigung 165, 167, 197.
— - Amt 79, 81, 113, 134, 135, 136, 150,
152, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 165,
166, 167, 169, 170, 171, 178, 185, 187,
190, 194, 198, 199, 201, 204, 205, 206,
207, 210, 211, 212, 217, 228, 237, 238,
240, 241, 243.
— - Amtsbekanntmachung 176.
Ausfuhrzoll 163, 164, 166, 181, 187,
239, 240, 241.
Bahnverzollung 197.
— - Behörde 159, 160, 162, 163, 170, 172,
174, 184, 186, 195, 196, 201, 220, 227,
229, 230.
— - Beschlagnahme 226.
Dschunkenzoll 164.
Durchgangszoll 181.
Einfuhrzoll 163, 164, 166, 186, 193,
206, 229, 237, 240, 241.
— - Einnahme 146, 153, 154, 232, 238,
242, 243.
— - Erhebung 136, 153, 156, 158, 161,
163, 177, 210, 230, 240.
— - Erklärung 241.
— - Erlaubnisschein 84, 231, 234, 235, 238.
— - Filiale 154, 167, 168, 203.
— - Freiheit 154, 163, 176, 177, 179, 181,
218, 223, 227, 230, 233, 238.
— - Freischein (Exemption certificate)
161, 178, 201, 230, 242.
— - Freischuppen 235.
— - Gebäude 106, 174.
Generalzollinspektor 160, 228, 240.
Geschäftspreis 229.
- Veranlagungskommission 62.
Vereinszollgesetz 195, 196.
Verkehrssteuer 136, 142.
Versteigerung 124.
Vertrags-Hafen 161, 162, 229, 233, 241,
242.
— - Land 193.
— - Mächte 191, 227, 228.
Verzollung 135, 187, 211, 214, 233, 238.
—, fakultative 158.
Verzollungs-Formalitäten 237.
— - Grundsätze 233.
— - Verfahren 209, 217, 228, 233.
Vogelschutzverordnung 123.
Volkszählung 63.
Vorkaufsrecht 2, 4, 5, 12, 22, 47, 48, 55,
58, 59, 60, 66.
- Waffen 124, 125, 162, 172, 175, 233, 236,
237.
Wägegebühren 101.
Währungsreform 132.
Waren-Lager 211.
— - Veredelung 192, 193.
Wasserwerk 143, 146, 150, 152.
Wegebauten 101.
Weihaiwei 4, 184.
Weihsien 179, 205, 220, 221.
Werbende Anlagen 116.
Wertzuwachs 2, 7, 12, 21, 22, 24, 30,
31, 32, 36, 37, 38, 43, 44, 65, 67, 68,
72, 104, 105, 111.
Wertzuwachssteuer 23, 24, 34, 35, 37,
42, 46, 47, 55, 59, 110, 111, 112.

- Zoll
Geschäftssprache 161.
— - Grenze 153, 157.
Halbzoll 164, 188, 242.
— - Kommissar 162, 225, 226, 227.
— - Konto 235.
— - Kontrolle 154, 158, 172, 175, 194,
198, 206, 211, 216, 225, 230, 231, 234,
235, 236, 237, 240, 242.
Nebenzollamt 196.
— - Pauschalsumme 84, 204, 219, 225,
228, 236.
— - Paß 161, 173.
— - Pflichtigkeit 227.
— - Politik 153, 161.
— - Polizei 173.
Privatgepäck 231, 233.
Rückvergütung s. Drawback.
— - Schein 198.
— - Schuppen 175.
—, spezifischer 225.
— - Station 86, 153, 154, 219, 220, 231.
— - Statistik 86, 174.
— - Strafe 50, 173, 176, 226, 233.
— - System 190, 211.
— - Tael 81.
Zoll - Tarif 81, 87, 113, 159, 163, 164,
166, 168, 230, 233, 234, 241.
— - Union 156, 203, 217, 225, 230.
— - Vergünstigung 169, 177, 178, 179,
233.
— - Vergehen, 172, 173, 196, 225, 226,
227, 232.
— - Verkehr 193.
— - Vorzugstarif 193.
Wertzoll 225, 229.
— - Zuschlag 180, 205.
Zollvertrag, Pekingener Übereinkunft vom
17. April 1899 153, 162, 163, 166, 167,
172, 174, 183, 184, 185, 189, 192, 193,
194, 195, 199, 203, 215, 219, 222, 226,
227, 232, 234, 239.
Zollzusatzvertrag vom 19. Aug. 1904,
(Dampfschiffahrt auf Binnengewäs-
sern) 200.
Zollabkommen vom 1. Dez. 1905 141,
182, 191, 203, 229, 239, 245.
Übergangsbestimmung 238.
Zwangs-Versteigerung 56, 57.
— - Verwaltung 56, 57.
Zweisteuersystem 92.

Unser Bodenrecht. Eine kritische Studie von **Arnold Wagemann**. 1912.
Preis: 1 Mark 60 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Historische Darstellung unserer Volkswirtschaftsentwicklung. — Juristische Begründung der gewonnenen Ergebnisse. — Unsere heutige Wirtschaftslage und ihre theoretische Würdigung. — Der Weg zum Ziel. — Das künftige Bodenrecht. — Die notwendigen Änderungen der Rechtsordnung. — Schlußwort.

Wesen und Technik der heutigen Wirtschaftskämpfe. Von **Arnold Wagemann**.
(IV, 44 S.) 1913. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Allgemeiner Teil: Identität von wirtschaftlichen und ethischen Zielen. II. Spezieller Teil: A. Das Bodenproblem; B. Das Kapitalproblem.

Jahrbuch der Bodenreform. Vierteljahrshäfte. Herausgegeben von **Adolf Damaschke**. Jedes Heft umfaßt 80 S. gr. 8^o.
Preis des Einzelheftes 2 Mark, des ganzen Jahrgangs (4 Hefte) 5 Mark.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postämter an. Zu den Mitarbeitern des „Jahrbuches der Bodenreform“ zählen die führenden Bodenreformer Deutschlands.

Mit größeren Beiträgen sind u. a. vertreten:

Geheimrat Prof. Dr. ing. Baumeister, Karlsruhe. — Wirkl. Geheimer Admiralsratsrat Dr. Danneel, Grunewald. — Dr. jur. Albert Dietrich, Geschäftsführer der deutschen Mittelstandskasse, Posen. — Dr. Ehrlert, Vorstand des Statistischen Amtes der Stadt Freiburg i. Br. — Geheimrat Prof. Dr. Erman, Münster i. W. — Regierungs- und Geh. Baurat Fischer, Posen. — Fabrikbesitzer Heinrich Freese, Berlin. — Landeswohnungsinspektor Gretzschel, Darmstadt. — Prof. Dr. Köppe, Marburg a. d. Lahn. — Dr. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg. — Prof. Dr. Paul Oertmann, Erlangen. — A. Pohlmann-Hohenaspe. — Prof. Dr. Schaer, Berlin. — Geh. Admiralsratsrat Dr. Schrameier, ehem. Kommissar des Kiautschou-Gebietes. — Prof. Dr. Schmidt, Bonn. — Kaiserl. Legationsrat von Schwerin, Obersteinbach. — Prof. Dr. Siegert, Köln. — Prof. Dr. Sohm, Leipzig. — Senator Dr. Spitta, Bremen. — J. K. Vietor, Mitglied der Handelskammer Bremen. — Wirkl. Geh. Rat Dr. Adolph Wagner, Exz. Berlin. — Oberbürgermeister Heinrich von Wagner, Ulm. — Prof. Dr. Weyemann, Bern. — Geheimrat Dr. Wilms, Oberbürgermeister von Posen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Wuttke, Dresden.

Ein Verzeichnis der Abhandlungen aus Band I—VIII (1905—1912) wird vom Verlag kostenfrei geliefert. Um neuen Abonnenten die Anschaffung aller Jahrgänge zu erleichtern, werden die Bände I—VIII zum ermäßigten Preise von 24 Mark statt 40 Mark geliefert.

Hafenkolonien und kolonieähnliche Verhältnisse in China, Japan und Korea. Eine kolonialpolitische Studie. Von Dr. **Ernst Grünfeld**, Privatdoz. an der Univ. Halle. Mit 3 Kartenskizzen.
Preis: brosch. 6 Mark, geb. 7 Mark.

Das Buch gibt zum ersten Male eine vom Standpunkt der Kolonialpolitik zusammenfassende und vergleichende Darstellung der sechs Hafenkolonien in China (Macao, Hongkong, Kiautschou, Kwantung-Pachtgebiet, Weihaiwei und Kwan-Tschau-Wan) und der bisher gewöhnlich „settlements“ genannten Konzessionen und internationalen Niederlassungen, wie Schanghai, Tientsin, der russischen und der japanischen Bahnzone in der Mandschurei, der ehemaligen internationalen Niederlassungen in Japan usw. Sie alle werden mit Bezug auf ihre allgemeinen Verhältnisse, ihre Geschichte, Rechtsgrundlage, Verwaltung, Finanzlage, wirtschaftliche, politische und kulturelle Bedeutung untersucht und verglichen, wozu der Verfasser um so besser befähigt ist, als er neben seinen wissenschaftlichen Qualitäten über eine gründliche, durch jahrelange Erfahrung in Ostasien erworbene Kenntnis der Probleme des fernen Ostens verfügt.

Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Denkschrift

zur kolonialen Landfrage. Von Dr. jur. et phil. **H. Jäckel**, Referendar in Leipzig. Mit 3 Diagrammen. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 5.) XV, 315 S. gr. 8^o. 1909. Preis: 7 Mark.

Berliner Börsenzeitung Nr. 584 vom 14. Dezember 1909:

Das vorliegende Werk bildet einen ausgezeichneten Führer für die geschäftliche und finanzielle Entwicklung unserer kolonialen Landgesellschaften. Für alle diejenigen, welche sich aus irgendeinem Grunde für die Eigenart und den Werdegang unserer kolonialen Wirtschaft interessieren, kann das Buch als wertvolles Hilfsmittel empfohlen werden.

Einführung in die Kolonialpolitik. Von Prof. Dr. **Otto Köbner**, Wirkl. Admiralitätsrat und vortr. Rat im Reichs-Marineamt, Zentralverwaltung i. d. Schutzgebiet Kiautschou. (Erweiterte und ergänzte Sonderausgabe des Abschnittes „Kolonien und Kolonialpolitik“ aus dem „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ hrsg. von Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. Ludwig Elster.) 1907. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Hamburger Fremdenblatt, Nr. 16 vom 19. Januar 1908:

Dies Buch enthält mehr, als sein bescheidener Titel ankündigt. Es ist wohl die kürzeste Zusammenfassung alles dessen, was gegenwärtig über deutsche und fremde Kolonialgeschichte und über Kolonialpolitik im allgemeinen und besonderen wissenschaftlich und zu wissen notwendig ist. Es handelt sich hier um ein empfehlenswertes und gediegenes Buch zur Belehrung und zum Nachschlagen, wie wir zurzeit kein anderes besitzen. B b c h.

Seezollverwaltung und Handelsstatistik in China. Von Dr. **Wilhelm Kries**, Assistent in der Seezollverwaltung Chinas. Mit 2 Tabellen. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernhard Harms. Bd. 13.) Preis: 3 Mark 50 Pf.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Ein Beitrag zum Problem der Schutzbriefgesellschaften und zur Geschichte Deutsch-Ostafrikas. Von Dr. **Bruno Kurtze**. Mit einer Karte im Anhang. („Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena“, herausg. von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. 12, Heft 1.) (VIII, 198 S. gr. 8^o.) 1913. Preis: 6 Mark.

Neu-Kamerun. Das von Frankreich an Deutschland im Abkommen vom 4. November 1911 abgetretene Gebiet. Beschrieben auf Grund der bisher vorliegenden Mitteilungen von Dr. **Karl Ritter**. Mit 2 Karten. 1912. Preis: 9 Mark.

Inhalt: Vorwort des Reichs-Kolonialamts. — 1. Die natürlichen Verhältnisse. — 2. Handel, Verkehr, Bevölkerung und Arbeiterfrage. — 3. Die Verwaltungs- und Finanzeinrichtung. — 4. Das Domonial- und Konzessionssystem und der freie Handel.

Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur. Von Dr. **Robert Schachner**, weil. a. o. Professor an der Universität Jena. 1909. Preis: 10 Mark, geb. 11 Mark.

Koloniale Zeitschrift, Nr. 2, 1910, II. Jahrg:

Für den Kolonialpolitiker bietet es deshalb besonderes Interesse, weil es in doppelter Beziehung viel Ähnlichkeit mit Südwestafrika aufweist: einerseits sind in einem großen Teil des Landes die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen denen Südwestafrikas außerordentlich ähnlich, dann aber leidet Australien ebenso wie Südwestafrika unter den Folgen der gleichen falschen Bodenpolitik zu Beginn der Kolonisationszeit. . . . Jeder, der mitzuarbeiten hat an der Gesetzgebung für Südwestafrika, sollte diese Kapitel lesen und sich möglichst eingehend mit ihrem Inhalt vertraut machen. Es ist besser, aus den Fehlern anderer zu lernen, als selbst die Erfahrungen zu machen und das Lehrgeld dafür zu zahlen. Das Studium des anregend geschriebenen Buches kann nur warm empfohlen werden. F. Ko.

Die soziale Frage in Australien und Neuseeland. Von Dr. **Robert Schachner**, weil. a. o. Prof. an der Universität Jena. Zweiter Band von „Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur“. Mit 1 geographischen Karte. 1911. Preis: 9 Mark, geb. 10 Mark.

Zeitschrift für Politik, IV. Bd., 1913, Heft 4:

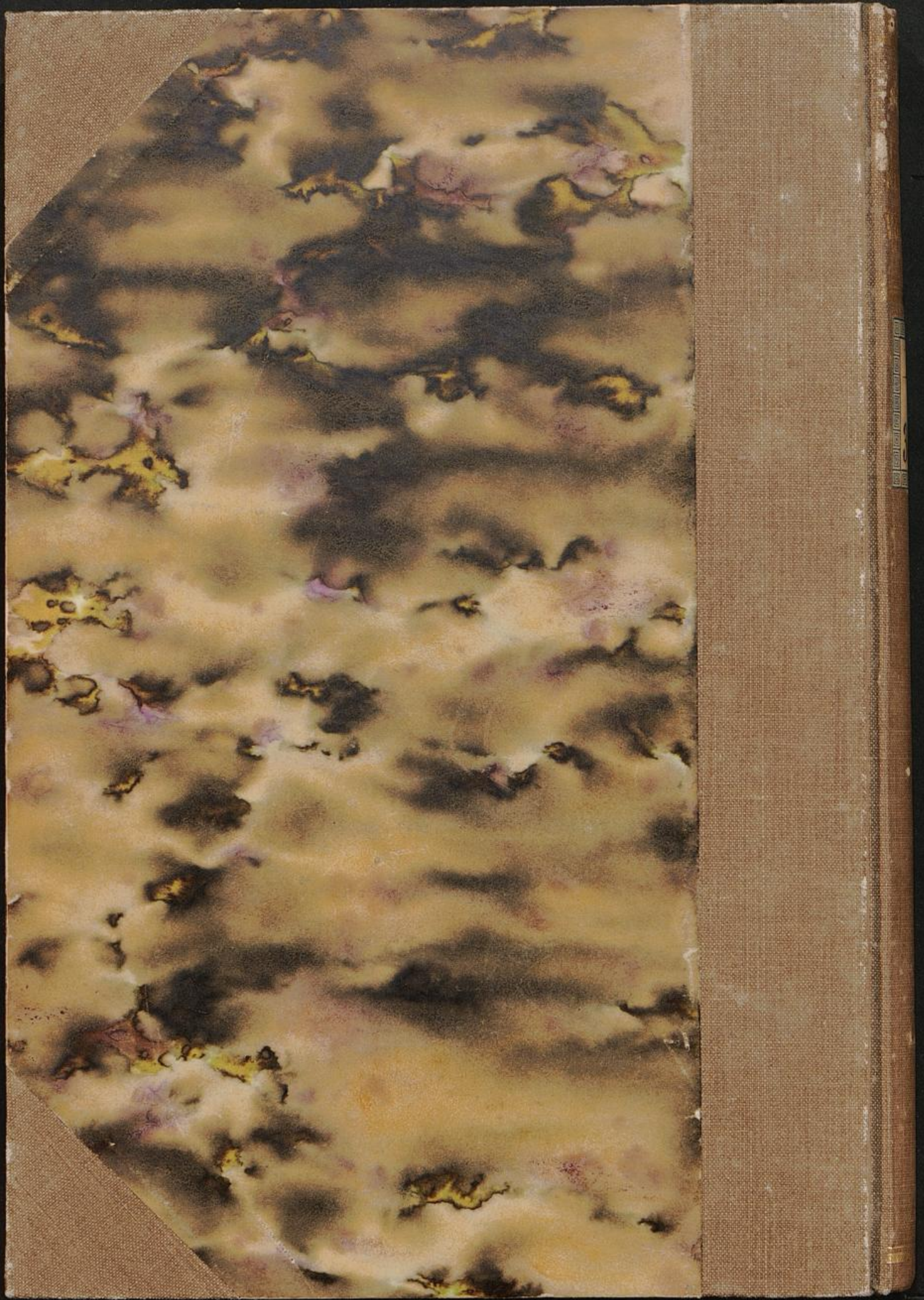
. . . Nun das Ganze vorliegt, kann man mit Recht behaupten, daß Schachners Werk das umfassendste und vielseitigste ist, welches in irgendeiner Sprache bisher über Australien und Neuseeland veröffentlicht worden ist. Und zweifelsohne ist es auch, wie ich mich immer wieder überzeugt habe, das zuverlässigste in bezug auf alle tatsächlichen Angaben.

Die französische Assimilationsgesetzgebung und ihre Wirkung auf die Kolonien nachgewiesen am Beispiel Indochinas und Madagaskars. Von Dr. **Walter Treuherz**. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. J. Pierstorff. Bd. 12, Heft 4.) (VIII, 128 S.) 1913. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Das Assimilationsgesetz vom 11. Januar 1892. II. Indochina. III. Madagaskar. IV. Wirkung und Kritik der Assimilationsgesetzgebung. — Literatur.

51-2-

Diedr. Heidorn
Buchbinder
Bremen, Lessingstr. 56



Schrameier,
Aus
Kiantsehou
Verwaltung

IX
f
3851